Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1846.

1stes bis 23stes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,
gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1846.

I. in chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
18 Jan.	6 März	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn betr.	1	1	1 u. 2
24 Jan.	6 März	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Ernennung eines Wahlcommissars für den 15ten bäuerlichen Wahlbezirk betr.	1	2	2
10 Febr.	6 März	Bekanntmachung des Finanzministerii, die Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betr.	1	3	2
12 Febr.	6 März	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn betr.	1	4	3
12 Febr.	13 März	Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Rechtspflege in dem mit dem Königreiche Sachsen vereinigten, ehemals Böhmischen Gebietstheile Schirgiswalde betr.	2	7	13 u. 14
18 Febr.	13 März	Allerhöchste Verordnung, die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels getroffene Uebereinkunft betr.	2	8	15 — 20
21 Febr.	6 März	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Landrentenbank von Seiten der Verpflichteten betr.	1	5	3 u. 4
21 Febr.	6 März	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Betreibung der Elbschifffahrt, ingleichen die Ausstellung der Schiffs- und Schifferpatente betr.	1	6	4 — 12
20 März	2 April	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn betr.	3	9	21
21 März	24 April	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, einen Rechtssatz betr.	4	13	30
26 März	2 April	Verordnung des Finanzministerii, mehrere Abänderungen der allgemeinen Posttaxordnung vom 7ten December 1840 enthaltend	3	10	22 u. 23
4 April	24 April	Verordnung des Ministerii des Innern, die Brandcassenbeiträge für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr.	4	11	25
11 April	24 April	Verordnung des Finanzministerii, die Abgabenverhältnisse zwischen Sachsen und Preußen beim Elbschifffahrtsverkehre betr.	4	12	26 — 29
20 April	22 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Eisenbahn von Löbau nach Zittau betr.	5	14	31

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
29 April	22 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Königlich Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betr.	5	15	31 — 36
7 Mai	22 Mai	Allerhöchste Verordnung, die besondere Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter betr.	5	16	36 u. 37
13 Mai	22 Mai	Bekanntmachung des Finanzministerii, die Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betr.	5	17	38
7 Juni	20 Juni	Gesetz, die Ausstellung von Creditpapieren auf jeden Inhaber betr.	6	18	39
8 Juni	20 Juni	Gesetz, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere von der Vindication betr.	6	19	40 — 42
8 Juni	4 Juli	Verordnung des Finanzministerii, den Hypotheken-Bestellungs- und Cassationsstempel betr.	8	25	62
15 Juni	8 Aug.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ausübung des Jagdbefugnisses betr.	9	31	68
17 Juni	4 Juli	Landtagsabschied	7	20	43 — 58
18 Juni	4 Juli	Gesetz, die fernere Emittirung von drei Millionen Thalern in neuen Cassenbillets betr.	8	21	59
18 Juni	4 Juli	Bekanntmachung des Finanzministerii, die neue Zusammensetzung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse betr.	8	22	60
19 Juni	4 Juli	Gesetz, das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betr. . . .	8	27	64
20 Juni	4 Juli	Allerhöchste Verordnung, die Festsetzung einer anderweiten Präclusivfrist zur Anmeldung von Steuerentschädigungsansprüchen betr. . .	8	26	63 u. 64
20 Juni	4 Juli	Allerhöchste Verordnung zur Publication des Gesetzes, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betr.	8	23	61
20 Juni	4 Juli	Gesetz, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betr.	8	24	61 u. 62
20 Juni	4 Juli	Finanzgesetz auf die Jahre 1846, 1847 und 1848	8	28	65
22 Juni	4 Juli	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die neue Einrichtung der Juristenfacultät betr.	8	29	66
22 Juni	8 Aug.	Allerhöchste Verordnung wegen Erlassung des Gesetzes, die Bestellung von Friedensrichtern betr.	9	37	80
22 Juni	8 Aug.	Gesetz, die Bestellung von Friedensrichtern betr.	9	38	81 — 90
27 Juni	8 Aug.	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Statuten des Freiberger Gasbeleuchtungs-Actienvereins betr.	9	33	69
30 Juni	8 Aug.	Verordnung des Justizministerii, die bei den Königlichen Untergerichten angestellten Actuarien betr.	9	30	67
30 Juni	8 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, das Verbot der Nachbildung vom Papiergelde zu Spielwerk oder zu Annoncen und Empfehlungskarten betr.	9	32	68 u. 69
8 Juli	2 Sept.	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung des erzgebirgischen Steinkohlenactienvereins betr.	13	50	184
16 Juli	8 Aug.	Allerhöchste Verordnung, die Bekanntmachung des, zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten abgeschlossenen Münzeartels betr.	10	41	95 — 98

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
18 Juli	8 Aug.	Bekanntmachung der Brandversicherungscommission, die Ueberweisung des Gerichtsbezirks Schirgiswalde in Brandversicherungsangelegenheiten an den zweiten Taxationsbezirk betr.	9	39	90
21 Juli	8 Aug.	Gesetz unter A, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betr.	9	34	70 — 75
21 Juli	8 Aug.	Gesetz unter B, die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen betr.	9	35	76 u. 77
21 Juli	8 Aug.	Gesetz unter C, den Schluß der Landrentenbank betr.	9	36	78 u. 79
22 Juli	26 Aug.	Verordnung der Ministerien des Cultus und des Innern, die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Dänen betr.	12	48	178
23 Juli	8 Aug.	Gesetz wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen	10	40	91 — 94
27 Juli	26 Aug.	Allerhöchste Verordnung, die Publication des Gesetzes zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, vom 22sten April 1841 betr.	11	42	99 u. 100
27 Juli	26 Aug.	Gesetz zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22sten April 1841	11	43	100 — 103
28 Juli	2 Sept.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Erlassung einer allgemeinen Firmen- und Procuraordnung betr.	13	49	179 — 184
30 Juli	26 Aug.	Gesetz, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betr.	11	44	103 — 105
31 Juli	26 Aug.	Allerhöchste Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom 30sten Juli 1846 auf Militärpersonen betr.	11	45	106
1 Aug.	26 Aug.	Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht	12	46	107 — 129
1 Aug.	26 Aug.	Verordnung des Kriegsministerii, die Ausführung des obgenannten Gesetzes betr.	12	47	129 — 177
1 Aug.	30 Oct.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der Sparcassen- und Leihanstalt der Stadt Döbeln	16	59	230 — 234
3 Aug.	22 Sept.	Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr.	15	54	209 — 213
3 Aug.	22 Sept.	Allerhöchste Verordnung, die Rübenzuckersteuer betr.	15	55	213 — 224
8 Aug.	30 Oct.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, einen Rechtssatz betr.	16	61	235 u. 236
18 Aug.	22 Sept.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Aufnahme von Bevölkerungslisten betr.	15	52	199 — 207
27 Aug.	2 Sept.	Verordnung des Gesammtministerii, den mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte und wegen Herabsetzung der englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen Büchern und dergleichen betr.	14	51	185 — 198
29 Aug.	22 Sept.	Verordnung des Cultusministerii, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.	15	53	208

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
7 Sept.	22 Sept.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Bekanntmachung der Freizügigkeitsconvention zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica betr.	15	56	225—228
12 Sept.	30 Oct.	Verordnung des Finanzministerii, die Schlachtsteuer betr.	16	57	229
17 Sept.	30 Oct.	Verordnung des Finanzministerii, den Transport des Salzes von den Königl. Preußischen Salinen nach Sachsen betr.	16	58	230
24 Sept.	30 Oct.	Verordnung des Justizministerii, die Benachrichtigung der Königl. Rentämter von Veräußerungen zins- oder lehngeldpflichtiger Grundstücke betr.	16	60	235
28 Sept.	30 Oct.	Verordnung des Justizministerii, die Anwendung der nöthigen Sorgfalt bei Führung der Grund- und Hypothekenbücher und Besorgung der Grund- und Hypothekensachen betr.	18	65	269 u. 270
29 Sept.	30 Oct.	Bekanntmachung des Justizministerii, die Entscheidung eines Zweifels bei Ausführung des Gesetzes vom 6ten Nov. 1843 über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr.	18	66	270 u. 271
30 Sept.	30 Oct.	Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern zu Ausführung der Gesetze, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze, die Schutzunterthänigkeit und den Schluß der Landrentenbank betr.	17	62	237—266
1 Oct.	5 Dec.	Verordnung des Justizministerii, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betr.	21	72	306—310
6 Oct.	30 Oct.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, einen Zusatz zu § 63 der Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft betr. . .	17	64	268
12 Oct.	30 Oct.	Verordnung des Ministerii des Innern, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Großherzogl. Badischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Heilung und Verpflegung, auch Beerdigung erkrankter und beziehendlich verstorbener unbemittelter Unterthanen betr.	17	63	267 u. 268
14 Oct.	5 Dec.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung der Statuten für die Spar- und Leihcasse zu Waldheim betr.	21	70	303—305
23 Oct.	30 Oct.	Allerhöchste Verordnung, den eingangszollfreien Einlaß für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr. . . .	18	67	272
26 Oct.	10 Nov.	Allerhöchste Verordnung, den Vereinszolltarif $18\frac{44}{48}$ betr. . . .	19	68	273—276
1 Nov.	5 Dec.	Verordnung des Justizministerii, die Ausführung des Gesetzes vom 22sten Juni 1846 über Bestellung von Friedensrichtern betr. . . .	20	69	277—302
5 Nov.	5 Dec. 1847	Verordnung des Finanzministerii, den Bezug des Viehsalzes betr. .	21	71	306
21 Nov.	6 Jan.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt zu Oederan betr.	23	76	314 u. 315
21 Nov.	6 Jan.	Allerhöchstes Decret, die Genehmigung des Regulativs der Sparcassenanstalt zu Schellenberg betr.	23	77	316 u. 317
21 Nov.	6 Jan. 1846	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs der Sparcassenanstalt zu Zschopau betr.	23	78	317—319
27 Nov.	15 Dec.	Verordnung des Justizministerii, das Verfahren bei den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen betr.	22	73	311

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
	1847				
30 Nov.	6 Jan.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt der Stadt Frankenberg betr.	23	79	319 — 321
5 Dec.	6 Jan.	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Statuten des Oelsnitzer Steinkohlenbauvereins betr.	23	75	313
	1846				
7 Dec.	15 Dec.	Bekanntmachung des Gesammtministerii, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betr.	22	74	312
	1847				
8 Dec.	6 Jan.	Allerhöchste Verordnung, Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	23	81	322
10 Dec.	6 Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, die sogenannte Schießbaumwolle und ähnliche Präparate betr.	23	80	321 u. 322
12 Dec.	6 Jan.	Verordnung des Justizministerii, die Bekanntmachung der mit der Königl. Bayerschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den beiderseitigen Landesgrenzen betr.	23	82	323 — 325
—	—	Berichtigung	—	—	24

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1846.

II. in alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragraph.
A.			
Abgaben, directe und indirecte, — inwiefern die Herrschaft Wildenfels rücksichtlich derselben den übrigen Landestheilen gleichgestellt wird . .	18 Febr.	15 fg., 24	
Abgabensurrogat — von welchem Zeitpuncte an der Besitzer der Herrschaft Wildenfels dasselbe an die Staatscasse nicht weiter abzuführen hat .	18 Febr.	15 fg., 24	
Ablösungen und Gemeinheitstheilungen — Gesetz unter A. über nachträgliche Bestimmungen zum Gesetze vom 17ten März 1832 hierüber	21 Juli	70 fg.	1—19
— Ausführungsverordnung hierzu	30 Sept.	237 fg.	1—7
und zwar:			
— inwiefern künftig die Ablösung der Verpflichtung zur Entrichtung von Lehnwaare auf einseitigen Antrag stattfinden kann	21 Juli	70 fg.	1
— welches Lehngeld von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks zu entrichten ist	" "	"	2 u. 3
— Ermittelung des Betrags der Lehnwaare und Capitalwerths eines verpflichteten Grundstücks zum Zweck der Ablösung	21 Juli 30 Sept.	72 fg. 239 fg.	4—9 6
— Feststellung der Ablösungsrenten für gewisse bei oder in Folge einer Veräußerung oder Verpfändung des verpflichteten Grundstücks von den Guts- und Gerichtsherrschaften zu fordernde Abentrichtungen — Ablösung der desfallsigen durch Vertrag erworbenen Befugnisse . . .	21 Juli	74 fg.	10—15
— Verfahren bei Ablösung von Befugnissen des Staatsfiscus durch Capitalzahlung	" "	75	16
— Gesetz unter B über die Ablösbarkeit der auf die Schutzunterthänigkeit bezüglichen Abentrichtungen	" "	76 fg.	1—8
— Ausführungsverordnung dazu	30 Sept.	237, 241	8
Ablösungsrenten, auf Grundstücken haftende, — in welchen Fällen es den Verpflichteten verstattet ist, noch ferner auf deren Ueberweisung an die Landrentenbank anzutragen	21 Febr.	3 fg.	
— — bis zu welchem Zeitpuncte selbige an die Landrentenbank überwiesen werden können	21 Juli 30 Sept.	78 fg. 241 fg.	1—6 9—13

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Abstimmungen in den ständischen Kammern — in welchem Falle das Abtreten der Staatsminister und Königlichen Commissare dabei künftig noch stattzufinden hat	19 Juni	64	
Abtreten der Staatsminister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern — in welchem Falle dasselbe künftig nur noch stattzufinden hat.	19 Juni	64	
Actuarien, bei den Königl. Untergerichten angestellte, — deren Eintheilung in zwei Classen und sonstige Stellung	30 Juni	67	
Advocaten, zu Güter- oder Rechtsvertretern im Concursprocesse oder zu Contradictoren im Edictalprocesse außerhalb des Concurses bestellte, — Wegfall der besondern Verpflichtung derselben als solche	7 Mai	36 fg.	1 u. 2
Appellationen, gegen das Verbot der Aufführung oder die Beschlagnahme eines Werks eingewendete, — haben keine Suspensivkraft	27 Juli	102	11
Appellationsgerichte — deren Obliegenheit zur Aufsichtsführung über die Art und Weise der Fortführung der Grund- und Hypothekenbücher bei den Untergerichten	28 Sept.	270	
Arbeitshausstrafen, mit Zuchthausstrafen zusammentreffende, — deren Verwandlung	30 Juli 31 Juli	103 fg. 106	3, 7, 11 1—3
Armee — anderweites Gesetz über die Verpflichtung darin zu dienen . . .	1 Aug.	107 fg.	1—111
— Ausführungsverordnung dazu	" "	129 fg.	1—165
Ausfertigungen, gerichtliche, an entfernte Betheiligte zu behändigende, — können letzteren durch die Post zugesendet werden	1 Oct.	306 fg.	1—11
Ausgewiesene — welche Uebereinkunft zwischen der hiesigen und Königl. Württembergischen Regierung wegen deren gegenseitiger Uebernahme abgeschlossen worden ist	29 April	31 fg.	
Ausschuß, ständischer, — neue Zusammensetzung desselben zu Verwaltung der Staatsschuldencasse	18 Juni	60	
Auswanderungssteuern — Convention zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica wegen gegenseitiger Aufhebung derselben	7 Sept.	225 fg.	
B.			
Baden, Großherzogthum, — Uebereinkunft zwischen selbigem und dem Königreiche Sachsen wegen gegenseitiger unentgeldlicher Heilung und Verpflegung, auch Beerdigung erkrankter und beziehendlich verstorbener unbemittelter Unterthanen	12 Oct.	267 fg.	
Baumwolle, explodirende und zum Schießbedarf gebrauchte, — die bei deren und ähnlicher Präparate Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung und Verkaufe anzuwendenden Vorsichtmaaßregeln betr.	10 Dec.	321 fg.	1—4
Bayern, Königreich, — die mit der dasigen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den beiderseitigen Landesgrenzen betr.	12 Dec.	323 fg.	
Bayersch-Sächsische Eisenbahn — deren Tract	12 Febr. 20 März	3 21	
— — — deren Compagnie beantragt deren Abtretung an den Staat — desfallsige Einberufung der Stände	7 Dec.	312	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Beerdigungskosten, durch verstorbene unbemittelte Unterthanen erwachsene, — Vertrag des Königreichs Sachsen mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger unentgeldlicher Uebertragung derselben	12 Oct.	267 fg.	
Beleidigungen, wörtliche, einfache, — inwiefern hierbei die Gütepflegung der Friedensrichter eintreten kann	22 Juni	85	21
Bevölkerungslisten — deren Aufnahme in hiesigen Landen	18 Aug.	199 fg.	1—7
Brandcasse — welche fixirte Beiträge von den Theilnehmern der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt in jedem der Jahre 1846, 1847 und 1848 an selbige zu entrichten sind	4 April	25	
Bundesbeschluß vom 22sten April 1841 — Gesetz zur weiteren Ausführung desselben über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung	27 Juli	100 fg.	1—18
— Publicationsverordnung dazu	" "	99	
C.			
Cassationen von Hypotheken — Verwendung des tarifmäßigen Werthsstempels dabei in dem Falle, wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke für ein und dasselbe Darlehn gemeinschaftlich verpfändet sind	8 Juni	62	
Cassenbillets, im Betrage von drei Millionen Thalern neucreirte, — deren Emittirung	18 Juni	59	
Cavallerieverpflegungsgelder — von welchem Zeitpuncte an der Besitzer der Herrschaft Wildenfels den desfallsigen Beitrag an die Staatscasse nicht weiter zu entrichten hat	18 Febr.	15 fg., 24	
Censoren — inwiefern selbige den Nachbildungen von in- oder ausländischem Papiergelde die Druckgenehmigung zu versagen haben	30 Juni	68 fg.	
Chemnitz-Riesaer-Eisenbahn — deren Duct	18 Jan.	1 fg.	
Civilstaatsdiener — unter welchen Voraussetzungen selbige zur Uebernahme eines Friedensrichteramts befugt sind	22 Juni	84	18
Commissare, Königliche, — inwiefern deren Abtreten künftig nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung der Ständeversammlung stattzufinden hat	19 Juni	64	
Compositionen, musikalische, — genießen den Rechtsschutz gegen unbefugte Aufführung — wer als Eigenthümer derselben zu betrachten ist . .	27 Juli	102	15—18
— — Uebereinkunft zwischen den Königreichen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte daran	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachsen zu genannter Uebereinkunft . . .	" "	194 fg.	
Concursproceß — Wegfall der besondern Verpflichtung der als Güter- oder Rechtsvertreter darin zu bestellenden Advocaten	7 Mai	36 fg.	1
Concurssachen — inwiefern sich das Vermittelungsamt der Friedensrichter auf selbige nicht erstreckt	22 Juni	85	20
Confirmationsgeld — dessen Ablösung	21 Juli	74	10—14
	30 Sept.	237 fg.	1—7
Consensertheilungen — Verwendung des tarifmäßigen Werthsstempels dabei in dem Falle, wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke für ein und dasselbe Darlehn gemeinschaftlich verpfändet sind	8 Juni	62	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Contradictoren, in Edictalproceſſen außerhalb des Concurſes zu beſtellende, — Wegfall der zeither üblich geweſenen Verpflichtung der Sachwalter als ſolche	7 Mai	36 fg.	2
Convention, zwiſchen dem Königreiche Sachſen und dem Großherzogthume Baden wegen gegenſeitiger Uebertragung der Heilungs-, Verpflegungs- und Beerdigungskoſten erkrankter oder verſtorbener unbemittelter Unterthanen abgeſchloſſene, ſ. Baden.			
— wegen Unterſuchung und Beſtrafung der an der Sächſiſch-Bayerſchen Landesgrenze verübten Forſt-, Jagd-, Feld- und Fiſchereifrevel, ſ. Bayern.			
— mit dem Königreiche Großbritannien wegen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck, ſ. Großbritannien.			
— zwiſchen dem Königreiche Sachſen und den vereinigten Staaten von Nordamerica über die Freizügigkeit abgeſchloſſene, ſ. Nordamerica.			
— mit der Königl. Württembergiſchen Regierung wegen Uebernahme von Ausgewieſenen, ſ. Württemberg.			
Creditpapiere, auf jeden Inhaber lautende und ohne Genehmigung der Staatsregierung ausgeſtellte, — inwiefern ſelbige nicht mit rechtlicher Wirkung geltend gemacht werden können	7 Juni	39	
— auf den Inhaber lautende, öffentliche, — welche Papiere als ſolche anzuſehen ſind	8 Juni	40 fg.	2
— unterliegen nicht der Vindication	" "	"	1 u. 5
— auf jeden Inhaber lautende und ohne Genehmigung der Staatsregierung ausgeſtellte, — unterliegen der Vindication	" "	41	4 u. 5
Criminalgeſetzbuch — Abänderungen und Zuſätze zu den in den Art. 18, 50, 53 und 233 deſſelben enthaltenen Beſtimmungen	30 Juli	104	7 u. 8
Criminalſachen — inwiefern ein in erſter Inſtanz zu Strafe oder in Abſtattung der Koſten Verurtheilter und in der zweiten Inſtanz völlig und auch von den Unterſuchungskoſten Freigeſprochener mit den Koſten der zweiten Inſtanz, dafern letztere nicht von ihm verſchuldet worden ſind, zu verſchonen iſt	8 Aug.	235 fg.	
D.			
Däniſche Unterthanen, im Königreiche Sachſen verſterbende, — in welcher Maaße die Todtenſcheine über deren Ableben auszuſtellen ſind	22 Juli	178	
Defraudation, bei der Fabrikation des Rübenzuckers begangene, — deren Beſtrafung	3 Aug.	210 fg.	10—22
Deutſchkatholiken, ſogenannte, — in welcher Maaße ſelbige zu der katholiſchen Kirchenanlage beizutragen haben — Ausſchreiben für letztere	29 Aug.	208	
Diebſtähle, mehrere, concurrirende, mit verſchiedenen Strafarten zu ahndende, — welche Strafverwandlung dabei eintreten ſoll	30 Juli	104 fg.	9 u. 10
Döbeln, Stadt, — Beſtätigung der daſigen Spareaſſen- und Leihanſtalt	1 Aug.	230 fg.	
Dramatiſche Werke, ſ. Werke.			
Dresden-Leipziger Eiſenbahngeſellſchaft — Zuſatz zu § 63 der Statuten derſelben in Bezug auf Anlegung des Reſervefonds im Geſchäfte ſelbſt	6 Oct.	268	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
E.			
Edictalproceß außerhalb des Concurses — Wegfall der Verpflichtung der Sachwalter bei deren Bestellung als Contradictoren darin . . .	7 Mai	36 fg.	2
Ehesachen — inwiefern sich das Vermittelungsamt der Friedensrichter auf selbige nicht erstreckt	22 Juni	85	20
Eide — deren Ableistung vor dem Friedensrichter ist nicht gestattet . . .	22 Juni	87	34
Einwohner hiesiger Lande — deren Zählung und Anfertigung von Verzeichnissen über selbige	18 Aug.	199 fg.	1—7
Eisenbahn, Chemnitz-Riesaer, — deren fernere Richtungslinie	18 Jan.	1 fg.	
— Löbau-Zittauer, — deren Richtungslinie	20 April	31	
— Sächsisch-Bayersche, — deren fernerer Duct	12 Febr. 20 März	3 21	
— — — den Antrag der Compagnie für selbige auf deren Abtretung an den Staat und die deshalb erforderliche Einberufung der Stände betr.	7 Dec.	312	
Eisenbahngesellschaft, Leipzig-Dresdner, — Zusatz zu § 63 der Statuten derselben in Bezug auf Anlegung des Reservefonds im Geschäfte selbst	6 Oct.	268	
Elbschifffahrt — welche Vorschriften von den Eigenthümern oder Rhedern bei deren Betreibung als Gewerbe zu beobachten sind	21 Febr.	4 fg.	1—21
— welche Vereinbarung zwischen der diesseitigen und Königl. Preußischen Regierung in Bezug auf Erhebung des Elbzolles dabei getroffen worden ist	11 April	26 fg.	1—9
England, s. Großbritannien.			
Entschädigungsansprüche wegen früherer Steuerbefreiung — Festsetzung einer anderweiten Präclusivfrist für deren Anmeldung	20 Juni	63	1—4
Erzgebirgischer Steinkohlenactienverein — Bestätigung der Statuten desselben	8 Juli	184	
Extinctivverjährung — Gesetz über deren Unterbrechung	20 Juni	61	
— Publicationsverordnung hierzu	" "	"	
F.			
Feldfrevel, an der Sächsisch-Bayerschen Landesgrenze begangene, — Uebereinkunft über deren Bestrafung	12 Dec.	323 fg.	
Finanzgesetz auf die Jahre 1846, 1847 und 1848	20 Juni	65	
Firmen- und Procura-Ordnung für hiesige Lande	28 Juli	179 fg.	
Fischereifrevel, an der Sächsisch-Bayerschen Landesgrenze begangene, — Uebereinkunft über deren Bestrafung	12 Dec.	323 fg.	
Fiscus, s. Staatsfiscus.			
Forderungen, gewisse, — Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für selbige	23 Juli	91 fg.	1—14
Forstfrevel, an der Sächsisch-Bayerschen Landesgrenze begangene, — Convention über deren Bestrafung	12 Dec.	323 fg.	
Frankenberg, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcassenanstalt	30 Nov.	319 fg.	
Freiberg, Stadt, — Bestätigung der Statuten des dasigen Gasbeleuchtungs-Actienvereins	27 Juni	69	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Freiheitsstrafen, verschiedenartige, — Gesetz über die bei deren Zusammentreffen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze .	30 Juli	103 fg.	1—13
— Anwendung der in obigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf Militärpersonen	31 Juli	106	1—3
— s. Geldstrafen			
Freizügigkeit — Abschluß einer Convention zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica hierüber	7 Sept.	225 fg.	
Friedensrichter — Gesetz über deren Bestellung	22 Juni	81 fg.	1—54
— Publicationsverordnung dazu	" "	80	
— Ausführungsverordnung hierzu	1 Nov.	277 fg.	1—28
und zwar:			
— deren Wirkungskreis — welche Gemeinden zu deren Wahl befugt sind — Wahl derselben für mehr als eine Gemeinde — Leitung der Wahl — Dauer der letzteren	" "	81 fg.	1—8
	" "	277 fg.	1—15
— können die Wahl ablehnen — welche Behörde selbige zu bestätigen und in Pflicht zu nehmen hat	" "	83	9—13
	" "	281 fg.	16—24
— welche Befähigung zur Uebernahme dieses Amtes erfordert wird — welche Personen hiervon ausgeschlossen sind	" "	84	14—19
— auf welche Streitigkeiten sich deren Vermittlungsamt erstreckt — wenn letzteres eintritt — Anbringen — Gütepflegung — Abfassung der Protocolle — Aufnahme derselben in ein Protocollbuch — Befugniß zu Ertheilung von beglaubigten Abschriften aus selbigem — welche Eigenschaft diesen Protocollen beizulegen ist — inwiefern aus selbigen die Hülfe vollstreckt werden kann	" "	85 fg.	20—46
— deren Verhandlungen und Ausfertigungen sind gebühren- und stempelfrei — Erstattung der Verläge an selbige — Vergütung für Schreibmateriallen	" "	88 fg.	47—50
	" "	282 fg.	25—28
— sind im Civilprocesse in einer Angelegenheit, welche früher vor ihnen verhandelt worden ist, als Zeugen unzulässig — inwiefern durch das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei selbigen der Lauf einer Verjährung nicht unterbrochen wird	" "	89	51 u. 52
— stehen unter der Aufsicht der Appellationsgerichte — inwiefern letztere befugt sind, bei wahrgenommener Unfähigkeit derselben eine andere Wahl anzuordnen — Aufbewahrung der vollgeschriebenen Protocollbücher bei den Untergerichten	" "	90	53 u. 54
— Instruction für selbige	" "	284 fg.	1—38
Frist für Anmeldung von Steuerentschädigungsansprüchen — deren anderweite Festsetzung	20 Juni	63	1—4
Früchte, auf einem Lehngute befindliche, — inwiefern der Lehnsherr befugt ist, auch von selbigen, als Zubehör des Lehngutes, ein Lehngeld zu erheben — Ausnahmen hiervon	21 März	30	
G.			
Gasbeleuchtungs-Actienverein zu Freiberg — dessen Bestätigung, s. Freiberg.			
Gefängnißstrafen, mit anderen Strafarten zusammentreffende, — in welcher Maaße selbige zu verwandeln sind	30 Juli	104	4—6, 7

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Geldsendungen durch die Staatspoſten — welche veränderte Portobeträge dabei in Anwendung kommen ſollen	26 März	22 fg.	1—6
Geldſtrafen, in Defraudationsfällen bei der Rübenzuckerfabrikation auferlegte, — können in Freiheitsſtrafen verwandelt werden	3 Aug.	212	20
Gerichte, untere, Königliche, — künftige Stellung der Actuarien dabei — Wegfall der zeither üblich geweſenen Benennung Viceactuar . .	30 Juni	67	
Gerichtsbehörden, höhere und niedere, — inwiefern deren Vorſtände, Mitglieder und Subalternen von der Uebernahme eines Friedensrichteramts ausgeſchloſſen ſind	22 Juni	84	17
Getreide, welches aus dem Auslande in das Königreich Sachſen eingeführt wird, — ſoll innerhalb eines gewiſſen Zeitraums zollfrei eingelaſſen werden	23 Oct.	272	
Gewerbſtatiſtik für das Königreich Sachſen, künftig zu bearbeitende, — inwiefern hierauf bezügliche Notizen geſammelt und eingeſendet werden ſollen	18 Aug.	200	6
Gönnegeld — deſſen Ablöſung	21 Juli 30 Sept.	74 237 fg.	10—14 1—7
Großbritannien, Königreich, — Abſchluß einer Convention zwiſchen ſelbigem und Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung muſikaliſcher und dramatiſcher Werke	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachſen zu obiger Convention unter Modificationen	" "	194 fg.	
Grund- und Hypothekenbehörden — deren Obliegenheit zu Benachrichtigung der Königlichen Rentämter von Veräußerungen zins- oder lehngeldpflichtiger Grundſtücke	24 Sept.	235	
— — Ermahnung derſelben zu Anwendung der nöthigen Sorgfalt bei Fortführung der Grund- und Hypothekenbücher	28 Sept.	269 fg.	
— — inwiefern Dispoſitionsbeſchränkungen von Grundſtücksbeſitzern, welche nur auf einem gegebenen Verſprechen beruhen, von ſelbigen in das Grund- und Hypothekenbuch nicht einzutragen ſind	29 Sept.	270 fg.	
Grund- und Hypothekenbücher — die bei deren Fortführung anzuwendende nöthige Sorgfalt betr.	28 Sept.	269 fg.	
— — Entſcheidung eines Zweifels bei Ausführung des Geſetzes vom 6ten November 1843 in Bezug auf Eintragung von Dispoſitionsbeſchränkungen der Grundſtücksbeſitzer in ſelbige	29 Sept.	270 fg.	
Grundſteuer — Uebereinkunft über deren Einführung in der Herrſchaft Wildenfels	18 Febr.	15 fg., 24	
— deren künftige Erhebung nach 8 Pfennigen von jeder Steuereinheit	20 Juni	65	
Grundſtücke, den Königlichen Rentämtern zins- oder lehngeldpflichtige, — inwiefern letzteren von hierauf bezüglichen Veräußerungsfällen Nachricht zu geben iſt	24 Sept.	235	
— worüber deren Beſitzer einem Anderen das Verſprechen ertheilt hat, ſie nicht ohne deſſen Einwilligung zu veräußern oder zu verpfänden, — aus welchen Gründen desfallſige Dispoſitionsbeſchränkungen in das Grund- und Hypothekenbuch nicht einzutragen ſind	29 Sept.	270 fg.	
Gütervertreter im Concursproceſſe — Wegfall der beſonderen Verpflichtung der Advocaten als ſolche	7 Mai	36 fg.	1
Gunſtgeld — deſſen Ablöſung	21 Juli 30 Sept.	74 237 fg.	10—14 1—7

	Tag.	Seite.	Paragraph.
H.			
Handelsverein, deutscher, s. Zoll- und Handelsverein.			
Hehlereien, mehrere, concurrirende, mit verschiedenen Strafarten zu ahndende, — nach welchen Bestimmungen die Strafverwandlung dabei eintreten soll	30 Juli	104	9
Heilungskosten, durch erkrankte oder verstorbene unbemittelte Unterthanen erwachsene, — Uebereinkunft des Königreichs Sachsen mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger unentgeldlicher Uebertragung derselben	12 Oct.	267 fg.	
Heimfallsrecht — Vertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica wegen gegenseitiger Aufhebung desselben	7 Sept.	225 fg.	
Hülfsvollstreckung — inwiefern aus einem vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleiche selbige verfügt werden kann	22 Juni	88	45 u. 46
— in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Spareasseneinlagebücher der Stadt Döbeln — ist zulässig	1 Aug.	232	
— in die bei dem dasigen Leihhause stehenden Pfänder — ist unzulässig	" "	234	
— in die bei dem Leihhause zu Waldheim stehenden Pfänder — ist unstatthaft	14 Oct.	305	29
— in die bei einem Schuldner vorgefundenen Quittungsbücher der Sparcasse zu Waldheim — ist gestattet	" "	305	29
— in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher der Spareasse zu Frankenberg, Oederan, Schellenberg und Zschopau — ist statthaft	21 Nov 30 Nov.	315, 317 319, 321	
Hülsenfrüchte, welche aus dem Auslande in das Königreich Sachsen eingeführt werden, — sollen innerhalb eines gewissen Zeitraums zollfrei eingelassen werden	23 Oct.	272	
Hypotheken-Bestellungs- und Cassationsstempel — dessen Verwendung in dem Falle, wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke für ein und dasselbe Darlehn gemeinschaftlich verpfändet sind	8 Juni	62	
J.			
Jagdbefugniß — Verbot wider die rücksichtslose Ausübung desselben zum Nachtheile der Grundbesitzer	15 Juni	68	
Jagdfrevel, an der Sächsisch-Bayerschen Landesgrenze begangene, — Convention über deren Bestrafung	12 Dec.	323 fg.	
Immobiliar-Brandversicherungsanstalt — Höhe der von deren Theilnehmern in den Jahren 1846, 1847 und 1848 zu entrichtenden Brandcassenbeiträge	4 April	25	
Inhibition der in die Spareasse zu Döbeln eingelegten Gelder oder gegen Ausantwortung der bei dem dasigen Leihhause stehenden Pfänder — findet nicht Statt	1 Aug.	232, 234	
— der bei dem Leihhause zu Waldheim versetzten Pfänder, ingl. der Einlagen bei der dasigen Sparcasse — ist unstatthaft	14 Oct.	305	29
— der in die Sparcasse zu Frankenberg, Oederan, Schellenberg und Zschopau eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie der darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher — ist unstatthaft	21 Nov. 30 Nov.	315, 317 319, 321	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Insinuationen von gerichtlichen Ladungen an entfernte Betheiligte — inwiefern selbige künftig durch die Postanstalten erfolgen können . . .	1 Oct.	306 fg.	1—11
Instruction der Friedensrichter	1 Nov.	284 fg.	1—38
Juristenfacultät zu Leipzig, s. Leipzig.			
K.			
Kammer, erste, — neue Ernennungen darin	8 Dec.	322	
Katholiken — Ausschreiben einer Kirchenanlage für selbige	29 Aug.	208	
Kirchenanlage, katholische, — Ausschreiben dafür	" "	208	
Kosten — inwieweit der Friedensrichter deren Restitution von den Partheien beantragen kann	22 Juni	89	48
— der zweiten Instanz — in welchem Falle ein in erster Instanz Verurtheilter damit zu verschonen ist	8 Aug.	235 fg.	
L.			
Ladungen, gerichtliche, an entfernte Betheiligte zu behändigende, — inwiefern deren Zusendung durch die Post gestattet wird	1 Oct.	306 fg.	1—3
— was die Gerichte desfalls zu beobachten haben	" "	308	4
— Festsetzung der Insinuationsgebühren dafür — Rücksendung des Behändigungsscheins oder Patents	" "	309	6—11
Landeslotterie — künftige Vollziehung der Loose dabei	10 Febr.	2	
	13 Mai	38	
Landrentenbank — welche Ablösungsrenten dermalen noch von selbiger übernommen werden können	21 Febr.	3 fg.	
— — bis zu welchem Zeitpuncte Ablösungsrenten an selbige überwiesen werden können	21 Juli	78 fg.	1—6
	30 Sept.	241 fg.	9—13
Landtag, außerordentlicher, im Jahre 1847 abzuhaltender, — Einberufung der Stände hierzu	7 Dec.	312	
— — Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung . .	8 Dec.	322	
Landtagsabschied für die Ständeversammlung des Jahres 1845 bis 1846	17 Juni	43 fg.	
Lauenburgische Unterthanen, im Königreiche Sachsen versterbende, — in welcher Maaße die Todtenscheine über deren Ableben auszustellen sind	22 Juli	178	
Lehngeld — inwiefern der Lehnsherr befugt ist, dasselbe auch von dem Zubehör einer pflichtigen Sache zu erheben — Ausnahmen hiervon . .	21 März	30	
Lehngeldpflichtige Grundstücke, s. Grundstücke.			
Lehnwaare — kann auch auf einseitigen Antrag abgelöst werden . . .	21 Juli	70 fg.	1
	30 Sept.	237 fg.	
— Entrichtung derselben von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks	" "	" "	2 u. 3
— Ermittelung des Betrags derselben und Capitalwerths eines verpflichteten Grundstücks zum Zweck der Ablösung	" "	72 fg.	4—9
	" "	239 fg.	6
Leihanstalt zu Döbeln, s. Döbeln — Waldheim.			
Leihkauf — dessen Ablösung	21 Juli	74	10—14
	30 Sept.	237 fg.	1—7
Leipzig, Juristenfacultät, — wird in ihrer Stellung als academische Corporation von dem Spruchcollegio getrennt	22 Juni	66	
— — welche Geschäfte derselben verbleiben	" "	"	
— Spruchcollegium, — dessen Errichtung, Wirkungskreis und Stellung	" "	"	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft — Zusatz zu § 63 der Statuten derselben in Bezug auf Anlegung des Reservefonds im Geschäfte selbst	6 Oct.	268	
Löbau-Zittauer Eisenbahn — deren Duct	20 April	31	
Loose bei der Landeslotterie — deren künftige Vollziehung	10 Febr. 13 Mai	2 38	
Losgeld, auf schutzunterthänigen Grundstücken haftendes, — nach welchen Geldsätzen dasselbe ablösbar ist	21 Juli 30 Sept.	76 fg. 241	3, 4, 6, 7 8
— kann Unangesessenen nicht angesonnen werden	" "	77	5
Lotterie= Landes-= — künftige Vollziehung der Loose dabei	10 Febr. 13 Mai	2 38	

M.

Mehl, aus dem Auslande in das Königreich Sachsen eingeführtes, — dessen Befreiung vom Grenzzolle binnen einer gewissen Zeit	23 Oct.	272	
Militärpersonen — Anwendung des Gesetzes über die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze auf selbige	30 Juli 31 Juli	103 fg. 106	1—13 1—3
Militärpflicht — anderweites Gesetz über deren Erfüllung	1 Aug.	107 fg.	1—111
— Ausführungsverordnung dazu	" "	129 fg.	1—165
und zwar:			
— Verpflichtung zum Militärdienste — gesetzliche Befreiungen davon — Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee	" "	107 fg.	1—18
— Bestand und Bildung der Armee — Behörden für das Rekrutirungsgeschäft — Aushebung — freiwilliger Eintritt — Stellvertretung	" " " "	111 fg. 129 fg.	19—72 1—152
— Maaßregeln gegen deren Hinterziehung und dabei eintretende Strafen	" " " "	122 fg. 154 fg.	73—95 153—162
— Entlassung aus der Armee wegen abgelaufener Dienstzeit — wegen Erhaltung hülfsbedürftiger Familien — wegen Einstellung eines Einstehers für die noch übrige Dienstzeit — wegen völliger Dienstuntüchtigkeit	" " " "	125 fg. 156	96—103 163 u. 164
— Vortheile und Begünstigungen, welche für verabschiedete Soldaten eintreten können — Schlußbestimmungen	" " " "	127 fg. 156 fg.	104—111 165
Militärstrafgesetzbuch — Abänderungen und Zusätze zu den §§ 19, 21, 23², 48 und 54 desselben	30 Juli 31 Juli	103 fg. 106	1—13 1—3
Mühlenfabrikate, aus dem Auslande in das Königreich Sachsen eingeführte, — deren Befreiung vom Grenzzolle binnen einer gewissen Zeit	23 Oct.	272	
Münzcartel — in welcher Maaße dasselbe zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten abgeschlossen worden ist	16 Juli	95 fg.	
Musikalische Compositionen, s. Compositionen.			

N.

Nachbildungen von Papiergelde, zu Annoncen, Empfehlungskarten ꝛc. bestimmte, — Verbot wider deren Anfertigung	30 Juni	68 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Nachbildungen von dramatiſchen oder muſikaliſchen Werken — wie bei Zweifeln in Bezug auf deren Widerrechtlichkeit zu verfahren iſt . . .	27 Juli	102	13
— von dramatiſchen oder muſikaliſchen Werken — Uebereinkunft zwiſchen den Königreichen Preußen und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen ſelbige	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachſen zu obgenannter Uebereinkunft unter Modificationen	" "	194 fg.	
Nachdruck muſikaliſcher und dramatiſcher Werke — Geſetz zu weiterer Ausführung des Bundesbeſchluſſes vom 22ſten April 1841 über den Schutz gegen ſelbigen	27 Juli	99 fg.	
— Uebereinkunft zwiſchen den Königreichen Preußen und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen ſelbigen . .	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachſen zu obiger Uebereinkunft	" "	194 fg.	
Nordamerica, vereinigte Staaten, — Uebereinkunft zwiſchen ſelbigen und dem Königreiche Sachſen über die Freizügigkeit	7 Sept.	225 fg.	
O.			
Oberappellationsgericht — welchen Rechtsſatz daſſelbe ſeinen Entſcheidungen in Bezug auf das Befugniß des Lehnsherrn, zu Erhebung von Lehngeld vom Zubehör der pflichtigen Sache zu unterlegen pflegt .	21 März	30	
Oederan, Stadt, — Beſtätigung des Regulativs für die daſige Sparcaſſenanſtalt	21 Nov.	314 fg.	
Oelsnitz, Stadt, — Beſtätigung der Statuten des daſigen Steinkohlenbauvereins	5 Dec.	313	
P.			
Papiergeld, zum Gebrauche bei Annoncen, Empfehlungskarten ꝛc. angefertigtes, — Verbot wider deſſen Nachbildung	30 Juni	68 fg.	
Parthierereien, mehrere, concurrirende, mit verſchiedenen Strafarten zu ahndende, — nach welchen Grundſätzen die Strafverwandlung dabei eintreten ſoll	30 Juli	104	9
Patente, gerichtliche, an mehrere entfernte Betheiligte zu inſinuirende, — inwiefern deren Zuſendung durch die Poſt geſchehen kann — Inſinuationsgebühr dafür	1 Oct.	308 fg.	5—8
Portotaxe vom 7ten December 1840 — Abänderungen hierzu	26 März	22 fg.	1—6
Poſtanſtalten — welche Inſinuationsgebühren an ſelbige für Behändigung von gerichtlichen Ladungen und Verfügungen an entfernte Betheiligte zu entrichten ſind	1 Oct.	306 fg.	1—11
Poſttaxordnung vom 7ten December 1840, allgemeine, — Abänderungen hierzu	26 März	22 fg.	1—6
Präcluſivfriſt für Anmeldung von Steuerentſchädigungsanſprüchen — deren anderweite Feſtſetzung	20 Juni	63	1—4
Preußen, Königreich, — Uebereinkunft mit der daſigen Regierung über die künftigen Abgabenverhältniſſe beim Elbſchifffahrtsverkehre	11 April	26 fg.	1—9
— Abſchluß einer Convention zwiſchen ſelbigem und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung muſikaliſcher und dramatiſcher Werke	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachſen zu obiger Convention unter Modificationen	" "	194 fg.	
— Befugniß der daſigen Steuerbehörden zu Reviſion der aus Königlich Preußiſchen Salinen nach Sachſen geführten Salzladungen . . .	17 Sept.	230	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Procura-Ordnung, s. Firmen- und Procura-Ordnung.			
Protocolle, von dem Friedensrichter abzufassende, — deren Form . . .	22 Juni	87 fg.	38—46
Q.			
Quittirkreuzer — dessen Ablösung	21 Juli 30 Sept.	74 237 fg.	10—14 1—7
R.			
Rechtsconsulenten, s. Advocaten.			
Rechtssatz des Oberappellationsgerichts in Bezug auf das Befugniß des Lehnsherrn, auch von dem Zubehör einer pflichtigen Sache Lehngeld zu erheben	21 März	30	
— — in Bezug auf Verschonung eines in der ersten Instanz zu Strafe oder in Abstattung der Kosten Verurtheilten und in der zweiten Instanz völlig und auch von den Untersuchungskosten Freigesprochenen mit den Kosten der zweiten Instanz, dafern letztere nicht von ihm verschuldet worden sind	8 Aug.	235 fg.	
Rechtsvertreter im Concursprocesse — Wegfall der besonderen Verpflichtung der Advocaten als solche	7 Mai	36 fg.	1
Recurse, gegen das Verbot der Aufführung oder die Beschlagnahme eines Werks eingelegte, — haben keine Suspensivkraft	27 Juli	102	11
Rekrutirung — anderweites Gesetz hierüber	1 Aug.	107 fg.	1—111
— Ausführungsverordnung dazu	" "	129 fg.	1—165
Rentämter, s. Grundstücke.			
Renten = Ablösungs- = — in welchen Fällen es den Verpflichteten nachgelassen ist, noch ferner auf deren Ueberweisung an die Landrentenbank anzutragen	21 Febr.	3 fg.	
— — bis zu welchem Zeitpuncte selbige an die Landrentenbank überwiesen werden können	21 Juli 30 Sept.	78 fg. 241 fg.	1—6 9—13
Reservefonds der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft — Ermächtigung zu dessen Anlegung im Geschäfte selbst	6 Oct.	268	
Riesa-Chemnitzer Eisenbahn — deren Tract	18 Jan.	1 fg.	
Rübenzucker, im Inlande erzeugter, — Gesetz über dessen Besteuerung . .	3 Aug.	209 fg.	1—23
— Ausführungsverordnung dazu	" "	213 fg.	1—12
und zwar:			
— Höhe der Steuer — wie solche erhoben wird — von wem sie zu entrichten ist — Erlaß oder Erstattung derselben — Verjährung . .	3 Aug. " "	209 fg. 213fg.216fg.	1—6 1—3, 9, 10
— Beschränkungen des Betriebs — Aufsicht der Steuerbehörde — Behörden und Beamte zur Erhebung und Aufsicht — Strafen der Defraudation — Strafverfahren	" " " "	210 fg. 214 fg.	7—23 4—12
S.			
Sachwalter, s. Advocaten.			
Sächsisch-Bayersche Eisenbahn — deren fernerer Duct	12 Febr. 20 März	3 21	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Salz, aus den Königl. Preußischen Salinen nach Sachsen zu führendes, — inwiefern die desfallsigen Transportanten zu Innehaltung gewisser Straßen verbunden sind — Befugniß der Königl. Preußischen Behörden zur Revision der Ladungen unterwegs	17 Sept.	230	
— zum Viehfutter bestimmtes und bei den Königl. Salzniederlagen in Vorrath gehaltenes, — Wegfall der rücksichtlich des Bezugs desselben zeither vorgeschriebenen Beschränkung	5 Nov.	306	1 u. 2
Schellenberg, Stadt, — Bestätigung des Regulativs der dasigen Sparcassenanstalt	21 Nov.	316 fg.	
Schießbaumwolle, sogenannte, — welche Vorsichtsmaaßregeln bei deren und ähnlicher Präparate Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung und Verkaufe anzuwenden sind	10 Dec.	321 fg.	1—4
Schiffer, Fahrzeuge auf der Elbe führende, — welchen Prüfungen sie sich zu unterwerfen haben	21 Febr.	7 fg.	10—15
Schifffahrt auf der Elbe — welche Vorschriften bei deren Betreibung als Gewerbe zu beobachten sind	21 Febr.	4 fg.	1—21
— welche Uebereinkunft zwischen der diesseitigen und Königl. Preußischen Regierung über Erhebung des Elbzolles dabei getroffen worden ist	11 April	26 fg.	1—9
Schiffs- und Schifferpatente, zu Führung von Fahrzeugen auf der Elbe erforderliche, — Erfordernisse und Modalität bei deren Ausstellung	21 Febr.	5 fg.	2—21
Schirgiswalde, ehemals Böhmischer und neuerdings mit dem Königreiche Sachsen vereinigter Gebietstheil, — in welcher Weise die Rechtspflege daselbst künftig ausgeübt werden soll	12 Febr.	13 fg.	1—6
— Gerichtsbezirk, — Ueberweisung der hierzu gehörigen Ortschaften in Brandversicherungsangelegenheiten an den zweiten Taxationsbezirk	18 Juli	90	
Schlachtsteuer — deren künftige Erhebung unter Fortdauer der durch das Gesetz vom 9ten Juni 1840 getroffenen Bestimmungen	20 Juni	65	
— desfallsige Controlevorschrift bei Ausschlachtung des Viehs	12 Sept.	229	1—3
Schleswig-Holsteinische Unterthanen, im Königreiche Sachsen versterbende, — in welcher Maaße die Todtenscheine über deren Ableben auszustellen sind	22 Juli	178	
Schutzgeld, jährliches, auf gewissen Grundstücken haftendes, — dessen Ablösung	21 Juli 30 Sept.	76 fg. 241	2 8
Schutzunterthänigkeit — Gesetz unter B über Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen	21 Juli	76 fg.	1
— Ausführungsverordnung dazu	30 Sept.	241	8
— Ablösung des Schutzgeldes — Losgeldes — nach welchen Sätzen letzteres ablösbar ist	" "	" "	2—8
Siegelgeld — dessen Ablösung	21 Juli 30 Sept.	74 237 fg.	10—14 1—7
Soldaten, s. Militärpersonen.			
Solms, Graf, Besitzer der Herrschaft Wildenfels, — dessen Prädicat und Befreiung von der Militärpflicht	18 Febr.	20, 24	
Sparcassenanstalten, s. Döbeln — Frankenberg — Schellenberg — Waldheim — Zschopau.			
Spruchcollegium zu Leipzig, s. Leipzig.			
Staatsdiener, s. Civilstaatsdiener.			
Staatsfiscus — Verfahren bei Ablösung von demselben zuständigen Befugnissen durch Capitalzahlung	21 Juli 30 Sept.	75 237 fg.	16 1—7

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Staatsminister — inwiefern deren Abtreten künftig nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung der Ständeversammlung stattzufinden hat	19 Juni	64	
Staatsschuldencasse — neue Zusammensetzung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung derselben	18 Juni	60	
Ständeversammlung des Jahres 1845 bis 1846 — Landtagsabschied für selbige	17 Juni	43 fg.	
— in welchem Falle nur noch das Abtreten der Staatsminister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen darin stattzufinden hat	19 Juni	64	
— außerordentliche, — Einberufung der Stände hierzu im Jahre 1847 wegen der von der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie beantragten Abtretung der gedachten Bahn an den Staat	7 Dec.	312	
— Ernennungen in die erste Kammer derselben	8 Dec.	322	
Ständischer Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse — dessen neue Zusammensetzung	18 Juni	60	
Steinkohlenactienverein, erzgebirgischer, — Bestätigung der Statuten desselben	8 Juli	184	
Steinkohlenbauverein zu Oelsnitz, s. Oelsnitz.			
Stellvertretung bei der Armee — anderweites Gesetz hierüber	1 Aug.	118 fg.	58—72
— Ausführungsverordnung dazu	" "	146 fg.	105—115
Stempel — Verwendung desselben bei Consensertheilungen und Hypothekencassationen in dem Falle, wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke für ein und dasselbe Darlehn gemeinschaftlich verpfändet sind	8 Juni	62	
Stempelfreiheit der Verhandlungen vor dem Friedensrichter — wieweit sich selbige erstreckt	22 Juni	89	49
Stempelsteuer von Papier, Spielkarten und Kalendern — Uebereinkunft über deren künftige Erhebung in der Herrschaft Wildenfels	18 Febr.	15 fg., 24	
Steuerbefreiung, frühere, — welche anderweite Präclusivfrist zur Anmeldung von desfallsigen Entschädigungsansprüchen festgesetzt worden ist .	20 Juni	63	1—4
Steuern — Uebereinkunft über Gleichstellung der Herrschaft Wildenfels mit den übrigen Landestheilen in Bezug auf deren Erhebung	18 Febr.	15 fg., 24	
— vom Rübenzucker zu entrichtende, s. Rübenzucker.			
Strafe wegen Verkürzung der Steuer bei der Rübenzuckerfabrikation . . .	3 Aug.	210 fg.	10—22
Strafverwandlung — welche Grundsätze dabei zu beobachten sind . .	30 Juli	104	4-7, 10-12
	31 Juli	106	1—3
T.			
Tarif = Zoll- = s. Zolltarif.			
Taxordnung vom 7ten December 1840, für Versendungen von Geld, Staatspapieren ꝛc durch die Staatsposten festgesetzte, — Abänderungen dazu	26 März	22 fg.	1—6
Theilschilling — dessen Ablösung	21 Juli	74	10—14
	30 Sept.	237 fg.	1—7
Todtenscheine, über die im Königreiche Sachsen verstorbenden Königl. Dänischen, Herzogl. Schleswig-Holsteinischen und Lauenburgischen Unterthanen auszustellende, — welches Verfahren dabei zu beobachten ist	22 Juli	178	
U.			
Uebersetzungen dramatischer Werke — sind als selbstständige Kunstproducte zu betrachten	27 Juli	102	14

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Untersuchungsgerichte — welches Verfahren selbige bei den auf Antrag eines Betheiligten zu bestrafenden Verbrechen zu beobachten haben .	27 Nov.	311	
Unterthanen, erkrankte oder verstorbene unbemittelte, — Abschluß einer Convention zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger unentgeldlicher Uebertragung der Heilungs-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten für selbige	12 Oct.	267 fg.	
V.			
Veräußerungen von Grundstücken, welche den Königl. Rentämtern zins- oder lehngeldpflichtig sind, — aus welchen Gründen letzteren hiervon Benachrichtigung zu ertheilen ist	24 Sept.	235	
— von Grundstücken, von der Einwilligung eines Dritten durch gegebene Versprechen abhängig gemachte, — inwiefern desfallsige Dispositionsbeschränkungen in das Grund- und Hypothekenbuch nicht einzutragen sind	29 Sept.	270 fg.	
Verbrechen, auf Antrag eines Betheiligten zu bestrafende, — Verfahren der Untersuchungsgerichte dabei	27 Nov.	311	
Verfügungen, gerichtliche, an entfernte Betheiligte zu behändigende, — inwiefern deren Zusendung an letztere durch die Post gestattet ist .	1 Oct.	306 fg.	1—11
Vergehen, auf Antrag eines Betheiligten zu bestrafende, — Verfahren der Untersuchungsgerichte dabei	27 Nov.	311	
Verjährung — nach welchem Rechte selbige in den in dem neuerworbenen Gebietstheile Schirgiswalde entstehenden Rechtsstreitigkeiten zu beurtheilen ist	12 Febr.	13 fg.	3
— extinctive, — Gesetz über deren Unterbrechung	20 Juni	61	
— Publicationsverordnung hierzu	" "	"	
— inwiefern durch das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei dem Friedensrichter der Lauf derselben nicht unterbrochen wird	22 Juni	89	52
— bei Erhebung der Rübenzuckersteuer eintretende, — Frist dafür .	3 Aug.	210, 213	6, 23
Verjährungsfrist, kurze, — Gesetz über deren Einführung für gewisse Forderungen	23 Juli	91 fg.	1—14
und zwar:			
— welche Forderungen und Ansprüche in Zukunft mit dem Ablaufe von 3 Jahren verjähren — Anfang dieser Frist — ob und inwiefern Rückstände an directen und indirecten Abgaben, Zehnten ꝛc. dieser Verjährungsfrist unterworfen sind	" "	"	1—4
— wodurch sie unterbrochen wird — inwiefern der Gläubiger nach Ablauf der Verjährungsfrist seiner Befriedigung halber sich an ein bestelltes Pfand halten kann — die eingetretene Verjährung kommt auch dem Bürgen zu Statten — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen deren Ablauf findet nicht Statt	" "	93 fg.	5—13
Verpfändungen von Grundstücken, von der Einwilligung eines Dritten durch gegebene Versprechen abhängig gemachte, — aus welchen Gründen desfallsige Dispositionsbeschränkungen in das Grund- und Hypothekenbuch nicht einzutragen sind	29 Sept.	270 fg.	
Verpflegungskosten, durch erkrankte oder verstorbene unbemittelte Unterthanen erwachsene, — Convention des Königreichs Sachsen mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger unentgeldlicher Uebertragung derselben	12 Oct.	267 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Verpflichtung der Advocaten im Concursproceſſe als Güter- und Rechtsvertreter oder als Contradictoren im Edictalproceſſe außerhalb des Concurſes — fällt künftig weg	7 Mai	36 fg.	1 u. 2.
Verwandlung einer Strafart in die andere — Modalität derſelben . .	30 Juli	104	4-7,10-12
	31 Juli	106	1—3
— der wegen Verkürzung der Steuer bei der Rübenzuckerfabrikation verhängten Geldſtrafen in Freiheitsſtrafen — welche Grundſätze dabei zu befolgen ſind	3 Aug.	212	20
Viceactuar — aus welchen Gründen dieſe zeither üblich geweſene Benennung künftig in Wegfall gelangt	30 Juni	67	
Vieh, ſchlachtſteuerfreies, — Controlevorſchrift über deſſen Ausſchlachtung .	12 Sept.	229	1—3
Viehſalz, bei den Königl. Salzniederlagen in Vorrath gehaltenes, — Aufhebung der hinſichtlich des Bezugs deſſelben zeither vorgeſchriebenen Beſchränkung	5 Nov.	306	1 und 2
Vindication der Creditpapiere — was über ſelbige geſetzlich feſtgeſetzt worden iſt	8 Juni	40 fg.	1—6
— einer durch Raub, Diebſtahl ꝛc. abhanden gekommenen und bei den Leihanſtalten der Städte Döbeln und Waldheim verſetzten Sache — in welchem Falle ſelbige zuläſſig iſt	1 Aug.	233	
	14 Oct.	305	30
Volkszählung, in hieſigen Landen zu veranſtaltende, — was dabei zu beobachten iſt	18 Aug.	199 fg.	1—7
Vorladungen, gerichtliche, an entfernte Betheiligte zu behändigende, — Ermächtigung zu deren Zuſendung durch die Poſt	1. Oct.	306 fg.	1—3
— was die Gerichte desfalls zu beobachten haben	" "	308	4
— Feſtſetzung der Inſinuationsgebühren dafür — Rückſendung des Behändigungsſcheins oder Patents	" "	309	6—11
Vormundſchaftsſachen — inwiefern ſich das Vermittelungsamt der Friedensrichter auf ſelbige nicht erſtreckt	22 Juni	85	20
W.			
Wahl eines Friedensrichters — deren Leitung und Beſtätigung	22 Juni	82 fg.	5—13
	1 Nov.	277 fg.	1—24
Wahlbezirk, 15ter, bäuerlicher, — Ernennung eines Wahlcommiſſars dafür	24 Jan.	2	
Wahlcommiſſar — deſſen Ernennung für den 15ten bäuerlichen Wahlbezirk	" "	"	
Waldheim, Stadt, — Beſtätigung der Statuten für die daſige Spar- und Leihcaſſe	14 Oct.	303 fg.	
Werke, muſikaliſche und dramatiſche, — Geſetz zur weiteren Ausführung des Bundesbeſchluſſes über deren Schutz gegen unbefugte Aufführung vom 22ſten April 1841	27 Juli	100 fg.	1—18
— Publicationsverordnung dazu	" "	99 fg.	
und zwar:			
— ausſchließendes Recht des Autors und deſſen Erben zu deren Veröffentlichung — Entſchädigung derſelben, wenn gedachte Werke von einem dritten zur öffentlichen Aufführung gelangen — worin die Entſchädigung beſteht — Anſpruch des Berechtigten auf Geldbuße — es kann gegen die unbefugte Aufführung des Werks ein obrigkeitliches Verbot ausgebracht werden — inwiefern eingewendete Appellationen oder eingelegte Recurſe gegen das Verbot der Aufführung oder die Beſchlagnahme derſelben keine Suspenſivkraft haben	" "	100 fg.	1—12

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Werke, muſikaliſche und dramatiſche, — wie bei Zweifeln in Bezug auf widerrechtliche Nachbildungen derſelben zu verfahren iſt — Ueberſetzungen dieſer Werke ſind als ſelbſtſtändige Kunſtproducte zu betrachten . . .	27 Juli	102	13 u. 14
— inwiefern muſikaliſche Compoſitionen gleichen Rechtsſchutz genießen — wer als Eigenthümer derſelben zu betrachten iſt	" "	"	15—18
— — Vertrag zwiſchen den Königreichen Preußen und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung derſelben	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachſen zu obigem Vertrage unter Modificationen	" "	194 fg.	
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand — findet gegen den Ablauf der in dem Geſetze wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfriſt für gewiſſe Forderungen beſtimmten Verjährungszeit nicht Statt . . .	23 Juli	94	13
— — — gegen die in den Statuten der Spar- und Leihcaſſenanſtalten der Städte Döbeln, Frankenberg, Oederan, Schellenberg, Waldheim und Zſchopau begründeten Rechtsnachtheile — findet nicht Statt .	1 Aug. 14 Oct. 21 Nov.	232, 234 305 315, 317, 319	31
	30 Nov.	321	16
Wildenfels, Herrſchaft, — Uebereinkunft mit dem daſigen Herrſchaftsbeſitzer wegen künftiger Erhebung der Abgaben darin	18 Febr.	15 fg., 24	
Wildſtand, übermäßiger, — Verbot wegen deſſen Hegung	15 Juni	68	
Württemberg, Königreich, — Uebereinkunft der dieſſeitigen mit der daſigen Regierung wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen . .	29 April	31 fg.	
Z.			
Zeugen — deren Abhörung iſt dem Friedensrichter nicht geſtattet . . .	22 Juni	87	34
Zinspflichtige Grundſtücke, ſ. Grundſtücke.			
Zittau-Löbauer Eiſenbahn, — deren Tract	20 April	31	
Zoll, auf der Elbe zu erhebender, — Uebereinkunft zwiſchen der dieſſeitigen und Königl. Preußiſchen Regierung über deſſen Erhebung	11 April	26 fg.	1—9
— von aus dem Auslande eingehendem Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten zu entrichtender, — iſt während eines gewiſſen Zeitraums davon nicht zu erheben	23 Oct.	272	
Zoll- und Handelsverein, deutſcher, — Abſchluß eines Münzcartels zwiſchen den dazu verbundenen Staaten	16 Juli	95 fg.	
Zolltarif auf die Jahre 1846 — 1848 — Veränderungen deſſelben vom 1ſten Januar 1847 an	26 Oct.	273 fg.	
Zſchopau, Stadt, — Beſtätigung des Regulativs der daſigen Sparcaſſenanſtalt	21 Nov.	317 fg.	
Zuchthausſtrafen verſchiedener Grade, mit einander zuſammentreffende, — in welcher Maaße ſelbige vollſtreckt werden ſollen	30 Juli 31 Juli	103 fg. 106	1—3, 7, 12 1—3
— erſten Grades — deren Reduction auf einen verhältnißmäßigen Theil	30 Juli	104	8
Zucker, aus inländiſchen Rüben erzeugter, — deſſen Beſteuerung, ſ. Rübenzucker.			
Zufertigungen, gerichtliche, an entfernte Betheiligte zu behändigende, — inwiefern deren Zuſendung an letztere durch die Poſt geſtattet iſt . .	1 Oct.	306 fg.	1—11

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
1stes Stück vom Jahre 1846.

№ 1.) Verordnung,
die Richtungslinie der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn betreffend;
vom 18ten Januar 1846.

Nachdem dem Ministerium des Innern die vom Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft überreichten Detailpläne und Profile der Strecke genannter Eisenbahn von Rößchen bis Hof zur Prüfung und Genehmigung vorgelegen haben, wird, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28sten März vorigen Jahres, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa ꝛc. betreffend, § 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 67) hierdurch bekannt gemacht, daß die fernerweit genehmigte Strecke genannter Eisenbahn die Fluren der Orte

Dorf Rößchen,
" Lauenhayn,
" Erlau,
" Tanneberg,
" Crossen,
" Bärwalde,
" Schweikertshayn,
" Neu-Milkau und Reinsdorf,
" Heilgenborn,
" Neu-Schönberg,
" Kriebstein,
Stadt Waldheim,
Dorf Reitzenhayn,
" Dietenhayn,
" Steina,
" Saalbach,
" Klein-Limmritz,
Rittergut Schweta,
Dorf Groß-Limmritz,
" Masten,
Rittergut und Dorf Keuern,
" " " Klein-Bauchlitz,
" " " Groß-Bauchlitz,
" " " Gärtitz,
Dorf Gadewitz,
" Radewitz,
" Zschaitz,
Rittergut und Dorf Goselitz,
Dorf Trebanitz,
" Münchshof,
" Ostrau mit Gohris,
" Pulsitz,
" Jahna,
Rittergut Goldhausen,
Dorf Binnewitz,
Rittergut Hof,

berühren wird.

Im Uebrigen ist zu Erläuterung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1sten October vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, S. 193) nachträglich zu bemerken, daß die durch dieselbe ertheilte Expropriationsgenehmigung auf die Fluren sowohl von Stadt Mittweida sich bezieht.

Dresden, am 18ten Januar 1846.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein. von Tzschirschky.

№ 2.) Bekanntmachung,

die Ernennung eines Wahlcommissars für den 15ten bäuerlichen Wahlbezirk betreffend;

vom 24sten Januar 1846.

Nachdem die Wahl eines Stellvertreters für den Landtagsabgeordneten im 15ten bäuerlichen Wahlbezirke nöthig geworden, ist zu Leitung des Wahlgeschäfts

der Justizbeamte Hitzschold zu Wolkenstein

bestimmt worden; daher solches hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, den 24sten Januar 1846.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein. Kuhn.

№ 3.) Bekanntmachung,

die Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betreffend;

vom 10ten Februar 1846.

Wegen erfolgten Ablebens des bisher zum Commissar für die Landeslotterie bestellt gewesenen Oberpostraths ꝛc. von Löben werden die Loose jener Lotterie, bis auf Weiteres, nachstehende Unterschrift:

„Die Königliche Lotterie-Direction

Im Auftrage: E. G. B. Krey. G. M. Berger.“

führen und wird daher Solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 10ten Februar 1846.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau. Küttner.

№ 4.) Verordnung,

die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn betreffend;

vom 12ten Februar 1846.

Nachdem dem Ministerium des Innern die vom Directorium der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahngesellschaft überreichten Detailpläne und Profile der Strecke genannter Eisenbahn von Jößnitz bis Causchwitz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegen haben, und der Angriff der Expropriation, sowie des Baues auf selbiger in der nächsten Zeit beginnen soll, wird unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15ten Mai 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 46) hierdurch bekannt gemacht, daß die genehmigte Strecke genannter Eisenbahn die Fluren folgender Orte:

Jößnitz,
Haselbrunn,
Stadt Plauen,
Causchwitz

berühren wird.

Dresden, am 12ten Februar 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

von Tzschirschky.

№ 5.) Verordnung,

die Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Landrentenbank von Seiten der Verpflichteten betreffend;

vom 21sten Februar 1846.

Da die Verhandlungen über den der Ständeversammlung vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze, den Schluß der Landrentenbank betreffend, noch nicht zum Schluß gediehen sind, gleichwohl bereits mit Ende des Jahres 1845 die verlängerte Frist abgelaufen ist, innerhalb welcher, nach der Verordnung vom 22sten December 1842 (S. 212 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1842), angesessenen Rentepflichtigen es freistand, auf die Ueberweisung ihrer Ablösungsrenten, insoweit sie nicht in Folge der Erklärung der Berechtigten einzutreten hatte, anzutragen: so muß es zwar für jetzt sein Bewenden dabei haben, daß diejenigen Rentepflichtigen, welche nicht vor Ablauf dieser Frist von der gedachten Begünstigung Gebrauch gemacht haben, deren für verlustig zu achten sind, und es kann daher den

nach Ablauf der Frist von Verpflichteten gestellten Anträgen auf Ueberweisung auf die Landrentenbank wenigstens zur Zeit keine Folge gegeben werden.

Aber auch in Folge eines vor Ablauf dieser Frist von den Verpflichteten gestellten Antrags können, wie mit Allerhöchster Genehmigung und unter ständischer Zustimmung, im Hinblick auf ein demnächst deshalb zu erlassendes Gesetz, hierdurch verordnet wird, nur solche Renten dermal noch von der Landrentenbank übernommen werden, welche mit dem 1sten April 1846 für die Bank zu laufen beginnen. Um jedoch auch in den noch anhängigen oder anhängig werdenden Ablösungssachen den Verpflichteten die Vergünstigungen zu sichern, welche ihnen in obigen Beziehungen etwa das mit den Ständen zu vereinbarende Gesetz noch gewähren möchte, mag ihnen in den Fällen, wo nicht entweder die Ablösungsrenten von den Berechtigten selbst auf die Landrentenbank überwiesen werden, oder diese sich wenigstens für Annahme von Rentenbriefen erklären, verstattet werden, eventuell noch ferner auf Ueberweisung der auf ihre Grundstücken gelegten Ablösungsrenten an die Bank anzutragen und es haben daher die Ablösungsbehörden derartige Erklärungen der Verpflichteten mit Vorbehalt weiterer darauf zu fassender Entschließung anzunehmen und actenkundig zu machen.

Dresden, den 21sten Februar 1846.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

(gez.) von Zeschau. von Falkenstein.

Roßberg.

№ 6.) Verordnung,

die Betreibung der Elbschifffahrt, ingleichen die Ausstellung der Schiffs- und Schifferpatente betreffend;

vom 21sten Februar 1846.

Um die auf der Verordnung der Landesregierung vom 4ten März 1822 (Gesetzsammlung Seite 173) beruhenden Vorschriften über Betreibung der Elbschifffahrt als Gewerbe mit den durch die Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte vom 13ten April 1844 vereinbarten Grundsätzen in Einklang zu bringen, sowie zur weiteren Ausführung der in der gedachten Additionalacte § 8 fg. enthaltenen Bestimmungen wegen der Schiffs- und Schifferpatente wird von den unterzeichneten Ministerien der Finanzen und des Innern, mit Allerhöchster Genehmigung, folgendes verordnet:

§ 1. Die zur Betreibung der Elbschifffahrt als Eigenthümer oder Rheder, insoweit sich dieselbe auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, erforderlichen Erlaubnißscheine sind, wie zeither, bei der Kreisdirection zu Dresden nachzusuchen und von derselben zu ertheilen.

Die Erlaubniß kann nur solchen Unternehmern zu Theil werden, welche, nächst dem Ausweise über den Besitz geeigneter Fahrzeuge, nach ihrer Persönlichkeit, sowie nach ihren ökonomischen und sonstigen Verhältnissen für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren. Gesellschaften, welche sich zum Behuf der Betreibung der Elbschifffahrt auf gemeinschaftliche Rechnung bilden, sind dazu erst nach erfolgter Prüfung und Genehmigung ihrer Statuten und Betriebseinrichtungen zuzulassen.

Für den Erlaubnißschein ist, einschließlich des Stempels, eine Gebühr von 3 Thalern zu entrichten.

Die auf Grund der Verordnung vom 4ten März 1822 bisher ausgestellten Erlaubnißscheine bleiben auch ferner bei Kräften.

§ 2. Die Bestimmung der Additionalacte § 8 fg., nach welcher Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken, dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein muß, welcher für die genaue Befolgung der in den §§ 9 — 13 der Additionalacte enthaltenen Vorschriften verantwortlich ist, und sich sowohl

a.) in Beziehung auf das Fahrzeug, insofern es ein Segel- oder Dampfschiff ist, mit einem Schiffspatente, als auch

b.) behufs des Nachweises seiner eignen Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff oder Floß auf der Elbe zu führen, mit einem Schifferpatente

zu versehen hat, tritt mit Publication dieser Verordnung auch für die Sächsische Elbschifffahrt in Wirksamkeit.

§ 3. Sowohl die Schiffs- als Schifferpatente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustandes des Fahrzeugs, sowie beziehendlich der persönlichen Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

§ 4. Als Behörden zur Vornahme dieser Prüfungen, sowie für Ausstellung der Schiffs- und Schifferpatente selbst werden bis auf Weiteres das Hauptzollamt Schandau, ingleichen die Hauptsteuerämter Pirna, Dresden und Meißen bestimmt, denen für das fragliche Geschäft ein fiscalischer Wasserbaubeamter, als technisches Mitglied, zugeordnet werden wird und die sich demselben in ihrer Eigenschaft als Elbzollbehörden in Unterordnung unter das Ministerium des Innern und die Kreisdirection zu Dresden zu unterziehen haben.

§ 5. Die Behufs der Ertheilung des Schiffspatents erforderliche Untersuchung der Fahrzeuge (§ 3) hat sich

a.) auf die Tüchtigkeit,

b.) auf die Tragfähigkeit

der ersteren zu erstrecken.

Hinsichtlich der Tüchtigkeit ist vorzüglich das Alter (Bauzeit) des Fahrzeugs, worüber soweit thunlich Zeugnisse beizubringen sind, ferner der Zustand und die Ausrüstung nach

Befinden zugleich mit Rücksicht auf die Verwendung zu gewissen Arten des Transports (für Waaren, Steinwerk, Holz, Kohlen ꝛc.) ins Auge zu fassen.

Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist, wie zeither, auf Grund sorgfältiger Vermessung nach einer mittelst Instruction hinauszugebenden dießfälligen Anleitung über das dabei zu beobachtende Verfahren, festzustellen und in Zollgewicht auszudrücken.

§ 6. Die Untersuchung hat in der Regel am Sitze desjenigen der § 4 genannten Hauptämter zu erfolgen, in dessen Bezirke das Fahrzeug erbaut oder der Eigenthümer desselben wohnhaft ist, und es ist dieser zu dem Ende verbunden, das Fahrzeug zu der von der Behörde zu bestimmenden Zeit und an dem von derselben zu bezeichnenden Orte, der letztern unbeladen vorzuführen und so lange, als der Zweck der Untersuchung es erfordert, an Ort und Stelle zu belassen.

Wünscht der Bewerber um das Schiffspatent, daß die Untersuchung ausnahmsweise am Orte der Erbaunng des Fahrzeugs oder an einem andern, von dem Sitze der Behörde entfernten Orte vor sich gehe, so kann diesem Antrage zwar statt gegeben werden; es hat aber derselbe solchenfalls den mit der Prüfung beauftragten Beamten und Sachverständigen die regulativmäßigen Diäten, ingleichen Vergütung für das Fortkommen zu gewähren.

§ 7. Ergiebt sich bei der Prüfung, zu welcher die Behörde, nach ihrem Ermessen, sich des Beiraths eines von ihr zu wählenden und entweder ein für allemal oder für den einzelnen Fall zu verpflichtenden practischen Schiffsbauers, als Sachverständigen, bedienen kann, kein Bedenken, so ist darüber, zugleich unter Berücksichtigung der ermittelten, oder auf Grund eines älteren noch gültigen Meßbriefs, falls ein solcher vorhanden ist, zu attestirenden Tragfähigkeit des Fahrzeugs, das Schiffspatent nach dem Muster sub A. unter fortlaufender Nummer auszustellen und gegen Entrichtung einer Gebühr von 15 Ngr., einschließlich 2 Ngr. 5 pf. für Stempel, dem Bewerber auszuhändigen.

§ 8. Die Untersuchung kann so oft wiederholt werden, als es entweder durch die nach § 10 der Additionalacte nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Fahrzeugs vorschriftmäßig eintretende Erneuerung des Schiffspatents bedingt, oder von der Behörde sonst, um sich von der fortwährenden Brauchbarkeit des Fahrzeugs zu überzeugen, für nöthig erachtet wird. Sie hat allemal einzutreten, wenn bekannt ist, daß das Fahrzeug auf der letzten Fahrt einen Unfall erlitten habe. Es sind aber dafür mit alleiniger Ausnahme der im Falle der Erneuerung des Schiffspatents zu entrichtenden Ausfertigungsgebühr (§ 7) den Betheiligten keine Kosten anzusinnen.

§ 9. So oft ein Fahrzeug, ohne jedoch an die Rhederei eines anderen Staats überzugehen, seinen Eigenthümer wechselt, so behält das darüber ausgestellte Schiffspatent zwar seine Gültigkeit; dasselbe ist aber durch unentgeldlich erfolgende amtliche Bemerkung auf dem Originalpatente auf den neuen Eigenthümer überzuschreiben, auch in dem Schiffsverzeichnisse (§ 16) das Entsprechende nachzutragen.

§ 10. Um ein Schifferpatent (§ 2 b) zu erlangen, hat sich der Bewerber bei dem Hauptamte, in dessen Bezirke sein wesentlicher Wohnort gelegen ist, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter der Angabe, ob das Patent zur Führung von Dampfschiffen, von Segelschiffen oder von Holzflössen gesucht werde, theils

a.) durch geeignete glaubwürdige Zeugnisse über seine zeitherige Unbescholtenheit, seinen moralischen Lebenswandel, insbesondere seine Nüchternheit, sowie über die etwa erhaltene Vorbildung sich auszuweisen; theils

b.) darzuthun, daß er mindestens drei Jahre bereits Schiffsdienst auf der Elbe verrichtet habe.

§ 11. Die Behörde hat hierauf zunächst die beigebrachten Zeugnisse zu prüfen, und wenn ihr aus selbigen ein Bedenken gegen die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung überhaupt nicht beigeht, denselben zur Vornahme der letzteren auf einen bestimmten Tag schriftlich vorzuladen.

§ 12. Die Prüfung selbst ist in Gegenwart eines Mitglieds des betreffenden Hauptamts durch den technischen Wasserbaubeamten (§ 4) mündlich vorzunehmen, dabei aber, außer den genannten Mitgliedern der Prüfungsbehörde, jedesmal auch ein practischer Sachverständiger aus der Classe der inländischen Schiffer oder Holzflösser zuzuziehen, welcher dem Prüfungsgeschäfte mit begutachtender Stimme beizuwohnen hat, auch an demselben, wenn er es wünscht, durch Stellung von Fragen unmittelbar Theil nehmen kann. Diese Sachverständigen, denen für ihre Mühwaltung eine angemessene Vergütung aus der Staatscasse zu gewähren ist, werden von den Hauptämtern nach ihrem Ermessen gewählt und in Pflicht genommen.

§ 13. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung anlangend, so hat sich diese im Allgemeinen auf das richtige Verständniß der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und hinsichtlich des Elbzollwesens, auf die Papiere, welche der Führer eines Fahrzeugs bei sich haben muß, auch wie er sich in Ansehung der Abgabepflichtigkeit den Zollbehörden gegenüber zu verhalten habe, überhaupt auf die gewöhnlichsten Zollregievorschriften, Kenntniß der Hebestellen ꝛc. zu erstrecken.

Insbesondere aber ist

a.) der für Führung eines Holzfloſſes zu Patentirende

über die Zusammensetzung der Flosse, deren Steuerung und die Mittel ihrer Fortbewegung;

b.) der mit dem eigentlichen Schifferpatente zu Versehende

über den nöthigen Zustand eines Flußſegelfahrzeugs zum Behuf der sichern Beladung, über die erforderlichen Inventarienstücke und deren Gebrauch, über den richtigen Gebrauch der Segel und des Steuerruders, sowie überdieß

c.) derjenige, welchem die Führung eines Dampfſchiffs anvertraut werden soll,

über den Gebrauch und die Zusammensetzung der Dampfmaschine und über die auf die Elb-

dampfschifffahrt insonderheit bezüglichen strom- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu befragen.

Endlich und vorzüglich ist auch jeder Bewerber um das Schifferpatent über seine Bekanntschaft mit dem Elbstrome und dessen besonders wichtigen Stellen, über das Anlanden und die Anlegeplätze, über Beurtheilung der Fahrbahn und die Sicherungsmaaßregeln in Nothfällen zu prüfen.

§ 14. Da Fertigkeit im Schwimmen für jeden Schiffer von besonderer Wichtigkeit ist und diese Kunst keinem, der die selbstständige Führung eines Fahrzeugs übernehmen will, ganz fremd sein sollte, so ist nicht nur jeder Bewerber um das Schifferpatent darüber zu befragen, ob er sich die nöthige Uebung darin angeeignet habe und ihm auf Verlangen, nach abgelegter Probe, ein Zeugniß darüber kostenfrei auszustellen, sondern es bleibt auch für die Folge ausdrücklich vorbehalten, Kenntniß der Schwimmkunst von einem noch zu bestimmenden Zeitpuncte an unter die regelmäßigen Prüfungsgegenstände aufzunehmen und dadurch zu einem nothwendigen Erfordernisse für die Erlangung des Schifferpatents zu erheben.

§ 15. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein von sämmtlichen Theilnehmern zu unterschreibendes kurzes Protocoll aufzunehmen und darin zu bemerken, ob der Bewerber nach dem Urtheile der Behörde die Prüfung bestanden oder die Befähigung zur selbstständigen Führung eines Elbschiffes (Dampfschiffes, Holzflosses) in der erforderlichen Maaße nicht beurkundet habe.

Im ersteren Falle hat die Behörde das Schifferpatent beziehendlich nach dem Muster unter B. oder C. auszufertigen, vor dessen Aushändigung an den Empfänger aber demselben das im Texte ausgedrückte Angelöbniß mittelst Handschlags abzunehmen, auch im Protocolle das Nöthige hierüber zu bemerken. Für das Schifferpatent ist, ebenso wie für das Schiffspatent, einschließlich des Stempels, eine Gebühr von 15 Ngr. zu entrichten. Die Prüfung selbst hat unentgeldlich zu erfolgen.

Bei nicht gehörig bestandener Prüfung ist der Bewerber hiervon unter der Eröffnung, daß er vor Jahresfrist nicht zu einer anderweiten Prüfung werde zugelassen werden, mittelst schriftlichen Bescheides in Kenntniß zu setzen.

§ 16. Die § 4 genannten Behörden haben über die bei ihnen zur Ausfertigung gelangenden Schiffs- und Schifferpatente fortlaufende Verzeichnisse (die Schiffs- und Schifferrolle) zu führen, auch davon alljährlich vor Eröffnung der Frühjahrsschifffahrt eine Abschrift bei der Kreisdirection zu Dresden einzureichen und gleichzeitig Duplicate an die Ministerien der Finanzen und des Innern gelangen zu lassen.

§ 17. Das Verfahren der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter bei den auf die Ausstellung der Schiffs- und Schifferpatente bezüglichen Geschäften steht unter der Aufsicht der Kreisdirection zu Dresden und in höherer Instanz des Ministeriums des Innern. Die gedachten Behörden haben daher, wenn gegen ihre desfallsigen Entschließungen Recurs einge-

legt wird, sowie sonst in den geeigneten Fällen zu der genannten Kreisdirection Bericht zu erstatten und deren Weisungen entgegen zu nehmen.

§ 18. Hinsichtlich der Einziehung und Erneuerung der auf Grund dieser Verordnung ausgefertigten Patente ist im allgemeinen den Bestimmungen der Additionalacte vom 13ten April 1844, §§ 10, 11 und 13 nachzugehen.

Zur näheren Bestimmung der Competenz der Elbzollbehörden hierbei wird aber hiermit festgesetzt, daß denselben wegen Annullirung oder Zurücknahme der Schiffspatente in den nach § 11 der Additionalacte dazu geeigneten Fällen, selbst Beschluß zu fassen und Verfügung zu treffen, insonderheit auch dasjenige, was im § 11 wegen der letzten Fahrt unbrauchbar gewordener Fahrzeuge bestimmt ist, zu handhaben obliegt; wogegen von ihnen wegen Wiedereinziehung eines Schifferpatents, sobald dazu nach ihrem Ermessen in Gemäßheit der Vorschriften des § 13 der Additionalacte gegründete Veranlassung vorliegt, an die Kreisdirection gutachtlicher Bericht zu erstatten und deren Entschließung einzuholen ist.

§ 19. Wird auf Grund der in den §§ 14—16 der Additionalacte enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flösser ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Elbstrompolizeibehörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungsverfahren schwebt, einen Vormerk auf dem Schifferpatente des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den im § 17 der Additionalacte bezeichneten Nachweis führen könne.

§ 20. Die Bestimmungen der Additionalacte über die Schiffs- und Schifferpatente haben zwar an und für sich nicht blos auf die von jetzt an neu zu erbauenden Fahrzeuge und auf die dem Schiffergewerbe sich künftig widmenden Individuen Anwendung zu leiden, sondern treten sofort auch für die dermalen bereits vorhandenen Fahrzeuge und deren Führer in Gültigkeit und es sind daher insbesondere alle gangbare, außerhalb Landes fahrende Elbschiffe, einschließlich der Dampfschiffe, — soweit sie nicht zu den am Schlusse des § 9 der Additionalacte erwähnten, für den gewöhnlichen Marktverkehr beschäftigten kleinern Fahrzeugen gehören — zur Untersuchung nach den oben § 5 fg. gegebenen Vorschriften zu gestellen und Patente für dieselben auszufertigen.

Um jedoch den Uebergang zu der neuen Einrichtung denjenigen, welche der Elbschifffahrt bereits seit längerer Zeit angehört und practische Beweise ihrer Befähigung abgelegt haben, so weit es mit dem Zweck der Maaßregel selbst vereinbar ist, zu erleichtern, werden die Elbzollbehörden andurch ermächtigt, alle solche binnen der nächsten 6 Monate von Publication dieser Verordnung an sich anmeldende Bewerber um ein Schifferpatent, welche nächst Beibringung der oben § 10a vorgeschriebenen Zeugnisse über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sich durch ausreichend glaubwürdige Bescheinigungen

über einen mindestens dreijährigen Schiffsdienst, und

über die von ihnen bewirkte zweckmäßige Führung eines Elbschiffes oder eines Flosses mindestens auf einer weiteren Fahrt außerhalb Landes

auszuweisen vermögen, mit Abnahme einer speciellen Fähigkeitsprüfung nach § 13 zu verschonen und ihnen das Schifferpatent ohne weiteres auszufertigen.

§ 21. Hinsichtlich der Frachtschifffahrt auf der Elbe innerhalb Landes bewendet es bei der Bestimmung im § II. der Verordnung vom 4ten März 1822, daß diejenigen, welche dieselbe betreiben wollen, hierzu bei der Obrigkeit ihres Wohnorts um Erlaubniß nachzusuchen haben.

Die genannte Behörde hat sich, bevor sie dem Gesuche Statt giebt, durch anzustellende Erörterung sowohl von der Beschaffenheit und Tüchtigkeit der innerhalb Landes zu verwendenden Fahrzeuge, als von der persönlichen Befähigung des Schiffsführers die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen und wenn sich hierbei kein Bedenken ergiebt, über die wirklich ertheilte Erlaubniß für jeden Kahn und für jeden Kahnführer ein obrigkeitliches Zeugniß auszustellen, welches der Schiffsführer, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Ngr. — für jede Fahrt, zu seiner Legitimation stets bei sich zu führen und der Elbzollbehörde auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Denjenigen Schiffern, welche bei Erscheinen dieser Verordnung die obrigkeitliche Erlaubniß zur Frachtschifffahrt innerhalb Landes bereits erlangt hatten, ist das vorgedachte Zeugniß nachträglich ebenfalls auszufertigen. Die obbemerkte Strafbestimmung tritt jedoch rücksichtlich ihrer erst mit Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntmachung der Verordnung in Wirksamkeit.

Die Ueberwachung und Handhabung obiger Bestimmungen ist den Elbzollgerichten übertragen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 21sten Februar 1846.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. von Falkenstein.

Stelzner.

A.

Muster eines Schiffspatents.

Schiffspatent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige {Segelschiff / Dampfschiff} {ohne besonderen Namen / N. N.} mit der Nummer .... versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß einge-

tragen, von . . . . . Tragfähigkeit, und im Jahre . . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem guten Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffspatent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde)

L S

(Unterschrift.)

B.

Muster eines Schifferpatents zur Führung von Schiffen.

Schifferpatent.

Vorzeiger dieses

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit {Segelschiffen / Dampfschiffen} dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden {Segel- / Dampf-} Schiffes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additionalacte, sowie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, genau zu be-

folgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde)

L S

(Unterschrift.)

C.

Muster eines Schifferpatents zur Führung von Holzflössen.

Schifferpatent.

Vorzeiger dieses

N. N. . . . .

aus . . . . in . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzflosses unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, so weit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additionalacte, sowie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

L S

(Unterschrift.)

Letzte Absendung: am 6ten März 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1846.

№ 7.) Verordnung,

die Ausübung der Rechtspflege in dem mit dem Königreiche Sachsen vereinigten, ehemals Böhmischen Gebietstheile Schirgiswalde betreffend;

vom 12ten Februar 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen Ausübung der Rechtspflege in dem mit Unsern Staaten vereinigten, ehemals Böhmischen Gebietstheile Schirgiswalde hiermit Folgendes:

1. Vom 1sten April 1846 an soll bei dem Gute Schirgiswalde und den dazu gehörigen Ortschaften für die Ausübung der gesammten Civilrechtspflege das in den hiesigen Landen und zwar, soweit es in den verschiedenen Provinzen ein abweichendes ist, das in den alten Erblanden geltende Recht in gesetzliche Kraft treten und statt der daselbst zeither zur Anwendung gekommenen Gesetze bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen und deren Folgen, sowie bei Entscheidung entstehender Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

2. Diese Bestimmung hat jedoch keinen Einfluß auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte und auf die jenem Zeitpuncte vorhergegangenen Handlungen, es mögen nun solche in verbindlichen Rechtsgeschäften oder in Willenserklärungen bestehen, die von dem Erklärenden einseitig wieder geändert und nach den Vorschriften des neuern Rechts eingerichtet werden können.

3. Die Verjährung soll in den Fällen, in welchen sie bereits vor dem 1sten April 1846 vollendet gewesen, lediglich nach dem zeitherigen Rechte beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht werden. In den Fällen aber, in welchen die zeither gesetzmäßige Frist zur Verjährung am 1sten April 1846 noch nicht abgelaufen ist, sind die Vorschriften des neuern Rechts zur Anwendung

zu bringen. Wollte sich jemand auf eine Verjährung berufen, die nach dem neuern Rechte auf eine kürzere Zeitfrist als in den früheren Gesetzen bestimmt ist, so kann er diese kürzere Frist erst von dem Zeitpuncte, an welchem das neuere Recht in Wirksamkeit getreten, zu berechnen anfangen.

4. Alle Rechtsstreitigkeiten, welche vom 1sten April 1846 an bei den Gerichten anhängig gemacht werden, sind sofort nach den Vorschriften der Sächsischen Proceßgesetze einzuleiten und zu behandeln. Dieß soll auch dann statt finden, wenn die Klage zwar angebracht, darauf aber noch keine Vorladung erlassen ist. Dahingegen sind alle bereits vor dem 1sten April 1846 anhängig gewordene und nach den Vorschriften der zeitherigen Gesetzgebung eingeleitete Processe diesen Vorschriften gemäß noch ferner bis zur gänzlichen Beendigung fortzusetzen, doch so, daß an die Stelle der hier genannten Behörden nunmehr die Sächsischen Behörden in den bestimmten Instanzen treten und das Oberappellationsgericht in höchster Instanz entscheidet.

5. Vom 1sten April 1846 an soll gleichfalls das für das Königreich Sachsen unter'm 30sten März 1838 publicirte Criminalgesetzbuch mit den spätern Zusätzen und Erläuterungen in dem gedachten Gebietstheile dergestalt gesetzliche Kraft erhalten, daß lediglich darnach zu erkennen ist. Es können jedoch die darin enthaltenen Strafbestimmungen auf die schon vorher begangenen und noch nicht bestraften Verbrechen nur insofern angewendet werden, als sie nicht härter sind wie die, womit das vorliegende Verbrechen nach den bisherigen Gesetzen bedroht war.

6. Was das Verfahren in Criminalsachen betrifft, so ist dabei nur den Vorschriften der Sächsischen Gesetzgebung nachzugehen, die Untersuchung mag bereits vor dem bemerkten Tage begonnen haben oder nicht.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 12ten Februar 1846.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 8.) Verordnung,

die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels getroffene Uebereinkunft betreffend;

vom 18ten Februar 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels von Unsern dazu verordneten Commissaren und den Bevollmächtigten des Grafen zu Solms-Wildenfels als Besitzers dieser Herrschaft die unter A. hier beigefügte Uebereinkunft getroffen und, nachdem der benannte Graf zu Solms solche angenommen und ratihabirt hat, Unsere Genehmigung derselben, besage der unter B. anliegenden Declaration, ertheilt worden ist.

Wir verordnen daher, daß diese Uebereinkunft und die nurgedachte Declaration von den Behörden genau beobachtet werde.

So geschehen und gegeben unter Unserer eigenhändigen Vollziehung und Vordruckung des Königlichen Siegels zu Dresden, am 18ten Februar 1846.

Friedrich August.

L. S. Johann Paul von Falkenstein.

A.

Uebereinkunft

wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels.

Da von Seiten der Königlich Sächsischen Staatsregierung die in dem Recesse vom $\frac{\text{30sten März}}{\text{13ten April}}$ 1706 über die Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels getroffenen Bestimmungen für unvereinbar mit der seitdem eingetretenen gänzlichen Umgestaltung der Territorial- und Abgabenverfassung hiesiger Lande angesehen worden, so ist an deren Stelle, zwischen den unterzeichneten Königlich Sächsischen Commissarien und den gleichfalls unterzeichneten Bevollmächtigten des Grafen zu Solms, als Besitzers der Herrschaft Wildenfels, nachstehende Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden:

§ 1. Es bewendet bei der in der Herrschaft Wildenfels sowohl bereits seit Anfang des Jahres 1834 in Vollziehung gesetzten Einführung sämmtlicher indirecten und directen Verbrauchs- und Personalabgaben, als auch seit Anfang des Jahres 1844 hinzugetretenen

Erhebung der Stempelsteuer von Papier, Spielkarten und Kalendern, ingleichen der neuen Grundsteuer, und es wird die genannte Herrschaft jetzt und künftig rücksichtlich des Abgaben- und Steuerwesens den übrigen Landestheilen in jeder Beziehung und ohne daß dafür einige weitere Entschädigung, als die in § 2 bemerkte, zu leisten ist, völlig gleichgestellt.

§ 2. Seiten der Staatscasse wird dagegen die für Einführung der Grundsteuer in den dießfalls ergangenen Gesetzen im Allgemeinen angeordnete Entschädigung und, wegen aller übrigen Abgabegattungen, eine besondere Capitalsentschädigung von

Ein Hundert Zwölf Tausend Sieben Hundert und Zwanzig (112,720) Thalern 23 Ngr. 8 pf.

gewährt.

§ 3. Von und mit 1stem Januar 1844 an hat der Besitzer der Herrschaft Wildenfels weder das im Recesse vom Jahre 1706 auf 500 Thaler — — im 20 Guldenfuße festgesetzte Abgabensurrogat, noch den nach 6¾ täglichen Portionen und Rationen geordnet gewesenen Beitrag zur Cavalerieverpflegung an die Staatscasse weiter abzuführen, es bleibt auch das unter jenem Abgabensurrogate mit 300 Thlr. — — im 20 Guldenfuße begriffene, bei Feststellung der § 2 bemerkten Capitalsentschädigung behufig in Gegenrechnung gekommene, sogenannte Accisäquivalent auf die Jahre 1834 bis mit 1843 unerhoben.

§ 4. Die von Seiten des Besitzers der genannten Herrschaft dem dasigen Rusticaleigenthume unterm Titel eines Beitrags zu dem receßmäßigen Abgabensurrogate auferlegte Grundabgabe ist zu drei Fünftheilen bereits seit 1sten Januar 1837, als dem Zeitpuncte, von wo ab daselbst das neue System der indirecten Abgaben vollständig in Kraft getreten, als erloschen zu betrachten, und insoweit sie etwa auf diesen Zeitraum zur Abführung gelangt wäre, den Contribuenten zurück zu erstatten.

Die übrigen zwei Fünftheile dieser Grundabgabe, nebst den in der nämlichen Eigenschaft auf dem dortigen Rusticalgrundbesitze haftenden Beiträgen zu den von dem Herrschaftsbesitzer an die Staatscasse abzuführenden Portions- und Rationsgeldern, sollen vom 1sten Januar 1844 an, bis wohin sie noch an den Besitzer der Herrschaft zu entrichten sind, gleichfalls für aufgehoben angesehen, jedoch auf die zu gewährende gesetzliche Grundsteuerentschädigung, eben so, wie dieß bei dem lehnbaren Grundeigenthume des Herrschaftsbesitzers in Ansehung des nach aufhabenden 2 Ritterpferden ausfallenden Beitrags zu dem ritterschaftlichen Donativ und den neuen und erhöhten Staatsbedürfnissen zu geschehen hat, als bisherige Gegenleistungen compensirt werden.

§ 5. Von der im § 2 nach Höhe von

112,720 Thlr. 23 Ngr. 8 pf.

zugesicherten besondern Capitalsentschädigung werden zunächst an den Besitzer der Herrschaft Wildenfels

a.) 29,257 Thlr. 27 Ngr. 5 pf. als Ablösungswerth für die in der Beilage ⊙ näher bezeichneten gutsherrlichen Gefälle, ingleichen

b.) 8,192 Thlr. 6 Ngr. 5 pf. als Nachgewährung derselben auf die Jahre 1837 bis mit 1843

mit der Bestimmung überlassen, daß von Anfang des Jahres 1837 an, die Verbindlichkeit zu deren Abentrichtung auf Seiten der bisherigen Leistungspflichtigen, beziehendlich unter Zurückerstattung des darauf etwa für diesen Zeitraum schon Abentrichteten, als weggefallen angesehen werden soll, neue derartige Leistungen aber in den zum Complexe der genannten Herrschaft gehörigen Ortschaften nicht weiter zur Erhebung gelangen dürfen.

Hiernächst erhält derselbe annoch

c.) 300 Thlr. — — als Beitrag zu dem durch die gepflegene Unterhandlung verursachten Kostenaufwande,

d.) 2,448 Thlr. 15 Ngr. — als besondere Entschädigung wegen des bisher bezogenen Ueberschusses bei Aufbringung der § 4 gedachten Beiträge vom Rusticalgrundbesitze daselbst, ingleichen

e.) 8,369 Thlr. 3 Ngr. 2 pf. als besondere Entschädigung für die Beiziehung des Besitzers der Herrschaft zu den indirecten und persönlichen Abgaben, ingleichen zur Stempelsteuer.

Aus den alsdann noch verbleibenden

f.) 64,153 Thlr. 1 Ngr. 6 pf. hingegen ist ein unveräußerlicher Stammfonds zu bilden, dessen Zinsenertrag den einzelnen Kirchengemeinden der Herrschaft Wildenfels zu Verwendung für gottesdienstliche Zwecke, zu Unterhaltung der geistlichen Gebäude, ingleichen zu Dienstverbesserungen der Kirchen- und Schuldiener überlassen werden soll.

Das Nähere über die Verwaltung dieses Stammfonds und die Benutzung desselben ist durch ein bei der Kreisdirection zu Zwickau mit Zuziehung des Besitzers der Herrschaft Wildenfels oder dessen Bevollmächtigten zu bearbeitendes Regulativ festzustellen und es haben den darin enthaltenen Bestimmungen die bei der Verwendung Betheiligten durchgehends sich zu fügen.

§ 6. Die Auszahlung der vorstehend (§ 5 a—f) erwähnten Entschädigungsbeträge geschiehet längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft. Der davon auf den Herrschaftsbesitzer ausfallende Antheil wird, soviel die sub a, d und e bemerkten Summen anlangt, zunächst an die Lehnscurie ausgeantwortet, welche deshalb nach Analogie der Bestimmungen über Auszahlung von Ablösungsgeldern zu verfahren hat.

Das zur Benutzung für die Zwecke der Kirchengemeinden in der Herrschaft Wildenfels bestimmte antheilige Capital bleibt so lange, bis dessen Ausantwortung an die betreffende Cassen- und Rechnungsführung, nach Maaßgabe des darüber festzusetzenden Regulativs thunlich fällt, einstweilen in Verwahrung der Depositen-Hauptcasse, soll jedoch daselbst in 3procentigen inländischen Staatspapieren, welche zu dem Ende aus den Beständen der Hauptstaatscasse nach dem Pariwerthe verabfolgt und eintretenden Falles nach dem nämlichen Werthe wieder zurückgenommen werden mögen, nutzbar angelegt werden.

§ 7. Von der § 5 bei Punct a und b erwähnten Ablösung bleiben diejenigen Abentrichtungen ausgeschlossen, welche in der Beilage sub C. verzeichnet sind und welche daher in bisheriger Weise, die sonst dazu vorhandene Berechtigung vorausgesetzt, von dem Besitzer der Herrschaft forterhoben werden können.

§ 8. Von Seiten des Besitzers der Herrschaft Wildenfels wird für sich und seine Nachfolger auf alle aus dem Recesse vom Jahre 1706 bisher abgeleitete oder künftig abzuleitende fernere Entschädigungs- oder sonstige Ansprüche ausdrücklich andurch Verzicht geleistet, auch soweit solche dermalen noch rechtsanhängig sind, die Zurücknahme derselben verfügt werden.

Urkundlich haben die Königlichen Commissarien und die Bevollmächtigten Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels die vorstehend verabredete Uebereinkunft vorbehältlich der Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und der Ratihabition nurgenannter Sr. Erlaucht unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 7ten Februar 1846.

Die Königlichen Commissarien:	Die Gräflich Solms-Wildenfelser Bevollmächtigten:
(LS) D. M. Günther.	(LS) F. M. Erbg. zu Solms-Wildenfels.
(LS) A. v. Weissenbach.	(LS) F. G. z. Solms-Wildenfels.

⊙

Nachverzeichnete gutsherrliche Gefälle des Besitzers der Herrschaft Wildenfels sollen vom 1sten Januar 1837 ab dergestalt als gänzlich weggefallen betrachtet werden, daß Seiten des Besitzers der genannten Herrschaft in keinem der zu selbiger gehörigen Orte neue derartige oder ähnliche Leistungen weiter zur Erhebung gelangen dürfen:

a.) Pacht- oder sonstige Nutzung wegen der Cavillereigerechtsame.
b.) Concessionszins für Betreibung des Viehschnitts.
c.) Dingliche und persönliche Canones und Concessionsabgaben, Spund- und Zapfengelder, Branntweinschank- und Brauntweinblasen-Zinsen, beziehendlich von Brodbäckern und Krämern, Kalk- und Ziegelbrennern, Schauspielern und Mühlwerksbesitzern, Gast- und Schenkwirthen, Bier- und Brauntweinschenken, ingleichen von Brauntweinbrennern.
d.) Gebühren fürs Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden bei dortigen Innungen.
e.) Unschlittzinsen der Fleischerinnung.
f.) Stellzinsen der Lohnweber.
g.) Stuhl- und Stempelgelder der vereinigten Leinweberinnung.
h.) Stuhlzinsen der vereinigten Strumpfwirkerinnung.

i.) Schutzgelder und dahin gehörige Naturalleistungen der unangesessenen Einwohner.
k.) Brangeschoß und Brauäquivalent der Braugenossenschaft zu Wildenfels, ingleichen der brauberechtigten Gemeinde Weißbach.

C.

Benennung

derjenigen von den angesessenen Unterthanen der Herrschaft Wildenfels abzuentrichtenden gutsherrlichen Gefälle, welche nicht mit zum Gegenstande der Ablösung aus dem Fonds der indirecten Abgabenentschädigung gemacht worden sind, vielmehr noch ferner in bisheriger Maaße an den Besitzer genannter Herrschaft fortgeleistet werden können:

1.) Erbzinsen,
2.) Laaszinsen,
3.) Erbzinsen für reluirte Zins-Victualien,
4.) Desgleichen für Zinsfische,
5.) " " Zinshopfen,
6.) Stollngelder,
7.) Lehngelder,
8.) Kohlenzehenden,
9.) Wasserfrohngelder,
10.) Jagdfrohngelder,
11.) Schaaftriftgelder,
12.) Bau-, Fahr- und Handfrohngelder,
} vermöge der hierüber bestehenden Recesse.

13.) Ackerfrohntage,
14.) Hand- und Jagdfrohntage,
15.) Zinsgetraide,
16.) Zinshähne,
17.) Zinshühner,
18.) Zinseier,
} insoweit nicht solche dermalen schon abgelöst und die dafür übernommenen Geldrenten zur Königlichen Landrentenbank überwiesen sind.

B.

Bestätigungs- und Declarationsurkunde,

die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene Uebereinkunft betreffend.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden hiermit und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Krone Sachsen:

Nachdem, in Folge der mit dem Grafen zu Solms-Wildenfels wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels gepflogenen Verhandlungen, durch Unsere dazu verordneten Commissarien und die Bevollmächtigten des genannten Herrschaftsbesitzers eine Uebereinkunft getroffen und zu Dresden am 7ten Februar 1846 vollzogen worden ist, so haben Wir nicht nur diese Uebereinkunft, zugleich in Erinnerung der, insoweit nöthig, am Landtage 18$\frac{43}{44}$ dazu im Voraus ertheilten ständischen Ermächtigung, durchgängig genehmigt, sondern finden auch, in Hinsicht auf die bei jenen Verhandlungen von dem Grafen zu Solms-Wildenfels unter dem Titel einer „qualitativen" Entschädigung annoch besonders in Antrag gekommene Verleihung gewisser Vor- und Ehrenrechte, Uns bewogen, hierdurch eine ausdrückliche Zusicherung dahin zu ertheilen, daß

1.) die Ebenbürtigkeit des Grafen zu Solms, jedoch außer aller Beziehung auf den Besitz der Herrschaft Wildenfels und einer etwa behaupteten werdenden ehemaligen Reichsunmittelbarkeit derselben, anerkannt, hiernächst aber

2.) das durch Decret Weiland Unsers in Gott ruhenden Herrn Oheims Majestät vom 23sten October 1830 nur auf die Person des jetzigen Besitzers der Herrschaft Wildenfels beschränkte Prädicat: Erlaucht, von der ehelich geborenen männlichen Descendenz desselben oder dessen verstorbenen Bruders, Emich Otto Friedrich Grafen zu Solms-Wildenfels, künftig auch dem, vermöge Erbsuccessionstitels, im jedesmaligen Besitze der Herrschaft sich befindenden, oder, bei mehrern gemeinschaftlichen Besitzern, stets dem Aeltesten unter ihnen, nicht minder

3.) dem Grafen und seiner Descendenz die Militärfreiheit zugestanden werde, wie es denn auch

4.) hinsichtlich der Verhältnisse des Besitzers der Herrschaft Wildenfels, wie solche in der Verfassungsurkunde § 63, sub 3, § 64, § 66, § 76 und § 81, festgestellt sind, bei nurangezogenen Bestimmungen ferner zu bewenden hat.

Wenn wir nun obgedachter Uebereinkunft und Zusicherung Unserer Seits genau nachgehen und derselben auf keine Weise zuwider handeln lassen wollen; als haben Wir zu dessen Urkund gegenwärtige Erklärung unter Vordruckung des Königlichen Siegels eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu Dresden, am 18ten Februar 1846.

Friedrich August.

L.S. Johann Paul von Falkenstein.

Letzte Absendung: am 13ten März 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1846.

№ 9.) Verordnung,

die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn betreffend;

vom 20sten März 1846.

Die Sächsisch-Bayersche Eisenbahn, deren Richtungslinie durch die Verordnung vom 12ten Februar laufenden Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 3) bis einschließlich der Flur des Dorfes Kauschwitz festgestellt worden ist, soll nunmehr bis zur Sächsisch-Bayerschen Grenze durch die Fluren folgender Ortschaften:

Syrau, Mehltheuer, Fasendorf, Oberpirk, Drochaus mit Geiersberg und Elm, Schönberg, Kornbach, Rodau, Stelzen, Reuth, Schönlind, Mißlareuth, Grobau, Kemnitz, Gutenfürst, Krebes

weiter fortgeführt werden.

Nachdem nun die bezüglichen Detailpläne dem Ministerium des Innern vorgelegen haben und von demselben genehmigt worden sind, so daß nunmehr zur Expropriation der innerhalb der vorgenannten Ortsfluren von der Bahnlinie betroffenen Grundstücke in Gemäßheit der über das Expropriationsverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verschreiten ist, so wird Solches zur Nachachtung für die betheiligten Behörden, Gemeinden und Grundbesitzer andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 20sten März 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

von Tschirschky.

№ 10.) Verordnung,

mehrere Abänderungen der allgemeinen Posttaxordnung vom 7ten December 1840 enthaltend;

vom 26sten März 1846.

Um die Versendung von baarem Gelde sowohl, als von Staatspapieren, Actien und dergl. durch die Staatsposten möglichst zu erleichtern, wird mit Allerhöchster Genehmigung und zugleich in Uebereinstimmung mit den über die Postverbindung mit mehreren auswärtigen Staaten in neuester Zeit getroffenen Vereinbarungen, Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die mittelst Verordnung vom 7ten December 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 437 flg.) veröffentlichte Geldportotaxe unter litt. B. wird hierdurch aufgehoben. An deren Stelle tritt die hier unter Bb. angeschlossene, wesentlich ermäßigte Taxe, für welche die § 8 bis 23 ertheilten Bestimmungen über Anwendung der allgemeinen Taxen, insoweit solche nicht in Nachstehendem abgeändert werden, allenthalben in Gültigkeit bleiben.

§ 2. Der § 12 ebendaselbst hinsichtlich des Gewichts gemischter Geldsendungen festgesetzte Unterschied ist ferner nicht zu beachten, vielmehr sollen verschiedene Geldgattungen an Silber, Gold oder Papiergeld, welche zusammen verpackt sind, lediglich in ihrem Gesammtbetrage nach dem Portosatze der darunter befindlichen am höchsten tarifirten Geldgattung vernommen werden.

Bei gemischten Geldsendungen der gedachten Art über 100 Thlr. soll jedoch diejenige Geldgattung, deren Betrag 5 Thlr. nicht übersteigt, die Norm zur Taxirung in keinem Falle abgeben, so daß z. B. eine Sendung von 95 Thlr. Gold, 5 Thlr. Silber und 4 Thlr. Papiergeld nicht nach der Silber-, sondern nach der Goldtaxe zu vernehmen sein würde.

§ 3. Bei Briefen, welche Geldeinlagen enthalten, ist der § 15 ebendaselbst vorgeschriebene Verschluß mittelst Kreuzcouverts und dreifachen Siegels gleichmäßig erforderlich, es mag die fragliche Einlage in Papiergeld oder klingender Münze bestehen.

§ 4. Die § 17 a. a. O. rücksichtlich der Portomoderation für Geldsendungen über 3000 Thlr. enthaltene Bestimmung bleibt im Allgemeinen nach wie vor in Kraft. Es ist jedoch künftig für über 3000 Thlr. überschießende Beträge unter 100 Thlr. von 1 bis 50 Thlr. die Hälfte, über 50 Thlr. bis mit 99 Thlr. das Volle der moderirten Taxe für 100 Thlr. zu zahlen.

§ 5. Es bewendet auch ferner bei der § 20 der allgemeinen Taxvorschriften ertheilten Bestimmung, derzufolge die Post für Staatspapiere, Actien nebst Coupons und sonstige auf den Inhaber lautende Obligationen nur dann Gewähr leistet, wenn deren wahrer Werth auf der Adresse angegeben worden ist. Dagegen ist hierbei das Porto unter und bis mit 300 Thlr. declarirten Werths nach der Taxe für Papiergeld, für jeden weitern Werth aber nach der Hälfte der Papiergeldtaxe zu erheben.

Wenn nach dem Gewichte einer als Effecten obiger Art declarirten Sendung das Porto der Documententaxe (vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 442) mehr beträgt, als das des declarirten Werths; so unterliegt sie auch ferner der zuletzt gedachten Taxe.

§ 6. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten April dieses Jahres in Kraft und verbleiben sämmtliche, durch solche nicht aufgehobene oder abgeänderte Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung vom 7ten December 1840 auch ferner allenthalben in Wirksamkeit.

Dresden, am 26sten März 1846.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau. Küttner.

Bb.
Geld-Taxe.

Beträge.	In Silbergeld	In Gold	In Papiergeld
	zahlen Briefporto:		
Von 1 Thaler bis mit 5 Thaler	1½ faches	1½ faches	1½ faches
" 6 " " " 50 "	2 "	1½ "	1½ "
" 51 " " " 100 "	3 "	2 "	1½ "
Ueber 100 Thaler für jedes 100 Thaler bis mit 3000 Thaler	3 "	2 "	1 "
Ueber 3000 Thaler für jedes 100 Thaler . . .	2 "	1 "	1 "
Ueberschießende Beträge über ein oder mehrere Hundert Thaler:			
Von 1 Thaler bis mit 50 Thaler	2 "	1 "	1 "
" 51 " " " 99 "	3 "	2 "	1 "

Berichtigung.

Bei der Seite 18 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1846 befindlichen Unterschrift:

F. G. z. Solms-Wildenfels

ist statt des F. zu lesen: E.

Letzte Absendung: am 2ten April 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
4tes Stück vom Jahre 1846.

№ 11.) Verordnung,

die Brandcassenbeiträge für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend;

vom 4ten April 1846.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind die, für die drei Jahre 1846, 1847 und 1848 von den Theilnehmern der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt an die Brandcasse zu entrichtenden fixirten Beiträge, in Gemäßheit der Bestimmung des § 43 des Gesetzes vom 14ten November 1835 auf jährlich

Sieben Neugroschen zwei Pfennige

von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme festgesetzt worden.

Diese halbjährig in gleichen Raten am 1sten April und 1sten October jeden Jahres mit jedesmal Neun Pfennigen von je Fünf und Zwanzig Thalern Versicherungssumme gefälligen Beiträge sind von den Besitzern oder Verwaltern der catastrirten Gebäude unaufgefordert an die für Brandversicherungs-Angelegenheiten competente Ortsobrigkeit oder den von dieser bestellten Localeinnehmer abzuführen: Die gedachten Obrigkeiten aber haben diese Beiträge nach Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 11ten Juli 1840 zu erheben und zur Brandcasse einzusenden.

Es ist daher nunmehr sofort wegen Entrichtung und beziehentlich Einsendung der diesfallsigen ersten Rate das Nöthige zu veranstalten.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 4ten April 1846.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers:

D. M. Günther.

Kuhn.

№ 12.) Verordnung,

die Abgabenverhältnisse zwischen Sachsen und Preußen beim Elbschifffahrtsverkehr betreffend;

vom 11ten April 1846.

Durch Vereinbarung der diesseitigen mit der Königlich-Preußischen Regierung sind für nachstehend bezeichnete Fälle des Elbschifffahrtsverkehrs folgende, bereits vom 1sten Januar dieses Jahres an in Kraft getretene Bestimmungen in Bezug auf die Elbzollerhebung getroffen worden.

§ 1. Für Waaren, welche auf der Elbe durch sächsisches und preußisches Gebiet zu Thal oder zu Berg unmittelbar durchgeführt werden, sind in beiden Staaten nur zwei Drittheile des vertragsmäßigen Elbzolles zu entrichten.

§ 2. Erfolgt jedoch bei der Waarendurchfuhre eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel, so bewendet es zwar ebenfalls bei dem nach § 1 ermäßigten Zollsatze; die Regierung desjenigen Staates aber, in dessen Gebiet ein derartiger Umschlag erfolgt, wird überdieß noch ein Viertheil dieses ermäßigten Elbzollsatzes solchenfalls erlassen.

§ 3. Für Waaren, welche elbwärts aus dem Gebiete eines der beiden Staaten nach dem Gebiete des anderen gehen, findet eine Elbzollerhebung weder von sächsischer noch von preußischer Seite statt.

§ 4. Waaren, welche aus einem der beiden Staaten in das Vereinsausland oder aus letzterem in einen der beiden ersteren elbwärts verschifft werden, unterliegen dem, an die Stelle der früheren Recognitionsgebühr getretenen Elbzollzuschlage beziehentlich nur in Schandau mit der Hälfte des sächsischen, und nur in Wittenberge mit drei Viertheilen des preußischen Aequivalentantheils.

§ 5. Wird bei der elbwärts erfolgenden Einfuhre aus dem Vereinsauslande das Gebiet eines der beiden Staaten direct durchschifft, so erhebt dieser Staat nur zwei Drittheile seines, für solche Fälle durch den Zollvereinigungsvertrag vom 30sten März 1833 und durch spätere Vereinbarungen festgesetzten Elbzollantheiles.

§ 6. Waaren, welche elbwärts in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um landwärts wieder ausgeführt zu werden, oder umgekehrt, welche landwärts in eines der beiden Gebiete eingehen, um elbwärts wieder ausgeführt zu werden, unterliegen, neben der in § 4 bestimmten, beziehentlich in Schandau und in Wittenberge zu erhebenden Elbzollabgabe, dem Landdurchgangszoll nach Vorschrift des Vereinszolltarifs.

§ 7. Eine Ausnahme von der Bestimmung des § 6 findet nur dann statt, wenn die in der bezeichneten Weise transitirenden Waaren elbwärts eintreten, um landwärts wieder auszugehen, und wenn hierbei die dem Einen der beiden Staaten zugehörige Elbstrecke direct durchschifft wird. Solchenfalls nämlich unterliegen die Ladungsgegenstände neben dem Landdurchgangszoll auch noch der in § 5 gedachten Elbzollerhebung, wogegen aber der in § 4 bestimmte Elbzollzuschlag in Wegfall kommt.

§ 8. Für die durch die Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 und die Additionalacte vom 13. April 1844 im Elbzoll ermäßigten Waarenclassen tritt eine weitere Verminderung der in §§ 1 — 7 bestimmten Hebesätze nach den nämlichen Verhältnissen ein, welche in gedachten Verträgen dafür angenommen sind.

§ 9. Die nach obigen Grundsätzen [§§ 1 — 8] ausfallenden sächsischen und preußischen Elbzollsätze sind in der Beilage A zusammengestellt; auch gelten diese Grundsätze ohne Unterschied der Nationalität der Flagge. Vielmehr entscheidet überall nur die Bestimmung der geladenen Waaren.

Die Elbzollverhältnisse Sachsens gegen die anderen Uferstaaten, außer Preußen, bleiben unverändert.

Was endlich die Binnenschifffahrt, d. h. den sich lediglich auf die sächsische Elbe beschränkenden Schifffahrtsverkehr betrifft, so bleibt dieselbe in jeder Beziehung elbzollfrei.

Alle dem Inhalte dieser Verordnung entgegenlaufenden früheren Verfügungen sind hiermit aufgehoben.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 11ten April 1846.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Krempe.

A.

Elbzoll-

welche beim Schifffahrtsverkehr zwischen Sachsen

Verschiffungs-Fälle.	Sachsen. vom 1/1. Ng.	pf.	vom 1/4. Ng.	pf.	vom 1/5. Ng.	pf.
Zu § 1. Directer Waarendurchgang durch beide Staatsgebiete auf der Elbe	4	2	1	$\frac{1}{2}$	—	$8\frac{2}{5}$
Zu § 2. Durchgang mit Umschlag:						
A. in Sachsen	3	1	—	$7\frac{3}{4}$	—	$6\frac{1}{5}$
B. in Preußen	4	2	1	$\frac{1}{2}$	—	$8\frac{2}{5}$
Zu § 4. Waarenausgang aus einem der beiden Staaten nach dem Vereinsauslande	—	$\frac{4}{10}$	—	$\frac{1}{10}$	—	$\frac{2}{25}$
Zu § 5. Waareneingang in das Gebiet eines der beiden Staaten mit directer Durchschiffung des anderen Staates	1	1	—	$2\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{5}$
Zu § 6. Waarendurchgang theils elb- theils landwärts, neben dem Landdurchgangszolle	—	$\frac{4}{10}$	—	$\frac{1}{10}$	—	$\frac{2}{25}$
Zu § 7. Desgleichen wenn der Eintritt der Waaren elbwärts erfolgt und die Elbstrecke des betreffenden Staates ganz durchfahren wird, neben dem Landdurchgangszoll	1	1	—	$2\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{5}$

ſ ä ß e,

und Preußen zur Erhebung kommen.

Sachſen.						Preußen.											
Brutto-Zollcentner Waare zu:																	
1/10.		1/20.		1/40.		1/1.		1/4.		1/5.		1/10.		1/20.		1/40.	
Ng.	pf.	Ng.	pf.	Ng.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.
—	$4\frac{1}{5}$	—	$2\frac{1}{10}$	—	$1\frac{1}{20}$	11	1	2	$9\frac{1}{4}$	2	$2\frac{3}{5}$	1	$1\frac{3}{10}$	—	$6\frac{13}{20}$	—	$3\frac{13}{40}$
—	$3\frac{1}{10}$	—	$1\frac{11}{20}$	—	$\frac{31}{40}$	11	1	2	$9\frac{1}{4}$	2	$2\frac{3}{5}$	1	$1\frac{3}{10}$	—	$6\frac{13}{20}$	—	$3\frac{13}{40}$
—	$4\frac{1}{5}$	—	$2\frac{1}{10}$	—	$1\frac{1}{20}$	8	5	2	$1\frac{1}{4}$	1	$8\frac{1}{5}$	—	$10\frac{1}{10}$	—	$5\frac{1}{20}$	—	$2\frac{21}{40}$
—	$\frac{1}{25}$	—	$\frac{1}{50}$	—	$\frac{1}{100}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$\frac{15}{16}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{3}{8}$	—	$\frac{3}{16}$	—	$\frac{3}{32}$
—	$1\frac{1}{10}$	—	$\frac{11}{20}$	—	$\frac{11}{40}$	2	8	—	8	—	$6\frac{2}{5}$	—	$3\frac{1}{5}$	—	$1\frac{3}{5}$	—	$\frac{4}{5}$
—	$\frac{1}{25}$	—	$\frac{1}{50}$	—	$\frac{1}{100}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$\frac{15}{16}$	—	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{3}{8}$	—	$\frac{3}{16}$	—	$\frac{3}{32}$
—	$1\frac{1}{10}$	—	$\frac{11}{20}$	—	$\frac{11}{40}$	2	8	—	8	—	$6\frac{2}{5}$	—	$3\frac{1}{5}$	—	$1\frac{3}{5}$	—	$\frac{4}{5}$

№ 13.) Bekanntmachung eines Rechtssatzes,

vom 21sten März 1846.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Justiz hat das Oberappellationsgericht nachstehenden Rechtssatz, welchen es seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen beschlossen: Ist das Befugniß des Lehnherrn ein Lehngeld zu erheben begründet, so unterliegen demselben auch alle Gegenstände, welche im rechtlichen Sinne für ein Zubehör der pflichtigen Sache zu achten sind, und daher bei einem Verkaufe, ohne dabei besonders bezeichnet zu sein, auf den Käufer, oder nach **Const. 13. P. III.** auf einen Legatar mit übergehen. Dieses Befugniß erstreckt sich mithin auch auf die durch Fleiß erzeugten, von der Hauptsache noch nicht getrennten Früchte, es mag dafür eine besondere Kaufsumme ausgeworfen sein oder nicht. Wenn jedoch solche Früchte bei einem Todesfalle, wo Lehngeld zu bezahlen ist, nicht dem Erben des Gutes, sondern andern Personen zufallen, (vergl. **Const. 32. P. III.**) oder wenn der Verkäufer eines Gutes sich dieselben besonders (nicht blos zum Scheine) vorbehalten hat, so wird davon kein Lehngeld entrichtet.

Dresden, den 21sten März 1846.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

Dr. Schumann.

Plesch.

Letzte Absendung: am 24sten April 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
5tes Stück vom Jahre 1846.

№ 14.) Verordnung,

die Richtungslinie der Eisenbahn von Löbau nach Zittau betreffend;

vom 20sten April 1846.

Die Eisenbahn von Löbau nach Zittau, deren Richtungslinie durch § 3 der Verordnung vom 28sten März vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1845 Seite 67) bis einschließlich der Flur des Dorfes Berthelsdorf festgestellt worden ist, soll nunmehr durch die Fluren folgender Ortschaften:

Nieder-Strahwalde, Ober-Strahwalde, Ober-Cunnersdorf, Nieder-Cunnersdorf, Groß-Schweidnitz, Dürrhennersdorf, Alt-Löbau und Löbau

weiter fortgeführt werden.

Nachdem die bezüglichen Detailpläne dem Ministerium des Innern vorgelegen haben und von demselben genehmigt worden sind, so daß nunmehr zur Expropriation der innerhalb der genannten Ortsfluren von der Bahnlinie betroffenen Grundstücke in Gemäßheit der über das Expropriationsverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verschreiten ist, so wird Solches zur Nachachtung für die betheiligten Behörden, Gemeinden und Grundbesitzer andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20sten April 1846.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein. von Tschirschky.

№ 15.) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Königlich Würtembergischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betreffend;

vom 29sten April 1846.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung zwischen der Diesseitigen und der Königlich Würtembergischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, unter Zu-

grundelegung der nachstehenden näheren Bestimmungen, eine Uebereinkunft verhandelt und durch den erfolgten Austausch von Ministerialerklärungen zum Abschluß gebracht worden ist, so wird Allerhöchster Anordnung gemäß die Diesseitige Declaration mit der Bemerkung, daß die vertragsmäßig vereinbarten Grundsätze in beiden Staaten auf alle diejenigen Fälle Anwendung leiden, welche nach dem 16ten März dieses Jahres von den Behörden des einen Staates bei den Behörden des anderen zum ersten Male zur Sprache gebracht worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es haben sich danach sowohl die hierländischen Behörden als sonst Alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Dresden, am 29sten April 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung einerseits und der Königlich Würtembergischen Regierung andererseits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Es soll in Zukunft Niemand in das Gebiet des anderen der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder von demjenigen Staate, welchem er zugewiesen wird, nach den Bestimmungen gegenwärtigen Vertrags zu übernehmen ist, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines, in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§ 2. Als Personen, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) diejenigen, welche die Unterthanseigenschaft (Staatsbürgerrecht) in dem Staate, welchem sie zugewiesen werden, erworben haben und seitdem entweder aus diesem Unterthansverhältnisse überhaupt nicht wieder ausgeschieden, oder zwar der früheren Unterthanschaft verlustig geworden, aber nicht in solche Verhältnisse zu dem anderen Staate eingetreten sind, welche in Gemäßheit dieser Uebereinkunft die Uebernahmsverbindlichkeit des anderen Staats begründen; die Erwerbung, Fortdauer und Auflösung der Unterthanseigenschaft ist nach der innern Gesetzgebung des betreffenden Staats zu beurtheilen;

b) diejenigen, welche von heimathslosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets, in welches sie gewiesen werden, geboren sind, so lange sie nicht in dem anderen Staate die Unterthanseigenschaft erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft, unter Beobachtung der vorgeschriebenen nothwendigen Erfordernisse, verheirathet oder darin 10 Jahre

lang sich aufgehalten haben; unter dem Begriffe von „Eltern“ ist übrigens bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen die Mutter zu verstehen;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren, noch zu Unterthanen daselbst aufgenommen worden sind, hingegen ohne Aufrechthaltung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen (Unterthans-) Verhältnisse oder überhaupt als heimathslos, dadurch in nähere Berührung mit dem Staate, in welchen sie gewiesen werden, getreten sind, daß sie sich daselbst entweder mit Anlegung einer Wirthschaft unter Beobachtung der vorgeschriebenen nothwendigen Erfordernisse verheirathet oder darin 10 Jahre aufgehalten haben.

§ 3. Soll eine Person ausgewiesen werden, welche in dem einen Staate zufällig geboren ist, in dem anderen aber die Unterthanseigenschaft erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft unter Beobachtung der vorgeschriebenen nothwendigen Erfordernisse sich verheirathet oder 10 Jahre sich aufgehalten hat, so ist der letztere Staat dieselbe aufzunehmen verbunden. Trifft die erworbene (§ 2 litt. a) und nicht wieder erloschene (§ 7) Unterthanseigenschaft in dem einen Staate mit der Verheirathung in der bezeichneten Weise oder dem 10jährigen Aufenthalte in dem anderen Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathsloser in dem einen Staate unter den vorgenannten Voraussetzungen in die Ehe getreten, in dem anderen aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von 10 Jahren geduldet worden, so muß er in dem letzteren beibehalten werden.

§ 4. Sind bei einer Person keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem sie sich befindet, sie vorläufig beibehalten.

§ 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind von dem Staate zu übernehmen, welcher den Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zu übernehmen hat. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem anderen Staate zugewiesen werden dürfen.

§ 6. Befinden sich unter einer auszuweisenden Familie unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, so können solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat verwiesen werden, welcher bei ehelichen Kindern den Vater, bei unehelichen die Mutter zu übernehmen hat. Wenn aber die Mutter unehelicher unselbstständiger Kinder nicht mehr am Leben ist und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welcher den Vater aufzunehmen hat.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich allein auf den Fall, wenn unselbstständige Kinder zugleich mit ihren Eltern übernommen werden sollen und nicht auf den Fall, wenn Kinder allein, ohne ihre Eltern, sei es daß diese nicht mehr am Leben sind, oder aus

sonstigen Gründen, aus dem einen Staate ausgewiesen werden sollen. Vielmehr gilt bei Kindern, welche allein, ohne Eltern, von dem einen in den anderen Staat verwiesen werden wollen, wie bei allen übrigen Personen, mit Vorbehalt der Ausnahmen des § 5 und 6 die allgemeine Regel, daß dieselben nach ihren eigenen Verhältnissen, wie solche zur Zeit des von der einen Regierung an die andere gestellten Ansinnens auf Uebernahme stattfinden, zu beurtheilen sind.

§ 7. Hat ein Unterthan durch irgend eine Handlung sich seiner nach Maaßgabe des § 2 a erworbenen Unterthanseigenschaft verlustig gemacht, ohne daß der andere Staat denselben nach den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 6 zu übernehmen verbunden ist, so kann der Staat, dessen Unterthan er früher war, der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§ 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, sowie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine eigene Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichtes wegen irgendwo verweilen, können wegen dieses Aufenthalts, wenn derselbe auch länger als 10 Jahre dauern sollte, nicht von dem einen Staate dem anderen zugewiesen werden. Zeit-Pächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht mit ihrem Hausstande sich an den Ort der Pachtung begeben haben.

§ 9. Die neben der Verheirathung geforderte Wirthschaftsanlegung wird als vorhanden angenommen, wenn auch nur eines der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft, zugleich aber der Aufenthalt des Ehemannes in dem Staatsgebiete schon durch dessen sonstige Lebens- und Berufsverhältnisse bedingt gewesen, nicht aber blos durch die Absicht, sich dort trauen zu lassen, herbeigeführt worden ist.

§ 10. Denjenigen, welche aus dem einen Staate ausgewiesen werden, ohne daß nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen der andere Staat zu deren Uebernahme verpflichtet wäre, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate angehöre, welchem dasselbe nicht wohl auf anderem Wege zugeführt werden kann.

§ 11. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird zur strengen Pflicht gemacht, die Ausweisung von Personen in das Gebiet des anderen der hohen contrahirenden Theile nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme einer Person conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des betreffenden Individuums nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor

die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der vermeintlich zur Uebernahme verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§ 12. Sollte der Fall eintreten, daß eine, von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem anderen Theile zum weiteren Transporte in einem rückwärts liegenden Staate, zu Folge der Bestimmung des § 10 zugeführte Person von dem Letzteren nicht angenommen würde, so kann dieselbe wieder in denjenigen Staat, welcher sie ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§ 13. Die Ueberweisung von Individuen aus dem einen Staate in den anderen geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Personen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben.

In Fällen jedoch, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Personen auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den Staat, welcher sie zu übernehmen hat, gewiesen werden. Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§ 14. Da die Ausweisung nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Ausgewiesenen keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wenn ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach § 12 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht wird, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§ 15. Können die respectiven Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der, in der Convention aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattgefundenen Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zu Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Zeit einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§ 16. Vorstehende, zweimal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll in den Staaten der beiden contrahirenden Theile zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Beurkundung ist von den unterzeichneten Ministerien mit Allerhöchster Genehmigung die gegenwärtige, gegen eine gleichlautende Urkunde des Königlich Würtembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auszuwechselnde Erklärung ausgestellt worden.

Dresden, den 16ten März 1846.

Die Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

(gez.) von Zeschau. L. S. (gez.) von Falkenstein.

№ 16.) Verordnung,

die besondere Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter betreffend;

vom 7ten Mai 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben in Uebereinstimmung mit dem von Unseren getreuen Ständen geschehenen Antrage für angemessen erachtet, in Beziehung auf die bisher bestandene besondere Verpflichtung der als Güter- oder Rechtsvertreter im Concursprocesse, sowie außerhalb desselben, zu bestellenden Advocaten, Folgendes zu verordnen:

1.) Diejenigen Advocaten, welche nach Vorschrift der Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. XLI § 1 und 4, ingleichen des geschärften Bankeroutier-Mandats vom 20sten December 1766 § 22 (Cod. Aug. Cont. I. Abth. 1. S. 937) im Concursproceſſe als Güter- oder Rechtsvertreter bestellt werden, sind von Publication der gegenwärtigen Verordnung an, in diesen Eigenschaften nicht mehr besonders zu verpflichten;

2.) In gleicher Maaße soll die bisher üblich gewesene Verpflichtung derjenigen Sachwalter nicht weiter Statt finden, welche bei Edictalproceſſen außerhalb des Concursproceſſes zu Contradictoren bestellt werden;

3.) Es haben daher die Richter, von welchen Advocaten als Güter- oder Rechtsvertreter oder Contradictoren zu bestellen sind, über diese Bestellung eine Registratur aufzunehmen und auf den Grund derselben dem betreffenden Sachwalter einen Legitimationsschein auszufertigen.

In Folge dieser Vorschriften sind die in der Taxordnung vom 26sten November 1840 unter den Nummern 70 bis mit 74 enthaltenen Ansätze in Wegfall zu bringen und dagegen für die, über die Bestellung des Sachwalters in einer oder der anderen erwähnten Eigenschaft, oder wenn derselbe Sachwalter in mehreren der erwähnten Eigenschaften bei einer und derselben Angelegenheit zu bestellen ist, für die deshalb aufzunehmende Registratur — 10 ngr. — und ebensoviel für Ausfertigung des Legitimationsscheins anzusetzen.

Durch gegenwärtige Verordnung wird jedoch die in der Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. XLI § 4 enthaltene, § 22 des Bankeroutier-Mandats vom 20sten December 1766 wiederholte Vorschrift, wonach, wenn der Schuldner auf das Vorbringen der Gläubiger selbst oder durch einen Gevollmächtigten antwortet, auch der letztere eidlich zu verpflichten ist, nicht aufgehoben, sondern es hat bei dieser Vorschrift ferner sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden den 7. Mai 1846.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 17.) Bekanntmachung,

die Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betreffend;

vom 13ten Mai 1846.

Unter Bezugnahme auf die wegen einstweiliger Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie unterm 10ten Februar dieses Jahres erlassene Bekanntmachung (Gesetz- und Verordnungsblatt dieses Jahres Seite 2) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachten Loose, von und mit dem 31sten Lotteriespiele an, nachstehende mit den Namen der nunmehrigen Commissarien bei der Landeslotterie versehene Unterschrift:

„Die Königliche Lotterie-Direction.

v. Schimpff. *Marbach“.*

führen werden.

Dresden, am 13ten Mai 1846.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Küttner.

Letzte Absendung: am 22sten Mai 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1846.

№ 18.) Gesetz,

die Ausstellung von Creditpapieren auf jeden Inhaber betreffend;

vom 7ten Juni 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Nachstehendes zu bestimmen für gut befunden:

Creditpapiere, welche nicht in ihrem Contexte als Wechsel oder Anweisungen benannt sind, können ohne Genehmigung der Regierung von Privaten, selbst aus dem Handelsstande, ingleichen von Corporationen und Anstalten nicht mit rechtlicher Wirkung auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) gestellt werden und es ist aus so lautenden Papieren dieser Art keinem Inhaber zur Zahlung zu verhelfen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 7ten Juni 1846.

Friedrich August.

LS Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 19.) Gesetz,

die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere von der Vindication betreffend;

vom 8ten Juni 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes festzusetzen Uns bewogen gefunden:

§ 1.

Alle öffentlichen auf den Inhaber (Vorzeiger oder au porteur) gestellten Creditpapiere können von dem Eigenthümer oder Pfandinhaber, welchem sie abhanden gekommen sind, durch die Vindication oder andere dingliche Klage aus den Händen des dritten redlichen Besitzers nicht zurückgefordert werden, gleich wie dieses wegen der sächsischen landschaftlichen Obligationen und Cammercreditcassenscheine in dem Mandate vom 26sten Januar 1775 (Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 339) bestimmt ist.

§ 2.

Oeffentliche Creditpapiere sind solche, welche im Inlande oder Auslande

a.) von dem betreffenden Staate selbst,

oder

b.) von Privaten, Corporationen und Anstalten mit Genehmigung der betreffenden Regierung ausgestellt worden sind;

c.) alle von den, mit Bestätigung der betreffenden Regierung versehenen Actiengesellschaften an den Inhaber ausgestellten Theilnahmescheine;

d.) die zu diesen Papieren unter a. b. c. gehörigen Zinsleisten, Coupons und Dividendenscheine.

§ 3.

Die § 1 enthaltene Bestimmung leidet nur dann eine Ausnahme:

a.) wenn auf den Papieren selbst bei deren Ausstellung bemerkt worden ist, daß sie der Vindication unterliegen sollen;

b.) wenn ihnen die Zahlbarkeit an den Inhaber dadurch benommen worden ist, daß sie durch eine nach den bestehenden inländischen oder ausländischen Vorschriften darauf gebrachte Bemerkung einer öffentlichen Behörde oder der sie emittirenden Anstalt, außer Cours gesetzt oder für Eigenthum einer bestimmten Person erklärt worden sind.

§ 4.

Alle im Inlande oder Auslande ohne Genehmigung der betreffenden Staatsregierung von Corporationen, Anstalten und Privaten, gleichviel, ob selbige dem Handelsstande angehören oder nicht, auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) ausgestellte (private) Creditpapiere unterliegen der Vindication, ausgenommen:

a.) wenn sie in ihrem Contexte als Wechsel oder Anweisung benannt sind;

b.) wenn die im Auslande ausgestellten, nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung von der Vindication ausgeschlossen sind.

Der zuletzt gedachte Umstand muß von demjenigen, der ihn behauptet, erwiesen werden.

§ 5.

Die Redlichkeit des Besitzes ist so lange zu vermuthen, als nicht derjenige, welchem Effecten der gedachten Art entwendet, auf betrügliche Weise entzogen, oder sonst abhanden gekommen sind, dem Besitzer nachweist, daß er solche entweder selbst auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht, oder darum, daß dieß von einem seiner Vorbesitzer geschehen, zur Zeit der Erwerbung gewußt habe, und ist die Bestimmung des Decrets vom 19ten August 1819 (Gesetzsammlung v. J. 1833, S. 115) auf alle diese Papiere anzuwenden.

§ 6.

Die obigen Vorschriften finden auch Statt bei Entscheidung dermalen bereits anhängiger Rechtssachen, insofern nicht schon Rechtskraft entgegensteht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 8ten Juni 1846.

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Letzte Absendung: am 20sten Juni 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
7tes Stück vom Jahre 1846.

№ 20.) Landtagsabschied,

für die Ständeversammlung des Jahres 1845 bis 1846

vom 17ten Juni 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen fünften ordentlichen Landtags haben Wir den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen, in Beziehung auf die seit dem 14ten September v. J. Statt gefundenen ständischen Berathungen, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, durch gegenwärtigen Landtagsabschied mit Folgendem zu eröffnen:

Was

I. die Vorlagen an die Stände

betrifft, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten, und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß, erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen:

namentlich ist dieß geschehen,

1) wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben, durch das Gesetz vom 22sten December 1845;

2) in Betreff der Gewerbe- und Personalsteuer, durch das Gesetz vom 24sten December 1845;

3) wegen Gleichstellung der Salzpreise, durch das Gesetz vom nämlichen Tage,

und ist, hinsichtlich der bei einigen dieser Vorlagen in den betreffenden ständischen Schriften ausgesprochenen besonderen Anträge, Unsere darauf gefaßte Entschließung bereits den getreuen Ständen, und zwar:

ad 2) durch Decret vom 10ten Januar 1846,
ad 3) durch Decret vom 29sten des nämlichen Monats,
eröffnet worden;

4) in Betreff eines Erlasses nach 2 Pfennig von jeder Grundsteuereinheit, ingleichen des zweiten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer für das abgewichene Jahr 1845, durch Verordnung vom 23sten October vorigen Jahres;

5) wegen der Brandversicherungsbeiträge für den dreijährigen Zeitraum von 1846—1848, in der in der Schrift vom 6ten April d. J. beantragten Weise, durch die Verordnung vom 4ten desselben Monats;

6) desgleichen haben Wir dem Gesetze, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend, unter den, Inhalts der Schrift vom 30sten Mai 1846, gewünschten Modificationen, Unsere Sanction ertheilt, auch genehmigt, daß, dem Antrage gemäß, § 1 des vorgelegten Entwurfs als ein besonderes Gesetz publicirt werde, und sind beide Gesetze unter dem 7ten und 8ten dieses Monats bereits erlassen worden.

Der weitere Antrag „auf Vorlegung eines Gesetzes, worin Normen festzustellen, unter welchen alle und jede Sächsische öffentliche Creditpapiere, mit Ausschluß des eigentlichen Papiergeldes, auf gleiche Weise, wie die Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins, außer Cours und wieder in Cours gesetzt werden könnten," wird in Erwägung gezogen werden.

7) Eben so hat, durch die in der Schrift vom 14ten Mai 1846 nachträglich erklärte Zustimmung zu der auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 1sten Mai 1844, die Wahl von Vertretern der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig betreffend, dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

b) durch besondere Decrete, in welchen Unsere Entschließungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

1) in Betreff der Verwendung der verfügbaren Verwaltungsüberschüsse und

2) gewisser aus dem Domainenfonds bestrittenen Erwerbungen, durch die Decrete vom 22sten Mai 1846, ingleichen

3) wegen des Staatsbudgets für die Jahre 1846, 1847 und 1848, durch Decret vom 12ten Juni d. J.

Rücksichtlich der Vorlagen dagegen, in Bezug auf welche

B. es Unserer Entschließung annoch bedarf, geben Wir diese in Folgendem:

1) daß mit derselben Gründlichkeit und Genauigkeit, welche bei den die Einnahmen und Verwendungen im Staatshaushalte betreffenden Nachweisungen Wir Uns unausgesetzt zur Richtschnur dienen lassen, auch die getreuen Stände der Prüfung des auf die Finanzperiode $18\frac{4}{5}\frac{0}{2}$ ihnen vorgelegenen Rechenschaftsberichts sich unterzogen, gereicht Uns zu beson-

derer Befriedigung: Wir werden auch, den Anträgen der dießfallsigen ständischen Schrift vom 10ten Juni d. J. entsprechend, nicht anstehen, der nächsten Ständeversammlung eine specielle Nachweisung des durch den Uebergang zur neuen Münzverfassung in den Finanzperioden $18\frac{4}{4}\frac{0}{9}$ und $18\frac{4}{4}\frac{3}{5}$ erwachsenen Aufwands zugehen, nicht minder den künftigen Rechenschaftsberichten eine Uebersicht beifügen zu lassen, woraus zu entnehmen sein wird, ob und wiefern sich das gesammte Militär-Staatsvermögen erhöht oder vermindert habe.

2) In so weit die bereits geleisteten und noch zu leistenden Grundsteuerentschädigungen den Nominalwerth der zu dem Ende im Betrage von vier Millionen Thalern creirten Staatsschuldencassenscheine nicht erreichen, halten Wir für genehm, daß die etwaigen Erübrigungen seiner Zeit zur Hauptstaatscasse gezogen werden, es hat auch die nächste Ständeversammlung über die Abminderung, die hiernach der zu Ende des Monats August 1845 verbliebene Bestand bei der Grundsteuerentschädigungscasse annoch zu erleiden haben wird, einer genanern Nachweisung entgegen zu sehen.

3) Wir haben mit Zufriedenheit wahrgenommen, daß die in der Schrift vom 9ten Juni d. J., über die Maaßregeln zu Beschaffung der für das Eisenbahnwesen und andere außerordentliche Staatszwecke erforderlichen baaren Geldmittel, abgegebenen Erklärungen durchgehends im Sinne der mittelst Unsers Decrets vom 18ten September v. J. dargelegten Ansichten und Vorschläge erfolgt sind, und werden daher, auf Grund der dabei ständischer Seits zugleich mit ausgesprochenen Ermächtigungen, das zu Ausführung jener Maaßregeln weiter Nöthige einleiten und in Vollziehung setzen.

4) Die von den getreuen Ständen durch Bewilligung einer Summe von 200,000 Thalern aus den Cassenüberschüssen zum Baue eines neuen Galeriegebäudes bethätigte Fürsorge für Erhaltung eines seltenen Kunstschatzes hat Uns zu besonderem Wohlgefallen gereicht. Wir sind auch damit einverstanden, daß möglichst vollständige Abhülfe der Gebrechen des jetzigen Locals der Hauptzweck dieses Neubaues zu sein habe, und eine Ueberschreitung der bewilligten Summe mit größter Sorgfalt zu vermeiden sei, können aber nicht unerwähnt lassen, daß die rücksichtlich des ersten Antrags bei den ständischen Verhandlungen geäußerten Wünsche nicht ohne Schwierigkeit mit der letzten Voraussetzung derselben zu vereinigen sein werden.

5) Indem Wir die in der Schrift vom 10ten d. M. erklärte Bewilligung einer Summe von 3000 Thalern zu den die Emporbringung des Elsterbrunnens bei Adorf bezweckenden vorbereitenden Veranstaltungen genehmigen, werden Wir den bereits getroffenen Einleitungen zu einer dem Zwecke entsprechenden Ausführung dieses gemeinnützigen Vorhabens Fortgang geben lassen und behalten Uns vor, bei den der nächsten Ständeversammlung über die Verwendung der gedachten Bewilligung zu ertheilenden Nachweisungen, zugleich über die zu Förderung des Unternehmens, nach Befinden, erforderlichen weiteren Unterstützungsmaaßregeln Unsere Entschließung zu eröffnen.

6) Daß die getreuen Stände die Bewilligung von 12,000 Thalern zur Vollendung des Zwickauer Krankenstifts aus dem, den vier erbländischen Kreisen zugehörigen, Actien-Magazingetreidegelderfonds ausgesprochen haben, gereicht Uns zu gnädigem Wohlgefallen und werden Wir, dem dabei ausgesprochenen Wunsche gemäß, zu möglichster Ausgleichung der Interessen der vier Kreise der Erblande, bei künftigen Vorschlägen über Verwendung jenes Fonds sammt Zinsen vorzugsweise die Bedürfnisse des Leipziger und Dresdener Kreisdirectionsbezirks im Auge behalten lassen.

7) Von der in der ständischen Schrift vom 13ten d. M. ertheilten Ermächtigung zu extraordinären Vorschußbewilligungen in der Höhe von 30,000 Thalern und bis zu 50,000 Thalern für Errichtung einer Locomotivenbauanstalt in Chemnitz und einer Maschinenflachsspinnerei in der Oberlausitz werden Wir, insoweit die bezüglichen Unternehmungen in zweckentsprechender Weise zur Ausführung gelangen, Gebrauch machen lassen, so wie Wir auch den hinsichtlich der Verzinsungs- und Rückzahlungsmodalität in der ständischen Schrift gestellten Anträgen Folge zu geben geneigt sind. Ueber den Erfolg der in beiderlei Hinsicht ausgesprochenen Ermächtigung bleibt die Mittheilung an die nächste Ständeversammlung vorbehalten.

8) Wir haben die in der ständischen Schrift vom 12ten Juni 1846, Unserem Antrage gemäß, ausgesprochene Bewilligung von jährlich 2000 Thalern zu Begründung eines Emeritirungsfonds für Geistliche angenommen, sind auch mit den von den getreuen Ständen hierbei abgegebenen Erklärungen allenthalben einverstanden, und werden die von solchen gewünschte weitere Mittheilung in der Sache seiner Zeit an dieselben gelangen lassen.

9) Bei etwaiger Pensionirung des bei Unserem Cultusministerium angestellten Geheimen Kirchen- und Schulraths und der bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthe wird dem in der Schrift vom 9ten Mai d. J. ausgesprochenen Antrage nachgegangen werden.

10) Bei der in der ständischen Schrift vom 12ten d. M. erklärten Ablehnung der Bewilligung einer Beihülfe zu Ausführung der Tischer'schen Stiftung für ein Lehrerinnen-Seminar lassen Wir es bewenden. Nachdem sich hierdurch dieser Gegenstand nebst den zur Ausführung der Stiftung vorläufig getroffenen Einleitungen erledigt hat, bedürfen die damit in Verbindung gebrachten Bemerkungen keiner Beantwortung.

11) In Bezug auf die in der ständischen Schrift vom 13ten d. M. dargelegte Ansicht, werden Wir der beabsichtigten Errichtung einer Ackerbauschule auf dem Kammergute Rennersdorf zwar für jetzt Anstand geben, nichts desto weniger aber mit Bearbeitung eines vollständigen Plans für eine solche, auch von den getreuen Ständen ihrer Tendenz nach als nützlich erkannte Anstalt vorschreiten und, nach Befinden, bei Mittheilung des Ergebnisses an die nächste Ständeversammlung zugleich über die dazu geeignetste Localität Unsere Entschließung eröffnen lassen.

12) Wenn die getreuen Stände, auf Anlaß des Postulats für die Dresdener Armenversorgung und des hierüber mit hiesiger Stadtgemeinde vor Kurzem zum Abschluß gelangten Vergleichsabkommens, zugleich die Erwartung ausgesprochen haben, daß Vergleichsabschlüsse über von ihnen ausdrücklich nicht anerkannte Ansprüche, in deren Folge etwa der ständischen Bewilligung und Zustimmung unterworfene Zahlungen auf das Staatsbudget zu übernehmen sind, zuvor von deren Genehmigung abhängig gemacht werden mögen, soweit dieß der Sachlage und den jedesmaligen Umständen nach thunlich falle; so sind Wir gern bereit, einer solchen Erwartung Folge zu geben, indem auch Wir voraussetzen, daß es hierbei nicht in der ständischen Absicht liegen könne, den Zeitpunct, wo Vergleiche über Zahlungen, deren Anerkenntniß von der Ständeversammlung verweigert worden ist und in Folge dessen Rechtsstreitigkeiten entstanden sind, vielleicht mit Vortheil für den Staatsfiscus zu erzielen sind, ungenützt vorübergehen zu lassen.

13) Aus den auf das Decret vom 14ten September vorigen Jahres in Betreff der Eisenbahnen in den Schriften vom 9ten Mai und 12ten Juni d. J. abgegebenen Erklärungen haben Wir gern entnommen, daß hinsichtlich des in dieser wichtigen Angelegenheit ferner einzuschlagenden Verfahrens, namentlich auch was die Art und Weise der Betheiligung des Staats bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen anlangt, zwischen den Ansichten der Staatsverwaltung und denen der getreuen Stände allenthalben Einverständniß obwaltet, und durch die von Letzteren denjenigen von der Regierung vorläufig getroffenen Maaßnehmungen, bei welchen die verfassungsmäßige Genehmigung der Stände vorzubehalten gewesen war, nachträglich ertheilte Zustimmung die planmäßige Durchführung des am vorigen Landtage beschlossenen Eisenbahnsystems neuerdings sicher gestellt worden ist.

Wie Wir daher von den hinsichtlich der Sächsisch-Bayrischen, der Chemnitz-Riesaer und der Löbau-Zittauer Eisenbahn von den getreuen Ständen geschehenen finanziellen Bewilligungen und ertheilten Ermächtigungen den entsprechenden Gebrauch zu machen Uns vorbehalten, so werden Wir nicht minder den wegen zweier der genannten Bahnen besonders gestellten Anträgen und ausgesprochenen Wünschen die geeignete Berücksichtigung angedeihen lassen; ingleichen sorgfältig erwägen, ob und in wie weit den in einer besondern, an Uns nachträglich gelangten Schrift geäußerten Ansichten und Wünschen ein günstiger Erfolg zu sichern sein dürfte.

Den Bau der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn, einschließlich der die Verbindung derselben mit der Leipzig-Dresdener und Sächsisch-Schlesischen Bahn vermittelnden Brücke über den Elbstrom, sind Wir nunmehr gemeint, für Rechnung der Staatscasse fortsetzen und vollenden zu lassen, und haben Uns zugleich, in Beziehung auf das dabei eintretende, in der ständischen Schrift vom 12ten d. M. zur Sprache gebrachte Ressortverhältniß, zu bestimmen bewogen gefunden, daß der fragliche Bau, unbeschadet der ferneren Concurrenz Unseres Ministeriums des Innern, in den zu dessen eigenthümlichem Ressort gehö-

rigen Puncten, unter Leitung und Verantwortlichkeit Unſeres Finanzminiſteriums zu erfolgen habe. Wie Wir ferner die Anſichten der getreuen Stände von der Räthlichkeit, den in Dresden ausmündenden Eiſenbahnen die Möglichkeit einer Verbindung mit dem ſchiffbaren Strome in angemeſſener Weiſe zu gewähren, ſo wie auf eine Schienengleisverbindung derſelben unter ſich Bedacht zu nehmen, vollſtändig theilen, nicht minder in der Concentration ſämmtlicher Bahnhöfe in Dresden an einem hierzu geeigneten und für die verſchiedenen, dabei in Betracht kommenden Intereſſen und Verhältniſſe möglichſt vortheilhaft gelegenen Puncte, unerachtet der dabei unleugbar hervortretenden erheblichen Schwierigkeiten und Bedenken, wenigſtens eine Idee erkennen, die der weitern Verfolgung und Erwägung in mehrfacher Hinſicht werth erſcheint; ſo werden Wir anordnen, daß die verſchiedenen hierher gehörigen, in der ſtändiſchen Schrift vom 12ten dieſes Monats aufgeführten Fragen einer allſeitigen und gründlichen techniſchen Erörterung unterworfen, auch mit den bei der Ausführung betheiligten Eiſenbahngeſellſchaften wegen ihrer dabei erforderlichen Mitwirkung und des von ihnen zu übernehmenden Koſtenantheils Verhandlungen gepflogen werden, und behalten Uns vor, über die Ergebniſſe der nächſten Ständeverſammlung Mittheilung zugehen zu laſſen. Da es Unſerer eignen Willensmeinung entſpricht, daß bei Ausführung der Sächſiſch-Böhmiſchen Eiſenbahn und der damit in Verbindung ſtehenden Bauten mit möglichſter Sparſamkeit verfahren werde, Wir Uns aber wegen der immittelſt eingetretenen, gegen früher in weſentlichen Beziehungen veränderten Verhältniſſe vorbehalten müſſen, zu Deckung des dadurch unvermeidlich entſtehenden Mehraufwandes der nächſten Ständeverſammlung die erforderliche Mittheilung zu machen, ſo können die getreuen Stände ſich jedoch im Uebrigen verſichert halten, daß Wir dabei den in dieſer Beziehung geſtellten Anträgen und geäußerten Vorausſetzungen thunlichſt zu entſprechen bemüht ſein werden.

Haben Wir endlich, ſo viel die in Frage gekommene Ausführung einiger, in das am Landtage $18\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ berathene Eiſenbahnſyſtem nicht aufgenommener Eiſenbahnlinien anlangt, im Allgemeinen an der Anſicht feſtzuhalten, daß, bevor zu neuen Unternehmungen dieſer Art überhaupt Genehmigung ertheilt werden kann, vor allen Dingen die bereits beſchloſſenen und im Baue begriffenen Eiſenbahnen ihrer Vollendung zuzuführen ſeien, damit nicht durch den gleichzeitigen Angriff zu vieler Bahnlinien die Geld- und Arbeitskräfte des Landes für Eiſenbahnzwecke auf eine, für andere, nicht minder wichtige Intereſſen gefährdende Weiſe in Anſpruch genommen werden, ſo haben Wir doch in der künftigen Fortſetzung der Chemnitz-Rieſaer Eiſenbahn zum Anſchluſſe an die Sächſiſch-Bayriſche Eiſenbahn eine in vieler Hinſicht empfehlungswerthe und auf die Dauer kaum zu entbehrende Vervollſtändigung des inländiſchen Eiſenbahnnetzes zu erkennen, über deren Räthlichkeit und Ausführbarkeit Wir auf Grund der immittelſt anzuſtellenden näheren Erörterungen der nächſten Ständeverſammlung Mittheilung zu machen Uns vorbehalten, ſo wie Wir auch den auf Anlaß der desfalls eingetretenen dringenden Interceſſionen von den getreuen Ständen geſtellten Antrag: die techniſche

Ausführbarkeit einer Eisenbahn von Dresden über Freiberg nach Chemnitz, unter Aufstellung eines Kostenanschlags, ingleichen die zu verhoffende Rentabilität dieser Bahn und deren Räthlichkeit im allgemeinen Landesinteresse zum Gegenstande allseitiger Erörterung und behufiger Eröffnungen an die nächste Ständeversammlung zu machen, in weitere Erwägung ziehen werden.

14) Wegen Bekanntmachung des Gesetzes, das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend, wird, der ständischen Erklärung in der Schrift vom 12ten d. M. gemäß, das Nöthige veranstaltet werden.

15) Die Gesetze

a) wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen,
b) die Unterbrechung der Extinctivverjährung betreffend,
c) wegen der bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze,
d) den Schutz musikalischer oder dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend,

werden mit den von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen und Zusätzen, so wie beziehendlich zu d. nach vorgängiger anderweiter Redaction zur Publication gebracht werden. Hierbei soll dem Antrage, dafür zu sorgen, daß durch das unter b. gedachte Gesetz demjenigen, was wegen Unterbrechung der Wechselverjährung theils nach der zeitherigen Gesetzgebung besteht, theils in der Wechselordnung besonders festzusetzen ist, nicht präjudicirt werde, durch eine mit diesem Gesetze zugleich zu erlassende Publicationsverordnung entsprochen werden, auch wird eine Collision dieses Gesetzes mit der in § 16 des unter a. erwähnten Gesetzes enthaltenen Bestimmung, „daß es hinsichtlich aller in dem letzteren nicht berührten Forderungsrechte, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist anbetrifft, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkungen der Verjährung, lediglich bei dem zeither bestandenen Rechte bewende", dadurch vermieden werden, daß das Gesetz unter b. früher zur Publication gelangt, als das unter a., mithin ersteres bei der Publication des letzteren bereits dem zeither bestandenen Rechte angehören wird.

Desgleichen werden die Bestimmungen, welche erforderlich sind, um auch die Militärstrafgesetzgebung mit denjenigen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen, über welche bei dem unter c. gedachten Gesetze Einverständniß erlangt worden, in Gemäßheit der im Voraus ertheilten Zustimmung, durch Verordnung festgestellt, auch darin namentlich die gewünschten Vorschriften über die disciplinelle Behandlung der mit Militärarbeitsstrafe ersten Grades und mit strengem Arrest belegten Militärpersonen aufgenommen werden.

16) Wegen Bestellung von Schiedsmännern wird das verfassungsmäßig berathene Gesetz, mit Berücksichtigung der ständischen Beschlüsse und Anträge, erlassen und zu Ausführung desselben das Erforderliche verfügt werden.

Wenn Wir dabei genehmigen, daß die Schiedsmänner die Bezeichnung „Friedensrichter“ erhalten, so geschieht solches nur insofern, als zugleich vorauszusetzen ist, daß, dieser an richterliche Functionen erinnernden Benennung ungeachtet, die Wirksamkeit der einzuführenden Friedensrichter in der durch das bezügliche Gesetz bestimmten Grenze eingeschlossen bleibe und weder diesen Beamten die Eigenschaft von richterlichen Beamten, noch ihren Verhandlungen in irgend einer anderen Beziehung, wo in Gesetzen die gerichtliche Form für gewisse Handlungen oder Willenserklärungen vorgeschrieben ist, die Eigenschaft von gerichtlichen Verhandlungen beigelegt werde, was bei der Publication des Gesetzes besonders ausgesprochen werden wird.

17) Was die Entwürfe

a) einer Wechselordnung

und

b) eines Gesetzes über Schuldhaft und Wechselproceß

betrifft, so müssen Wir zwar, inwiefern die hierbei beantragten Abänderungen, Zusätze und Auslassungen allenthalben Unsere Genehmigung erhalten können, bis dahin, wo solche nach erfolgter Zusammenstellung in ihrem Zusammenhange übersehen werden können, Entschließung Uns annoch vorbehalten; erklären jedoch den getreuen Ständen im Voraus, wie Wir für den zu verhoffenden Fall, daß Wir Unsere Genehmigung ertheilen können, den von den getreuen Ständen hierbei sonst gestellten und in den Schriften vom 13ten d. M. enthaltenen Anträgen Unsere Zustimmung ertheilen. Insbesondere wollen Wir daher die Redaction dieser Gesetze überarbeiten, die hierbei sich etwa vorfindenden, durch die ständischer Seits beantragten Aenderungen in den Entwurf gekommenen Dunkelheiten, Lücken, Inconsequenzen und Widersprüche beseitigen lassen, auch diese neue Redaction der in Gemäßheit des Decrets vom 28sten Mai d. J. gewählten und zugleich zu Genehmigung der in obiger Beziehung erforderlich werdenden materiellen Veränderungen ermächtigten gemeinschaftlichen Deputation zur Prüfung und Begutachtung vorlegen lassen.

Eben so werden Wir zwar, bevor Wir der Wechselordnung Gesetzeskraft beilegen, zunächst annoch die nöthigen Schritte thun lassen, um Uns zu vergewissern, ob eine Vereinigung zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten über ein gemeinschaftliches Wechselrecht überhaupt, oder doch mindestens einige Hauptgrundsätze, zu hoffen und ein baldiger Erfolg zu erwarten sei, mögen jedoch deshalb der Publication derselben keinen allzu langen Aufschub geben.

Wenn übrigens

c) bei Vorlegung des Gesetzentwurfs, das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren im Concurs betreffend,

Unsere Absicht nur dahin gegangen ist, das bis jetzt in dieser Beziehung bestehende Recht durch Aufhebung aller Wechselgesetze nicht außer Gültigkeit zu setzen und hierbei zugleich einige Zweifel zu erledigen, die getreuen Stände aber erweiterte Anträge auf Erlassung

neuer, tiefer eingreifender gesetzlicher Bestimmungen gestellt haben, so werden Wir diese weiterer Erwägung unterwerfen lassen, und, zu Erreichung des oben angedeuteten Zwecks, bei Publication der Wechselordnung die fortdauernde Gültigkeit der zeitherigen, auf jenes Verhältniß sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen aussprechen, auch den Begriff „Waaren" in der beabsichtigten Maaße erläutern lassen.

18) Wir haben mit besonderer Zufriedenheit ersehen, daß auch bei den wichtigen Gesetzentwürfen: die Ablösung der Lehngelder, den Schluß der Landrentenbank, ingleichen die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung darauf bezüglicher Leistungen betreffend, ungeachtet der hierbei in Frage kommenden verschiedenartigen Interessen, doch die höhere Rücksicht auf das Wohl des Ganzen festgehalten und Unsere wohlmeinende Absicht richtig aufgefaßt worden ist. Wir werden unverweilt für Publication der betreffenden Gesetze sorgen und dabei die Anträge in den Schriften vom 12ten und 13ten d. M. berücksichtigen lassen.

19) Den in der Schrift vom 22sten Mai d. J., den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung eines neuen Maaßsystems betreffend, enthaltenen Anträgen und ausgedrückten Voraussetzungen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und wollen diesen Anträgen in thunlichster Weise Berücksichtigung angedeihen lassen.

20) Das Gesetz wegen Erfüllung der Militärpflicht wird, nachdem die Stände zu den beantragten Abänderungen unter einigen Modificationen ihre Zustimmung ertheilt haben, neu redigirt und sodann zur Publication gebracht werden. Die hierbei in der Schrift vom 11ten Juni d. J. annoch gestellten besonderen Anträge werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

21) Ueber die durch Unsere Declaration vom 18ten Februar d. J. dem Grafen zu Solms-Wildenfels und seiner Descendenz zugestandene Militärfreiheit wird, nach dem Antrage der getreuen Stände vom 13ten dieses, das Behufige in das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht bei der bevorstehenden neuen Redaction desselben aufgenommen werden.

22) Die zu Vorberathung der Vorlagen wegen geeigneter Reformen in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung von den getreuen Ständen gewählten Deputationen werden Wir in der Zwischenzeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage einberufen, auch bei Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes die in der dießfallsigen Schrift vom 13ten d. M. weiter entwickelten Ansichten in die sorgfältigste Erwägung ziehen.

23) Aus der Schrift vom 28sten April d. J., die sich Deutsch-Katholiken nennenden Dissidenten betreffend, haben Wir ersehen, daß sich die getreuen Stände, sowohl mit den, nach Inhalt des Decrets vom 14ten September 1845, hinsichtlich ersterer bisher beobachteten Grundsätzen, als auch damit im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, daß zu einer hauptsächlichen Entschließung der Gegenstand zur Zeit noch nicht reif, wohl aber, um größere Unzuträglichkeiten zu vermeiden, eine interimistische Ermächtigung, zu Gewährung der hierunter, nach Befinden, nöthigen Abhülfe, angemessen sei.

Kann daher hiernach den gedachten Dissidenten weder der Gebrauch von Kirchen im Allgemeinen, noch ein öffentlicher Gottesdienst zugestanden werden, so können Wir doch geschehen lassen, daß Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, ohne dadurch künftiger hauptsächlicher Entschließung in irgend einer Beziehung vorzugreifen, ausnahmsweise in einzelnen Städten, wo sich, in Folge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse, das Bedürfniß hierzu ergiebt, die Ueberlassung evangelischer Kirchen für deren gottesdienstliche Zwecke, ohne sonstige weitere Attribute eines Privatcultus, wiewohl nur unter den, von den getreuen Ständen bei der hierzu ertheilten Ermächtigung ausdrücklich ausgesprochenen Voraussetzungen und Bedingungen, bewillige.

Wenn hiernächst ferner die Geistlichen der mehrerwähnten Dissidenten sich aller Amtshandlungen, welche mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft sind, daher auch der Trauungen gänzlich zu enthalten haben, so mag ihnen doch die Verrichtung von Taufhandlungen, unter den von den getreuen Ständen vorgeschlagenen Beschränkungen und Bestimmungen, gestattet werden.

Bei dem in der ständischen Schrift vom 28sten April d. J. erklärten Einverständnisse mit der Fortdauer der Verbindlichkeit der Dissidenten zu Parochiallasten ihrer bisherigen Confession, so wie mit dem einstweiligen Fortgenusse ihrer bisherigen bürgerlichen und politischen Rechte, lassen Wir es bewenden, werden auch im Wesentlichen den in gedachter Schrift weiter enthaltenen verschiedenen Anträgen, jedoch, so viel die Befreiung der Dissidenten von Stolgebühren betrifft, nur insoweit, als dieß ohne Verletzung verfassungsmäßig begründeter Rechte angestellter Geistlichen thunlich ist, entsprechen lassen. Das zu Ausführung obiger Bestimmungen und sonst allenthalben weiter Erforderliche wird durch Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verfügt und auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach vorstehenden Eröffnungen sehen Wir die von den getreuen Ständen am Schlusse ihrer Schrift, rücksichtlich der Ueberlassung der Kirchen an die Dissidenten, ausgesprochene Voraussetzung für erledigt an.

24) Den der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes werden Wir, zum Behufe der in der Zwischenzeit darüber anzustellenden Vorberathung, zuvörderst den, Unserem Decrete vom 18ten September v. J. gemäß, von den getreuen Ständen erwählten und seiner Zeit einzuberufenden Zwischendeputationen zugehen lassen.

25) Nachdem die getreuen Stände den Gesetzentwurf über die Benutzung fließender Wässer zu prüfen nicht vermocht, Unserer Bestimmung vom 6ten v. M. gemäß, aber Deputationen der verschiedenen Kammern gewählt, um denselben bis zu künftiger Ständeversammlung zu berathen, so werden Wir dieselben zu seiner Zeit einberufen lassen.

26) Das Grenzberichtigungsgeschäft zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen ist dahin gediehen, daß die beiderseitige Ratification einer darüber commissarisch abgeschlossenen Convention einem Anstande nicht mehr unterliegt; bei der zu Erledigung einiger dabei in Frage kommender besondern Verhältnisse noch fortzustellenden Verhandlung aber, ist auf die thunlichste Erfüllung des in dem ständischen Antrage vom 27sten November v. J. ausgesprochenen Wunsches Unsere Sorge gerichtet.

27) Durch die von den getreuen Ständen in der Schrift vom 13ten Juni 1846 nachträglich bewirkte Zustimmung zu

a) den Handels- und Schifffahrtsverträgen

aa) mit dem Königreiche Belgien d. d. Brüssel, den 1sten September 1844,
bb) mit dem Königreiche Portugal d. d. Berlin, den 19ten September 1844,
cc) mit dem Königreiche Sardinien d. d. Berlin, den 23sten Juni 1845,

ferner zu

b) dem Vertrage mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine d. d. Braunschweig, den 16ten October 1845, wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse, nicht minder

c) zu den Elbschifffahrtsverträgen, als:

aa) der Additionalacte d. d. Dresden, den 13ten April 1844,
bb) der Uebereinkunft über schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, von demselben Datum,
cc) dem Staatsvertrage, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, von demselben Datum, und endlich
dd) zu dem Staatsvertrage, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, d. d. Dresden, den 30sten August 1843,

haben diese Angelegenheiten insoweit ihre Erledigung erlangt. Wir werden jedoch die hierbei ausgesprochenen Wünsche der getreuen Stände nicht unbeachtet lassen, insbesondere auch

d) die rücksichtlich einiger die Interessen der Baumwoll- und Leinengarnspinnereien, ingleichen der Baumwollen- und Leinenweberei vorzugsweise berührenden wichtigen Tariffragen gestellten Anträge bei den jetzt schwebenden Verhandlungen thunlichst berücksichtigen lassen; dabei aber auch ganz besonders darauf Bedacht nehmen, daß die sich hierüber unter den Zollvereinsregierungen bisher kund gegebenen verschiedenen Ansichten zu einer angemessenen Ausgleichung gelangen und hierbei Alles vermieden werde, wodurch die bisherige Eintracht der Vereinsregierungen irgend eine Störung erleiden könnte.

In Ansehung ferner

e) des Münzcartels sollen die Veröffentlichung und die Vorlegung desselben an die nächste Ständeversammlung, behufs nachträglicher Zustimmung von Seiten der letzteren, zu seiner Zeit bewirkt werden.

Was demnächst

f) die Petition der hiesigen Handelsinnung nebst 20 Anschlußpetitionen auswärtiger Handelscorporationen und Consorten rücksichtlich der Elbschifffahrtsabgaben betrifft, so werden Wir — abgesehen von der bereits in Unserem Decrete vom 29sten December 1845 ertheilten Zusicherung, daß keine Gelegenheit verabsäumt werden solle, weitere Ermäßigungen des Elbzolles für augenscheinlich zu hoch tarifirte Waarengrtikel wo möglich zu erwirken — den in der ständischen Schrift unter Nr. 1. bis 5. enthaltenen Anträgen, nach gründlicher Erwägung derselben, und, so weit nöthig, nach vernommenem Gutachten des betheiligten Handelsstandes, thunlichst entsprechen, auch der nächsten Ständeversammlung über die Erfolge Mittheilung zugehen lassen.

Endlich

g) wollen Wir den, von den getreuen Ständen, auf die Petition der Schiffer Johann Benjamin Webers und Genossen vom 8ten Januar 1846 wegen der Schiffmühlen und wegen der zur Erleichterung der Schifffahrt an den Elbbrücken etwa zu treffenden Vorkehrungen und Maaßregeln, bevorworteten Puncten, wie bisher schon geschehen, auch fernerhin Unsere fortwährende Aufmerksamkeit schenken, auch den auf gedachte Petition bezüglichen allgemeinen Antrag einer gründlichen Prüfung unterwerfen lassen.

28) Da über die durch Decret vom 29sten November v. J. zur ständischen Begutachtung gelangten Grundzüge einer Reform der Medicinalverfassung, in Bezug auf die hinsichtlich der Bildung des ärztlichen Personals und der Classification des letzteren dermalen bestehenden Einrichtungen, — durch welche zugleich die von der letzten Ständeversammlung in Anregung gebrachte Frage über das Fortbestehen oder die Aufhebung der hiesigen chirurgisch-medicinischen Academie ihre endliche Erledigung gefunden haben würde, — die getreuen Stände zu einer übereinstimmenden Ansicht sich nicht vereinigt haben, vielmehr in den von beiden Kammern deshalb übergebenen Schriften zum Theil von einander abweichende Gutachten eröffnet worden sind, so nehmen Wir zur Zeit Anstand, dieses Gegenstandes halber Unserer Seits eine bestimmte Entschließung zu fassen. Wir werden jedoch darüber, ob überhaupt und in welchem Umfange der gedachte Reformplan weiter zu verfolgen und ob deshalb, nach Befinden, eine Vorlage an die nächste Ständeversammlung zu bringen sei, fernere sorgfältige Erwägung pflegen, dieselbe aber auch zugleich darauf richten lassen, inwiefern es angemessen erscheine, daß mit der von beiden Kammern übereinstimmend für wünschenswerth erklärten Aufhebung der Vorschrift des § 2 des Mandats vom 30sten Januar 1819, selbst unerwartet der definitiven Beschlußfassung über eine weiter greifende Umgestaltung der bestehenden Medicinalgesetzgebung, vorgeschritten werde.

29) Wir bedauern, daß es nicht möglich gewesen, die Berathung

a) des den getreuen Ständen vorgelegten Regulativs wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche,

b) des Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, so wie

c) der Landtagsordnung,

in beiden Kammern zur Vollendung zu bringen. In Betreff der letzteren werden Wir, wegen definitiver Verabschiedung derselben bei nächstem Landtage, das Erforderliche den getreuen Ständen zugehen lassen, und es wird, bis dahin zu gelangen, die dermalige provisorische Landtagsordnung, unter den zu selbiger bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen, auch während des nächsten Landtags zur Richtschnur zu dienen haben, auch wegen Remuneration eines interimistischen ständischen Archivars dem in der Schrift vom 13ten dieses ausgedrückten Wunsche entsprochen werden. — So wie bisher Unserer Seits für die Tüchtigkeit der stenographischen Canzlei genügend gesorgt worden ist, so wird diese Fürsorge derselben auch künftig nicht ermangeln, und Wir werden daher ermessen, welcher Remunerationen es dazu für die dabei zu Gebrauchenden bedürfen werde. — Die in Bezug auf die ständischen Localien in Frage gekommenen Baueinrichtungen sollen in nähere Erwägung genommen werden.

30) Was die ständischer Seits gewählten Mitglieder zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter anlangt, so haben Wir den hierunter befindlichen Staatsdienern die Genehmigung zur Annahme der Wahl ertheilt.

Was ferner

II. die Beschwerden und Petitionen

betrifft, welche die getreuen Stände in verschiedenen Schriften an Uns gerichtet haben, so haben Wir

1) auf den in der Schrift vom 12ten März 1846 gestellten Antrag, den Wegfall der besonderen Verpflichtung der zu Güter- und Rechtsvertretern im Concurse und außerhalb desselben zu bestellenden Advocaten betreffend, dem Antrage gemäß, unter dem 7ten Mai d. J. die dießfalls nöthige Verordnung ergehen lassen.

In Bezug

2) auf den in der ständischen Schrift vom 6ten April 1846 gestellten Antrag werden Wir, wie auch zeither schon mehrfach geschehen, nach Zeit und Umständen in Erwägung nehmen lassen, ob eine außerordentliche Immatriculation zur Advocatur nothwendig und zulässig sei?

3) Wir genehmigen, dem in der Schrift vom 8ten d. M. enthaltenen Antrage gemäß und als den angeführten Gründen der Billigkeit entsprechend, daß für die nachträgliche Anmeldung der Ansprüche wegen früherer Steuerbefreiung derjenigen Betheiligten, welche sich innerhalb der durch das Gesetz vom 8ten November 1838 bestimmten Präclusivfrist nicht angemeldet, oder sich zwar angemeldet, aber ihre Anmeldung ohne vorherige Entscheidung zurückgenommen haben, eine anderweite, in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 7ten October 1837 und des gedachten Gesetzes festzusetzende Präclusivfrist nachgelassen werde. Es wird

das deshalb und sonst Nöthige hierunter verfügt, und in Folge der begründet befundenen Anmeldungen die betreffende Entschädigung, nach Höhe des aus den darüber aufzustellenden Berechnungen sich ergebenden Betrags, den Betheiligten sofort in baarem Gelde gewährt, der nächsten Ständeversammlung auch darüber die nöthige Mittheilung gemacht werden.

4) So wie sich die Behörden bei Ausführung des Gesetzes vom 9ten October 1840, wegen des Gewerbbetriebs auf dem Lande, die strenge Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften schon zeither zur Pflicht zu machen gehabt haben, so wird auch ferner darüber gewacht werden, daß bei Ertheilung neuer Concessionen und sonst, so weit es mit der auf eine freiere Bewegung des ländlichen Gewerbbetriebs gerichteten Tendenz des Gesetzes überhaupt vereinbar ist, mit angemessener Berücksichtigung des Interesse der städtischen Gewerbtreibenden verfahren und dafür gesorgt werden, gegründete Beschwerden in den in der ständischen Schrift vom 29sten Mai d. J. angedeuteten Beziehungen zu verhüten.

5) Bei der Theilnahme, welche Wir der fortgesetzten Vervollkommnung des, wiewohl bereits in erfreulichem Zustande befindlichen Volksschulwesens und insbesondere der Verbesserung der äußeren Lage der Volksschullehrer fortwährend gewidmet, Letzteres auch bereits durch das im Budget des Cultusministeriums gestellte Postulat bethätigt haben, gereicht Uns die entgegenkommende Erklärung der getreuen Stände in der Schrift vom 12ten d. M. zur Zufriedenheit, Wir sind auch damit, daß selbst größere Opfer der Staatscasse für diesen wichtigen Zweck nicht zu scheuen sind, so wie mit dem Bedürfnisse einer theilweisen Revision des Gesetzes vom 6ten Juni 1835 einverstanden, behalten aber die speciellen dießfalls gestellten Anträge weiterer Erwägung und Entschließung vor, wobei theils der Betrag der sowohl zu deren Ausführung, als für die etwa sonst noch der Abhülfe bedürfenden Mängel und Lücken des öffentlichen Unterrichts erforderlichen Summen, theils aber auch die thunlichste Festhaltung des Communalprineips sorgfältig in das Auge zu fassen sein werden.

6) Die von dem Stadtrathe zu Frankenberg gewünschte Veränderung der Ephoralzugehörigkeit der dasigen Parochie soll, dem ständischen Antrage in der Schrift vom 13ten d. M. entsprechend, in anderweite Erwägung gezogen werden.

7) Was den in der Schrift vom 13ten d. M. enthaltenen Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes anlangt, wodurch den Besitzern von Lehngütern die Beibringung der erforderlichen Einwilligung der Mitbelehnten zu Verwendung von Ablösungsgeldern erleichtert werde, so werden Wir solchen in nähere Erwägung nehmen lassen.

8) Die in der ständischen Schrift vom 13ten d. M., die Erleichterung des Wanderns der Handwerksgesellen betreffend, gestellten Anträge sollen bei der bereits eingeleiteten allgemeinen Revision der auf das Wandern der Handwerksgesellen bezüglichen polizeilichen Vorschriften in weitere Erwägung gezogen werden.

9) Die in der Schrift vom 13ten d. M. zur Sprache gebrachte Verminderung der Jahrmärkte wird bei sich darbietender passender Gelegenheit geeignete Berücksichtigung finden. Eben so werden

10) die in der Schrift vom 13ten Juni, Johann Gotthelf Bursche's Beschwerde betreffend, ingleichen

11) in der Schrift vom 13ten d. M., die Beschwerde der Schneidemühlengewerkschaft zu Großhennersdorf betreffend, ausgesprochenen Bitten und Wünsche Uns Veranlassung geben, die bezüglichen Angelegenheiten von den betreffenden Behörden einer nochmaligen Prüfung unterwerfen zu lassen und dann zu erwägen: ob und was zu deren vollständiger Erledigung geschehen könne.

12) Wir werden dem in der Schrift vom 12ten d. M. gestellten Antrage wegen Gründung eines Pensionsfonds für die Brandversicherungsinspectoren, nach Befinden unter Beihülfe aus der Brandversicherungscasse, Berücksichtigung angedeihen und über das Resultat der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zugehen lassen.

13) Obwohl die in einer Petition der Stadtverordneten zu Leipzig vom 24sten November v. J. geäußerte Ansicht, als ob durch die an den Militärcommandanten zu Leipzig unter dem 25sten April 1835 und 23sten Mai 1844 erlassenen Instructionen und die darin dem Kreisdirector beigelegte Wirksamkeit die auf der allgemeinen Städteordnung und den sonst einschlagenden Gesetzen beruhende Competenz der städtischen Behörden in Beziehung auf die bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln beeinträchtigt worden sei, im Wesentlichen — wie dieß von den getreuen Ständen in der dießfallsigen Schrift vom 13ten dieses Monats selbst anerkannt worden — auf einer irrthümlichen Auffassung des Sinnes der gedachten Instructionen beruht und es insofern nur der nochmaligen Hinweisung auf die den städtischen Behörden zu Leipzig schon früher ertheilten, jede Besorgniß wegen einer beabsichtigten Schmälerung ihrer Befugnisse ausschließenden Zusicherungen bedürfte, so werden Wir doch dem von den getreuen Ständen bei diesem Anlasse gestellten Antrage:

> „daß mittelst einer an den Stadtrath zu Leipzig zu erlassenden Verordnung die Ressortverhältnisse zwischen dem Kreisdirector und den städtischen Behörden zu Leipzig, hinsichtlich der bei entstehendem Tumult zu dessen Unterdrückung zu treffenden Maaßregeln, genau und mit Entfernung aller möglichen Mißverständnisse bestimmt werden möchten",

entsprechend, das Geeignete verfügen lassen.

14) In so weit die umfänglichen Vorarbeiten zu einer Gesetzvorlage über das Verlagsrecht bis zum nächsten Landtage vollendet werden können, werden Wir dem ständischen Antrage in der Schrift vom 12ten d. M. entsprechen.

15) Der in der ständischen Schrift vom 12ten d. M. enthaltene Antrag, die Angelegenheiten der Presse betreffend, soll zum Gegenstande reiflichster Erwägung gemacht werden.

16) Endlich wollen Wir den in der ständischen Schrift vom 13ten d. M. ausgesprochenen, das Pflastergeleite zu Lommatzsch betreffenden Wunsch seiner Zeit erwägen lassen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben, zu Urkund alles dessen, gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 17ten Juni 1846.

Friedrich August.

L. S.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeschau.
Gustav von Nostitz-Wallwitz.
Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.
Johann Paul von Falkenstein.

Letzte Absendung: am 4ten Juli 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1846.

№ 21.) Gesetz,

die fernere Emittirung von drei Millionen Thalern in neuen Cassenbillets betreffend;

vom 18ten Juni 1846.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

Da der Betrag der auf Grund der Gesetze vom 16ten April 1840 und vom 9ten September 1843 creirten Cassenbillets für den Verkehr hiesiger Lande noch immer als unzureichend sich darstellt, so haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die gegenwärtig nach Höhe von 4 Millionen Thalern bestehende Cassenbillets-schuld ist anderweit um eine Nominalsumme von

Drei Millionen Thalern —, —,

neuer Cassenbillets zu verstärken. Dieselben sind mit:

500,000	Thalern in	500,000	Stück von der Classe Lit. A. à 1 Thlr.,
1,300,000	" "	260,000	" " " " Lit. B. à 5 "
1,200,000	" "	120,000	" " " " Lit. C. à 10 "

uts.

auszufertigen und dem eintretenden Bedürfnisse entsprechend, in Umlauf zu setzen.

§ 2. Auf diese Nachcreirung leiden die Bestimmungen des obangezogenen Gesetzes vom 16ten April 1840, ingleichen die zu Ausführung desselben bereits getroffenen oder noch zu treffenden Anordnungen ebenfalls durchgehends Anwendung.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns eigenhändig vollzogen, demselben auch Unser Königliches Siegel beigedruckt worden. Gegeben zu Dresden, den 18ten Juni 1846.

Friedrich August.

(LS)

Heinrich Anton von Zeschau.

№ 22.) Bekanntmachung,

die neue Zusammensetzung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse betreffend;

vom 18ten Juni 1846.

Bei der jüngsthin erneuerten Wahl des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse sind erwählt worden

a) zu Mitgliedern:

der wirkliche Geheime Rath von Minkwitz, } aus der ersten,
" Bürgermeister Hübler, }
" Advocat Schäffer, }
" Kaufmann Meisel, } aus der zweiten Kammer;
" Abgeordnete von Römer auf Neumark und Löthayn }

b) zu Stellvertretern:

der Geheime Rath von Zedtwitz, } aus der ersten,
" D. Crusius auf Sahlis, }
" Obersteuerprocurator Eisenstuck, }
" Fabrikant Leuner, } aus der zweiten Kammer.
" Kammerherr Edler von der Planitz auf Rauendorf }

Genannte Mitglieder haben hierauf, durch Wahl aus ihrer Mitte, den Bürgermeister Hübler zum Vorstand, sowie den Advocat Schäffer zum stellvertretenden Vorstand ernannt und es wird daher Solches, ingleichen, daß in den Personen des bei der Staatsschuldencasse angestellten Buchhalters

Friedrich August Vermann,

und dessen Assistenten, des Buchhalters

Carl Friedrich Bähr,

einige Aenderung nicht eingetreten ist, nach Vorschrift des § 17 des Gesetzes vom 29sten September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 18ten Juni 1846.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Roßberg.

№ 23.) Verordnung

zur Publication des Gesetzes, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betreffend;

vom 20sten Juni 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, indem Wir das nachstehende Gesetz, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betreffend, zur Publication gelangen lassen, zugleich zu bestimmen:

Die zeither gültig gewesenen besonderen Grundsätze über die Unterbrechung der Wechselverjährung sind neben dem eingangserwähnten Gesetze annoch so lange zur Anwendung zu bringen, bis sie durch die Publication einer neuen Wechselordnung aufgehoben werden, deren einschlagende Bestimmungen sodann ebenfalls, als eine besondere Norm für die Wechselverjährung, neben diesem Gesetze in Kraft treten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 20sten Juni 1846.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 24.) Gesetz,

die Unterbrechung der Extinctivverjährung betreffend;

vom 20sten Juni 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

1) Die Unterbrechung der Extinctivverjährung durch Klaganstellung erfolgt nicht schon durch die bloße Ueberreichung der Klagschrift bei Gericht, sondern erst durch die legale Insinuation der darauf zu erlassenden Vorladung, bei ganz geringen Civilansprüchen durch die Behändigung des Bestellzettels.

2) Bei Klagen gegen den Staatsfiscus ist die Benachrichtigung des betreffenden Ministeriums, bei Klagen gegen zu bevormundende Personen, die noch keinen Vormund

haben, die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde der Insinuation der Vorladung in obiger Beziehung gleich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 20sten Juni 1846.

Friedrich August.

L.S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 25.) Verordnung,

den Hypotheken- Bestellungs- und Cassationsstempel betreffend;

vom 8ten Juni 1846.

Da über die Verwendung des tarifmäßigen Werthsstempels bei Consensertheilungen, ingleichen Hypothekencassationen in dem Falle, wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke für ein und dasselbe Darlehn gemeinschaftlich verpfändet sind, Zweifel obwalten; so wird zu deren Erledigung den Verhältnissen entsprechend hierdurch verordnet, daß in dergleichen Fällen von den betreffenden mehreren Gerichtsbehörden der geordnete Stempelimpost, wenn über ein und dasselbe Darlehn eine einzige Schuldverschreibung ausgestellt, aber mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke wegen der ganzen Schuld gleichzeitig verpfändet worden sind, der mehrmaligen Consensertheilung und Cassation ungeachtet, nur einfach und zwar von der zuerst consentirenden oder cassirenden Behörde, nach dem vollen Betrage der Schuld nur einmal zu verwenden dergestalt, daß von einer nochmaligen Erhebung des Stempels bei der anderen Behörde oder den mehreren übrigen Behörden abzusehen ist.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die erfolgte Stempelverwendung bei der zuerst handelnden Hypothekenbehörde gehörig nachgewiesen werden muß und daß die erwähnte Regel auf den Fall, wenn die Hypothek wegen eines einzelnen unter mehreren verpfändeten Grundstücken zugestanden oder cassirt wird, während die übrigen noch verhaftet bleiben, keine Anwendung leidet, auch wird hierdurch an den Bestimmungen der Stempeltaxe selbst (s. Hypothek, Schuldverschreibung) nichts geändert.

Dresden, den 8ten Juni 1846.

Finanz-Ministerium.

v. Zeschau.

Koelz.

№ 26.) Verordnung,

die Festsetzung einer anderweiten Präclusivfrist zur Anmeldung von Steuerentschädigungsansprüchen betreffend;

vom 20sten Juni 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben dem, wegen Festsetzung einer anderweiten Präclusivfrist zur Anmeldung von Steuerentschädigungsansprüchen, von Unseren getreuen Ständen gestellten Antrage und den von ihnen angeführten Gründen der Billigkeit entsprechend, beschlossen und verordnen hiermit:

§ 1. Für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen früherer Steuerbefreiung derjenigen Betheiligten, welche sich innerhalb der durch das Gesetz vom 8ten November 1838, § 3 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 461) bestimmten Präclusivfrist, mithin bis zum 26sten März 1839 nicht angemeldet oder sich zwar angemeldet, aber ihre Anmeldung ohne vorherige Entscheidung ihres Anspruchs zurückgenommen haben, wird eine anderweite Präclusivfrist, welche bis zum

15ten October dieses Jahres

läuft, hierdurch nachgelassen.

§ 2. Wer bis zu diesem Tage die nachträgliche und beziehendlich anderweite Anmeldung, welche in der durch das gedachte Gesetz und die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung vom 9ten November 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, S. 464 fg.) festgesetzten Maaße und Form zu bewirken und an den betreffenden Kreissteuerrath einzusenden ist, unterläßt, wird des Rechts auf Entschädigung ohne Weiteres ohnfehlbar verlustig.

Die gerichtsobrigkeitlichen Behörden werden daher auch zu genauer Befolgung der § 7 der gedachten Verordnung vom 9ten November 1838 ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheit hiermit nochmals ausdrücklich angewiesen.

§ 3. Es versteht sich nach Obigem von selbst, daß diese anderweite Anmeldungsfrist nicht zu Anbringung von Reclamationen gegen Entscheidungen der mit dieser Angelegenheit beauftragten Behörden benutzt werden kann, indem es bei den rechtskräftigen Entscheidungen derselben allenthalben bewendet.

§ 4. Die früher in dieser Angelegenheit erlassenen Gesetze und Verordnungen bleiben durchgängig in Kraft und sind von den Behörden und Betheiligten auch in Beziehung auf die bis zum 15ten October dieses Jahres noch zulässigen Anmeldungen steuerfreier Grundstücke zu befolgen, jedoch wird der in Folge der begründeten Anmeldungen und der desfalls aufzustellenden Berechnungen sich ergebende Betrag der Entschädigung den Berechtigten ohne Unterschied in baarem Gelde gewährt werden.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 20sten Juni 1846.

Friedrich August.

L.S. Heinrich Anton von Zeschau.

№ 27.) Gesetz,

das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend;

vom 19ten Juni 1846.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die § 134 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 enthaltene Bestimmung,

> daß die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der betreffenden Kammer der Ständeversammlung sind, bei der Abstimmung abtreten,

ist in jene Urkunde aus dem am 1sten März 1831 den damaligen Ständen vorgelegten, auf Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen nicht gerichteten ersten Entwurfe dazu übergegangen, obwohl nachmals bei der Berathung dieses Entwurfs die Oeffentlichkeit der Kammersitzungen beschlossen und § 135 der Verfassungsurkunde ausgesprochen worden ist.

In Erwägung nun, daß durch letztere Vorschrift die erstgedachte Bestimmung in der Allgemeinheit, wie sie der angezogene § 134 enthält, ihre Bedeutung verliert, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen,

> daß das gedachte Abtreten nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattzufinden habe.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 19ten Juni 1846.

Friedrich August.

L.S. Johann Paul von Falkenstein.

№ 28.) Finanzgesetz
auf die Jahre 1846, 1847 und 1848;
vom 20sten Juni 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, nach erfolgter Feststellung des Staatsbudgets für die Jahre 1846, 1847 und 1848, Uns bewogen, das darauf zu gründende Finanzgesetz, mit Beistimmung Unserer getreuen Stände, andurch in Folgendem zu erlassen:

§ 1. Für die gesammte Staatsverwaltung in Jedem der genannten drei Jahre, ungerechnet derjenigen Verwendungen, welche aus den verfügbaren Cassenüberschüssen oder Ersparnissen zu bestreiten sind, wird eine jährliche Summe von:

Fünf Millionen Sieben Hundert Sechs und Achtzig Tausend und Neun und Funfzig Thaler vier Neugroschen sechs Pfennige

(5,786,059 Thlr. 4 Ngr. 6 pf.)

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung dieser Summe und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmequellen, insbesondere folgende Steuern und Abgaben zu erheben, nämlich: „der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren, der Elbzoll, die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein, die Biermalzsteuer, die Weinsteuer für inländischen Wein, die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern, die Rübenzuckersteuer, die Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak, die Schlachtsteuer unter Fortdauer der durch das Gesetz vom 9ten Juni 1840 getroffenen veränderten Bestimmungen, die Uebergangssteuer vom Fleischwerke, die Stempelsteuer, die Gewerbe- und Personalsteuer und die neue Grundsteuer," letztere nach Acht Pfennigen von jeder Steuereinheit, und hat es, soviel die Entrichtung der Steuern und Abgaben für's Jahr 1846 anlangt, bei dem deshalb unter'm 22sten December 1845 (S. 310 des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) erlassenen Gesetze sein Bewenden.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder noch aufgehoben werden, bleiben vorschriftmäßig fortbestehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 20sten Juni 1846.

Friedrich August.

L.S.

Heinrich Anton von Zeschau.

№ 29.) Bekanntmachung,

die neue Einrichtung der Juriſten-Facultät betreffend;

vom 22ſten Juni 1846.

Nachdem Se. Königliche Majeſtät genehmigt haben, vom 1ſten Juli d. J. an eine Trennung der Juriſten-Facultät zu Leipzig in ihrer Stellung als academiſche Corporation von dem Spruch-Collegium eintreten zu laſſen, ſo wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Der Juriſten-Facultät verbleiben:
   a) alle mit der Univerſität in Verbindung ſtehende Geſchäfte,
   b) die Prüfungen,
   c) der Verſpruch der ausländiſchen Rechtsſachen,
   d) das Befugniß, Rechtsgutachten auf Anfragen vom In- und Auslande zu geben.
2) Das Spruch-Collegium erhält:
   a) den Verſpruch aller inländiſchen Rechtsſachen und
   b) das Befugniß, auf Anfragen aus dem Auslande Rechtsgutachten zu geben.
3) Das Spruch-Collegium führt, wiewohl ohne zu einer wirklichen Staatsbehörde erhoben zu werden, die Benennung: „Königl. Sächſ. Spruch-Collegium", der Vorſtand deſſelben die Amtsbenennung: „Präſident", die Aſſeſſoren: „Juſtizräthe."
4) Sämmtliche Untergerichte werden hierdurch angewieſen, bei Verſendung von Rechtsſachen zum Verſpruch, ſoweit dieſelbe zeither an die Juriſten-Facultät geſchehen konnte, die Miſſive vom 1ſten Juli 1846 an, an das „Königl. Sächſ. Spruch-Collegium zu Leipzig" zu richten.

Dresden, den 22ſten Juni 1846.

Die Miniſterien der Juſtiz und des Cultus und des öffentlichen Unterrichts.

von Koenneritz. von Wietersheim.

Hausmann.

Letzte Abſendung: am 4ten Juli 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
9tes Stück vom Jahre 1846.

№ 30) Verordnung,
die bei den Königlichen Untergerichten angestellten Actuarien betreffend;

vom 30sten Juni 1846.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf den Vortrag des Justizministeriums zu genehmigen geruht haben, daß die für eine Classe der Actuarien bei den Königlichen Gerichten zeither üblich gewesene Benennung Viceactuar, welche ursprünglich einzelnen nicht wissenschaftlich gebildeten Gerichtssubalternen beigelegt und später für die nicht etatmäßigen Hülfsactuarien beibehalten worden, in Wegfall komme, da sie bei den dermaligen veränderten Verhältnissen, wonach insbesondere den Viceactuarien gleiche Qualification als den Actuarien beiwohnen muß, auch gleiche Berechtigung für gerichtliche Arbeiten zusteht, nicht mehr entspricht; so wird in dieser Beziehung Folgendes hiermit verordnet:

1) In der Benennung der aus zwei Classen bestehenden Actuarien der Königlichen Untergerichte findet weiterhin kein Unterschied statt.

2) Die 2te Classe der Actuarien umfaßt alle diejenigen, welche gegenwärtig als Viceactuarien angestellt sind und künftig zu Actuarien ernannt werden.

3) Beide Classen bilden jedoch verschiedene Dienstcategorien. Es ist daher

4) aus der 2ten in die 1ste Classe nicht nach der Ordnung der Dienstzeit, sondern nur in Folge ausdrücklicher Ernennung durch das Justizministerium aufzurücken.

Dagegen verbleibt es

5) bei den für jede Classe besonders bestimmten Gehaltsstufen und bei dem Aufrücken in diese nach der Anciennität.

6) Den Actuarien 2ter Classe gehen im dienstlichen Verhältnisse die Actuarien 1ster Classe, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, jederzeit vor.

Dresden, am 30sten Juni 1846.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 31) Bekanntmachung,

die Ausübung des Jagdbefugnisses betreffend;

vom 15ten Juni 1846.

Bereits auf mehreren Landtagen haben sich Beschwerden der Grundbesitzer über die Jagdberechtigten, theils wegen Hegung eines übermäßigen Wildstandes, theils wegen rücksichtsloser Ausübung des Jagdbefugnisses, wiederholt. Sind nun auch diejenigen dieser Beschwerden, weshalb eine nähere Erörterung stattgefunden hat, entweder gar nicht, oder doch nur theilweise gegründet befunden worden, und läßt sich hiernach wohl annehmen, daß hin und wieder auch bei den übrigen ähnliche Uebertreibungen mit untergelaufen sein mögen: so nehmen doch die unterzeichneten Ministerien, im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche mit dem Anwachsen der Bevölkerung und dem Fortschreiten der landwirthschaftlichen Cultur der Ausübung des Jagdbefugnisses sich von selbst entgegenstellen, keinen Anstand, die Jagdberechtigten, und zwar sowohl die Staatsforstdienerschaft als die das Jagdbefugniß ausübenden Privatpersonen, auf diese Schwierigkeiten hierdurch ausdrücklich aufmerksam zu machen, und sie allerseits zu einer, das Grundeigenthum thunlichst schonenden Ausübung der Jagd mit dem Verwarnen aufzufordern, daß im Fall begründeter Beschwerden die Regierung das zu deren Abhülfe Erforderliche mit der gesetzlichen Strenge verfügen werde.

Dresden, am 15ten Juni 1846.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. **von Falkenstein.**

Speck.

№ 32) Verordnung,

das Verbot der Nachbildung von Papiergelde zu Spielwerk oder zu Annoncen und Empfehlungskarten betreffend;

vom 30sten Juni 1846.

Das Ministerium des Innern hat bereits im Jahre 1837 die Kreisdirectionen angewiesen, den Gewerbtreibenden die Nachbildungen von in- oder ausländischem Papiergelde, wie solche theils zu Spielwerk, theils als Empfehlungskarten, Annoncen und dergleichen mehrfach vorgekommen sind und welche meistens in ihrer äußeren Form in Hinsicht auf Größe, Farbe, Druck, typische Anordnung und Arabeskenverzierung der Vor- und Rückseite mit Papiergelde mehr oder weniger genau übereinstimmen, wegen des leicht möglichen Mißbrauchs derselben

zu betrügerischen Zwecken untersagen und die vorhandenen Abdrücke der Art, sowie die Platten und andere dießfalls zum Abdrucke oder zu Formen dienende Werkzeuge Behufs deren Cassation in Beschlag nehmen zu lassen; auch ist diese Anweisung mittelst Verordnung vom 15ten Februar 1844 erneuert worden.

Wenn nun aber demohngeachtet wahrgenommen worden ist, daß derartige Nachbildungen von Papiergelde noch immer hier und da vorkommen, so findet das Ministerium des Innern Sich veranlaßt, obiges Verbot hierdurch nochmals einzuschärfen und die Obrigkeiten dahin anzuweisen, daß sie wegen dessen Befolgung sorgfältige Aufsicht führen und vorkommenden Falls unverzüglich mit Beschlagnahme der fraglichen Nachbildungen und der zu deren Herstellung gebrauchten Platten und Werkzeuge verfahren, auch die Contravenienten für den Wiederholungsfall mit angemessener Strafe bedrohen.

Nicht minder haben die Censoren hinsichtlich solcher Nachbildungen von in- oder ausländischem Papiergelde die dafür nach Maaßgabe § 2 und 3 in Vergleich mit § 1 sub g. der Verordnung, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 5ten Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 7) erforderliche Druckgenehmigung zu versagen.

Dresden, den 30sten Juni 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein. Demuth.

№ 33) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Freiberger Gasbeleuchtungs-Actienvereins;
vom 27sten Juni 1846.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen des Directoriums des Freiberger Gasbeleuchtungs-Actienvereins den für letzteren entworfenen Statuten im Einverständnisse mit dem Justizministerium die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkunde ist hierüber gegenwärtiges

Decret

bei dem Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 27sten Juni 1846.

L.S.

Ministerium des Innern.
Johann Paul von Falkenstein.

Demuth.

A.

№ 34) Gesetz,

einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend;

vom 21sten Juli 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, nachträglich zu dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832 Folgendes zu verordnen:

1. Von Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes an soll die Ablösung der Verpflichtung, Lehnwaare zu entrichten, nicht mehr blos in Folge einer Vereinigung beider Theile darüber, daß deren Ablösung eingeleitet werden solle, sondern auch auf einseitigen Antrag (Provocation) sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, stattfinden.

Es wird daher die Bestimmung § 90 des Ablösungsgesetzes hiermit aufgehoben.

2. In Folge einseitigen Antrags, sowie einer Vereinigung beider Theile darüber, daß die Ablösung eingeleitet werden solle, kommen zwar die Bestimmungen §§ 83, 84 und 85 des Ablösungsgesetzes *) auch fernerhin zur Anwendung. Dagegen werden die §§ 86, 87, 88 und 89 andurch außer Wirksamkeit gesetzt, und es sollen an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

---

*) Diese Bestimmungen lauten, wie folgt:

§ 83.

Lehnwaare. (Lehngeld.) Wenn der Werth eines der Laudemialpflicht unterworfenen Grundstücks dadurch erhöht wird, daß darauf haftende Dienste und andere Lasten völlig, und nicht blos durch Uebernahme einer Rente oder andern Leistung, abgelöst werden, so kann dennoch der Lehnherr in Ansehung dieser Werthserhöhung ein Lehngeld nicht fordern, sondern es muß solchenfalls von dem Werthe des Grundstücks der Capitalbetrag, durch den die Ablösung bewirkt wurde, abgezogen werden.

§ 84.

Abschätzung der Laudemialpflicht. Dieser Grundsatz (§ 83) ist auch bei Ablösung der Lehnwaare zu befolgen, und übrigens dabei von folgenden Sätzen auszugehen:

a) Muß dieselbe in jedem Vererbungsfalle des Besitzers des pflichtigen Grundstücks entrichtet werden, so sind auf 100 Jahre drei dergleichen Veränderungsfälle zu rechnen.

3. Wenn von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks ein höheres Lehngeld, als von einheimischen, zu entrichten ist, so ist die im dritten Abschnitte des § 85 des Ablösungsgesetzes vorgeschriebene Durchschnittsberechnung dergestalt anzulegen, daß in Städten

---

b) Sind hingegen die Abkömmlinge (Descendenten) des Besitzers des pflichtigen Grundstücks bei dessen Ererbung von Entrichtung der Lehnwaare frei, und muß letztere vielmehr nur in denjenigen, auf Seite des Verpflichteten eintretenden Vererbungsfällen entrichtet werden, in welchen das Grundstück anderen Erben, als Abkömmlingen des letzten Besitzers, zufällt, so ist auf 100 Jahre nur ein dergleichen Veränderungsfall zu rechnen.

c) Ist die Lehnwaare auch im Falle des Absterbens des Berechtigten zu erlegen, so werden auf 100 Jahre drei solche Veränderungsfälle gerechnet.

d) Wenn aber das Grund- oder Ober-Eigenthum, oder das sonstige aus dem Besitze des berechtigten Grundstücks fließende Befugniß, bei dessen Wechsel die Lehnwaare entrichtet werden muß,

1) mit einem Amte oder einer Dignität verbunden ist, so sind auf 100 Jahre vier Veränderungsfälle, dafern hingegen solches
2) an ein Seniorat gebunden ist, so sind auf 100 Jahre sechs Veränderungsfälle deshalb zu rechnen.

Muß auch bei Veräußerungen Lehnwaare gezahlt werden, so sind hierbei,

e) wenn dergleichen bei Veräußerungen des verpflichteten Grundstücks gegeben werden muß, auf 100 Jahre zwei Veränderungsfälle, und eben so,

f) wenn dieselbe bei Veräußerungen des berechtigten Grundstücks zu entrichten ist, auf 100 Jahre zwei Veränderungsfälle anzunehmen.

§ 85.

Fortsetzung. Hat der Verpflichtete nicht blos in einem, sondern in mehrern der vorstehend unter a, b, c, d, e und f angegebenen Fälle, Lehnwaare zu entrichten, so werden sämmtliche, hiernach für 100 Jahre anzunehmende Fälle zusammengerechnet, und es wird die Zahl dieser Fälle bei Ausmittelung der Entschädigung zum Grunde gelegt. Mehr, als acht einzelne Fälle, sollen jedoch nie auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Ist in allen den verschiedenen möglichen Fällen die Lehnwaare nach den nämlichen Procenten des Grundstückswerthes, oder nach den nämlichen bestimmten Sätzen zu entrichten, so kommen überhaupt nicht mehr als acht Fälle auf ein Jahrhundert in Ansatz.

Ist aber in den verschiedenen Fällen die Lehnwaare nach verschiedenen Sätzen zu geben, so werden sämmtliche auf 100 Jahre zu rechnende Fälle mit dem für einen jeden anzunehmenden Satze der Lehnwaare, jedoch nur zu dem Behufe in Ansatz gebracht, um auf diese Art den durchschnittlichen Werth der in einem einzelnen Falle zu entrichtenden Lehnwaare zu ermitteln. Dieser durchschnittliche Werth ist aber dann in keinem Falle mehr, als achtfach in Ansatz zu bringen.

die Zusammenrechnung von Drei Viertheilen des niederen und von Einem Viertheil des höheren Lehngeldersatzes, auf dem Lande dagegen die Zusammenrechnung von Sieben Achttheilen des niederen und von Einem Achttheil des höheren Lehngeldersatzes den Durchschnittssatz bildet.

4. Besteht die Lehnwaare in einer einmal für allemal bestimmten Summe oder in einer bestimmten Naturalleistung, so bedarf es einer Ermittelung des Werthes des verpflichteten Grundstücks nicht, und es ist nur, letzteren Falles, eine solche Naturalleistung für den Zweck der Ablösung durch Abschätzung auf ihren Geldwerth zu reduciren.

5. Richtet sich aber der Betrag der Lehnwaare nach dem Werthe des verpflichteten Grundstücks, so ist dieser Werth auf folgende Weise festzustellen.

1) Es wird der Reinertrag des Grundstücks nach dem Betrage der auf demselben haftenden Grundsteuereinheiten, jede zu Zehn Neugroschen gerechnet, ausgeworfen, sodann
2) für den Fall, daß auf dem Grundstücke noch Realgerechtigkeiten ruhen, deren zu ermittelnder jährlicher Reinertrag dem erstern hinzugeschlagen;
3) von der diesemnach gefundenen Summe wird der jährliche Betrag folgender zur Zeit der Ablösung auf dem Grundstücke haftender Leistungen und Oblasten abgezogen:
   a) der Grundsteuern,
   b) derjenigen privatrechtlichen Geld- und nach Geld anzuschlagenden Natural-Oblasten, welche als bleibende und nicht blos auf Zeit aufliegende Leistungen anzusehen sind;
   c) der Ablösungsrenten; überdieß werden noch
   d) die einjährigen Zinsen der nach § 83 des Ablösungsgesetzes zu berücksichtigenden Ablösungscapitalien zu Vier vom Hundert in Abzug gebracht,

jedoch allenthalben mit der Beschränkung, daß der Gesammtbetrag der unter **a.** bis **d.** aufgerechneten Abzüge äußersten Falls nur bis zur Höhe von Vierzig Procent des nach den Bestimmungen unter **1** oder unter **1** und **2** ermittelten Gesammtbetrags ansteigen kann.

Alle anderen hier nicht erwähnten Zu- und Abrechnungen sind ausgeschlossen.

Der nach diesem Abzuge bleibende Rest wird mit Fünf und Zwanzig zu Capital erhoben.

6. Der nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Capitalwerth des lehnwaarepflichtigen Grundstücks ist die Summe, von welcher der Betrag der Lehnwaare nach dem rechtlich begründeten Procentsatze, für den Zweck der Auswerfung der Ablösungsrente, zu berechnen ist.

7. Hierauf ist, gleichviel ob der Betrag der Lehnwaare einmal für allemal bestimmt, oder erst nach vorausgegangener Werthsermittelung des verpflichteten Grundstücks gefunden

worden ist, festzustellen, in welche Jahre die abzulösende Verbindlichkeit zu künftigen Entrichtungen fällt.

Ist dieselbe, ohne Berücksichtigung gewisser Veränderungsfälle, regelmäßig nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so erfolgt demgemäß, außerdem aber nach den Bestimmungen §§ 84 und 85 des Ablösungsgesetzes, die Feststellung der Zeitpuncte künftiger Lehngeldentrichtungen.

Die Berechnung der Zeitpuncte, für welche die abzulösende Verbindlichkeit als wiederkehrend anzusehen ist, richtet sich theils nach der Zeit des letzten vorgekommenen Falles wirklicher Lehngeldentrichtung, theils nach der Zeit, zu welcher die Ablösung zu Stande kommt.

Ist seit dem vorgekommenen wirklichen letzten Falle bereits ein längerer Zeitraum abgelaufen, als nach welchem in Gemäßheit der gesetzlichen Wahrscheinlichkeitsberechnung die Verbindlichkeit wieder eingetreten sein würde, so ist der Zeitpunct ihres erstmaligen Wiedereintritts auf den Schluß des bürgerlichen Jahres, in welchem die Ablösung zu Stande kommt, außerdem aber auf den Schluß desjenigen bürgerlichen Jahres zu setzen, mit welchem die Zahl der Jahre erfüllt wird, nach welchen die Verbindlichkeit als wiederkehrend anzusehen ist. Eben so ist bei der Berechnung der ferneren Zeitpuncte lediglich der Schluß des bürgerlichen Jahres anzunehmen, in welches jener Zeitpunct nach scharfer Berechnung fallen würde.

8. Ist hiernach allenthalben die Reihe der Zeitpuncte künftiger Lehngeldzahlungen, sowie nach §§ 3, 4, 5 und 6 deren jedesmaliger Betrag festgestellt, so sind die dermaligen, das heißt, für den Schluß des bürgerlichen Jahres, in welchem die Ablösung zu Stande kommt, anzunehmenden Werthe der ganzen Reihe künftiger Zahlungen des, entweder in festen Sätzen oder nach Procenten des Grundstückswerths, zu entrichtenden Betrags der Lehnwaare nach den Grundsätzen der Discontorechnung auszuwerfen, und der fünf und zwanzigste Theil dieser zusammengerechneten Werthe gilt sodann als der jährliche Betrag der nunmehr zu laufen beginnenden Ablösungsrente.

9. Vorstehende Vorschriften sind auch auf die im Besitze des Staatsfiscus oder anderer moralischer Personen sich befindenden Grundstücke, insoweit dieselben der Laudemialpflicht unterliegen, anzuwenden.

Zu diesem Behufe sind, damit die auf fiscalische Grundstücke zu legenden Ablösungsrenten den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes gemäß ausgeworfen werden können, und insofern es nicht zu einer gütlichen Vereinigung darüber kommt, dergleichen Grundstücke, jedoch nur für diesen Zweck, von den competenten Steuerbehörden nach den deshalb geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Steuereinheiten zu belegen.

10. Auch auf die unter den Benennungen:

Theilschilling oder großer Abzug,
Quittirkreuzer, kleiner Abzug, Leihkauf,
Confirmationsgeld,
Siegelgeld,
Gunstgeld, Gönnegeld,

oder unter irgend einem andern Namen hie und da vorkommenden, jedoch überall durch besondere Rechtstitel bedingten Befugnisse der Guts- und Gerichtsherrschaften, bei dem Wechsel des Eigenthums an Grundstücken, bei deren Verpfändung, bei der Uebertragung eines Pfandrechts durch Cession, bei Löschung der Kaufgelder dafür, sowie der darauf haftenden Schulden, gewisse Abentrichtungen zu fordern, sind die Bestimmungen §§ 2 bis mit 8 gegenwärtigen Gesetzes, nächstdem aber noch folgende besondere Vorschriften anzuwenden.

11. Zum Behuf der Feststellung der Ablösungsrenten für die bei oder in Folge einer Verpfändung des verpflichteten Grundstücks zu fordernden Abentrichtungen, also des Gunst- und Gönnegeldes, desjenigen Siegelgeldes, welches bei Verpfändungen und bei Translationsconsensen, und desjenigen Quittirkreuzers, welcher bei Löschung von Hypothekschulden zu fordern ist, sind auf Hundert Jahre Drei Fälle vorkommender Verpfändungen, und Ein Fall für die Uebertragung des Pfandrechts durch Cession zu rechnen.

12. Dafern die abzulösenden gutsherrschaftlichen Abentrichtungen nicht in festen Sätzen, sondern in einer Quote der auf dem Grundstücke zu versichernden oder versichert gewesenen Schuld besteht, so ist der Vierte Theil von dem nach § 5 zu ermittelnden Werthe des verpflichteten Grundstücks als durchschnittlicher Betrag der Hypothekschuld, bei Berechnung der Ablösungsrente, anzunehmen.

13. Ist ein Gunst- oder Gönnegeld nicht blos einmal für allemal bei jeder Verpfändung, sondern fortlaufend jährlich zu entrichten, so soll dennoch nur ein dreimaliger Jahresbebetrag für jeden der § 11 angenommenen Fälle in Ansatz kommen.

14. Insoweit die § 10 gedachten oder auch unter andern Namen vorkommenden Leistungen in Abentrichtungen von Nachlässen, wenn auch mit Einschluß der dazu gehörigen Immobilien, bestehen, kann deren Ablösung nur durch freie Vereinigungen ganzer Gemeinden mit den Berechtigten nach §§ 64 und 65 des Ablösungsgesetzes erfolgen. Es sind aber die dabei von den Gemeinden übernommenen Ablösungsrenten auf die Landrentenbank überweisbar.

15. Vorstehende Bestimmungen (§§ 2 bis mit 13) sind nicht auf die seit Bekanntmachung des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 durch Vertrag erworbenen Befugnisse der daselbst gedachten Arten anzuwenden. Vielmehr sollen zwar dieselben jedenfalls der Ablösung auch auf einseitigen Antrag unterliegen, jedoch dabei auch in dem Falle, wenn der An-

trag von dem Berechtigten ausgeht, die nach § 55 des angezogenen Gesetzes zu treffen gewesenen vertragsmäßigen Bestimmungen über den Betrag des Ablösungscapitals zur Richtschnur genommen werden. Allein es soll auch in Fällen dieser Art dem Verpflichteten die ihm nach § 30 fg. gelassene Wahl zwischen Capitalzahlung und Uebernahme einer Rente zustehen, auf welche sodann die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Ablösungsrenten anzuwenden sind.

16. In allen Fällen, wo Befugnisse des Staatsfiscus durch Capitalzahlung zur Ablösung gelangen, bedarf es darüber, insofern nicht etwa von einem oder dem anderen Theile auf Errichtung eines Recesses und Bestätigung durch die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bestanden wird, keiner weitern Beurkundung, als eines bei dem betreffenden Ministerium auszufertigenden Scheines, in welchem über die Zahlung des Ablösungscapitals quittirt und auf das damit abgelöste fiscalische Befugniß Verzicht geleistet wird. Auf den Grund einer solchen Urkunde (Liberationsschein) haben sodann die Hypothekenbehörden die Befreiung des Grundstücks von der abgelösten Oblast gehörigen Orts einzutragen.

17. Die Bestimmungen § 55 des Ablösungsgesetzes werden, und zwar nicht blos in Bezug auf die in gegenwärtigem Gesetze abgehandelten, sondern auf alle der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfenen Leistungen hiermit aufgehoben, dergestalt, daß die Bestimmungen § 54 desselben Gesetzes *) von nun an ausnahmelos und unbedingt zur Anwendung kommen.

18. Bei in Frage kommender Erwerbung der nach gegenwärtigem Gesetze der Ablösung auf einseitigen Antrag unterliegenden Befugnisse sollen nur die bis zum 31sten December des Jahres

Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Vierzig

vorgekommenen Besitzstandshandlungen berücksichtigt werden.

19. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21sten Juli 1846.

Friedrich August.

L.S. **Johann Paul von Falkenstein.**

---

*) Der hier angezogene § lautet:
Von Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes an sollen Leistungen, welche nach den Bestimmungen desselben, der Ablösung unterworfen sind, nicht mehr durch Verträge erworben werden können.

B.

№ 35) Gesetz,

die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen betreffend;

vom 21sten Juli 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, wegen der Schutzunterthänigkeit und über die Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1. Von allen auf Gesetz und Provincialverfassung beruhenden Wirkungen des in der Oberlausitz mit dem Namen der Schutzunterthänigkeit bezeichneten Verhältnisses ist anzunehmen, daß sie bereits durch die Verfassungsurkunde in Verbindung mit dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832 in Wegfall gekommen sind.

Es stehen daher schutzunterthänige Grundstücke und Personen, als solche, in keinem anderen Rechtsverhältnisse, als diejenigen Grundstücke und Personen, deren Erbunterthänigkeit mit der § 295 des gedachten Gesetzes bestimmten Rente abgelöst worden ist.

2. Die vermöge besonderer Rechtstitel auf schutzunterthänigen Grundstücken haftenden Verbindlichkeiten unterliegen den Bestimmungen des angezogenen Gesetzes, und zwar die zur Bezahlung eines jährlichen Schutzgeldes den Vorschriften § 52 unter e.*), dagegen die Verbindlichkeit der Besitzer zu gewissen Abentrichtungen im Falle des zeitweiligen oder bleibenden Wegzugs (Losgeld) der Ablösung auf einseitigen Antrag, und zwar nach folgenden Sätzen.

3. Ist von dem Besitzer eines schutzunterthänigen Grundstücks nur für seine Person ein Losgeld zu entrichten, und beträgt dieß nicht über Zwei Thaler früherer Währung, so ist die Ablösungsrente auf

Acht Pfennige Decimalcourant,

---

*) Diese lauten so:

§ 52.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht zu beziehen auf ꝛc.

e) solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Terminen und nach einem in Voraus festbestimmten Betrage zu entrichten sind.

Jedoch können, durch freie Vereinigung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, dergleichen Gefälle ebenfalls abgelöst werden; auch sind Vereinigungen der Art überall möglichst zu befördern. Es tritt aber hierbei dasjenige ein, was § 2 wegen der Privatvereinigungen über Ablösung vorgeschrieben ist.

bei einem höheren Betrage des Losgeldes aber auf

Zwölf Pfennige

zu bestimmen.

Hat der Besitzer für seine Angehörigen noch besonderes Losgeld zu entrichten, so kommt zu obiger Rente noch der Betrag von

Zwölf Pfennigen,

so daß der gesammte Betrag der Ablösungsrente äußersten Falls bis auf

Vier und Zwanzig Pfennige

jährlich

ansteigen kann.

Mit diesen Renten wird zugleich die etwanige Verbindlichkeit zu Abentrichtungen bei einem blos zeitweiligen Aufenthaltswechsel abgelöst.

4. Der Lauf dieser Renten beginnt jedenfalls mit dem nächsten halbjährigen Termine (1sten April oder 1sten October) nach Bestätigung des Ablösungsrecesses. Uebrigens aber sind auf dieselben alle allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die Ablösungsrenten anzuwenden.

5. Unangesessenen sind weder Losgelder, noch Ablösungsrenten deshalb anzusinnen.

6. Uebrigens sind auf das Befugniß, Losgeld zu fordern, die Vorschriften des Gesetzes, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, vom heutigen Tage §§ 15, 16, 17 und 18 anzuwenden.

7. Die Bestimmungen §§ 2, 3, 4, 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes leiden auch auf die in alterbländischen Ortschaften vorkommenden derartigen Verbindlichkeiten Anwendung.

8. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21sten Juli 1846.

Friedrich August.

L. S. Johann Paul von Falkenstein.

C.

№ 36) Gesetz,

den Schluß der Landrentenbank betreffend;

vom 21sten Juli 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, wegen der ferneren Ueberweisungen von Ablösungsrenten an die Landrentenbank, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1. Von der Ueberweisung an die Landrentenbank sollen alle solche Ablösungsrenten, welche von einem späteren Termine, als vom 1sten April des Jahres

Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Funfzig

für die Bank zu laufen anfangen würden, dergestalt ausgeschlossen sein, daß in Betreff derselben die nach den Bestimmungen § 37 des Ablösungsgesetzes, § 24 des Gesetzes vom 14ten Juni 1834 und § 50 des Gesetzes vom 27sten März 1838, dem Berechtigten zustehende Wahl zwischen der Annahme von Rentenbriefen und unmittelbarer Erhebung der Renten von den Verpflichteten wegfällt, vielmehr letztere unbedingt Platz greift.

2. Diese Ausschließung findet statt ohne Unterschied der Ursachen, weshalb eine an die Landrentenbank zu überweisende Rente nicht längstens von obgedachtem Termine an für deren Rechnung zu laufen beginnen könnte, sowie ohne Unterschied der Zeit des Abschlusses und der Bestätigung der Recesse, durch welche die Renten festgestellt worden sind.

3. Ablösungsrenten, welche von den Rentepflichtigen vor Ablauf der durch die Verordnung vom 22sten December 1842 bestimmten, am 31sten December 1845 zu Ende gegangenen Frist auf die Landrentenbank überwiesen worden sind, und für diese vom 1sten April 1846 auch wirklich zu laufen beginnen können, sind entweder sofort von diesem Termine an, oder, dafern der Berechtigte, vermöge der ihm nach § 20 der Verordnung vom 9ten März 1837 zustehenden Wahl Baarzahlung verlangt, und die Landrentenbankverwaltung von der ihr solchenfalls freistehenden halbjährigen Kündigungsfrist Gebrauch machen will, vom 1sten October 1846 an, auf die Landrentenbank zu übernehmen.

Auf Renten aber, wegen deren Ueberweisung die Verpflichteten zwar die oberwähnte Frist innengehalten haben, welche jedoch aus irgend einem Grunde noch nicht vom 1sten April 1846 für die Bank zu laufen beginnen können, kommen lediglich die Bestimmungen § 4 zur Anwendung.

4. Es soll nämlich zwar auch noch fernerhin den Rentepflichtigen freistehen, auf Uebernahme ihrer Ablösungsrenten auf die Landrentenbank anzutragen.

Es tritt aber dabei nicht nur die § 1 im Allgemeinen ausgesprochene Voraussetzung ein, daß die Renten nicht von einem späteren Termine, als vom 1sten April 1851 an für die Bank zu laufen beginnen können, sondern es bleibt auch, dafern der Berechtigte die Annahme von Landrentenbriefen verweigert und vielmehr nach § 20 der Verordnung vom 9ten März 1837, als wobei es insoweit auch fernerhin bewenden soll, auf Baarzahlung besteht, lediglich der Landrentenbankverwaltung die Bestimmung darüber vorbehalten, von welchem Zeitpuncte an und, nach Befinden, in welcher Zeit- und Reihenfolge die wirkliche Uebernahme der Renten auf die Bank und die davon abhängige Creirung von Landrentenbriefen, unter Gewährung von Baarzahlung, zu erfolgen habe.

Bis zum Eintritte dieses Zeitpunctes, der jedoch in keinem Falle später, als auf den 1sten October 1851 bestimmt werden wird, sind die betreffenden Renten von den Verpflichteten an die Berechtigten unmittelbar abzuentrichten.

5. Dagegen wird rücksichtlich aller solcher Ablösungsrenten, die zur Ablösung irgend eines derjenigen Befugnisse, von welchen die Gesetze vom heutigen Tage

A. einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend,

und

B. die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung darauf bezüglicher Abentrichtungen betreffend,

handeln, auf die verpflichteten Grundstücke gelegt werden, die Bestimmung § 20 der Verordnung vom 9ten März 1837 hiermit dahin abgeändert, daß, dafern nicht die Berechtigten, sondern lediglich die Verpflichteten auf Ueberweisung an die Landrentenbank antragen, die Berechtigten das entsprechende Ablösungscapital jedenfalls eben so, als ob sie selbst auf die Ueberweisung angetragen hätten, in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe und mithin ohne Vergütung einer etwanigen Cursdifferenz anzunehmen haben.

6. Die Ausführung dieses Gesetzes soll durch Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern erfolgen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21sten Juli 1846.

Friedrich August.

L. S.

Heinrich Anton von Zeschau.
Johann Paul von Falkenstein.

№ 37) Verordnung

wegen Erlassung des Gesetzes, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend;

vom 22sten Juni 1846.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
2c. 2c. 2c.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Erlassung eines Gesetzes, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, Uns einverstanden, auch das hiernach verfaßte Gesetz in der Reinschrift eigenhändig vollzogen haben, so bringen Wir solches beigefügt hierdurch zur Publication.

Wenn Wir hierbei genehmigt haben, daß die Männer, denen nach diesem Gesetze durch Wahl der Gemeinden das Amt übertragen werden soll, daß sie durch ihre Vermittlung Rechtsstreitigkeiten in Güte beizulegen suchen, die Bezeichnung „Friedensrichter" erhalten, so bestimmen Wir doch, daß dieser an richterliche Functionen erinnernden Benennung ungeachtet die Wirksamkeit der Friedensrichter in die durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Grenzen eingeschlossen bleibe, und weder diesen Beamten die Eigenschaft von richterlichen Beamten, noch ihren Verhandlungen in anderen Beziehungen, wo in Gesetzen die gerichtliche Form für gewisse Handlungen oder Willenserklärungen vorgeschrieben ist, die Eigenschaft von gerichtlichen Verhandlungen beigelegt werde.

Wegen Ausführung des Gesetzes hat Unser Ministerium der Justiz durch besondere Verordnung das Nöthige anzuordnen, auch eine Instruction für die Friedensrichter bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 22sten Juni 1846.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 38) Gesetz,

die Bestellung von Friedensrichtern betreffend;

vom 22sten Juni 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, um Gelegenheit zu geben, daß Rechtsstreitigkeiten auch in anderem Wege, als durch Anrufung der Gerichte geschlichtet werden, und hierdurch Processen vorzubeugen, für dienlich erachtet, daß an Orten, wo solches gewünscht wird, hierzu besondere Friedensrichter bestellt werden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§ 1. Das Amt eines Friedensrichters besteht darin, daß er durch seine Vermittlung Rechtsstreitigkeiten in Güte beizulegen suche.

§ 2. Die Friedensrichter werden von den Gemeinden, und zwar in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, durch den größeren Bürgerausschuß, oder, wo ein solcher nicht besteht, durch die Stadtverordneten, in Dörfern und denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, durch den Gemeinderath, und wo ein solcher nicht besteht, durch die sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder gewählt.

§ 3. a) Gemeinden an Orten von 500 oder mehr Einwohnern können einen Friedensrichter für sich allein wählen.

b) Kleinere Gemeinden haben sich, wenn sie einen Friedensrichter zu haben wünschen, durch Vermittlung der Gemeindeobrigkeiten mit anderen benachbarten kleineren Gemeinden zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters zu vereinigen, oder sie können sich auch zu gleichem Behufe an eine benachbarte größere Gemeinde anschließen.

Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen zwar auch kleineren Gemeinden von der Oberbehörde gestattet werden, für sich allein die Wahl eines Friedensrichters vorzunehmen, jedoch nur mit dem Vorbehalte, daß anderen benachbarten kleineren Gemeinden, welche späterhin in den Bezirk des Friedensrichters einzutreten wünschen, solches nicht versagt werden darf.

c) Auch bei größeren Gemeinden von 500 oder mehr Einwohnern ist gestattet, daß deren mehrere, benachbarte, durch Vermittlung der Gemeindeobrigkeiten sich zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters vereinigen.

d) Es darf jedoch in diesem, sowie in dem unter b. bemerkten Falle, der aus mehreren Gemeinden zu bildende Bezirk eines Friedensrichters nicht über 3000 Einwohner umfassen.

e) Mit Bewilligung des Friedensrichters sowohl, als der Gemeinde oder der mehreren Gemeinden, für die er gewählt ist, in dem oben unter b. a. E. gedachten Ausnahmefalle aber,

ohne daß es dieser Bewilligung bedarf, können auch nach erfolgter Wahl Gemeinden, welche an letzterer nicht Theil genommen haben, in den Bezirk des Friedensrichters noch mit eintreten. Doch gilt auch hier die unter d. bemerkte Beschränkung hinsichtlich der Einwohnerzahl.

f) Die nach vorstehenden Bestimmungen erfolgte Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem friedensrichterlichen Bezirke besteht so lange fort, als nicht bei Eintritt des Falles, daß eine neue Wahl eines Friedensrichters vorzunehmen ist, und zwar noch bevor die Wahl vor sich geht, eine oder die andere der verbundenen Gemeinden ihren Austritt erklärt.

g) An Orten von mehr als 3000 Einwohnern können mehrere Friedensrichter gewählt werden, deren jedem sodann sein besonderer Bezirk anzuweisen ist. Die Größe und Abgrenzung dieser Bezirke richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist von der Gemeindeobrigkeit zu bestimmen.

§ 4. Wenn ein Friedensrichter für mehr als eine Gemeinde gewählt werden soll, so treten die Gemeinderäthe der mehreren Gemeinden, beziehendlich Gemeinderäthe und Bürgerausschuß oder Stadtverordnete, zur Wahl zusammen. Gemeinden, welche keinen Gemeinderath haben, werden dabei durch den Gemeindevorstand und den Gemeindeältesten vertreten.

§ 5. Die Leitung der Wahl geschieht:

1) wenn einzelne Gemeinden für sich allein einen Friedensrichter wählen, durch die Vorstände der in § 2 genannten Wahlcorporationen,

2) wenn mehrere Gemeinden zusammen einen gemeinschaftlichen Friedensrichter wählen,
   a) durch die Gemeindeobrigkeit, dafern diese mehreren Gemeinden eine und dieselbe Gemeindeobrigkeit haben,
   b) durch den Amtshauptmann des Bezirks, wenn die mehreren Gemeinden unter verschiedene Obrigkeiten gehören.

§ 6. Darüber, daß ein Friedensrichter oder mehrere Friedensrichter gewählt werden sollen, muß ein ordnungsmäßig, in Städten von den Stadtverordneten mit Einverständniß des Stadtraths gefaßter Gemeindebeschluß vorhanden sein. Auf Grund dieses Gemeindebeschlusses ergehet in dem § 5 unter 1. bemerkten Falle an die in § 2 genannten Wahlcorporationen von der Gemeindeobrigkeit die Aufforderung zur Vornahme der Wahl, deren Ergebniß sodann derselben anzuzeigen ist. In den in § 5 unter 2. gedachten Fällen ist der auf einen solchen Gemeindebeschluß zu gründende Antrag auf Veranstaltung der Wahl eines Friedensrichters beziehendlich bei der Gemeindeobrigkeit oder bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen.

§ 7. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der bei der Wahlhandlung anwesenden Bürgerausschußpersonen oder Stadtverordneten, Gemeinderathsmitglieder, Gemeindevorstände, Gemeindeältesten, und zwar, wenn von mindestens Dreien der Stimmenden

darauf angetragen wird, mittels geheimer Abstimmung durch Zettel. Erst bei der dritten Abstimmung, wenn sich bei der ersten und zweiten keine absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, entscheidet relative Stimmenmehrheit, zwischen Mehreren aber, welche bei der dritten Abstimmung gleiche Stimmenzahl haben, das Loos.

In Ansehung der Zahl der Stimmenden, welche erforderlich ist, damit die Wahl des Friedensrichters gültig erfolgen könne, kommen die Vorschriften der allgemeinen Städteordnung §§ 111 und 159 und der Landgemeindeordnung §§ 46 und 54 in Anwendung, und zwar sowohl dann, wenn eine Gemeinde für sich allein wählt, als auch dann, wenn mehrere Gemeinden zusammen wählen. Bei Wahlen der letzteren Art ist demnach erforderlich, daß aus jeder der mehreren Gemeinden mindestens zwei Drittheile der Stadtverordneten, oder beziehendlich des größeren Bürgerausschusses oder des Gemeinderaths gegenwärtig sind und an der Abstimmung Theil nehmen. Von Gemeinden, welche keinen Gemeinderath haben, muß bei einer solchen mit anderen Gemeinden zusammen vorzunehmenden Friedensrichterwahl (§ 4) wenigstens entweder der Gemeindevorstand oder der Gemeindeälteste gegenwärtig sein und an der Wahl Theil nehmen.

§ 8. Die Wahl geschieht auf Drei Jahre.

§ 9. Der zum Friedensrichter Gewählte ist nicht genöthigt, die Wahl anzunehmen; wer aber die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, ist gehalten, das Amt als Friedensrichter zu übernehmen und drei Jahre hindurch, sofern er dazu nach § 13 fg. befähigt bleibt, zu verwalten.

§ 10. Lehnt der zum Friedensrichter Gewählte die Wahl ab, so hat der Vorstand der Wahlversammlung sogleich, und ohne daß es deshalb eines erneuerten Antrags bedarf, eine andere Wahl zu veranstalten.

§ 11. Nach Ablauf der drei Jahre (§ 8) findet eine neue Wahl Statt, insofern sich nicht die Gemeinde für Wiederaufhebung der getroffenen Einrichtung erklärt.

Bei der neuen Wahl ist der bisherige Friedensrichter von Neuem wählbar.

§ 12. Die gewählten Friedensrichter werden durch die Gerichtsbehörde ihres Wohnortes bestätigt und für ihre Amtsverwaltung eidlich in Pflicht genommen. Bei Solchen, welche auf diese Weise als Friedensrichter in Pflicht genommen worden sind, bedarf es, wenn sie von Neuem oder zu einer spätern Zeit wieder zu Friedensrichtern gewählt werden, keiner neuen eidlichen Verpflichtung, sondern nur einer Verweisung auf die früher übernommene Pflicht.

§ 13. Inhaber von Patrimonialgerichten, welche in ihrem Gerichtsbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben, werden, wenn sie in diesem zum Friedensrichter gewählt worden sind, durch das betreffende Königl. Bezirksgericht bestätigt und verpflichtet.

§ 14. Befähigt zum Amte eines Friedensrichters ist im Allgemeinen jeder volljährige, selbstständige, unbescholtene Mann, der an dem Orte oder in dem Bezirke, für welchen er zum Friedensrichter gewählt wird, seinen wesentlichen Aufenthalt hat und einen schriftlichen Aufsatz deutlich abzufassen versteht. Jedoch finden nachstehende Ausnahmen und Beschränkungen Statt:

§ 15. a) Unbedingt ausgeschlossen vom Amte eines Friedensrichters sind Alle, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig freigesprochen worden zu sein.

Ob ein solches Verbrechen vorliegt, darüber hat im Zweifelsfalle die Obrigkeit unter Vernehmung mit den Stadtverordneten oder dem Gemeinderathe zu entscheiden. Können sich diese darüber nicht vereinigen, so ist Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten und deren Bescheidung zu erbitten. Auch steht den Betheiligten gegen jene Entscheidung der Recurs an die Regierungsbehörde offen.

§ 16. b) Ausgeschlossen sind ferner Alle, welche von öffentlichen Aemtern oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, im letzteren Falle jedoch nur während der Dauer der Suspension, ingleichen Alle, welche wegen unbefugter Ausübung der Verrichtung eines Sachwalters nach Art. 267 des Criminalgesetzbuchs in Untersuchung gekommen und bestraft worden sind, innerhalb der nächsten drei Jahre nach erlittener Strafe.

§ 17. c) Die Vorstände und Mitglieder der niederen und höheren Gerichtsbehörden, sowie die bei letzteren angestellten Actuarien, Protocollanten, Accessisten und Subalternen können nicht Friedensrichter sein.

Auf die Ortsgerichtspersonen auf dem Lande und auf die nach § 249 der allgemeinen Städteordnung aus der Mitte der Bürger ernannten Beisitzer der Stadtgerichte erstreckt sich dieses Verbot nicht.

§ 18. d) Staatsdiener im Sinne des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7ten März 1835 (insoweit dergleichen nicht schon unter § 17 begriffen sind), desgleichen in Diensten der Stadtgemeinden Angestellte und Mitglieder der städtischen Verwaltungsräthe bedürfen der Einwilligung ihrer Dienstbehörde, um das Amt eines Friedensrichters übernehmen und bekleiden zu können.

§ 19. e) Sachwalter können zwar Friedensrichter sein, sie haben sich aber in Rechtsstreitigkeiten, in denen sie als Friedensrichter Verhandlung gepflogen haben, der Verrichtungen eines Sachwalters gänzlich zu enthalten.

§ 20. Das Vermittlungsamt der Friedensrichter erstreckt sich auf Streitigkeiten aller Art über Privatrechte, mit Ausnahme von formellen Concursſachen, Vormundſchaftsſachen, Eheſachen. Vergl. jedoch §§ 31, 32.

§ 21. Wegen einfacher, wörtlicher Beleidigungen kann zwar ebenfalls eine Gütepflegung des Friedensrichters eintreten, dieſelbe darf jedoch nur auf Ausſöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger, keineswegs auf Feſtſetzung einer Strafe, ſelbſt nicht eines Verweiſes, oder etwa auf eine dem Beleidigten zu gewährende Vergütung an Gelde oder Geldeswerth gerichtet werden.

Eine vor dem Friedensrichter erfolgte Ausſöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger ſchließt jeden ſpäteren Antrag des erſteren oder ſeiner Anverwandten oder Erben auf gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung der Beleidigung ſchlechterdings aus.

§ 22. Das Vermittlungsamt des Friedensrichters tritt ein entweder auf vorgängige Vereinigung beider Partheien, ihm ihre Rechtsangelegenheit zum Behufe einer gütlichen Ausgleichung vorzutragen, oder auf Anrufen der einen Parthei. Im letzteren Falle iſt derjenige Friedensrichter competent, in deſſen Bezirke der andere Theil wohnt; im erſteren Falle kann zwar jeder Friedensrichter, ohne Rückſicht auf den Bezirk, angegangen werden, der von beiden Theilen gemeinſchaftlich angegangene Friedensrichter iſt jedoch nur dann verbunden, ſich der Gütepflegung zu unterziehen, wenn wenigſtens einer von beiden Theilen in ſeinem Bezirke wohnt.

§ 23. Niemand iſt gezwungen, wegen einer Rechtsſtreitigkeit, bevor ſolche bei Gericht anhängig gemacht wird, den Friedensrichter um ſeine Vermittlung anzugehen.

Auch überhebt der Umſtand, daß in einer zur gerichtlichen Verhandlung gediehenen Rechtsſtreitigkeit ſchon eine Gütepflegung vor dem Friedensrichter ſtattgefunden hat, das Gericht nicht der eignen Gütepflegung nach den Vorſchriften der Civilproceßgeſetze.

Im Uebrigen können ſich auch die Partheien vereinigen, in einem bereits anhängigen Proceſſe den Friedensrichter um ſeine Vermittlung anzugehen, und iſt im Falle, wenn ein Vergleich zu Stande kommt, ſolches dem Proceßgerichte von den Partheien anzuzeigen.

§ 24. Das Anbringen bei dem Friedensrichter kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen, daſſelbe muß eine genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnorts beider Partheien und eine deutliche Bezeichnung des Gegenſtandes, wegen deſſen der Friedensrichter um ſeine Vermittlung angegangen wird, enthalten.

§ 25. Iſt das Anbringen ſo beſchaffen, daß der Friedensrichter ſeine Vermittlung eintreten laſſen kann (§§ 20, 21, 22, 24, 31), ſo hat derſelbe darauf ſo bald als möglich beide Partheien zur Gütepflegung mündlich oder ſchriftlich vor ſich zu beſcheiden. In der zu dieſem Behufe zu erlaſſenden Ladung muß Name, Stand und Wohnort der Partheien, Gegenſtand, Zeit und Ort der Gütepflegung angegeben ſein.

Sind beide Partheien zusammen, in Folge getroffener Vereinigung (§ 22) vor dem Friedensrichter erschienen, um ihn mündlich um seine Vermittlung anzugehen, so kann die Gütepflegung auf der Stelle vorgenommen werden.

§ 26. Zur mündlichen Bestellung der Partheien oder zur Beförderung schriftlicher Ladungen hat der Friedensrichter, insofern er sich nicht etwa persönlich der Besorgung unterziehen will, sich eines sichern Boten, oder, wo es thunlich, der Post zu bedienen.

§ 27. Verlegung des zur Gütepflegung angesetzten Termins auf einen anderen Tag oder auf eine andere Stunde findet sowohl auf gemeinschaftliches Verlangen beider Partheien, als auf Antrag einer oder der anderen Parthei Statt, jedoch ist der einen Parthei ohne die von dem Ansuchenden beizubringende Einwilligung der anderen ein solcher Antrag nur einmal gestattet.

Sollte der Friedensrichter durch eine ihm selbst zugestoßene Behinderung den zur Gütepflegung angesetzten Termin zu verlegen genöthigt sein, so hat er solches beiden Partheien in Zeiten bekannt zu machen.

§ 28. Die Gütepflegung geschieht in der Regel in der Wohnung des Friedensrichters. Letzterer ist jedoch auch berechtigt, zu verlangen, daß ihm von der Gemeinde ein angemessenes Local zu Haltung seiner Gütetermine eingeräumt werde, und steht es, wenn solches geschehen, in der Wahl des Friedensrichters, ob er die Partheien in dieses Local oder in seine Wohnung zur Gütepflegung bescheiden will.

Nach Befinden kann die Gütepflegung von dem Friedensrichter auch an Ort und Stelle des streitigen Gegenstandes vorgenommen werden.

§ 29. Die Partheien haben vor dem Friedensrichter in Person, Gemeinden und andere vom Staate anerkannte Körperschaften durch ihre verfassungsmäßigen Vorstände zur Gütepflegung zu erscheinen.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet dabei nicht Statt, eben so wenig die Zuziehung von Rechtsbeiständen.

Ehefrauen können jedoch durch ihre Ehemänner vertreten werden, oder mit denselben erscheinen, sie haben aber im ersteren Falle das Verhandelte nachträglich zu genehmigen.

§ 30. Erscheinen die Partheien nicht in dem zur Gütepflegung angesetzten Termine vor dem Friedensrichter, oder erscheint nur eine Parthei, so daß die Gütepflegung nicht vor sich gehen kann, so hat der Friedensrichter solches kürzlich in seinem Protocollbuche (§ 39) zu bemerken.

§ 31. Sind beide Partheien vor dem Friedensrichter (§ 29) gehörig erschienen, so hat derselbe vor Allem zu ermitteln, ob dieselben sowohl im Allgemeinen, als auch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das Recht, welches sie dabei verfolgen, dispositionsfähig sind. Fehlt es an Einem oder dem Anderen, so hat der

Friedensrichter von der Gütepflegung abzustehen und den Partheien zu überlassen, sich an das Gericht zu wenden.

§ 32. Auch ist es dem Friedensrichter gestattet, seine Vermittlung abzulehnen, wenn ihm die Sache zu verwickelt erscheint.

§ 33. Vor Eröffnung specieller Vorschläge zu einer gütlichen Vereinigung hat der Friedensrichter beide Partheien mit ihren mündlichen Vorbringen, ihren Behauptungen, Einwendungen und Erklärungen gegen einander zu hören, wegen dessen, was ihm nach den Sachdarstellungen der Partheien noch dunkel bleibt, die geeigneten Fragen an dieselben zu stellen, die etwa beigebrachten schriftlichen Beweise zu prüfen, nach Befinden den Augenschein einzunehmen, und sich auf diese Weise, so viel möglich, eine klare Einsicht in das Sachverhältniß zu verschaffen.

§ 34. Zeugen zu vernehmen, oder Eidesleistungen zu erfordern, ist dem Friedensrichter nicht gestattet. Sich bei einem Sachverständigen zu erkundigen, ist ihm unbenommen.

§ 35. Dem Friedensrichter steht frei, die Partheien auch einzeln und abgesondert, die eine in Abwesenheit der anderen, zu befragen und ihnen dabei zum Zweck der Zustandebringung einer gütlichen Vereinigung geeignete Vorstellungen zu machen.

§ 36. Seine Vergleichsvorschläge hat der Friedensrichter so einzurichten, wie er es der Billigkeit am Meisten entsprechend hält.

§ 37. Der Friedensrichter hat zwar alle Mühe anzuwenden, um eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu Stande zu bringen, dabei jedoch selbst den Schein der Partheilichkeit oder des Zwanges zu vermeiden.

§ 38. Gelingt es dem Friedensrichter, die Partheien in Güte zu vereinigen, so hat er die getroffene Vereinigung in protocollarischer Form niederzuschreiben.

Dieses Protocoll muß Ort und Datum, die Benennung der erschienenen Partheien, die Bemerkung des Streitgegenstandes und eine deutliche Angabe Dessen enthalten, was zufolge der getroffenen Vereinigung ein Theil dem anderen zu geben, zu leisten, zu gestatten oder was er zu unterlassen hat.

Das Protocoll ist den Partheien vorzulesen, mit der Bemerkung der geschehenen Vorlesung zu versehen und von den Partheien nebst dem Friedensrichter selbst zu unterzeichnen. Würde eine Parthei als schreibunkundig oder aus einem anderen Grunde nicht unterschreiben können, so hat der Friedensrichter solches unter das Protocoll zu bemerken.

§ 39. Alle Protocolle hat der Friedensrichter der Zeitfolge nach in ein dazu bestimmtes besonderes Buch (Protocollbuch) zu schreiben, welches ihm bei seiner Verpflichtung (§ 12) von der Gerichtsbehörde nebst einem Amtssiegel eingehändigt wird.

§ 40. In dem Protocollbuche darf nichts radirt, ausgestrichen und corrigirt, zwischen die Zeilen oder an den Rand geschrieben werden, nothwendige Abänderungen eines im Protocollbuche niedergeschriebenen Protocolls müssen mittelst besonderen Nachtrags geschehen.

Dergleichen Nachträge müssen ebenfalls den Partheien wieder vorgelesen und von denselben, sowie von dem Friedensrichter selbst, wie in § 38 vorgeschrieben, unterzeichnet werden.

§ 41. Das Protocollbuch hat der Friedensrichter sorgfältig aufzubewahren und dessen Inhalt Unbetheiligten nicht zu offenbaren.

§ 42. Kommt keine gütliche Vereinigung zu Stande, so hat der Friedensrichter solches und etwas weiter nicht im Protocollbuche zu bemerken und die Partheien zu entlassen.

§ 43. Ist die Gütepflegung fruchtlos geblieben, oder hat sie wegen Außenbleibens beider Partheien oder einer derselben in dem dazu angesetzten Termine nicht vor sich gehen können (§ 30), so ist der Friedensrichter nicht gehalten, auf Antrag blos einer von beiden Partheien nochmals einen Termin zur Gütepflegung anzusetzen und dazu vorzuladen.

§ 44. Der Friedensrichter hat den Partheien auf Verlangen beglaubigte Abschriften aus dem Protocollbuche unter seinem amtlichen Siegel und seiner Unterschrift zu ertheilen.

Zu Beglaubigung anderer Urkunden ist der Friedensrichter nicht berechtigt.

§ 45. Die von dem Friedensrichter vorschriftmäßig (§§ 38, 39, 40) aufgenommenen Protocolle über die vor ihm abgeschlossenen Vergleiche und die von ihm ertheilten beglaubigten Abschriften derselben (§ 44) haben die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ablehnung nicht ausgesetzter Urkunden.

Auf Grund eines solchen in beglaubigter Abschrift (§ 44) beigebrachten Protocolls hat das zuständige Gericht auf Anrufen einer oder der anderen Parthei die Hülfsvollstreckung eben so zu verfügen, wie aus einem vor dem Proceßgerichte abgeschlossenen Vergleiche nach § 85 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ꝛc. betreffend, vom 28sten Februar 1838.

§ 46. Fände jedoch das Gericht das Protocoll, aus welchem die Hülfsvollstreckung gesucht wird, dunkel oder unvollständig, oder verstieße die getroffene Vereinigung gegen die Gesetze, so hat das Gericht die Hülfsvollstreckung zu versagen und die Sache zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

§ 47. Das Amt des Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Die Verhandlungen und Vergleiche vor dem Friedensrichter und die Verfügungen und Ausfertigungen desselben sind gebühren- und stempelfrei. Nur die Erstattung des nothwendigen Verlags an Schreibelöhnen, Botenlöhnen, Bestellungsgebühren, und zwar alle diese Verläge nach den in der Taxordnung für die Untergerichte bestimmten Sätzen, ingleichen des Verlags an Briefporto darf

den Partheien angesonnen werden. Andere Auslagen, z. B. Aufwand für Reisen, kann der Friedensrichter nur dann von den Partheien erstattet verlangen, wenn sie dasjenige, wodurch die Auslagen verursacht worden, selbst beantragt, oder ausdrücklich genehmigt haben.

§ 48. a) Die nach Vorstehendem den Partheien anzusinnenden Kosten sind, wenn eine gütliche Vereinigung zu Stande gekommen, von beiden Partheien zu gleichen Theilen zu tragen, dafern nicht etwas Anderes ausdrücklich unter ihnen ausgemacht worden ist.

b) Bei fruchtlos versuchter Gütepflegung sind die Kosten ebenfalls von beiden Partheien zu gleichen Theilen zu tragen, wenn der Friedensrichter von beiden gemeinschaftlich um seine Vermittlung angegangen worden war (§ 22). Insofern sich jedoch darunter Kosten befinden, welche eine Parthei allein, ohne die andere, durch einen besonderen Antrag veranlaßt hat, sind solche auch von dieser Parthei allein zu tragen.

c) Wenn endlich auf Anrufen blos einer Parthei der Termin zur Gütepflegung angesetzt und letztere fruchtlos versucht, oder durch Ausbleiben beider Partheien oder einer derselben im Termine vereitelt worden, so hat die Parthei, welche den Termin ausgebracht hat, die Kosten allein zu tragen, jedoch auch hier mit Ausnahme solcher, welche etwa die andere Parthei für sich allein durch einen besonderen Antrag veranlaßt hat.

§ 49. Die Stempelfreiheit der Verhandlungen vor dem Friedensrichter erstreckt sich nicht auf solche an sich stempelpflichtige Verträge, welche bei Gelegenheit der Gütepflegung vor dem Friedensrichter von den Partheien abgeschlossen und von ersterem mit im Protocolle niedergeschrieben werden.

§ 50. Das Protocollbuch und Amtssiegel des Friedensrichters ist von der Gemeinde aus der Gemeindecasse anzuschaffen. Eben daher ist dem Friedensrichter eine angemessene Vergütung für Schreibmaterialien auszusetzen und zu gewähren.

Ist der Friedensrichter für mehrere Gemeinden gewählt (§ 4), so haben zu diesem, sowie zu dem nach § 28 etwa entstehenden Aufwande diese Gemeinden sämmtlich nach einem der Einwohnerzahl entsprechenden Verhältnisse beizutragen.

Das Nämliche gilt von den durch die Wahlen der Friedensrichter, sowie durch ihre Bestätigung und Verpflichtung entstehenden Kosten, welche sich aber ebenfalls, bei übrigens gebühren- und stempelfreier Expedirung, auf die nothwendigen Verläge beschränken.

§ 51. Ueber Dasjenige, was die Partheien bei der Gütepflegung vor dem Friedensrichter auf den Gegenstand derselben Bezügliches und zur Sache Gehöriges geäußert haben, ist der Friedensrichter, wenn nach der Zeit die Sache zur gerichtlichen Verhandlung kommt, im Civilprocesse als Zeuge unzulässig.

§ 52. Das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei dem Friedensrichter und die von demselben veranstaltete Gütepflegung hat nicht die Wirkung, den Lauf einer Verjährung zu unterbrechen.

§ 53. Die Friedensrichter stehen unter Aufsicht der Appellationsgerichte und haben von denselben in vorkommenden Fällen Weisungen und Verfügungen zu empfangen.

Die Appellationsgerichte können bei wahrgenommener Unfähigkeit oder Unbrauchbarkeit oder pflichtwidrigem Verhalten eines Friedensrichters die Wahl eines anderen anordnen. Unterbehörden, sowie auch die Amtshauptleute haben dergleichen widrige Wahrnehmungen dem vorgesetzten Appellationsgerichte anzuzeigen.

Die Protocollbücher der Friedensrichter werden, wenn sie vollgeschrieben sind, von den Untergerichten aufbewahrt. Von den Friedensrichtern sind jährliche Auszüge aus den Protocollbüchern zu fertigen und an die Appellationsgerichte einzusenden.

§ 54. Das Amt eines Friedensrichters ist ein solches, welches während seiner Dauer den Inhaber berechtigt, die Uebernahme eines Gemeindeamts abzulehnen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 22sten Juni 1846.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 39) Bekanntmachung,

die Ueberweisung des Gerichtsbezirks Schirgiswalde in Brandversicherungsangelegenheiten an den zweiten Taxationsbezirk betreffend;

vom 18ten Juli 1846.

Nachdem der Gerichtsbezirk Schirgiswalde an das Königreich Sachsen übergegangen, und derselbe in Beziehung auf die Brandversicherungsangelegenheiten mit der erbländischen Brandversicherungsanstalt vereiniget worden ist, auch in dessen Folge die zu diesem Gerichtsbezirke gehörigen Ortschaften an den zweiten Taxationsbezirk überwiesen worden sind; so wird solches unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 26sten August 1842, Seite 97 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 18ten Juli 1846.

Königliche Brandversicherungscommission.
von Zezschwitz.

Seyfert.

Letzte Absendung: am 8ten August 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10tes Stück vom Jahre 1846.

№ 40) Gesetz

wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen;

vom 23sten Juli 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

setzen, in Betracht, daß bei Forderungen, deren Bezahlung entweder sogleich oder in kurzer Zeit verlangt und geleistet, und wobei Quittung entweder gar nicht oder in leicht verlierbarer Form gegeben zu werden pflegt, aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungszeit eine Rechtsunsicherheit entspringt, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes fest.

§ 1. Nachbenannte Forderungen und Ansprüche sollen in Zukunft mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren:

1) die Forderungen der Kaufleute und Händler, Fabrikanten, Mäkler, Spediteure, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme solcher Forderungen, welche einen Gegenstand der Art betreffen, womit der Schuldner ein kaufmännisches Geschäft betreibt; ingleichen die Forderungen der Apotheker für von ihnen entnommene Arzneiwaaren.

2) Die Gewerbsforderungen der Agenten, ingleichen der Hebammen, Barbiere, Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen.

3) Die Forderungen der Postanstalten und Eisenbahnen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher an Postporto und Briefträgerlohn, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdemiethe, sowie hinsichtlich der beim Waaren- und Personentransporte gehabten Auslagen.

4) Die Forderungen der Gast-, Schank- und Speisewirthe für Wohnung, Beköstigung und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen, ingleichen

5) die Forderungen derer, welche bewegliche Sachen verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben, z. B. der Inhaber von Leihbibliotheken wegen des Lesegeldes für verliehene Bücher.

6) Die Forderungen der öffentlichen und Privat- Lehr- und Erziehungs-, sowie Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand.

7) Die Forderungen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichlich ihrer Honorare.

Ausgenommen sind jedoch von den unter 6 und 7 genannten Forderungen diejenigen, welche bei der Universität und anderen öffentlichen Schul-, Pensions- und Verpflegungsanstalten vorschriftmäßig gestundet werden.

8) Forderungen der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrcontracte stipulirter Vortheile.

9) Rückständige Alimente und Auszugsprästationen.

10) Ansprüche der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen rückständigen Arbeitslohnes.

11) Die Ansprüche der Haus- und Wirthschaftsofficianten, der Hauslehrer, Handlungsgehülfen, Privatcopisten und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten.

12) Die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlägen, ingleichen die Geschäftsforderungen der Advocaten und Notare, sowie der Aerzte und Chirurgen.

13) Die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener an Stol- und sonstigen Accidenzgebühren.

§ 2. Die Verjährung beginnt bei den unter Nr. 11 genannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem sie entstanden sind.

Bei allen anderen im § 1 genannten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten.

§ 3. War bei der Publication dieses Gesetzes der Anspruch bereits fällig, und, was die Ansprüche unter Nr. 11 anlangt, das betreffende Dienstverhältniß bereits beendigt, so ist die dreijährige Frist vom Schlusse des Jahres 1846 an zu rechnen.

Reicht jedoch zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Frist aus, als in diesem Gesetze bestimmt worden, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§ 4. Rückstände an directen und indirecten, dem Staate, den Kirchen und anderen juristischen oder Privatpersonen zuständigen Abgaben, Zehnten, Zinsen, Leibrenten und anderen Renten, ingleichen an Capitalzinsen, Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen und anderen terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlungen eines Capitals anzusehen sind, unterliegen zwar, insofern nicht für einzelne derselben durch besondere Gesetze oder Statuten eine andere Verjährungszeit eingeführt ist, der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, es wird aber bei allen diesen Ansprüchen durch Production der Quittungen über drei auf einander folgende Jahre zu Gunsten des Schuldners die Rechtsvermuthung begründet, daß dieselben auch auf die früheren Jahre entrichtet seien.

Hierbei wird jedoch, soviel öffentliche Abgaben betrifft, vorausgesetzt, daß die fraglichen Quittungen von derselben Einnahmebehörde ausgestellt worden seien.

§ 5. Die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährung wird unterbrochen:

a) durch förmliche Klaganstellung und die Insinuation der darauf erlassenen Ladung,

b) durch eine bei dem zuständigen Gerichte mündlich oder schriftlich angebrachte Anzeige nebst einer darauf vom Richter an den Schuldner zu erlassenden schriftlichen Notification, in welcher, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde, zu bemerken ist.

Diese Anzeige muß enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, die deutliche Bezeichnung des Grundes und Gegenstandes des Anspruchs, die genaue Angabe des Geldbetrags oder Werths der Forderung und endlich das Gesuch um schriftliche Notification an den Schuldner,

c) bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger executivischer Beitreibung eignen, durch eine an den Schuldner erlassene Zahlungsauflage,

d) durch ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsversprechen, wenn es vor Gericht erfolgt, und ein Protocoll darüber aufgenommen worden ist,

e) durch einen vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleich, sowie endlich

f) durch die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses.

§ 6. Die im § 5 unter a, b, c gedachten richterlichen Verfügungen bewirken das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweite drei Jahre, von der Insinuation derselben, oder, wenn darauf ein weiteres gerichtliches Verfahren gefolgt ist, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Parthei an gerechnet. Ist jedoch wegen des fraglichen Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung eingetreten, so unterliegt derselbe fortan nur der ordentlichen Verjährung.

§ 7. Diese letztere Wirkung kommt auch dem gerichtlichen Anerkenntnisse, dem Abschlusse eines vor dem Friedensrichter getroffenen Vergleichs und der Ausstellung eines Schuldscheins zu (§ 5 d, e, f,).

§ 8. Wenn der Schuldner zur Sicherung eines der im § 1 gedachten Ansprüche eine bewegliche Sache zum Pfand giebt, so hat dieß zwar an sich keinen Einfluß auf die Verjährung des Klagrechtes, es ist jedoch dem Gläubiger unbenommen, sich auch nach Ablauf der Verjährungszeit seiner Befriedigung halber an das bestellte Pfand zu halten.

§ 9. Die Verjährung, welche dem Hauptschuldner gegenüber eingetreten, kommt auch dem Bürgen, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet worden, zu Statten.

Dahingegen kann eine nach §§ 5 bis 7 dieses Gesetzes dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat und solches dem Bürgen bekannt gewesen ist, oder wenn die in § 5 unter a, b, c erwähnten richterlichen Verfügungen auf desfallsigen Antrag des Gläubigers dem Bürgen mit der Bemerkung, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde, gerichtlich notificirt worden sind.

§ 10. Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Forderung oder einen Theil derselben, noch bezahlt, so kann er nicht das Gezahlte unter dem Anführen, daß er von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, zurückfordern.

§ 11. Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Bezahlung der Forderung nochmals verspricht, so ist dieses Versprechen, auch wenn es nur mündlich und außergerichtlich gegeben worden, zwar unwiderruflich und klagbar, es verjährt jedoch die aus einem nur mündlich und außergerichtlich gegebenen Versprechen dieser Art entspringende Klage ebenfalls in einer nach diesem Gesetze zu beurtheilenden dreijährigen Frist.

§ 12. Auch zur Compensation können die im § 1 verglichen mit § 11 gedachten Ansprüche nicht mehr benutzt werden, wenn zu der Zeit, wo die Compensation eingetreten sein würde, die Forderung bereits verjährt war.

§ 13. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit, und gegen dessen Folgen nicht Statt.

§ 14. Hinsichtlich aller in diesem Gesetze nicht berührten Forderungsrechte bewendet es, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist anbetrifft, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkungen der Verjährung, wenn auch die Frist derselben eine noch kürzere sein sollte, als in diesem Gesetze bestimmt worden, lediglich bei dem zeither bestandenen Rechte.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 23sten Juli 1846.

Friedrich August.

L. S.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 41) Verordnung

zu Bekanntmachung des, zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten abgeschlossenen, Münzcartels;

vom 16ten Juli 1846.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen deutschen Regierungen, am 21sten October vorigen Jahres zu Carlsruhe, der Abschluß eines Münzcartels zu Stande gekommen und dessen Ratificirung allseitig erfolgt ist, so bringen Wir dasselbe in der Beilage **M.** andurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der im Art. 4 gebrauchte Ausdruck: Gesellschaften in seiner weitesten Bedeutung zu nehmen und daher auch auf Corporationen im engeren Sinne zu beziehen ist.

Hiernach haben Alle, die es angeht, gebührend sich zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 16ten Juli 1846.

Friedrich August.

(L.S.) Heinrich Anton von Zeschau.

M.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse 2c.;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren General-Zolladministrationsrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Ludwig von Zahn, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens ꝛc.;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Zolldirektor Wilhelm Philipp Goßweyler, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen ꝛc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Duysing, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanz-Direktor August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Zolldirektionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

Den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Senator Carl Emil Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgendes Münz-Kartel abgeschlossen wurde:

Artikel 1. Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münz-Regal eines anderen Vereins-Staates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münz-Regal gerichtet wäre.

Artikel 2. Die kontrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münz-Regal eines anderen Vereins-Staates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der kontrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deßhalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Artikel 3. Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4. Die kontrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Artikel 5. Das gegenwärtige Münz-Kartel, das vom Tage der Ratifikations-Auswechselung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. Oktober 1845.

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Carl Meirner. (L. S.)

Ludwig von Zahn. (L. S.)

Wilhelm Vayhinger. (L. S.)

Wilhelm Philipp Goßweyler. (L. S.)

Wilhelm Duysing. (L. S.)

Ludwig Philipp Sartorius. (L. S.)

Gustav Thon. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer, aus Auftrag und im Namen des Herzoglich Braunschweig. Bevollmächtigten. (L. S.)

Philipp Scholz. (L. S.)

Carl Emil Coester. (L. S.)

Letzte Absendung: am 8ten August 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
11tes Stück vom Jahre 1846.

№ 42) Verordnung,

die Publication des Gesetzes zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22sten April 1841 betreffend;

vom 27sten Juli 1846.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
2c. 2c. 2c.

Indem wir nachstehend das Gesetz zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22sten April 1841 zur Publication bringen, finden Wir Uns zugleich zu folgender Erklärung bestimmt:

Der im § 17 des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorschrift, wonach nur die Theilnahme der einem deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten an dem durch dieses Gesetz gewährten Rechtsschutze von gewissen Bedingungen abhängig gemacht worden ist, und daher Componisten und dramatische Schriftsteller, welche anderen deutschen Bundesstaaten angehören, diesen Rechtsschutz ohne Rücksicht auf die in dem betreffenden Bundesstaate bestehende Gesetzgebung gleich den inländischen Schriftstellern und Componisten innerhalb der durch § 1 des Gesetzes über die bundesgesetzliche Bestimmung hinaus erweiterte Zeitfrist genießen, haben Wir in der Hoffnung die Genehmigung ertheilt, daß auch die Regierungen derjenigen deutschen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit eine ähnliche Erweiterung der bundesgesetzlichen Frist nicht Statt gefunden hat, Sächsischen Componisten und dramatischen Schriftstellern und deren Rechtsnachfolgern den bundes- und landesgesetzlichen Schutz gegen unbefugte Aufführung ihrer Werke innerhalb einer gleich langen Frist gewähren werden. Wir behalten Uns daher für den Fall, daß eine dem entsprechende Zusicherung im Wege der Verhandlung nicht zu erlangen

sein sollte, hiermit ausdrücklich vor, jene Bestimmung im verfassungsmäßigen Wege annoch einer Modification zu unterwerfen.

Gegeben zu Dresden, den 27sten Juli 1846.

Friedrich August.

LS Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 43) Gesetz

zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22sten April 1841;

vom 27sten Juli 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

setzen hierdurch zur weiteren Ausführung des mittels Verordnung vom 29sten Juni 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt d. J. St. X, Nr. 35, S. 67) publicirten Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22sten April 1841 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes fest:

§ 1. Das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch Zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§ 2. Wer innerhalb dieser Frist ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes musikalisches oder dramatisches Werk oder eine widerrechtliche Nachbildung desselben (§ 1, 2 des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22sten Februar 1844 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1844, S. 27 fg.) — ohne Erlaubniß des Autors oder seiner Rechtsnachfolger im Ganzen oder mit Abkürzungen zur öffentlichen Aufführung bringt, ist den Autor oder dessen Rechtsnachfolger in der nachstehenden Maaße zu entschädigen verbunden, wobei es keinen Unterschied macht, ob schon vorher eine Aufführung des Werkes stattgefunden habe, ingleichen, ob hierbei der Name des Verfassers genannt worden sei oder nicht.

§ 3. Die zu gewährende Entschädigung besteht (vergl. jedoch § 6) in dem Betrage der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

§ 4. Zu Sicherstellung dieses Entschädigungsanspruchs ist der Berechtigte befugt, die Beschlagnahme des in § 3 bezeichneten Einnahmebetrags auszuwirken.

Er kann jedoch auch nach der Aufführung seines Stücks die Herausgabe dieses Einnahmebetrags verlangen.

§ 5. Will der Berechtigte die in § 3 erwähnte Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, so steht ihm auch frei, auf Bestrafung dessen, der die unbefugte Aufführung veranstaltet hat, anzutragen. Solchenfalls ist mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, bei welcher die Aufführung stattgefunden hat, des muthmaaßlichen oder wirklichen Ertrags der letzteren und darauf, ob eine stehende oder wandernde Bühne in Frage ist, auf eine Geldbuße bis zu Fünf Hundert Thalern zu erkennen.

§ 6. Sowohl von der nach § 3 zu gewährenden Entschädigung, als von der nach § 5 zu erkennenden Strafe fallen zwei Drittheile dem Berechtigten, ein Drittheil aber der Armencasse des Orts zu, wo die unbefugte Aufführung stattgefunden hat.

§ 7. Endlich kann auch der Berechtigte gegen die beabsichtigte unbefugte Aufführung des Werkes ein obrigkeitliches Verbot ausbringen.

§ 8. Welches der in den §§ 3 bis 7 erwähnten Mittel zu Verfolgung seines Rechtsanspruchs der Berechtigte sich bedienen will, ist völlig seiner Wahl überlassen; nur schließt die Anwendung eines der in §§ 3, 5 und 7 aufgezählten Mittel den Gebrauch eines anderen dieser Mittel aus.

§ 9. Der Entschädigungsanspruch (§ 3), sowie der Anspruch auf Geldbuße (§ 5) ist bei dem competenten Civilgerichte im Wege des bürgerlichen Processes auszuführen. Dagegen kann der Antrag auf ein gegen die Aufführung zu erlassendes Verbot, sowie auf die im § 4 geordnete Beschlagnahme unmittelbar bei der Polizeibehörde des Orts angebracht werden.

§ 10. Den Anträgen der letzteren Art (§§ 4 und 7) ist Statt zu geben, sobald das Recht des Antragstellers durch Production des Manuscripts oder durch sonstige für ihn sprechende Urkunden, z. B. durch briefliche Anfragen wegen Aufführung oder Ueberlassung des Stücks, oder durch Nachweis der Identität seiner Person mit dem benannten Verfasser desselben, einigermaaßen bescheinigt ist, und nicht von dem Unternehmer der Aufführung sofort die hierzu erlangte Berechtigung beigebracht wird, es müßte denn der Erlassung des in § 7 erwähnten Verbotes ein erhebliches polizeiliches Bedenken entgegen stehen. In dem letzteren Falle ist jedoch stets mit der im § 4 gedachten Beschlagnahme zu verfahren.

§ 11. Eine gegen das Verbot der Aufführung oder die Beschlagnahme eingewendete Appellation oder eingelegter Recurs hat keine Suspensivkraft.

§ 12. Weitere Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer einer unbefugten Aufführung finden nicht Statt.

§ 13. Wenn die Frage entsteht, ob das dramatische oder musikalische Werk, welches den Gegenstand der öffentlichen Aufführung ausgemacht hat, als widerrechtliche Nachbildung eines anderen zu betrachten sei, so hat das Gericht hierüber in der § 18 des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22sten Februar 1844 vorgeschriebenen Maaße das Gutachten des daselbst erwähnten Sachverständigenvereins zu erfordern.

§ 14. Da die Uebersetzung eines dramatischen Werkes nach dem gedachten Gesetze vom 22sten Februar 1844 als selbstständiges Kunstproduct zu betrachten ist, so genießt auch deren Verfasser den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Rechtsschutz gegen die unbefugte Aufführung seiner Uebersetzung selbst neben dem Originale. Ein Verbietungsrecht gegen die Aufführung anderer Uebersetzungen, sowie des Originals steht ihm dagegen nicht zu.

§ 15. Musikalische Compositionen genießen den gedachten Rechtsschutz auch insoweit, daß Clavierauszüge aus denselben Behufs der öffentlichen Aufführung des Stücks nicht ergänzt und überhaupt öffentlichen Aufführungen nicht zum Grunde gelegt werden dürfen.

§ 16. Bei musikalischen Compositionen ist der Componist dem Unternehmer der Aufführung gegenüber stets zugleich als Eigenthümer des dazu gehörigen Textes zu betrachten und der Verfasser des letzteren hat sich daher seiner Entschädigung halber an den Componisten zu halten.

Der Unternehmer der Aufführung darf ohne Erlaubniß des letzteren diesen Text weder durch den Druck vervielfältigen lassen, noch verkaufen. Ist aber bei Ueberlassung der Composition an den Unternehmer der Aufführung des Textes nicht besonders gedacht worden, so wird angenommen, daß in dieser Ueberlassung der Composition jene Erlaubniß zum Drucke des Textes und zum Verkaufe desselben für die Aufführung mit enthalten gewesen ist. Ein Gleiches steht dem Unternehmer bei den durch den Druck veröffentlichten Compositionen zu.

§ 17. Den einem deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten kommt der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen unbefugte Aufführung des Originalwerkes, einer widerrechtlichen Nachbildung desselben, oder einer ihnen zuständigen Uebersetzung unter denselben Voraussetzungen zu Statten, welche in dem gedachten Gesetze vom 22sten Februar 1844, §§ 11 und 12 festgestellt sind.

§ 18. Musikalische Werke hören durch Uebersetzung des dazu gehörigen oder durch Unterlegung eines anderen Textes nicht auf, Originalwerke zu sein.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 27sten Juli 1846.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 44) Gesetz,

die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend;

vom 30sten Juli 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden für angemessen, in Betreff der für den Fall des Zusammentreffens verschiedenartiger zeitlicher Freiheitsstrafen zeither befolgten, im Criminalgesetzbuche enthaltenen Grundsätze, und in Beziehung auf die hierbei und sonst vorkommende Verwandlung einer Strafart in die andere, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende zum Theil abändernde Bestimmungen zu treffen:

§ 1. Wenn Zuchthausstrafe des ersten und des zweiten Grades mit einander zusammentreffen, so soll künftig nicht die geringere dieser Strafen in die schwerere verwandelt, sondern es sollen dieselben stets neben einander erkannt und nach einander vollstreckt werden.

§ 2. Bei zusammentreffenden Zuchthausstrafen verschiedenen Grades ist die Zuchthausstrafe ersten Grades zuerst zu vollstrecken; nur in dem Falle, wenn ein zu Zuchthausstrafe verschiedener Grade Verurtheilter sich mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung in das Zuchthaus hat einliefern lassen, ist mit Verbüßung der Zuchthausstrafe zweiten Grades zu beginnen.

§ 3. Treffen zeitliche Zuchthausstrafen ersten oder zweiten Grades allein oder in Verbindung mit einander mit Arbeitshausstrafe zusammen, so ist die Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades nach dem Maaßstabe, daß Ein Jahr Arbeitshausstrafe

Acht Monaten Zuchthausstrafe gleich zu achten ist, zu verwandeln, jedoch wegen sämmtlicher zusammentreffender Verbrechen auf keine geringere Dauer der Strafzeit zu erkennen, als den Verbrecher wegen des oder der mehreren mit Arbeitshaus zu bestrafenden Verbrechen betroffen haben würde, wenn diese Verbrechen allein zur Bestrafung vorgelegen hätten.

§ 4. Wenn Gefängnißstrafe mit Arbeitshausstrafe zusammentrifft, so ist erstere in letztere in der Maaße zu verwandeln, daß statt Eines Jahres Gefängniß auf Sechs Monate Arbeitshaus erkannt wird.

§ 5. Trifft Gefängnißstrafe mit Zuchthausstrafe zusammen, so wird die Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades in der Maaße verwandelt, daß statt Eines Jahres Gefängniß auf Vier Monate Zuchthaus erkannt wird.

§ 6. Trifft Gefängnißstrafe mit Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe zusammen, so wird die Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades verwandelt und zwar dergestalt, daß die Gefängnißstrafe zunächst in Arbeitshausstrafe (§ 4) und sodann diese, sowie die außerdem verwirkte Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades (§ 3) umgewandelt wird.

§ 7. Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen treten an die Stelle der im ersten Abschnitte des Art. 53 im Criminalgesetzbuche gegebenen Vorschriften und es sind daher inskünftige auch diejenigen Artikel des Criminalgesetzbuchs, in welchen direct oder indirect auf Art. 53 verwiesen wird, unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Dagegen bleibt die im Schlußsatze des Art. 53 enthaltene Bestimmung in Kraft und ist dieselbe auch bei der nach §§ 3, 4, 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Strafverwandlung in Obacht zu nehmen.

§ 8. Ist eine nach gewissen gesetzlichen Bestimmungen ausfallende Zuchthausstrafe ersten Grades auf einen verhältnißmäßigen Theil zu reduciren, so kann dieselbe ausnahmsweise auch in einer kürzeren als zweijährigen Dauer, und zwar bis zu einem Jahre herab, erkannt werden. Würde jedoch der sich ergebende Verhältnißtheil noch geringer ausfallen, so ist statt dessen auf eine geringere Strafart zu erkennen, deren Dauer dann lediglich nach richterlichem Ermessen, jedoch in keinem Falle höher, als auf ein Jahr, festzusetzen ist.

Die im Art. 18 des Criminalgesetzbuchs im zweiten Abschnitte enthaltene Bestimmung ist daher künftig auf Zuchthausstrafe ersten Grades nicht anzuwenden.

§ 9. Ist in einem Falle, wo mehrere Diebstähle, Hehlereien oder Parthierereien der in der Erläuterung zu Art. 50 des Criminalgesetzbuchs vom 16ten Juni 1840 gedachten Art concurriren, von denen einige mit Zuchthaus zweiten Grades und andere mit einer geringeren Strafart zu ahnden sind, der Richter gemeint, diese Strafen nach Art. 240 des Criminalgesetzbuchs in der höheren Strafart verbüßen zu lassen, so hat er die nach §§ 3, 4, 5 und 6 gegenwärtigen Gesetzes eintretende Strafverwandlung und die nach

der obgedachten Erläuterung stattfindende Reduction vor dem Uebergange auf die höhere Strafart vorzunehmen.

§ 10. Wenn bei einem nach Art. 233 zu beurtheilenden Diebstahle, zufolge der übrigen dabei einschlagenden Verhältnisse, der Verbrecher mit Arbeitshausstrafe, jedoch von kürzerer Frist, als nach Art. 17 für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen sein würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, diese jedoch in ihrer Dauer um die Hälfte zu erhöhen.

Was dem zuwider in der Erläuterung zum Art. 233 vom 16ten Juni 1840 festgesetzt worden, wird aufgehoben.

§ 11. Gleichergestalt wie nach § 10 ist zu verfahren, wenn der Richter nach Art. 240 des Criminalgesetzbuchs für angemessen erachtet, die verwirkte Arbeitshausstrafe in der zunächst folgenden höheren Strafart verbüßen zu lassen, dieselbe jedoch noch nicht die Dauer von einem Jahre erreicht. Zwölf Monate sind hierbei einem Jahre gleich zu achten. Soll nach dem erwähnten Artikel Zuchthausstrafe zweiten Grades von noch nicht zweijähriger Dauer in der nächst höheren Strafart verbüßt werden, so ist statt derselben auf Zuchthaus ersten Grades in gleicher Dauer, und ohne Berücksichtigung der im Art. 17 getroffenen Bestimmungen zu erkennen.

§ 12. Wenn auf geführte Vertheidigung die in der vorigen Instanz dem Verbrecher auferlegte Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades beziehendlich auf Zuchthausstrafe zweiten Grades oder auf Arbeitshausstrafe herabgesetzt wird, so ist die Strafe im niederen Strafgrade niemals auf eine längere Dauer zu erkennen, als in welcher die Strafe des höheren Grades auferlegt war.

§ 13. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind auch auf solche Verbrechen anzuwenden, welche vor der Bekanntmachung desselben begangen worden sind. Ist jedoch in der deshalb anhängigen Untersuchung bereits ein Erkenntniß publicirt, so kommen sie in zweiter Instanz nur insoweit zur Anwendung, als dadurch nicht eine Verlängerung der in erster Instanz überhaupt erkannten Freiheitsberaubung herbeigeführt wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 30sten Juli 1846.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 45) Verordnung,

die Anwendung des Gesetzes vom 30sten Juli 1846 auf Militärpersonen betreffend;

vom 31sten Juli 1846.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da das Gesetz, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend, vom 30sten Juli 1846, auch auf Militärpersonen Anwendung findet und dadurch einige Abänderungen in den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs vom 5ten April 1838 nöthig werden, so verordnen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§ 1. Die in dem Gesetze vom 30sten Juli 1846 enthaltenen Bestimmungen sind auch gegen Militärpersonen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Insbesondere gilt dasjenige, was in § 3 des gedachten Gesetzes über das gegenseitige Geltungsverhältniß der Arbeitshausstrafe und Zuchthausstrafe zweiten Grades festgesetzt worden ist, auch von den diesen beiden Strafarten nach § 48, 2 und 3 des Militärstrafgesetzbuchs gleichstehenden Militärstrafen.

§ 3. Die in §§ 19, 21 und 23 unter 2 des Militärstrafgesetzbuchs gegebenen Vorschriften über die disciplinelle Behandlung der mit Militärarbeitsstrafe ersten Grades, mit strengem Arrest und mit mittlern Arrest Belegten werden insoweit abgeändert, daß bei den Militärstrafarbeitern ersten Grades die Anlegung der eisernen Beinfessel wegfällt, sie auch drei Tage nach einander warme Kost und erst den vierten Tag nur Wasser und Brod erhalten, die mit strengem und mittlern Arrest Bestraften aber einen Tag um den andern nur mit Wasser und Brod beköstigt werden.

Was diesen Bestimmungen entgegen in den §§ 19, 21, 23², 48 und 54 des Militärstrafgesetzbuchs enthalten ist, kommt hiermit in Wegfall.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 31sten Juli 1846.

Friedrich August.

L S

Gustav von Nostitz-Wallwitz.

Letzte Absendung: am 26sten August 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12tes Stück vom Jahre 1846.

№ 46) Gesetz

über Erfüllung der Militärpflicht;

vom 1sten August 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben eine Umänderung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 26sten October 1834 für nöthig erachtet und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

Erster Theil.

Erstes Capitel.

Verpflichtung zum Militärdienste.

§ 1. Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum Königlich Sächsischen Militärdienste ihren Anfang und es erhält jeder Militärpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben.

Diese Verbindlichkeit erlischt, wenn unselbstständige Söhne mit ihren Aeltern, oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre unter Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in einen fremden Staat auswandern.

Auch können derselben diejenigen Militärpflichtigen durch Dispensation enthoben werden, welche als älternlose Söhne oder nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre mit ihren Aeltern entweder in solche Staaten auswandern, wo in dieser Hinsicht gleiche gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen bestehen, oder bei erwiesener Mittellosigkeit zu Erlegung der gesetzlichen Einstandssumme unter Umständen auswandern, die nach landespolizeilichen Rücksichten eine solche Ausnahme rechtfertigen.

In allen diesen Fällen tritt aber jene Verpflichtung wieder in Kraft, wenn dergleichen Individuen vor erfülltem 26sten Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren, daselbst die

Staatsangehörigkeit wieder erlangen und immittelst in einem anderen Staate ihrer Militärpflicht nicht Gnüge geleistet haben.

§ 2. Der Zeitpunct der Erfüllung dieser Pflicht tritt für jeden Einzelnen mit dem 1sten Januar desjenigen Jahres ein, in welchem er sein 20stes Lebensjahr zurücklegt.

§ 3. Die Dauer der Dienstzeit im Frieden ist auf sechs Jahre in der activen Armee und auf drei Jahre in der Kriegsreserve festgesetzt.

Sie beginnt für die ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1sten Januar des auf jede Rekrutirung folgenden Jahres, für die in der Zwischenzeit von einer Rekrutirung zu der anderen freiwillig Eintretenden oder Nachgestellten mit dem Tage, an welchem dieselben in die Bestandslisten einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind und es erfolgt hiermit zugleich der Eintritt in den Militärstand.

Ersatzmannschaften sind ebenfalls von der Zeit des erfolgten Eintragens in die Bestandslisten an als dem Militärstande angehörig zu betrachten, ihre Dienstzeit wird jedoch, obwohl sie später eintreten müssen, vom 1sten Januar des auf die Rekrutirung folgenden Jahres an gerechnet.

§ 4. Während des Kriegszustandes — welcher mit eintretender Mobilmachung als begonnen und nach dem Wiedereinrücken in die Friedensgarnisonen als beendigt anzusehen ist — findet keine Entlassung wegen vollendeter Dienstzeit Statt. Sollten jedoch Verhältnisse diese ausnahmsweise zulassen, so sind stets diejenigen Mannschaften zuerst zu verabschieden, welche am längsten gedient haben.

Zweites Capitel.

Gesetzliche Befreiungen.

§ 5. Von der Verpflichtung in der Armee zu dienen sind befreit:

a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in Folge bundesgesetzlicher Beschlüsse, sowie

der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarationsurkunde vom 18ten Februar 1846, die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene Uebereinkunft betreffend;

b) die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militärpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern letzterer mit der hülfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet;

c) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg, oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat.

In beiden Fällen muß jedoch dieser Verlust während der Dienstzeit eingetreten sein. Für solchergestalt Befreiete sollen jedesmal, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Eintritte in die Armee genöthigt sein würden, Stellvertreter aus den beim Stellvertretungsfonds etwa vorhandenen Ueberschüssen oder, im Falle diese nicht ausreichen, aus der Staatscasse bezahlt werden.

§ 6. Die § 5 b gedachten Individuen sind gleichfalls mit zur Loosung zu ziehen. Trifft sie das Loos zum sofortigen Eintritte in die Armee oder zum Ersatze, so sollen sie zwar davon befreit bleiben, jedoch wenn die Verhältnisse, welche die Befreiung bedingten, binnen der nächsten drei Jahre oder der Zeit der Ersatzbereithaltung sich erledigen, zum Dienste in der activen Armee und beziehendlich zum Ersatze eingestellt werden, wenn aber jene Verhältnisse erst nach dieser Zeit aufhören, in die Dienstreserve versetzt und daselbst derjenigen Jahresclasse zugetheilt werden, welcher sie unter Anrechnung des während der Dauer ihrer Freilassung abgelaufenen Zeitraums angehören.

Es wird ihnen aber in beiden Fällen die Zeit, während welcher sie befreit geblieben sind, nur dann an der gesetzlichen Dienstzeit zu Gute gerechnet, wenn die Verhältnisse, welche ihnen die Befreiung bewirkten, nicht willkührlich von ihnen aufgegeben worden sind.

Ziehen sie eine die Eintritts- oder Ersatznummern übersteigende Nummer, oder werden mindertüchtig zum Militärdienste gefunden, so sind sie sofort in die Dienstreserve zu versetzen.

§ 7. Will ein Militärpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung Anspruch machen, so hat er dieß bis zum Tage vor der Loosziehung, als der Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen, zu bewirken.

Wird dieser Befreiungsgrund von der Rekrutirungscommission verworfen, so kann der Betheiligte den Recurs an die betreffende Kreisdirection ergreifen. Er hat dieß aber bei Verlust desselben bis zum Tage vor der Loosziehung und, wenn ihm die Verwerfung des angeführten Befreiungsgrundes später bekannt gemacht worden, längstens vor dem Beginnen des Loosziehungsgeschäfts der Commission zu erklären. Zur weiteren Ausführung des Recurses ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen gestattet, welche mit dem Tage nach der Loosziehung beginnt.

§ 8. Wird auf selbigen von der Kreisdirection abfällig entschieden, so ist der betheiligte Militärpflichtige berechtigt, bei der Oberrekrutirungsbehörde binnen einer Frist von drei Wochen Beschwerde zu führen. Diese Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem ihm die Entscheidung der Kreisdirection bekannt gemacht worden.

Gegen die Entscheidung der Oberrekrutirungsbehörde findet eine weitere Berufung nicht Statt.

§ 9. An die in den §§ 7 und 8 enthaltenen Fristbestimmungen sind auch Reclamations- und Recursanbringen, sowie Beschwerden der Aeltern, Vormünder, oder sonstigen Angehörigen des Militärpflichtigen gebunden.

§ 10. Hiernächst soll es zu Begünstigung der Wissenschaften und Künste den auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf der Bergacademie zu Freiberg, der Forstacademie und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt, auf einer der Academieen der bildenden Künste, der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden, auf einer der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien oder Lyceen des Landes und auf einem inländischen Schullehrerseminar studirenden jungen Leuten, welche ihren Cursus begonnen haben und über untadelhaftes Betragen und Fleiß, sowie über hinreichende Fähigkeiten durch genügende Zeugnisse sich ausweisen können, nachgelassen sein, erst nach Ablauf des 22sten Lebensjahres sich über ihren Eintritt in die Armee oder ihre Stellvertretung (§ 58) zu entscheiden. Sie sind jedoch in diesem Falle bis zu dem gedachten Zeitpuncte in die Dienstreserve, in welcher sie die höchsten Loosnummern erhalten sollen, zu stellen, ohne daß ihnen diese zwei Jahre künftig als Dienstzeit angerechnet werden können.

Uebrigens bleibt es den Rekrutirungscommissionen nachgelassen, in einzelnen Fällen die obgedachte Entscheidungsfrist bis nach Ablauf des vier und zwanzigsten Lebensjahres des Betheiligten zu verlängern.

Ueber den wegen ihres Eintritts in die Armee oder des Gebrauchs der Stellvertretung gefaßten Entschluß haben dergleichen Individuen in dem Jahre, in welchem die ihnen gestattete Frist abläuft, längstens am Tage vor der Loosziehung bei der betreffenden Rekrutirungscommission sich zu erklären, wenn auch im einzelnen Falle der Ablauf des 22sten oder des 24sten Lebensjahres erst nach dem Loosziehungstage erfolgen sollte.

Hat ein solcher Militärpflichtiger die Erklärungsfrist verabsäumt, so ist ihm einstweilen ein Ersatzmann zu bestellen und er aufzufordern, binnen drei Wochen die rückständige Erklärung abzugeben. Kommt er innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nach, so ist er seines Wahlrechts verlustig und, dafern er noch tüchtig, in die Armee einzustellen.

Drittes Capitel.

Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee.

§ 11. Die Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee entspringt:

a) aus Untüchtigkeit,

b) aus Unwürdigkeit.

§ 12. Als untüchtig zum Dienste in der Armee sind zu betrachten diejenigen, welche

a) nicht wenigstens 67 Zoll Dresdner Maaß messen und

b) zu Ertragung der Beschwerden des Waffendienstes nicht geeignet gefunden werden.

§ 13. Unwürdig in der vaterländischen Armee zu dienen sind diejenigen, welche
a) Zuchthausstrafe, oder
b) wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben;
c) als Vagabonden anzusehen oder wegen wiederholter verbrecherischer Handlungen und nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten moralischen Verdorbenheit der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu achten sind.

§ 14. In den unter b und c gedachten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Rekrutirungscommission überlassen, nach reiflicher Erwägung der dabei obwaltenden Umstände die Nichtunwürdigkeit des betreffenden Individuums auszusprechen.

§ 15. Befindet sich ein dergleichen Individuum während der Dauer der Rekrutirung noch in einer Criminaluntersuchung, oder sind die sonst erforderlichen Nachweisungen nicht sofort herbeizuschaffen, so ist die Entscheidung über dessen Unwürdigkeit bis zum Ausgange der Untersuchung oder der Erledigung der Anstandsursachen überhaupt auszusetzen. Es haben jedoch an dieser Entscheidung außer dem Amtshauptmanne auch der im Loosziehungstermine anwesend gewesene Civil- und Militärcommissar Theil zu nehmen.

§ 16. Gegen Entscheidungen, durch welche Unwürdigkeit ausgesprochen worden, steht die Recursergreifung an die Kreisdirection binnen 14 Tagen und die Beschwerdeführung an die Oberrekrutirungsbehörde binnen 3 Wochen, von deren Bekanntmachung an gerechnet, offen.

§ 17. Die wegen Unwürdigkeit zum Dienste in der Armee nicht geeigneten Militärpflichtigen sind dessenungeachtet, sofern sie körperlich tüchtig befunden werden, mit zur Loosung zu ziehen.

§ 18. Trifft einen derselben das Loos zum Eintritte in den Militärdienst, so ist derselbe verpflichtet, die zu Einstellung eines Einstehers § 58 festgesetzte Summe zu bezahlen. Ist er dieß wegen Unvermögen nicht im Stande, so hat er die Schuld nach und nach an den Stellvertretungsfonds abzutragen.

Die betreffende Ortsobrigkeit hat darüber zu wachen, daß solches auf jede thunliche Weise zur Ausführung gebracht werde.

Viertes Capitel.

Bestand und Bildung der Armee.

§ 19. Die bewaffnete Macht besteht aus
der activen Armee und der Kriegsreserve.

§ 20. Die Stärke der activen Armee richtet sich nach den desfallsigen Bestimmungen des deutschen Bundes.

Dieselbe wird gebildet aus der bereits dienenden und der von Zeit zu Zeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ergänzung hinzugekommenen Mannschaft.

§ 21. Die Ergänzung der activen Armee erfolgt

a) durch Aushebung,

b) durch freiwilligen Eintritt.

§ 22. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung und den freiwilligen Eintritt in die Armee sind im 6ten und 7ten Capitel enthalten.

§ 23. Die Kriegsreserve wird gebildet aus den Mannschaften, welche ihre gesetzliche sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee vollendet haben.

Sofort nach Beendigung dieser sechsjährigen, oder durch übernommene Stellvertretung oder freiwilliges Fortdienen (§ 55) verlängerten Dienstzeit in der activen Armee erfolgt der Uebertritt aus der letzteren in die erstere.

§ 24. Die Kriegsreserve ist dazu bestimmt, um von dem Zeitpuncte an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden, zu deren Verstärkung zu dienen. Sie ist von da an, gleich der activen Armee, nach Maaßgabe der Verhältnisse und des Bedürfnisses zum Dienste sowohl im Felde, als im Lande zu verwenden.

§ 25. Während die active Armee auf dem Friedensetat sich befindet, werden die Mannschaften der Kriegsreserve fortwährend in einem bestimmten militärischen Verbande gehalten, sie bleiben jedoch ständig beurlaubt und werden nur in jedem Jahre vierzehn Tage lang zur Uebung in dem Waffendienste von dem Urlaube eingezogen.

§ 26. Im Friedensstande sind dieselben an Etablirung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung, Ansäßigmachung oder selbstständigen Erwerbsbetrieb nicht behindert.

Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen des Civilstandes gleiche Rechte, haben aber auch mit denselben gleiche aus diesem Verhältnisse hervorgehende Verpflichtungen.

Auf Militärgebührnisse haben dieselben nur während ihrer Anwesenheit bei der betreffenden Truppenabtheilung Anspruch.

§ 27. Den militärischen Gerichtsstand behalten sie nur

a) in Betreff der sowohl während der Beurlaubung, als während der zeitweiligen Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung begangenen Militärverbrechen;

b) wegen der während der Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung sich zu Schulden gebrachten Polizeivergehen.

In allen anderen vorstehend nicht ausdrücklich ausgenommenen Beziehungen treten dieselben unter die Civilgerichtsbarkeit und sind insoweit auch nur den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§ 28. Die Civilgerichte bleiben in den nach vorstehenden Bestimmungen vor sie gehörenden Rechtssachen der Kriegsreservemannschaften auch während deren zeitweiliger Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung competent, sie haben jedoch wegen Behändigung einer Verfügung an selbige, sowie überhaupt in den einen Aufschub nicht leidenden Angelegenheiten das betreffende Kriegsgericht zu requiriren.

Auch können während dieser Zeit die Kriegsgerichte in Fällen, wo nach ihrem Ermessen Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne vorgängige Requisition richterliche Handlungen vornehmen.

§ 29. Sobald die active Armee auf den Kriegsfuß gesetzt worden, tritt auch hinsichtlich der zum activen Dienste einberufenen Kriegsreserve die kriegsgerichtliche Competenz in demselben Umfange ein, wie bei den Mannschaften der activen Armee. Von den zu dieser Zeit gegen Kriegsreservemannschaften vor Civilgerichten bereits anhängigen Rechtssachen sind Strafsachen bei dem betreffenden Kriegsgerichte fortzustellen.

§ 30. Neben der Kriegsreserve besteht die Dienstreserve.

§ 31. Sie dient von der Zeit an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß tritt, sowohl zur Ergänzung des Bundescontingents an Nichtstreitenden, als zum Ersatze des bei selbigem im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes.

Unter Nichtstreitenden sind die Mannschaften begriffen, welche dem Fuhrwesen, der Bäckerei und den Sanitätsanstalten der Armee zugetheilt werden.

§ 32. Zu derselben gehören

a) diejenigen Mannschaften, welche zwar zum Dienste in der Linie nicht vollkommen tüchtig, zu anderen militärischen Dienstleistungen jedoch brauchbar erachtet worden sind;
b) die bei den vorhergehenden Rekrutirungen freigelooste Mannschaft;
c) die § 10 des Gesetzes erwähnten Mannschaften in der Zeit, wo sie sich über ihren Eintritt in die Armee, oder ihre Stellvertretung noch nicht entschieden haben;
d) die § 6 des Gesetzes gedachten Ernährer unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen.

Die sub b, c und d gedachten Mannschaften sind zunächst zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes, die sub a erwähnten Mannschaften aber, insofern sie nicht immittelst tüchtig geworden sind, zur Ergänzung des Contingents an Nichtstreitenden zu verwenden.

§ 33. Die Verpflichtung zur Dienstreserve dauert sechs Jahre. Ausnahmen hiervon können nur insoweit eintreten, als solche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

§ 34. Der sechsjährige Zeitraum wird berechnet

a) bei denjenigen Mannschaften, welche bei einer Rekrutirung zur Dienstreserve versetzt worden sind, vom 1sten Januar des auf die Rekrutirung zunächst folgenden Jahres;

b) bei denen, welchen in der Zwischenzeit von einer Rekrutirung zur anderen die Dienstreservepflicht auferlegt wird, von dem Tage an, an welchem ihnen ihre Versetzung in die Dienstreserve bekannt gemacht worden ist.

§ 35. Die Einstellung der Dienstreserve in die Armee soll dergestalt erfolgen, daß die Mannschaft der letzten Altersclasse zuerst, bei einem weiteren Bedarfe die der vorletzten Classe u. s. w. nach der Reihefolge, welche die Loosnummern und hinsichtlich der Mindertüchtigen (§ 32, a) der Tag der Geburt an die Hand geben, verwendet wird. Bis zu diesem Zeitpuncte ist die Dienstreserve nur unter der im folgenden Paragraphen angegebenen Controle zu halten, einer weiteren Beschränkung in ihren persönlichen und bürgerlichen Verhältnissen aber nicht unterworfen.

§ 36. Die Mannschaften, welche zur Dienstreserve gehören, haben sich in den ersten drei Jahren alljährlich an dem durch Verordnung bestimmten Tage und Orte, unter Vorzeigung der Geburts- oder Gestellscheine, persönlich anzumelden, oder bei dringender Abhaltung durch Beauftragte anmelden zu lassen und über ihren Aufenthalt Auskunft zu geben.

Fünftes Capitel.

Behörden für das Rekrutirungsgeschäft.

§ 37. Die obere Leitung der Rekrutirung im Allgemeinen und in besonderer Beziehung zu der Armee ist dem Kriegsministerium überlassen.

Außerdem besteht eine Oberrekrutirungsbehörde, welche aus einem Staatsminister und aus Räthen des Ministeriums des Innern und des Kriegs gebildet wird; jedoch ist dabei darauf Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens die eine Hälfte stets aus Mitgliedern des Ministeriums des Innern zusammengesetzt sei.

§ 38. Diese Behörde bildet die obere Reclamationsinstanz in Rekrutirungs- und Stellvertretungsangelegenheiten.

§ 39. Die Kreisdirectionen bilden die mittlere Reclamationsinstanz in allen das Aushebungsgeschäft betreffenden Angelegenheiten. An sie haben die Rekrutirungscommissionen in allen vorkommenden Fällen Bericht zu erstatten.

§ 40. Bei ihnen sind auch zunächst alle Beschwerden über das Verfahren in Rekrutirungssachen anzubringen.

§ 41. In jedem Rekrutirungsbezirke tritt einige Zeit vor der Aushebung eine Rekrutirungscommission zusammen, welche aus

a) dem Amtshauptmanne des Bezirks,

b) einem Offizier der Armee und

c) aus einem richterlich befähigten Beamten des Bezirks

besteht.

In den Schönburgschen Receßherrschaften tritt an die Stelle des Amtshauptmanns der Vorstand der Gesammtcanzlei.

§ 42. Derselben sind hiernächst ein Militär- und ein Civilarzt beigegeben, welche die Diensttüchtigkeit der Mannschaft gemeinschaftlich zu untersuchen haben.

§ 43. Die Geschäfte der Rekrutirungscommission bestehen in

a) Besorgung und Leitung des ganzen Aushebungsgeschäfts, welchem die vorher bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichenden und von dieser nach erfolgter Prüfung bei Vorbereitung der Bezirksliste zu benutzenden Ortslisten zur Grundlage dienen,

b) Prüfung der in Anspruch genommenen Befreiungsgründe und Entscheidung über dieselben, sowie über die zweifelhaft erscheinende Würdigkeit einzelner Militärpflichtigen,

c) Leitung des Loosziehungsgeschäfts,

d) Prüfung der angebrachten Stellvertretungsgesuche und

e) Empfangnahme der eingezahlten Stellvertretungssummen.

§ 44. Den Ortsobrigkeiten liegt die Leitung der Anmeldung und Gestellung der Militärpflichtigen, die Einreichung der Ortslisten, sowie die Controleführung über die Militär- und Dienstreserve-Pflichtigen ob. Sie haben den Rekrutirungscommissionen in allen zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Angelegenheiten die nöthige Assistenz zu leisten, sowie die Anmeldungs- und Gestellungsversäumnisse der Militärpflichtigen zu untersuchen und zu bestrafen, und es erleidet insoweit die nach § 20 des Gesetzes vom 28sten Januar 1835 unter A. den Justizbehörden zustehende Competenz zu Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehung der Militärpflicht eine Beschränkung.

In Orten gemischter Gerichtsbarkeit gehen diese Functionen auf die Gemeindeobrigkeiten über.

Die Ortsobrigkeiten bedienen sich hierbei, soweit nöthig, der ihnen nach § 12 der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 zugewiesenen Organe.

Sechstes Capitel.

Aushebung.

§ 45. Die § 2 des Gesetzes bezeichnete Mannschaft hat sich, bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen, an demjenigen Tage, welcher zur Anmeldung der Militärpflichtigen durch Verordnung angesetzt wird, bei der Localbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Aufzeichnung entweder persönlich anzumelden, oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte anmelden zu lassen, sodann aber vor der Bezirksrekrutirungscommission an dem von derselben bestimmten Tage und Orte zur Untersuchung ihrer Fähigkeit zum Dienste in der Armee persönlich zu stellen.

§ 46. Der jedesmal zur Ergänzung der Armee erforderliche Bedarf wird nach Quoten, im Verhältnisse zu der Zahl der der Loosziehung zu unterwerfenden Mannschaft, auf die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke vertheilt.

§ 47. Zwischen der diensttüchtigen Mannschaft eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks entscheidet das Loos.

§ 48. In nachstehenden Fällen sind für die zum sofortigen Eintritte in die Armee ausgesetzten Rekruten Ersatzmänner zu bestimmen:

a) bei Krankheit und Abwesenheit,
b) bei noch unentschiedener Unwürdigkeit oder vorbehaltener Entscheidung der Kreisdirection,
c) für diejenigen, deren Einstellung von der Entscheidung des Medicinaldirectoriums abhängig ist,
d) für solche Rekruten, welche wegen vor oder bei der Ausarbeitung sich ergebender Untüchtigkeit wieder entlassen werden müssen oder versterben.

Zu letztgedachtem Behufe sind bei jeder Rekrutirung sechs Procent der Totalquote zu bestimmen und auf sämmtliche Rekrutirungsbezirke quotenmäßig zu vertheilen.

§ 49. Wenn in vorstehenden Fällen ein Ersatz erforderlich wird, so ist derselbe durch diejenigen hierzu bei der Aushebung zu bestimmenden Mannschaften zu bewerkstelligen, welche die nächsten Loosnummern nach der die Quote erfüllenden Zahl gezogen haben, dergestalt, daß die niedrigste Nummer zuerst eingestellt wird.

§ 50. Sobald dagegen die Nothwendigkeit der Bereithaltung eines Ersatzmannes aufhört, so ist allemal derjenige unter dieser zum Ersatze bestimmten Mannschaft, welcher die höhere Loosnummer gezogen hat, in die Dienstreserve zu stellen.

§ 51. Die Dauer dieser Bereithaltung wird in den § 48 a und d bezeichneten Fällen auf sechs Monate, in den Fällen b und c aber bis zum Eingange der Entscheidung festgesetzt.

Siebentes Capitel.

Freiwilliger Eintritt.

§ 52. Jeder Staatsangehörige kann, wenn er

a) nicht über 26 Jahr alt ist,
b) sich der Hinterziehung der Militärpflicht nicht schuldig gemacht hat,
c) nach den Vorschriften des dritten Capitels für diensttüchtig zu erachten,
d) unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist und
e) wenn er noch unter väterlicher Gewalt, oder in Dienst- oder Lehrverhältnissen steht, oder unmündig ist, die Einwilligung seines Vaters, des Dienst- oder Lehrherrn oder Vormundes, auch
f) über die vorstehend bedungene Einwilligung, sowie über seine gute Aufführung ein Zeugniß von seiner Ortsobrigkeit beibringt,

auf sein freiwilliges Anmelden in die Armee aufgenommen werden.

§ 53. Jeder, welcher zum ersten Male freiwillig in den Waffendienst eintritt, muß sich, dafern er seiner Waffenpflicht noch nicht Gnüge geleistet hat, zu einer sechsjährigen Dienstzeit in der activen Armee und zu einer dreijährigen dergleichen in der Kriegsreserve verbindlich machen.

§ 54. Den in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Mannschaften sowohl, als denjenigen Individuen, welche bei einer Rekrutirung zur Loosziehung ausgesetzt sind, jedoch unter Verzichtung darauf sich zum freiwilligen Eintritte in die Armee melden, soll freistehen, die Waffengattung zu benennen, zu welcher sie versetzt zu werden wünschen. Es wird auf ihre Wünsche Rücksicht genommen werden, wenn sie zu der gewählten Waffengattung ausreichend befähigt und bei derselben Vacanzen vorhanden sind.

§ 55. Auch diejenigen Soldaten, deren sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee zu Ende geht, können in selbiger freiwillig fortdienen, wenn sie

a) noch vollkommen diensttüchtig sind und
b) gut gedient haben.

§ 56. Eben so können die schon verabschiedeten Soldaten wieder in den Dienst eintreten, wenn bei ihnen die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Voraussetzungen stattfinden und überdieß dieselben

a) noch nicht über ein Jahr entlassen und noch nicht über 32 Jahr alt sind, auch
b) den Bedingungen § 52 unter d und e Gnüge leisten.

§ 57. Die in den §§ 55 und 56 erwähnten Personen müssen sich auf eine Dienstzeit von wenigstens einem Jahre verbindlich machen. Ersteren soll aber diese längere Dienstzeit an ihrer Kriegsreservepflicht angerechnet werden.

Achtes Capitel.

Stellvertretung.

§ 58. Jeder, der das zur Leistung der Militärpflicht vorgeschriebene Alter erreicht hat, kann vor und nach der Loosung, auch vor der Untersuchung der Diensttüchtigkeit, wenn er sich der Hinterziehung der Militärpflicht nicht schuldig gemacht hat, sich durch einen anderen, gegen baare Erlegung einer Einstandssumme von Zweihundert Thalern im 14 Thalerfuße vertreten lassen. Hat er sich dessen vor der Untersuchung der Diensttüchtigkeit oder Loosung erklärt, so ist bei letzterer für ihn ein Loos zu ziehen und, wenn ihn dieses zur Einstellung bestimmt, ein Stellvertreter für ihn einzustellen, im entgegengesetzten Falle aber die Einstandssumme zu dem Stellvertretungsfonds zu nehmen.

Ein Soldat kann während schon angetretener Dienstzeit um die Vergünstigung, sich vertreten zu lassen, nur ausnahmsweise und blos dann nachsuchen, wenn er durch seine Beibehaltung im Militär wichtige Vortheile verlieren, oder ein wesentlicher Nachtheil für ihn entstehen würde.

Ein solcher Soldat hat ebenfalls die in diesem Paragraphen bestimmte Einstandssumme zu erlegen, wenn er vor Ablauf der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit von der Stellvertretung Gebrauch macht, wogegen er nach Ablauf jener Zeit nur die halbe Einstandssumme zu bezahlen hat. Der Einsteher übernimmt dieselben Verbindlichkeiten, welche der Einsteller zu erfüllen gehabt haben würde.

Auf die in der Kriegs- und Dienstreserve stehenden Mannschaften findet im Frieden die Stellvertretung keine Anwendung.

§ 59. Der Einsteller wird durch Erlegung der Einstandssumme auch vom Dienste in der Kriegsreserve befreit, und zwar ohne daß sein Einsteher deshalb zu mehr, als zu Erfüllung seiner eigenen Kriegsreservepflicht verbindlich wird.

Hat jedoch ein Soldat nach beendigter eigner sechsjähriger Dienstzeit in der activen Armee noch sechs Jahre lang in derselben als Einsteher gut gedient, so soll ihm ebenfalls Befreiung von der Kriegsreserve zu Theil werden.

§ 60. Derjenige, welcher sich vertreten zu lassen wünscht, muß sein desfallsiges Gesuch,

a) wenn er sich der Untersuchung der Diensttüchtigkeit nicht unterwerfen will, an dem zur persönlichen Gestellung vor der Commission anberaumten Tage,

b) außerdem aber am Tage der Loosziehung, oder spätestens binnen der darauf folgenden acht Tage,

bei der Rekrutirungscommission anbringen.

Zu gleicher Zeit muß er auch das Einstandsquantum, über welches die Commission zu quittiren hat, in ungetrennter Summe an selbige bezahlen.

§ 61. Wenn ein Individuum durch das Eingehen auf einen Lebensplan, der dasselbe aus dem Vaterlande entfernen würde, wünscht, vor Erfüllung des 20sten Lebensjahres seiner Militärpflicht Gnüge zu leisten, so hat ein solcher junger Mann, im Falle der von dem Kriegsministerium zu ertheilenden Genehmigung, die § 58 bestimmte Einstandssumme einzuzahlen.

Bei der Rekrutirung desjenigen Jahres, in welchem derselbe das 20ste Lebensjahr zurücklegt, wird für ihn gelooft und, wenn das Loos ihn zur Einstellung bestimmt, ein Einsteher für ihn angenommen, im entgegengesetzten Falle aber das Einstandsquantum zum Stellvertretungsfonds gezogen.

§ 62. Das Kriegsministerium wird in Friedenszeiten gegen Erlegung der § 58 gedachten Summe die erforderlichen Einsteher ermitteln und werden solche zunächst aus der Classe derjenigen Unteroffiziere und Gemeinen genommen, welche ihre sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee entweder schon beendigt haben, oder mit Ablaufe des Jahres beendigen und als Einsteher fortzudienen wünschen. Nur wenn die Zahl derselben nicht ausreichen sollte, werden andere zum Militärdienste geeignete Subjecte angenommen und es können dabei insbesondere Kriegsreservemannschaften Berücksichtigung finden, welche ihre dreijährige Dienstzeit als solche beendigt haben, oder mit dem Ablaufe des Jahres beendigen und sich dazu melden.

§ 63. Wenn ein Einsteher wegen Untüchtigkeit oder des nach § 5, b eintretenden Grundes der Unentbehrlichkeit oder wegen Unwürdigkeit entlassen werden muß, soll demselben die Einstandssumme auf die Zeit des von ihm wirklich geleisteten Dienstes ausgezahlt, der Rest aber zu dem Stellvertretungsfonds gezogen werden.

§ 64. Wenn ein Soldat, während er als Stellvertreter dient, wegen einer Anstellung im öffentlichen Dienste entlassen wird, so gebührt ihm von der für ihn deponirten Einstandssumme soviel, als er bis mit dem Tage, an welchem er seine Entlassung erhält, verdient hat.

Wird ihm dagegen seine Entlassung aus einem der § 58 erwähnten Gründe bewilligt, so hat derselbe auf die für ihn deponirte Einstandssumme keinen Anspruch, wenn er innerhalb der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit austritt; tritt er aber nach Ablauf der ersten drei Jahre aus, so hat er auf die Hälfte derselben Anspruch zu machen.

Der in jedem der vorgedachten Fälle von der Einstandssumme inne zu lassende Theil fließt in den Stellvertretungsfonds.

§ 65. Durch die Desertion macht der Einsteher sich jedes Anspruchs auf die Einstandssumme verlustig und soll diese ganz zu besagtem Fonds gezogen werden.

§ 66. Der Stellvertretungsfonds ist einzig und allein zu Verschaffung von Einstehern bestimmt. Die Verwendung der in denselben fließenden Gelder, sowie die Namen

der Einsteller und Einsteher und die für letztere deponirten Einstandssummen sollen nach jeder Aushebung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die bei diesem Fonds sich etwa ergebenden Ueberschüsse sollen, soweit dieß ohne Benachtheiligung des Fonds selbst geschehen kann, bei jeder Rekrutirung zu Einstellung von Stellvertretern, welche von der Gesammtzahl der auszuhebenden Mannschaft abzurechnen sind, verwendet werden. (Vergl. jedoch § 5 sub c)

§ 67. In Kriegszeiten findet, weil während derselben ausgediente Soldaten nicht entlassen werden, statt der § 58 erwähnten Art der Stellvertretung die Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft sowohl für die Mannschaften der activen Armee, als für die der Kriegs- und Dienstreserve Statt. Es sollen jedoch auch dann beim Kriegsministerium geeignete Veranstaltungen getroffen werden, um, soweit möglich, für erstere die gesuchten Stellvertreter zu verschaffen.

Für die der freien Uebereinkunft überlassene Stellvertretung im Kriege werden nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

A. Von dem Stellvertreter werden folgende Eigenschaften verlangt. Er muß

a) Staatsangehöriger,

b) völlig diensttüchtig, sowie

c) nicht unter 20, und nicht über 30 Jahr alt sein; Leute, welche vorher im Militär dienten, können angenommen werden, wenn sie noch nicht über 36 Jahr alt und ehrenvoll entlassen worden sind.

Ferner muß derselbe

d) nachweisen, seiner Militärpflicht Gnüge geleistet und, dafern er für einen zur Kriegsreserve gehörigen Einsteller eintritt, diese Pflicht durch persönliche Dienstleistung in der activen Armee erfüllt zu haben,

e) unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein;
bei Verheiratheten oder Wittwern mit Kindern kann das Kriegsministerium Ausnahmen gestatten;

f) ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Ortsobrigkeit, sowie, wenn er bereits im Militär diente, überdieß noch einen sein gutes Verhalten während der früheren Dienstzeit nachweisenden Abschied beibringen.

B. Die Obrigkeiten sind für die Glaubwürdigkeit der von ihnen Vorstehendem zufolge auszustellenden Zeugnisse verantwortlich und gehalten, jeden Nachtheil, welcher durch erweislich unrichtige Angaben für den Staat entstehen dürfte, zu vertreten.

C. Wenn derjenige, welcher sich vertreten lassen will, einen Mann einstellt, der zur Dienstreserve gehört, so ist ersterer, wenn der Einsteher selbst zum activen Dienste aufgerufen werden sollte, zur Erfüllung seiner Militärpflicht aufs Neue verbunden.

Der Einsteher erhält in diesem Falle von der Einstandssumme nur soviel, als auf die Zeit kommt, die er wirklich gedient hat, den Rest aber der Einsteller.

D. Die Einstandssumme muß mindestens 200 Thaler — — und bei einem der Kriegsreserve angehörenden Einsteller mindestens 100 Thaler — — nach der § 58 enthaltenen näheren Bestimmung betragen und ist ebenfalls zu deponiren. Erst nach Erlegung derselben kann der Einsteller den Befreiungsschein erhalten, in welchem für den unter C. gedachten Fall der dort vorgeschriebene Vorbehalt auszudrücken ist.

E. Die abzuschließenden Verträge sind als Privatübereinkunft zu betrachten.

Sie müssen jedoch gerichtlich abgeschlossen werden und außer der Bemerkung, daß den Contrahenten alle Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Stellvertretung bekannt sind, auch noch das ausdrückliche Versprechen des Einstehers enthalten: im Kriege wie im Frieden die Pflichten des Einstellers vollständig zu übernehmen. Keine Verabredung ist gültig, durch welche etwas Anderes festgestellt wird und ebensowenig kann die zwischen beiden Theilen etwa stattgefundene Auflösung des Vertrags den Einsteher von den übernommenen Verpflichtungen entbinden.

F. Stirbt der Einsteher während seiner Dienstzeit, so bleibt die Militärpflicht des Einstellers aufgehoben. Stirbt aber der Einsteller, während sein Einsteher noch dient, so hat letzterer dessenungeachtet die Dienstzeit zu vollenden.

G. Wird der Einsteher wegen Untüchtigkeit entlassen, so erhält derselbe die Einstandssumme auf die wirklich geleistete Dienstzeit ausgezahlt und der Rest fließt in den Stellvertretungsfonds. Ist diese Untüchtigkeit als unmittelbare Folge des Kriegsdienstes zu betrachten und ist der Soldat dadurch in seinem ferneren Erwerbe bleibend behindert, so ist ihm nach dießfalls angestellter Erörterung die ganze Einstandssumme zuzubilligen.

Für den Einsteller entsteht durch eine solche Entlassung keine weitere Verbindlichkeit.

H. Wenn dagegen der Einsteher wegen Unwürdigkeit in Abgang zu bringen ist, oder wenn derselbe desertirt, so soll der Einsteller von der Einstandssumme denjenigen Theil zurückerhalten, welcher auf die Zeit kommt, die der Ausgeschlossene oder Deserteur noch zu dienen gehabt haben würde, ist jedoch zu Einstellung eines anderen Mannes oder zum Selbstdienen auf gedachte Zeit verpflichtet.

§ 68. Bei dem Tode jedes Einstehers erhalten seine Erben von der Einstandssumme soviel, als auf die Zeit kommt, welche der Verstorbene bis zu seinem Tode diente, ausgenommen in dem Falle, wenn bei der der freien Uebereinkunft überlassenen Stellvertretung im Kriege der Tod als unmittelbare Folge erhaltener Wunden oder einer während der Dauer des Krieges überkommenen Krankheit zu betrachten ist, in welchem Falle dessen Wittwe und Kinder nach den Grundsätzen des Gnadengenusses und, in deren Ermangelung, dessen Aeltern die volle Einstandssumme erhalten.

Die Ueberschüsse fließen in den Stellvertretungsfonds.

§ 69. Die Einstandssumme soll mit drei vom Hundert verzinst werden.

Der Einsteher hat während seiner Dienstzeit diese Zinsen zu genießen und das Capital selbst ist demselben bei seiner Verabschiedung baar zu überantworten.

§ 70. Gegen den Einsteller steht ihm in keinem Falle ein weiterer Anspruch auf Entschädigung oder Unterstützung zu.

§ 71. Die Einstandssumme kann während der Dienstzeit weder an Andere abgetreten, noch von Anderen mit Beschlag belegt werden.

§ 72. Der Eintritt eines Bruders für den anderen ist gestattet, wenn der Eintretende

a) den § 52 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht und

b) dafern er der jüngere Bruder ist, der ältere sich verpflichtet, sofort für sich selbst einzutreten, wenn jenen in seiner Altersclasse das Loos zum Eintritte in den Dienst treffen sollte.

Neuntes Capitel.

Maaßregeln gegen Hinterziehung der Militärpflicht und dabei eintretende Strafen.

§ 73. Kein junger Mann darf in dem Jahre, in welchem er das militärpflichtige Alter erreicht, seinen Aufenthaltsort, auch innerhalb des Landes, ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit und ohne genaue Angabe des Orts, wohin er sich wenden will, verändern.

In besonders dringenden Fällen ist jedoch der Ortsobrigkeit, nach vorhergegangener Vernehmung mit dem Amtshauptmanne und von selbigem erhaltener Genehmigung, nachgelassen, einem solchen jungen Manne auch in dem erwähnten Jahre einen Paß ins Ausland, jedoch nur bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine und unter Beobachtung der sonst besonders gegebenen Vorschriften zu ertheilen.

Wünscht ein auf einer fremden Universität Studirender von der § 10 zugestandenen Erlaubniß späterer Erklärung über Erfüllung seiner Militärpflicht Gebrauch zu machen, so hat er die Erlaubniß zu verlängertem Aufenthalte im Auslande bei der Oberrekrutirungsbehörde nachzusuchen.

§ 74. Diejenige Mannschaft, welche an dem dazu bestimmten Tage aufgezeichnet und welcher der darauf folgende Gestellungstermin bekannt gemacht worden ist, darf sich bis zum Eintritte des letzteren, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Localbehörde, von welcher sie aufgezeichnet wurde, nicht aus ihrem Wohnorte und ohne Erlaubniß des Amtshauptmanns nicht aus dem Rekrutirungsbezirke entfernen.

Diese Mannschaft kommt jedenfalls in dem Bezirke zur Aushebung, in welchem sie aufgezeichnet worden ist.

§ 75. Diejenigen Mannschaften, welche unterlassen haben, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei den Localbehörden anzumelden, ohne sich über die Gründe ihrer Abhaltung vollständig rechtfertigen zu können, sind mit Gefängniß oder Handarbeit bis acht Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

§ 76. Gleiche Strafe trifft auch die zur Dienstreserve gehörigen oder nach § 5 b gesetzlich befreiten Mannschaften, welche sich der angeordneten Anmeldung und Nachweisung bei den Localbehörden entziehen.

§ 77. Alle diejenigen, welche an dem zur Aushebung bestimmten Termine vor der Rekrutirungscommission sich nicht stellen und über die Gründe ihrer Abwesenheit sich nicht genügend ausweisen können, sollen, sie mögen sich im In- oder Auslande befinden, als Ausgetretene angesehen, wenn sie zu erlangen sind, aufgegriffen und, dafern sie dienstfähig befunden werden und das 30ste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, des Loosziehungsrechts verlustig geachtet und zu einer neunjährigen Dienstzeit in der activen Armee und dreijährigen Kriegsreservepflicht eingestellt werden.

§ 78. Ein Ausgetretener, welcher zum Dienste in der activen Armee untüchtig oder mindertüchtig, oder bei vorhandener Tüchtigkeit seines Alters halber unfähig befunden wird, ist mit Gefängniß oder Handarbeit von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu bestrafen und überdieß im Falle der Mindertüchtigkeit zur Dienstreserve zu versetzen. Dieselbe Strafe und außerdem die Verpflichtung zur Einstandsgelderzahlung (§ 18), jedoch ohne Loosziehung, tritt ein, wenn ein Ausgetretener bei seiner Wiedererlangung zwar tüchtig und fähig, jedoch unwürdig zum Dienste befunden wird.

§ 79. Wenn ein Militärpflichtiger im Aushebungstermine vor der Rekrutirungscommission sich gestellt hat, und von derselben mit der Verpflichtung zur Loosziehung wieder entlassen worden ist, in dem Loosziehungstermine aber nicht erscheint, oder überhaupt der Loosziehung sich entzieht, so hat für denselben ebenso, wie für jeden zur Loosung ausgesetzten Abwesenden ein Mitglied der Commission zu loosen.

§ 80. Nach beendigter Rekrutirung sind wegen der nicht erschienenen und als strafbare Abwesende zu betrachtenden Militärpflichtigen von den Amtshauptmannschaften Erörterungen anzustellen.

Zeigt es sich in Folge derselben, daß sie in einem anderen Rekrutirungsbezirke ihrer Militärpflicht nicht Gnüge geleistet haben und ist ihr Aufenthaltsort bekannt, so sind sie, wenn sie sich im Inlande befinden, mittelst sofortiger Requisition einzuziehen. Befinden sie sich im Auslande und zwar in einem Staate, welcher in der durch das Mandat vom 19ten März 1831 publicirten Cartelconvention begriffen ist, oder mit welchem eine dergleichen Convention besteht, so sind sie daselbst zu reclamiren.

§ 81. Bleibt jedoch der Aufenthalt solcher Mannschaften unbekannt, so sind selbige mittelst öffentlicher Blätter der hiesigen und benachbarten Lande, unter Einräumung einer

doppelten Sächsischen Frist, Seiten der Kreisdirectionen zur persönlichen Gestellung unter der Verwarnung vorzuladen, daß sie außerdem nach Ablauf dieser Frist als Ausgetretene werden betrachtet und hinsichtlich ihres Vermögens den Deserteurs gleichgeachtet werden.

§ 82. Jeder Militärpflichtige, welcher seinen Körper verstümmelt oder ein Verbrechen begangen hat, soll, wenn im Laufe der deshalb anzustellenden Untersuchung sich ergiebt, daß er dadurch sich dem Kriegsdienste zu entziehen beabsichtigte und derselbe zu diesem Dienste noch tüchtig und würdig befunden wird, zu einer doppelten Dienstzeit in der activen Armee und dreijähriger Verpflichtung zur Kriegsreserve eingestellt werden.

§ 83. Wird dagegen ein solcher Mann zum Militärdienste untüchtig befunden, so soll derselbe nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Art. 144, dafern er schon vor der Verstümmelung untüchtig gewesen ist, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten, war er aber vorher tüchtig, oder wird er für unwürdig erachtet, mit Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre belegt werden, und in den beiden letzten Fällen außerdem noch die zu Verschaffung eines Stellvertreters gesetzlich bestimmte Einstandssumme zu entrichten verbunden sein. Bei Unvermögen tritt die § 18 enthaltene Bestimmung ein.

§ 84. Sollte bei der angestellten Untersuchung der Ausgetretene sich vollständig zu rechtfertigen vermögen, so ist derselbe zur Anmeldung und Gestellung bei der nächsten Rekrutirung verbindlich zu machen, bis dahin aber der in den §§ 73 und 74 geordneten Controle zu unterwerfen.

§ 85. Erklärt er sich aber seine Militärpflicht sofort erfüllen zu wollen, so ist derselbe zur ärztlichen Untersuchung ans Militär abzugeben und, wenn er diensttüchtig befunden wird, zur gesetzlichen Dienstzeit einzustellen.

§ 86. Ausgetretene (§ 77) sollen hinsichtlich ihres Vermögens nach Verfluß eines Jahres von dem Tage an gerechnet, wo sie sich zur Aushebung persönlich hätten stellen sollen, den Deserteurs gleich behandelt werden.

§ 87. Jeder Militärpflichtige, welcher irgend Jemand in der Absicht, vom Kriegsdienste befreit zu bleiben, durch Bestechung, oder zu Ausstellung falscher Zeugnisse, oder sonst für sich zu gewinnen gesucht hat, soll, wenn diese Absicht auch nicht erreicht worden und derselbe zum Dienste tüchtig ist, ohne Weiteres zu neunjähriger Dienstzeit in der activen Armee und dreijähriger Kriegsreservepflicht eingestellt, wenn er jedoch untüchtig befunden wird, mit vier Wochen Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

§ 88. Kein junger Mann soll, bevor er nicht nachgewiesen hat, daß er in Bezug auf seine Militärpflicht den Vorschriften dieses Gesetzes Gnüge geleistet hat, in Staats- oder Hofdienste aufgenommen werden.

§ 89. Die selbstständige Niederlassung an einem Orte nach den gesetzlichen Vorschriften über das Heimathsrecht ist nicht eher zu gestatten, als bis das betreffende Individuum seiner Militärpflicht Gnüge geleistet hat.

§ 90. Jeder, welcher durch Bestechung irgend Jemand zu gewinnen oder zu Ausstellung falscher Zeugnisse zu bewegen gesucht hat, um einen Mann seiner Militärpflicht zu entziehen, soll, wenn die Absicht auch nicht erreicht worden ist, mit vier Wochen Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

§ 91. Wer auf eine andere Weise die Hinterziehung der Militärpflicht eines Mannes absichtlich befördert oder zu befördern gesucht hat und nicht den desfallsigen besonderen Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen ist, soll zu einer dem Grade des Verbrechens angemessenen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, insofern er sich nicht dabei eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches durch die bestehenden Gesetze mit einer noch härteren Strafe bedroht ist.

§ 92. Alle diejenigen, welche durch Versäumniß ihrer Amtsobliegenheiten unabsichtlich zur Hinterziehung der Militärpflicht beigetragen haben, sind mit einer nach Verhältniß der Größe oder Wiederholung der Vernachlässigung von einem bis auf zwanzig Thaler ansteigenden Geldstrafe zu belegen.

§ 93. Die Ausflucht, die in diesem Gesetze in Bezug auf Hinterziehung der Militärpflicht enthaltenen Bestimmungen nicht gekannt zu haben, kann in keinem Falle berücksichtigt werden.

§ 94. Die wegen beabsichtigter Bestechung angebotenen oder gegebenen Geschenke fließen in den Stellvertretungsfonds.

§ 95. Keine der in diesem Capitel angedroheten Gefängnißstrafen, mit alleiniger Ausnahme der in den §§ 75 und 76 erwähnten Fälle, darf in Geldbuße verwandelt werden.

Zweiter Theil.

Zehntes Capitel.

Entlassung aus der Armee.

§ 96. Die Entlassung geschieht ehrenvoll durch Verabschiedung, nicht ehrenvoll durch Entfernung.

§ 97. Die Verabschiedung tritt ein:

A. wegen abgelaufener Dienstzeit,
B. wegen Erhaltung hülfsbedürftiger Familien,
C. wegen Einstellung eines Einstehers für die noch übrige Dienstzeit,
D. wegen völliger Dienstuntüchtigkeit.

A.

Wegen abgelaufener Dienstzeit.

§ 98. Die Entlassung erfolgt, wenn die § 3 für die Mannschaften der activen Armee und der Kriegsreserve bestimmte gesetzliche oder gesetzlich verlängerte Dienstzeit erfüllt ist, mit Ausnahme des § 4 gedachten Falles.

B.

Wegen Erhaltung hülfsbedürftiger Familien.

§ 99. Soldaten, deren Familien während ihrer Dienstzeit in die § 5 b bezeichnete Lage kommen, sollen auf ihr Ansuchen entlassen, jedoch unter die nach § 6 erforderliche Controle gestellt werden.

Wenn jedoch die Verhältnisse, welche die Entlassung des Soldaten zur Folge hatten, sich vor seinem zurückgelegten 26sten Lebensjahre erledigen, hat derselbe die Zeit, welche bei seiner Entlassung an Erfüllung der gesetzlichen sechsjährigen Dienstzeit in der activen Armee noch fehlte, in letzterer nachzudienen. Tritt diese Veränderung erst nach zurückgelegtem 26sten Lebensjahre ein, so ist derselbe sofort in die Kriegsreserve zu versetzen.

Hierbei wird ihm jedoch in der § 6 bestimmten Maaße die Zeit, während welcher er befreit geblieben ist, an der gesetzlichen Dienstzeit zu Gute gerechnet, sofern nicht die Verhältnisse, welche seine Entlassung bewirkten, von ihm willkührlich aufgegeben worden sind.

C.

Wegen Einstellung eines Einstehers für die noch übrige Dienstzeit.

§ 100. Bei dieser Art der Entlassung treten die § 58 enthaltenen Bestimmungen ein.

D.

Wegen völliger Dienstuntüchtigkeit.

§ 101. Wenn ein Soldat während seiner Dienstzeit völlig untüchtig und die Untüchtigkeit durch die dem Medicinaldirectorio der Armee zu übertragende Untersuchung bestätiget worden ist, soll derselbe sogleich entlassen und auch der Verpflichtung zur Kriegsreserve entbunden werden.

§ 102. Entfernung aus der Armee tritt wegen schlechter Aufführung, oder wegen verbrecherischer Handlungen ein. Im ersten Falle nach der Entscheidung des Kriegsministeriums auf vorhergegangenen Antrag der obersten Commandobehörde, im zweiten Falle, wenn das begangene Verbrechen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs die Ausschließung aus dem Militärstande zur Folge hat. In beiden Fällen hat der Entfernte, wenn er nach dem Ermessen des Kriegsministeriums in Gemäßheit § 13 sub b und c für unwürdig

zum Dienste in der Armee zu achten ist, das Einstandsquantum (§ 58) zu erlegen, welches jedoch nach Maaßgabe der bereits zurückgelegten Dienstzeit verhältnißmäßig vermindert werden soll. Auch tritt in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit die § 18 enthaltene Bestimmung ein.

§ 103. In beiden § 102 gedachten Fällen ist der Soldat mittelst eines Entlaßscheins, in welchem die Ursache der Entfernung ausgedrückt sein muß, von der Truppenabtheilung zu entlassen.

Eilftes Capitel.

Vortheile und Begünstigungen, welche für verabschiedete Soldaten eintreten können.

§ 104. Diejenigen Mannschaften, welche nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit in der activen Armee aus selbiger ausscheiden, haben auf nachfolgende Begünstigungen Anspruch:

a) Diejenigen, welche als Lehrlinge einer zunftmäßigen Kunst oder eines Handwerks durch ihre Einstellung in die Armee verhindert worden sind, ihre Lehrzeit auszuhalten, sollen auf ihr Ansuchen unentgeldlich zum Gesellen aufgenommen werden, sofern sie nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dazu tüchtig sind,

b) diejenigen, welche durch Erfüllung ihrer Militärpflicht abgehalten wurden, als Gesellen ihre Wanderschaft zu vollenden, sind von den Wanderjahren dispensirt.

§ 105. Mannschaften, welche wegen unmittelbar durch den Dienst entstandener Invalidität entlassen werden, sollen nach den dießfallsigen Bestimmungen zu einer Pension ausgesetzt werden.

Dergleichen Mannschaften genießen jedenfalls die im nachstehenden § enthaltenen Begünstigungen.

§ 106. Soldaten, welche wegen eingetretenen Kriegszustandes nicht entlassen werden konnten und über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus gut gedient haben, sollen, außer den **§ 104** aufgeführten Begünstigungen, annoch folgende zu Theil werden:

a) es ist ihnen gestattet, wenn sie auch das Meisterrecht nicht erlangt haben, ein Handwerk, eine Kunst, oder ein Gewerbe jedoch unter nachstehenden Beschränkungen zu treiben:

   aa) sie dürfen weder ein Handwerksschild aushängen, noch Gesellen und Lehrlinge halten;

   bb) es ist ihnen nur erlaubt, ihre Eheweiber und diejenigen ihrer Kinder zu zunftmäßigen Arbeiten zu ziehen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben;

   cc) sie dürfen nur die von ihnen selbst gefertigten Gegenstände auf Märkten zum Verkaufe bringen. In Bezug auf den Hausirhandel sind sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen;

b) dieselben erhalten, statt der bisherigen Personen- und Gewerbesteuerbefreiung eine nach dem Ermessen des Kriegsministeriums zu bestimmende, bis zu 20 Thlr. — — ansteigende Gratification.

§ 107. Ueberdieß haben auch noch die beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits verabschiedeten, oder noch dienenden Mannschaften Anspruch auf die § 106 sub a angeführten Vortheile und Begünstigungen, wenn sie während ihrer gesetzlichen Dienstzeit entweder einem Feldzuge beigewohnt haben, oder zu Unterofficieren avancirt sind. Auch sollen dieselben nach erfolgter freiwilliger Dienstverlängerung über die gesetzliche Zeit, wenn sie bereits 16 Jahre lang, jedoch nicht als Stellvertreter, in der Armee gedient haben, auf ihr Ansuchen das Bürger- und Meisterrecht unentgeldlich, aber nur an dem Wohnorte, welchen sie nach ihrer Entlassung gewählt haben, erhalten.

Die Fertigung eines Meisterstücks liegt ihnen jedoch ebenfalls ob.

Nächstdem genießen diese Mannschaften nach 16jähriger Dienstzeit, so lange sie unangesessen sind, auch noch die Befreiung von allen persönlichen Communalleistungen, sowie in der Oberlausitz von den Hausgenossendiensten, sofern erstere nicht außerordentliche Leistungen oder Anlagen sind.

Außerdem sollen den in diesem § erwähnten Mannschaften die von ihnen zu entrichtenden Personal- und Gewerbesteuerbeiträge, jedoch nur bis zu dem zeitherigen und, in Betreff der bisher genossenen Befreiungen von den Nahrungsquatembern, nach einem, in Verhältniß zu anderen gleichartigen Gewerbsgenossen auszumittelnden Betrage zurückerstattet und selbige, wenn zugleich die § 106 ausgesprochene Bedingung eintritt, statt vorstehender Wiedererstattung die § 106 sub b bestimmte Gratification gewährt erhalten.

§ 108. Einsteher, wenn selbige nicht, ehe sie sich für einen Anderen einstellten, ihre eigne gesetzliche Dienstzeit in der activen Armee ausdienten, haben auf die § 104 aufgeführten Befreiungen keinen Anspruch.

Zwölftes Capitel.

Schlußbestimmungen.

§ 109. Alle Dienstgeschäfte in Rekrutirungsangelegenheiten sind unentgeldlich zu besorgen und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen amtlichen Zeugnisse stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen.

§ 110. Das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 26sten October 1834 wird hiermit aufgehoben. Es sind jedoch den Bestimmungen desselben diejenigen Mannschaften noch unterworfen und danach zu behandeln, welche bei dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits in der Kriegsreserve stehen.

§ 111. Unser Kriegsministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1sten August 1846.

Friedrich August.

L. S. Gustav von Nostitz-Wallwitz.

№ 47) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht;

vom 1sten August 1846.

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Der Mannschaftsbedarf zu der nach § 20 des Gesetzes von Zeit zu Zeit nöthig werdenden

Ergänzung der activen Armee

wird in jedem Jahre nach erfolgter Musterung von der obersten Commandobehörde zusammengestellt und dem Kriegsministerium angezeigt.

§ 2. Nach geschehener Prüfung wird dasselbe die zu Herbeischaffung dieses Bedarfs erforderliche Mannschaftsaushebung alsbald anordnen und deshalb die Amtshauptmannschaften durch die Kreisdirectionen mit Anweisung versehen lassen.

§ 3. Als Completirungstermin für die Armee und als Anfang der reglementmäßigen Gebührnisse ist der 1ste Januar des auf jede Rekrutirung folgenden Jahres anzusehen.

§ 4. Aller Abgang, welcher auf Ursachen beruht, die in der Rekrutirung selbst ihren Grund haben, z. B. durch Rekruten, deren Untüchtigkeit sich erst während der Ausarbeitung zeigt, oder welche wegen nachträglich beigebrachter Befreiungsgründe entlassen werden müssen, wird nach § 48 fg. des Gesetzes durch Leute der Ersatzmannschaft nach der Reihefolge der Loosnummern ergänzt.

§ 5. Diejenigen Rekruten, auf deren Wiederentlassung wegen Untüchtigkeit angetragen wird, sind dem Kriegsministerium, zum Behufe der Ueberweisung von Ersatzmannschaften, von der obersten Commandobehörde mittelst namentlichen Verzeichnisses anzuzeigen. Ein Ersatz dafür wird jedoch nur so lange, bis die Anzahl der dazu bestimmten Ersatz-

männer erschöpft ist und höchstens bis nach Ablauf der ersten sechs Monate des auf die Rekrutirung folgenden Jahres geleistet.

§ 6. Aller übrige von einer Musterung zur anderen eintretende Mannschaftsabgang ist, soweit er nicht durch freiwillig Eintretende gedeckt werden kann, erst bei der nächsten Rekrutirung zu ergänzen.

§ 7. Die zu den

Behörden für das Rekrutirungsgeschäft

nach § 37 des Gesetzes gehörende Oberrekrutirungsbehörde besteht aus

dem Kriegsminister als Vorsitzenden,

aus zwei geheimen Regierungsräthen, als Mitglieder des Ministeriums des Innern und

aus einem geheimen Kriegsrathe.

§ 8. Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk bildet einen Rekrutirungsbezirk.

§ 9. Bei der in jedem derselben in Gemäßheit § 41 des Gesetzes zusammentretenden Rekrutirungscommission führt der Amtshauptmann den Vorsitz und das Actendirectorium.

Von ihm sind alle in Folge von Beschlüssen der Commission und sonst nöthig werdenden Verfügungen zu erlassen, auch alle berichtlichen Anzeigen zu erstatten.

§ 10. Die Bestimmung der Offiziere zu Mitgliedern der Rekrutirungscommissionen, sowie der den Letzteren beizugebenden Militärärzte erfolgt, auf vorgängige Anordnung des Kriegsministeriums, durch die oberste Commandobehörde.

§ 11. Als richterlich befähigtes Commissionsmitglied tritt während der Mannschaftsaushebung jedesmal der Bezirksjustizbeamte des Aushebungsorts, bei der Loosziehung der Bezirksjustizbeamte des Loosziehungsorts ein.

§ 12. Wenn im einzelnen Falle Localverhältnisse diese Regel nicht anwendbar erscheinen lassen, hat der betreffende Amtshauptmann an das Kriegsministerium Anzeige zu erstatten und wegen Zuziehung eines anderen richterlich befähigten Beamten seine Vorschläge zu eröffnen.

§ 13. Wird ein Commissionsmitglied auf Zeit behindert an den Aushebungsgeschäften Theil zu nehmen, so hat, was den Militärcommissar anlangt, dieser wegen Abordnung eines Stellvertreters an die oberste Commandobehörde alsbald Meldung zu machen, der Justizbeamte dagegen den ihm in seinem Amte verfassungsmäßig zugeordneten Stellvertreter für sich eintreten zu lassen, der Amtshauptmann endlich an die Kreisdirection Behufs der Abordnung eines ihrer Mitglieder Anzeige zu erstatten. Tritt eine solche Behinderung nur für einen Tag und überhaupt so unerwartet ein, daß abhülfliche Vorkehrungen nicht

sofort zu treffen sind, so kann zwar das betreffende Mitglied ein anderes einstweilen mit seinem Auftrage versehen, immittelst nöthig werdende commissarische Beschlußfassungen sind aber bis dahin auszusetzen, wo die Commission wieder vollzählig ist.

Für das Loosziehungsgeschäft ist eine solche Auftragsertheilung nicht zulässig, vielmehr die Anwesenheit aller Commissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Gestattet die Kürze der Zeit nicht, um Abordnung von Stellvertretern in der oben angegebenen Weise nachzusuchen, so kann der Amtshauptmann den nächsten richterlich befähigten Beamten des Bezirks für sich eintreten lassen, der Militärcommissar aber an den nächsten Parteicommandanten wegen Abordnung eines Stellvertreters sich wenden. In einem solchen Falle führt bei Abwesenheit des Amtshauptmanns der Bezirksjustizbeamte des Loosziehungsorts das Directorium.

§ 14. Die Functionen als Civilrekrutirungsärzte haben auf amtshauptmannschaftliche Veranlassung in der Regel die Bezirksärzte zu übernehmen. In deren Ermangelung oder bei eintretenden Behinderungen bleibt dem betreffenden Amtshauptmanne nachgelassen, einen anderen Civilarzt mit diesen Geschäften zu beauftragen und denselben dazu besonders in Pflicht nehmen zu lassen. Die Civilrekrutirungsärzte sind durch die Amtshauptleute mit der von dem Medicinaldirectorium aufgestellten Instruction bekannt zu machen.

§ 15. Unter den § 44 des Gesetzes erwähnten Ortsobrigkeiten sind die obrigkeitlichen Verwaltungsbehörden begriffen. Dieselben haben bei den ihnen übertragenen Geschäften als obrigkeitlicher Organe vorzugsweise der Gemeindevorstände sich zu bedienen. Da in Orten gemischter Gerichtsbarkeit die obrigkeitlichen Functionen in Rekrutirungsangelegenheiten auf die Gemeindeobrigkeiten übergehen, so erfolgt die Mannschaftsgestellung, wenn auch dergleichen Orte in verschiedene Amts- und Aushebungsbezirke, oder amtshauptmannschaftliche Bezirke gehören sollten, vor der Rekrutirungscommission, vor welche die Gemeindeobrigkeit gehört.

§ 16. Ueber alle Verhandlungen der Rekrutirungscommissionen sind Protocolle zu führen und hierzu zunächst die amtshauptmannschaftlichen Secretarien zu verwenden. Es bleibt jedoch nachgelassen, soweit nöthig, dazu, insbesondere zu der Protocollführung über das Loosziehungsgeschäft, auch Actuarien oder verpflichtete Protocollanten aus den betreffenden Justizämtern zu requiriren.

§ 17. Während der Zeit, wo die Rekrutirungscommissionen nicht vereinigt sind, haben die Amtshauptleute alle auf Rekrutirung Bezug habende Geschäfte zu besorgen.

§ 18. Tritt jedoch der in § 15 des Gesetzes bezeichnete Fall ein, daß an einer nachträglichen Entscheidung über Unwürdigkeit der in dem Loosziehungstermine anwesend gewesene Civil- und Militärcommissar Theil zu nehmen haben, so hat der Amtshauptmann die dieß-

fallsige Entscheidung schriftlich vorzubereiten und mit den dazu gehörigen Unterlagen unter den Mitcommissarien zur Abgabe ihrer Meinung in Circulation zu setzen.

§ 19. Zum Behufe der einzuleitenden

Aushebung

wird von dem Kriegsministerium nach erhaltener Anzeige von dem Mannschaftsbedarfe zu Ergänzung der activen Armee (§ 1) der Tag bestimmt, an welchem in allen Rekrutirungsbezirken zugleich das Loosziehungsgeschäft (§ 47 des Gesetzes) vorzunehmen ist und solcher von demselben nebst den ernannten Militärcommissarien und Militärärzten durch die Kreisdirectionen den Amtshauptleuten bekannt gemacht. Auch werden Letzteren alljährlich vor dem Eintritte der Mannschaftsgestellung die bei dem Kriegsministerium gesammelten Notizen über die

a) bereits zuvor in das Militär eingetretenen,
b) von der Militärpflicht oder wenigstens von der persönlichen Gestellung dispensirten oder
c) sonst in das Auge zu fassenden jungen Leute der Jahres-Altersclasse zur Berücksichtigung bei der Rekrutirung mitgetheilt werden.

§ 20. Sobald diese Bekanntmachung den Amtshauptleuten zugegangen, haben dieselben in ihren Bezirken die Rekrutirung durch Bestimmung der Gestellungstage und Gestellungsorte, sowie durch Verfügung an die Ortsobrigkeiten wegen Besorgung der Anmeldung und Gestellung der Militärpflichtigen einzuleiten, auch den Zusammentritt der Commissionen unter Mittheilung der Expeditionstage und Orte zu veranlassen.

§ 21. Der Loosziehungstag sowohl, als die Gestellungstage und Gestellungsorte sind unter Hinweisung auf den Anmeldungstermin von jedem Amtshauptmanne noch besonders in den Localblättern seines Bezirks und beziehendlich dem Kreisblatte durch zweimalige Inserirung bekannt zu machen. Gleichzeitig sind dem Kriegsministerium die Gestellungstage und Gestellungsorte, sowie die erwählten Civilrekrutirungsärzte anzuzeigen.

§ 22. Bei Festsetzung der Gestellungstage ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche sich, soweit thunlich, an einander reihen und zwischen dem letzten Gestellungstage und dem Tage der Absendung der nach § 75 einzureichenden Uebersichten ein nur kurzer Zeitraum inne liegt.

§ 23. Die Ortsobrigkeiten haben, nachdem ihnen die Gestellungstage und Gestellungsorte bekannt gemacht worden, die nöthigen Aufforderungen zur Anmeldung der militärpflichtigen Mannschaften zu erlassen und wegen deren Aufzeichnung das Erforderliche anzuordnen.

§ 24. Die in § 45 des Gesetzes angeordnete

Anmeldung

der militärpflichtigen Mannschaften erfolgt den 1sten November jeden Jahres oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag.

Jeder Militärpflichtige hat bei der Anmeldung über seine persönlichen Verhältnisse genaue Auskunft zu ertheilen und, wenn er an dem Orte der Anmeldung nicht einheimisch, sondern nur vorübergehend anwesend ist, auf Verlangen durch Vorlegung seiner Reise- und sonstigen Legitimation die erforderliche Nachweisung zu geben.

Geschieht die Anmeldung durch Beauftragte, so haben Letztere alle hierbei von ihnen gegebene Nachweisungen persönlich zu vertreten.

§ 25. Die nach den Bestimmungen der §§ 5 b und 6 des Gesetzes in die Classe der Ernährer versetzten Individuen haben, so lange sie noch nicht in die Dienstreserve eingetreten, alljährlich in dem Anmeldungstermine nachzuweisen, daß die Verhältnisse, wegen welcher sie von dem Eintritte in den Militärdienst befreit geblieben, noch unverändert fortbestehen. (§ 76 des Gesetzes)

Ueber den Erfolg ist das Erforderliche in den Ortslisten (§ 35) am Schlusse anzumerken.

§ 26. Die Anmeldung erfolgt von denjenigen Militärpflichtigen, welche sich innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks aufhalten, bei dem Stadtrathe, auf dem Lande bei den von der Obrigkeit dazu mit Auftrage versehenen Gemeindevorständen oder Localgerichten (§ 15) und in den § 10 des Gesetzes gedachten Anstalten bei der academischen oder sonstigen Behörde.

§ 27. Die unter den in den Landes-Straf- und Versorgungs-Anstalten Detinirten und Untergebrachten befindlichen Militärpflichtigen werden bei diesen Anstalten aufgezeichnet und, außer einer kurzen Notiz über die Ursachen der Detention und der vorwaltenden Dienstuntüchtigkeit, die Einlieferungsbehörden anmerkungsweise beigefügt.

§ 28. Den Obrigkeiten, Geistlichen und beziehendlich Anstaltsbehörden werden durch die Amtshauptmannschaften die benöthigten Schemas zu Geburtsscheinen, sowie zu Geburts- und Orts- (Anmeldungs-)Listen von Zeit zu Zeit zugehen.

§ 29. Von den das Anmeldungsgeschäft besorgenden Behörden ist mit größter Genauigkeit zu verfahren. Insbesondere ist auf richtige Eintragung der Vor- und Zunamen, des Lebensalters, der Lebensverhältnisse und Geburtsorte der sich anmeldenden Mannschaften Bedacht zu nehmen. Befinden sich unter Letzteren solche Individuen, welche wegen begangener Verbrechen mit Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe belegt worden, oder als Vagabonden zu betrachten sind, so ist in der Anmeldungsliste das, was hierüber bekannt worden, anzumerken. Zu Erlangung der nöthigen Kenntniß über die Lebensverhältnisse solcher Militärpflichtigen, welche im Anmeldungsorte nicht einheimisch sind, sondern sich nur vorübergehend aufhalten, ist Einsicht in deren Pässe, Wander- oder Dienstbücher und sonstige Legitimationen zu nehmen.

§ 30. Die Nachweisung des Lebensalters ist auf folgende Weise zu bewirken:

a) über die im Orte selbst gebornen Mannschaften, welche im Jahre der Aushebung das 20ste Lebensjahr zurücklegen, haben die geistlichen Behörden die unentgeldliche Abfassung von Geburtslisten nach dem unter I. beigefügten Schema durch Ausfüllung der ersten, zweiten, dritten und vierten Rubrik zu besorgen. Sie haben diese Listen für jeden Ort besonders zu fertigen und den 12ten October jeden Jahres an die Localbehörden abzugeben, von welchen die fünfte und sechste Rubrik auszufüllen ist,

b) die an anderen Orten des Inlandes gebornen militärpflichtigen Mannschaften haben ihr Lebensalter durch die gesetzlich eingeführten Geburtsscheine und die im Auslande gebornen durch Taufzeugnisse nachzuweisen.

§ 31. Wenn die das Anmeldungsgeschäft besorgenden Behörden wahrnehmen, daß militärpflichtige Mannschaften verschwiegen, oder falsche Nachrichten gegeben worden sind, so haben sie solches, sowie das, was darauf verfügt worden ist, in den Listen zu bemerken, um sich hierdurch gegen mögliche Vertretungen zu sichern.

§ 32. Ebenso haben dieselben aber auch durch Erinnerungen dahin zu wirken, daß aus Versehen unterbliebene Anmeldungen noch nachträglich bewirkt und dadurch die Ortslisten zu möglichster Vollständigkeit gebracht werden.

§ 33. Wegen solcher Individuen, deren Staatsangehörigkeit (§ 1 des Gesetzes) zweifelhaft erscheint, sind von den Ortsobrigkeiten sofort Erörterungen einzuleiten und es ist, wie dieß geschehen, in den Listen anzumerken, der Stand der Sache aber längstens am Gestellungstage der Commission anzuzeigen.

§ 34. Besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit ist auf die Ausfüllung der beiden letzten Spalten der Geburtslisten zu verwenden und deshalb über den Aufenthalt der im Orte gebornen, aber nicht daselbst zur Anmeldung gelangten Militärpflichtigen sorgfältige Erkundigung einzuziehen.

§ 35. Alle angemeldeten Mannschaften sind in alphabetischer Ordnung von den betreffenden Behörden in die nach dem Schema unter II. anzulegenden und amtlich zu vollziehenden Anmeldungslisten (Ortslisten) einzutragen. Da, wo die Localbehörden nicht zugleich Ortsobrigkeiten sind, haben erstere die Ortslisten nebst Geburtslisten, Geburtsscheinen und Taufzeugnissen alsbald nach Ablauf des Anmeldungstermins an die Ortsobrigkeiten abzugeben, diese aber solche unter Vergleichung mit den Geburtslisten zu prüfen, soweit nöthig, zu berichtigen und zu vervollständigen, darauf zum Behufe der Einreichung in Reinschrift bringen und die Conceptlisten alsdann zu den Acten nehmen zu lassen.

§ 36. Wenn ein obrigkeitlicher Bezirk mehrere Orte in sich faßt, so können bei Anfertigung der Reinschriften die einzelnen Ortslisten unter gehöriger Absetzung der verschiedenen Orte in ein Exemplar gefaßt werden.

§ 37. Binnen 14 Tagen, vom Ablaufe des Anmeldungstermins an gerechnet und längstens den 15ten November, sind die in Reinschrift gebrachten und amtlich zu vollziehenden Ortslisten mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburtsscheinen und Taufzeugnissen oder, wenn in einem Orte keine Militärpflichtigen sich befinden, Vacatscheine von den Ortsobrigkeiten an die Bezirksamtshauptmannschaften einzureichen.

§ 38. Aus diesen Ortslisten haben die Amtshauptleute, nachdem sie solche unter Vergleichung mit den Geburtslisten, Geburtsscheinen und Taufzeugnissen geprüft, die nach dem Schema unter **III.** einzurichtenden Bezirkslisten, soweit thunlich, vorzubereiten.

§ 39. Die Ortslisten aus den Landes- Straf- und Corrections-Anstalten sind von den betreffenden Amtshauptleuten alsbald nach erfolgter Prüfung nebst der erforderlichen Anzahl Visitationszettel den für ihre Bezirke ernannten Militärärzten unter der Veranlassung mitzutheilen, noch vor dem Eintritte der Rekrutirung der Mannschaftsuntersuchung in den gedachten Anstalten sich zu unterziehen. (§ 57)

§ 40. Gegen diejenigen Obrigkeiten, welche sich in ihren Obliegenheiten hinsichtlich der Anmeldung und Aufzeichnung der militärpflichtigen Mannschaften, sowie der Listeneinreichung säumig beweisen, können die Amtshauptleute ohne Anfrage Ordnungsstrafen bis zu zehn Thalern verhängen und solche auf verfassungsmäßigem Wege von denselben eintreiben lassen.

§ 41. Die

Mannschaftsuntersuchung und Protocollirung

ist an den von den Amtshauptleuten zu bestimmenden Orten vorzunehmen und sind von denselben die dazu geeigneten Localitäten, da nöthig, unter Vernehmung mit den betreffenden Obrigkeiten auszumitteln.

Bei Bestimmung der Orte haben die Amtshauptleute, soweit es nach den Localverhältnissen zulässig erscheint, auf die verschiedenen Amtsbezirke Rücksicht zu nehmen.

§ 42. Die in Folge der Anmeldung aufgezeichneten Mannschaften sind durch die Ortsobrigkeiten zur persönlichen Gestellung vor der Rekrutirungscommission an den bestimmten Tagen und Orten aufzufordern und aus jedem Orte, in den Städten durch ein Mitglied des Stadtraths, auf dem Lande nach Anordnung der Obrigkeit durch den Gemeindevorstand oder eine Gerichtsperson (§ 15) zum Behufe nöthig werdender Auskunftsertheilung über ihre Verhältnisse dahin zu begleiten.

In Orten, wo eine oder mehrere Bildungsanstalten sich befinden, ist dafür zu sorgen, daß bei der Gestellung zugleich ein Mitglied der academischen Behörde oder der Vorgesetzten des Instituts anwesend ist.

§ 43. In die Bezirksliste sind sämmtliche zur Gestellung kommende Militärpflichtige unter fortlaufenden Nummern und nach den Orten, aus welchen sie sich stellen, gesondert,

sowie alle auf ihre Verhältnisse und das Ergebniß der Mannschaftsuntersuchung Bezug habende Bemerkungen aufzunehmen und einzutragen. Sie dient zugleich als Protocoll über das Aushebungsgeschäft und ist ihr dabei entweder die erforderliche Protocollform zu geben, oder es sind über die einzelnen Aushebungsexpeditionen besondere Protocolle zu führen und die Bezirksliste ist selbigen unter commissarischer Vollziehung als Unterlage und als Bestandtheil derselben beizufügen. In dem einen wie in dem anderen Falle sind in jedem Protocolle die Orte, nach Amts- und Gerichtsbezirken zu bezeichnen, aus welchen die Mannschaftsgestellungen erfolgt sind.

§ 44. Der Mannschaftsprotocollirung sind zu unterwerfen

a) alle zwanzigjährigen Militärpflichtigen, welche wirklich sistirt, oder als abwesend für die Aushebung in Anrechnung zu bringen sind,

b) diejenigen noch nicht gestellten Mannschaften früherer Altersclassen, welche während der Rekrutirung dahin verwiesen worden, oder sonst zur Nachgestellung kommen, sie mögen des Rechts der Loosziehung verlustig sein oder nicht, endlich

c) jedoch gesondert, die nach einem Controlstande zurückgestellten Mannschaften früherer Altersclassen. Zu letzteren sind namentlich die früher eingelooseten Ernährer hülfsbedürftiger Familien während der ersten drei Jahre, sowie die mit Frist zurückgestellten Studirenden nach Ablauf dieser Frist zu rechnen.

§ 45. Von den in § 44 erwähnten Mannschaften unter a unterliegen als abwesend der Protocollirung und beziehendlich der Loosziehung

aa) die in den Landes- Straf- und Versorgungs-Anstalten aufgezeichneten Mannschaften, welche der Gestellung nicht unterliegen, jedoch lediglich in den Bezirken, in welchen diese Anstalten sich befinden,

bb) die als durch temporäre Krankheit an der persönlichen Gestellung behindert angemeldeten Individuen,

cc) solche abwesende Militärpflichtige, welche entweder Dispensation von der persönlichen Gestellung wegen früherer Einstandsgelderzahlung und sonst nachweisen, oder welche während der Rekrutirung ausreichende Entschuldigungsgründe für momentane unumgänglich nothwendige Abwesenheit beibringen, oder welche endlich bei Gerichtsbehörden außerhalb der Gestellungsorte in Untersuchungs- oder Straf-Arrest sich befinden und deshalb nicht sistirt werden können. Alle übrigen nicht angemeldeten, und nicht sistirten, oder zwar angemeldeten, jedoch ohne ausreichende Entschuldigung bei der Gestellung ausgebliebenen Mannschaften sind zur Aufnahme in die Absentenlisten zu verweisen. (§ 118)

§ 46. Die persönliche Gestellung Erblindeter, Lahmer oder sonst gebrechlicher Individuen ausgesetzt sein zu lassen, wird dem Ermessen und der auf die Ueberzeugung von einer

nicht vorwaltenden Militärpflichthinterziehung gegründeten Entschließung der Rekrutirungscommission überlassen.

§ 47. Dagegen bleiben Dispensationen von der Anmeldung und persönlichen Gestellung bei der nächsten Rekrutirung, sowie von der Militärpflicht überhaupt wegen Auswanderung oder sonst der Entschließung und Entscheidung des Kriegsministeriums vorbehalten und es ist deshalb an dasselbe in vorkommenden Fällen von den Amtshauptmannschaften und beziehendlich den Kreisdirectionen gutachtlicher Bericht und Vortrag zu erstatten.

§ 48. Militärpflichtige, welche sich bis zur Rekrutirungszeit außerhalb ihres Geburtsorts oder des Wohnorts ihrer Angehörigen aufgehalten haben, sich jedoch in einem dieser Orte zur Rekrutirung anmelden und mit den Mannschaften des Anmeldungsorts stellen, mögen zwar mit Letzteren zur Protocollirung, Untersuchung und Loosziehung, nach Befinden, zugelassen werden, es ist jedoch sodann die Rekrutirungsbehörde des letzten Aufenthaltsorts hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen. (§ 116)

§ 49. Die Mannschaftsuntersuchung begreift die Messung der Körperlänge und die ärztliche Untersuchung der Dienstüchtigkeit der Mannschaften nach Vorschrift § 12 des Gesetzes und der den Aerzten ertheilten Instruction in sich.

§ 50. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Untersuchung in Beisein eines Mitgliedes der Commission erfolgt. Außerdem sind nur diejenigen Personen zuzulassen, welche dabei amtlich zu concurriren haben und es ist dieselbe blos auf maaßgerechte Mannschaften zu beschränken.

Untermäßig befundene Mannschaften sind sofort zu entlassen.

§ 51. Zum Behufe der ärztlichen Untersuchung ist die gesammte Mannschaft in drei Classen zu theilen und zwar in

a) Tüchtige,
b) minder Tüchtige und
c) Untüchtige.

§ 52. Die Tüchtigen sind unter Bekanntmachung des Tags und Orts der Loosziehung, sowie der Schlußzeit für etwaige Reclamationsanbringen mit der Bedeutung zur Wiedergestellung am Loosziehungstage einstweilen zu entlassen.

Die minder Tüchtigen, zu denen diejenigen gehören, welche zum Dienste in der activen Armee nicht für tüchtig erkannt, jedoch zu anderen Dienstleistungen in der Armee, z. B. beim Fuhrwesen oder bei anderen Zweigen der Administration brauchbar erachtet werden, sind unter Einschärfung ihrer dießfallsigen gesetzlichen Verpflichtungen in die Dienstreserve zu versetzen, die Untüchtigen endlich ohne Weiteres zu entlassen.

§ 53. Auf den von der Commission den Rekrutirungsärzten vorzulegenden, zuvor gehörig ausgefüllten Befundscheinen (Visitationszetteln) ist von Letzteren das Resultat der ärzt-

lichen Untersuchung unter specieller Angabe der Ursachen der Mindertüchtigkeit oder Untüchtigkeit anzumerken und die dießfallsigen Bemerkungen sind von selbigen mittelst eigenhändiger Unterschrift zu vollziehen.

§ 54. Von den Visitationszetteln werden die Resultate der Messung und ärztlichen Untersuchung mit den Worten: „tüchtig, mindertüchtig, untüchtig, untermäßig" ohne weitere specielle Erläuterungen in die Bezirksliste und auf die Geburts- und Gestellscheine übergetragen, die Visitationszettel aber, nach den vorangegebenen vier Classen des Diensttüchtigkeitsstandes geordnet, den Protocollen als Unterlagen beigefügt.

Bei den Tüchtigen hat der Militärcommissar anzumerken, zu welcher Truppengattung sie sich eignen.

§ 55. Sollte sich bei der Gestellung unbedingte Dienstuntüchtigkeit sofort nach dem Augenscheine ergeben, so bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, Befreiung vom Militärdienste ohne vorherige ärztliche Untersuchung auszusprechen.

§ 56. Für die in den Landes-Versorgungsanstalten und in der Blindenanstalt zu Dresden aufgezeichneten Individuen sind nach den Notizen der Aufzeichnungslisten deren Geburtsscheine mit Befreiungsbescheinigungen zu versehen, oder, soweit nöthig, besondere Befreiungsscheine auszustellen und solche an die betreffenden Anstalten abzugeben.

§ 57. Die Untersuchung der in den Landes-Straf- und Corrections-Anstalten aufgezeichneten militärpflichtigen Detinirten erfolgt noch vor dem Eintritte der Mannschaftsgestellung in diesen Anstalten selbst durch die Anstaltsärzte und die zur Rekrutirung beorderten Militärärzte unter Concurrenz und Leitung der Anstaltsbehörden. Die Militärärzte haben sich zu diesem Behufe bei Letzteren persönlich zu melden, durch Production der erhaltenen amtshauptmannschaftlichen Veranlassung (§ 39) und der ihnen dabei zugegangenen Anmeldungslisten zu legitimiren und nach erfolgter Untersuchung diese Anmeldungslisten, nachdem solche zuvor von den Anstaltsbehörden mit der Bemerkung, daß und wenn die Mannschaftsuntersuchung stattgefunden hat, versehen worden sind, nebst den ausgefüllten Visitationszetteln an die betreffenden Amtshauptmannschaften zurück zu geben.

§ 58. Wenn bei Gerichtsbehörden inhaftirte Militärpflichtige nach beendigter Rekrutirung an Straf- und Corrections-Anstalten in Folge richterlicher Entscheidungen abgeliefert werden, welche von einem Reserveloose (§§ 80 und 81) nicht betroffen worden sind, so ist von derjenigen Amtshauptmannschaft, bei welcher deren Protocollirung stattgefunden hat, Einleitung zu treffen, daß die Dienstüchtigkeit derselben in der Anstalt bei der nächsten nach § 57 vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung oder, wenn deren Entlassung aus der Anstalt früher erfolgt, in der § 64 angegebenen Weise ermittelt werde.

§ 59. Bei den in § 10 des Gesetzes bezeichneten Individuen kann der Vorbehalt späterer Erklärung keinen Grund zur Aussetzung der ärztlichen Untersuchung abgeben und eben-

sowenig Letztere der Berechtigung zu obigem Vorbehalte Eintrag thun. Wenn zu deren Einstellung in das Militär nach dem Ablaufe der Erklärungsfrist zu verschreiten ist, so bleibt solche von dem Erfolge einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung abhängig. Diese kann, dafern ein mit Frist zurückgestellter Studirender bei deren Ablaufe in einem anderen amtshauptmannschaftlichen Bezirke, als wo er zurückgestellt worden, sich aufhält und seine Erklärung daselbst abgiebt, auch an diesem vorgenommen, es kann, nach Befinden, Befreiungsbescheinigung ertheilt werden, definitive Versetzung in die Dienstreserve oder Ueberweisung an das Militär erfolgen, nicht weniger Einstandsgelderzahlung angenommen werden, die betreffende Amtshauptmannschaft hat aber derjenigen, bei welcher die einstweilige Versetzung in die Dienstreserve stattgefunden, alsbald Nachricht zu geben, ohne eine Anrechnung bei ihrer Bezirksquote vorzunehmen. (§§ 76 und 135)

§ 60. Damit die ärztliche Untersuchung während der Tageszeit und mit der erforderlichen Genauigkeit vorgenommen werden kann, haben die Amtshauptmannschaften darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit thunlich, die Zahl der täglich zu untersuchenden Mannschaften 120 nicht übersteige.

§ 61. Da ärztliche Zeugnisse über solche Uebel und Gebrechen, welche ohnehin für die Rekrutirungsärzte äußerlich erkennbar sind, einen besonderen Nutzen in der Regel nicht gewähren, sondern nur Zeit- und Kostenaufwand verursachen, so haben die Militärpflichtigen der Beibringung solcher Zeugnisse sich möglichst zu enthalten und auf mündliche Mittheilungen an die Rekrutirungsärzte sich zu beschränken.

§ 62. Mannschaften, über deren Dienstüchtigkeit die Rekrutirungsärzte zweifelhaft oder unter sich verschiedener Meinung sind, oder bei welchen die Commission eine höhere Entscheidung nöthig erachtet, sind zur nochmaligen Untersuchung und definitiven Entscheidung an das Medicinaldirectorium der Armee abzusenden und sind dabei Letzterem mittelst vorzulegenden Protocolls die Gründe speciell mitzutheilen, welche zu der anderweiten Untersuchung Veranlassung gegeben haben.

§ 63. Dergleichen Mannschaften haben während dieser Zeit die verfassungsmäßige Verpflegung zu erhalten.

§ 64. Wenn in der Zwischenzeit von einer Rekrutirung zu der anderen in einem amtshauptmannschaftlichen Bezirke eine ärztliche Untersuchung nöthig wird, so ist solche auf amtshauptmannschaftliche Veranlassung durch einen Militärarzt der nächsten Garnison und den betreffenden Bezirksarzt vorzunehmen.

§ 65. Hinsichtlich der den Rekrutirungscommissionen neben der Mannschaftsuntersuchung obliegenden

Prüfung der Befreiungsgründe

ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche, insoweit sie nicht schon während der Mannschafts-

untersuchung hat eintreten können, mit dem Ablaufe der in § 7 des Gesetzes bestimmten Reclamationsfrist erfolgt, in jedem Falle aber vor dem Beginnen der Loosziehung beendigt und Bescheidung ertheilt wird.

Bei der, soweit möglich, mündlich zu ertheilenden Bescheidung sind die Beschiedenen auf die gesetzlich bestimmte Recursfrist aufmerksam zu machen.

§ 66. Die commissarischen Entschließungen und Bescheidungen sind unter kurzer Angabe der Gründe mittelst Protocolls actenkundig zu machen. Der, nach Befinden, nöthig werdenden nachträglichen Mannschaftsuntersuchungen halber sind bei diesen Verhandlungen die Rekrutirungsärzte zuzuziehen.

§ 67. Den in Folge der ertheilten Bescheidungen von dem sofortigen Eintritte in die active Armee für befreit zu achtenden und deshalb zu entlassenden Individuen sind auf ihren Geburts- oder Gestell-Scheinen Befreiungsbescheinigungen zu ertheilen, in welchen der Grund der Befreiung und, was die Ernährer hülfsbedürftiger Familien betrifft, der in § 6 des Gesetzes erwähnte Vorbehalt kurz auszudrücken, auch beziehendlich der Anmeldungsverpflichtung zu gedenken ist. Ebenso wird bei den für unwürdig erklärten Militärpflichtigen bescheinigt, daß sie zum Militärdienste nicht würdig gefunden worden sind. (§ 74)

§ 68. Wenn der Fall eintritt, daß auf Grund der Bestimmung in § 5 c des Gesetzes einem Militärpflichtigen von Seiten der Commission Befreiung von dem Militärdienste zugestanden wird, so hat dieselbe hierüber zum Behufe der Gewährung des gesetzlichen Einstandsgeldes an das Kriegsministerium alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 69. Ueber die Unwürdigkeit der in Straf- und Corrections-Anstalten befindlichen Militärpflichtigen haben die Commissionen ebenfalls zu cognosciren und dabei zunächst die in den Anmeldungslisten enthaltenen Notizen zum Anhalten zu nehmen.

§ 70. Unwürdige, welche zugleich untüchtig oder mindertüchtig befunden, oder, wenn sie tüchtig, von Eintritts- oder Ersatz-Nummern betroffen worden, sind in den beiden ersten Fällen unbedingt, in den beiden letzteren mit dem Vorbehalte der Einstandsgelderzahlung freizulassen.

§ 71. Ebenso ist zu verfahren, wenn Unwürdige zugleich als Ernährer hülfsbedürftiger Familien anzuerkennen sind.

§ 72. Wenn außer der Rekrutirungszeit Militärpflichtige dem Militär überwiesen werden, über deren Würdigkeit oder Unwürdigkeit zuvor eine Cognition erforderlich wird, so ist von den in dieser Beziehung vorwaltenden Umständen die Militärbehörde in Kenntniß zu setzen.

§ 73. Erhebt dieselbe in einem solchen Falle gegen die Einstellungsfähigkeit Widerspruch, so hat die betreffende Kreisdirection darüber ebenso, wie über Reclamationen gegen Erklärung der Dienstunwürdigkeit unter Zuziehung eines Stabsoffiziers zu entscheiden.

Die Wahl des jeder Kreisdirection für dergleichen Fälle im voraus zuzuordnenden Stabsoffiziers erfolgt bei dem Kriegsministerium.

§ 74. Dafern Unwürdige der gesetzlichen Einstandsgelderzahlung zu unterwerfen sind, ist solches zum Behufe obrigkeitlicher Maaßnehmungen auf deren Geburts- oder Gestell-Scheinen zu bemerken, auch sonst zu Sicherstellung des Stellvertretungsfonds und Unterrichtung der Betheiligten von obigen Maaßnehmungen von den Amtshauptmannschaften und Obrigkeiten behufige Vorkehrung zu treffen.

§ 75. Alsbald nach beendigter Mannschaftsaushebung ist von jeder Amtshauptmannschaft nach dem Schema unter IV. eine Uebersicht des Rekrutirungsstandes anzufertigen und bei dem Kriegsministerium Behufs der daselbst in Gemäßheit § 46 des Gesetzes vorzunehmenden

Quotenregulirung

an dem von selbigem zuvor bestimmten Tage einzureichen.

§ 76. Bei dem Quotenauswurfe ist in Gemäßheit der §§ 20 und 48 des Gesetzes sowohl auf Ergänzung des Abganges bei der activen Armee, als auf den für die vor und bei der Ausarbeitung in Abgang kommenden Rekruten zu leistenden Ersatz Rücksicht zu nehmen und es kommen dabei in Aufrechnung

a) die als sistirt und dienstüchtig protocollirten Mannschaften der gegenwärtigen Jahres-Altersclasse und die aus früheren Altersclassen noch zurückstehenden mit Einschluß der Unwürdigen,

b) die § 45 unter aa, bb und cc bezeichneten Mannschaften mit Ausnahme der in Landes-Versorgungsanstalten und in der Blindenanstalt zu Dresden befindlichen Untüchtigen,

c) die früher zurückgestellten Ernährer hülfsbedürftiger Familien, insofern sie innerhalb der ersten drei Jahre zur Einstellung in das Militär auszusetzen sind,

d) die mit Frist zurückgestellten Studirenden (§ 10 des Gesetzes), deren Frist abgelaufen ist, sofern sie dienstüchtig befunden worden sind.

Letztere werden jedoch nur für denjenigen Bezirk, in welchem sie zurück- und in die Dienstreserve gestellt worden, auch wenn sie vor dem Ablaufe der Frist in das Militär eingetreten sind, oder Einstandsgeld bezahlt haben, erst in dem Jahre des Fristenablaufs berücksichtigt.

§ 77. Ueber die außer der Rekrutirungszeit als Nachgestellte oder Freiwillige an das Militär abgegebenen, bei der Rekrutenquote nicht in An- und Aufrechnung kommenden Mannschaften haben die Amtshauptmannschaften von drei Monaten zu drei Monaten in tabellarischer Form Anzeige an das Kriegsministerium zu erstatten.

§ 78. Nachdem die Quoten regulirt und die dießfallsigen Auswürfe den Amtshauptmannschaften mitgetheilt worden sind, ist von jeder Rekrutirungscommission in ihrem Bezirke an dem festgesetzten Tage (§ 19) zur

Loosziehung

zu verschreiten und dazu die derselben unterworfene Mannschaft (§ 47 des Gesetzes) an dem Loosungsorte zu versammeln.

§ 79. Die auf das Loosziehungsgeschäft Bezug habenden einzelnen Handlungen sind in folgender Ordnung vorzunehmen und zu Protocoll zu bringen:

Wenn das Verzeichniß der nach Maaßgabe der Aushebungsprotocolle zur Berücksichtigung bei der Loosziehung auszusetzen gewesenen Mannschaften (Loosziehungsliste nach Schema V.) auf Grund der Ergebnisse der Reclamationsverhandlungen berichtigt und die anwesende loosungspflichtige Mannschaft nach der Protocollnummerreihe aufgestellt worden, erfolgt

a) Aufruf an dieselbe zum freiwilligen Eintritte in den Militärdienst (§ 54 des Gesetzes), sodann
b) Feststellung der loosungspflichtigen Mannschaft, nach Abzug der Freiwilligen,
c) Bereitung der Loose zur Ziehung durch die Commission,
d) Bekanntmachung der Rekruten- und Ersatz-Quote, sowie der einzelnen Nummergattungen,
e) Loosziehung der Ernährer, Studirenden und Unwürdigen,
f) definitive Bestimmung und Bekanntmachung der sich nun ergebenden Nummergattungen (Eintritts- Ersatz- und Reserveloos- (Freiloos) Nummern) und
g) Eröffnung der Verpflichtungen, welche aus dem Ziehen der zu den verschiedenen Nummergattungen gehörigen Loose hervorgehen,
(§§ 32, 33, 36, 48 d fg. des Gesetzes)
h) Hinweisung auf die Bestimmung in § 60 b des Gesetzes für diejenigen, welche von der Stellvertretung Gebrauch zu machen gesonnen sind,
i) allgemeine Loosziehung verbunden
k) mit Bestellung der Ersatzmannschaften nach § 48 des Gesetzes,
l) Abgabe der von Eintrittsnummern betroffenen Mannschaften (Rekruten) an den Militärcommissar,

endlich

m) Verpflichtung der Ersatzmannschaften.

§ 80. Die Zahl der durch die Loosziehung zu ermittelnden Nummern, welche den sofortigen Eintritt in die Armee bestimmen (Eintrittsnummern), richtet sich nach der wirklich aufzubringenden Rekrutenquote. Sie beginnt mit Nr. 1 und schließt mit der die Mannschafsquote erfüllenden Zahl. An selbige schließt sich die Reihenfolge der Ersatznummern und an diese die der Reserveloosnummern an.

§ 81. Die von Reserveloosen betroffenen zur Dienstreserve gehörenden Mannschaften sind der § 138 bestimmten Controle unterworfen.

§ 82. Wenn die, zur Loosziehung bestimmte Mannschaft sich versammelt hat, und aufgestellt worden ist, wird zuvörderst die Zahl derjenigen Individuen von der Zahl der Eintrittsnummern abgeschlagen, welche als des Loosziehungsrechts verlustig, oder als früher eingelooſete, jedoch zurückgestellte Ernährer in Anrechnung kommen.

Mit Frist zurückgestellte Studirende werden besonders in Anrechnung gebracht.

Ebenso sind die nach erfolgtem Aufrufe zum freiwilligen Eintritte in das Militär sich gemeldeten Individuen in Abrechnung zu bringen.

§ 83. Ist auf diese Weise die Zahl der Loosnummern regulirt und solche mit der Anzahl der zum Looſen bestimmten Mannschaft verglichen worden, so sind die Looſe Seiten der Commission durch Einbringen eines jeden in eine Rohrkapsel und Einzählen derselben in ein geeignetes Gefäß zur Ziehung vorzubereiten.

§ 84. Die Loosziehung erfolgt bei offnen Thüren und, soweit es die Localität gestattet, in Gegenwart der gesammten zur Looſung bestimmten Mannschaft, oder wenigstens in Beisein von zwölf Looſenden.

§ 85. Die Anwesenden ziehen ihre Looſe selbst. Für jeden zur Loosziehung ausgesetzten Abwesenden, mit Einschluß der § 79 des Gesetzes bezeichneten Individuen, hat ein Mitglied der Commission zu looſen.

§ 86. Jedes gezogene Loos wird durch ein Mitglied der Commission geöffnet, laut proclamirt und öffentlich vorgezeigt, dann in die als Unterlage zum Loosziehungsprotocolle zu betrachtende und deshalb commissarisch zu vollziehende Loosziehungsliste eingetragen, endlich dem betreffenden Manne, sofern er anwesend ist, ausgehändigt.

§ 87. Zuvörderst looſen nach Classen geordnet
a) die Ernährer hülfloser Familien,
b) die Studirenden,
c) die Unwürdigen.

§ 88. Wenn Ernährer hülfloser Familien und Unwürdige von Eintritts- und beziehendlich Ersatz-Nummern betroffen werden, sind sie mit der in den §§ 6 und 18 des Gesetzes und § 25 der Verordnung enthaltenen Bedeutung und Verpflichtung zu entlassen. Ziehen sie Reserveloosnummern (§ 80), so sind erstere bei ihrer Versetzung in die Dienstreserve in Gemäßheit der §§ 33 und 36 des Gesetzes anzuweisen, Letztere unbedingt freizulassen.

§ 89. Gleiche Anweisung ist den Studirenden zu ertheilen, welche Reserveloose gezogen haben. Diejenigen, welche von Eintritts- oder Ersatz-Nummern betroffen worden,

sind dagegen über die ihnen nach § 10 des Gesetzes nachgelassene Vergünstigung zu belehren und, wenn sie davon Gebrauch machen, unter Verweisung auf die hieraus für sie hervorgehenden gesetzlichen Obliegenheiten einstweilen in die Dienstreserve zu versetzen, wo sie in den dießfallsigen Listen in einem besonderen Nachtrage geführt werden und die auf die letzte fortlaufende Dienstreservenummer folgenden Nummern erhalten.

§ 90. Nach diesen Vorgängen ist der Loosnummerstand definitiv festzustellen. Es ist dabei die Zahl der Eintrittsloose um so viel Nummern zu erhöhen, als dergleichen von den Ernährern, Studirenden und Unwürdigen gezogen worden und sind darnach die Ersatz- und Reserveloos-Nummern nach der § 80 enthaltenen Anleitung hinaufzurücken.

Das Ergebniß wird der versammelten Mannschaft unter Hinweisung auf die Folgen, welche das Ziehen von Eintritts- Ersatz- und Reserveloos-Nummern hat und unter Einschärfung der Obliegenheiten, welche diejenigen zu erfüllen haben, welche Reserveloose ziehen (§ 79 g), bekannt gemacht, dann zur allgemeinen Loosziehung verschritten.

§ 91. Insofern bei dieser Loosziehung die § 48 des Gesetzes unter a, b und c angedeuteten und in § 45 dieser Verordnung unter bb und cc näher bezeichneten Individuen von Eintrittsnummern betroffen worden, sind für selbige Ersatzleute, wenn aber dieselben, sowie Ernährer hülfloser Familien, Studirende, welche mit Frist zurückgestellt zu sein wünschen, oder Unwürdige Ersatznummern ziehen, Untererſatzleute zu bestellen und die Loosnummern darnach zu ordnen.

§ 92. Sofort nach beendigter Loosziehung erfolgt

die Ueberweisung

der durch solche zum sofortigen Eintritte in die Armee bestimmten Mannschaften an den Militärcommissar, sowie

die Bescheidung der Ersatzmannschaften

in Gemäßheit § 51 des Gesetzes und unter der Bedeutung, sich während der Dauer der Ersatzbereithaltung ohne obrigkeitliche und beziehendlich amtshauptmannschaftliche Genehmigung aus dem ihnen angewiesenen Bezirke nicht zu entfernen.

§ 93. Die Ueberweisung an den Militärcommissar geschieht theils definitiv, theils provisorisch mittelst auszuhändigender Nationale. Letzteres tritt wegen der § 48 des Gesetzes unter a, b und c bezeichneten Individuen ein.

§ 94. Die Geburtsscheine der definitiv überwiesenen Mannschaften, oder, wenn sie sich in ihrem Geburtsorte gestellt haben, die für selbige nach dem Schema No. VI ausgefertigten Gestellscheine werden dabei mit der darauf gebrachten Bemerkung der Abgabe an das Militär dem Militärcommissar zur Aufbewahrung bei den Regimentern mit übergeben, die der nationaliter Ueberwiesenen und zur Ersatzleistung bestimmten Mannschaften aber einstweilen zurückbehalten, dagegen die der übrigen gestellten Mannschaften nach vor-

gängiger gehöriger Ausfüllung unter Beifügung eines Namenverzeichnisses der definitiv und nationaliter überwiesenen, sowie der zur Ersatzleistung bestimmten Individuen den betreffenden Obrigkeiten übersendet.

Letztere werden dadurch von den Ergebnissen der Rekrutirung in Kenntniß gesetzt und haben nicht allein solche in den zu den Acten zu nehmenden Ortslisten (§ 35) zu notiren, sondern auch der daraus für sie hervorgehenden Controleführung und Einstandsgeldereinziehung halber das Nöthige vorzubereiten, alsdann die gedachten Scheine den Eigenthümern auszuantworten. Bei der vorerwähnten Ausfüllung der Geburts- und Gestell-Scheine ist mit auszudrücken, daß der Inhaber sechs Jahre lang der Dienstreserve vorbehalten worden und sich während der ersten drei Jahre jedesmal am 1sten Juni bei der Ortsbehörde anzumelden habe.

§ 95. Die dem Militär überwiesenen Mannschaften sind von der obersten Commandobehörde den einzelnen Regimentern und Parteien alsbald darauf zuzutheilen. Dabei sind die Bemerkungen der Militärcommissare in den von ihnen anzufertigenden Nationalen über die Truppengattungen, zu welchen sich die einzelnen Mannschaften eignen (§ 54), zu Grunde zu legen und es ist daneben, soweit thunlich, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Rekruten denjenigen Parteien zugetheilt werden, deren Garnisonen sich in der Nähe ihrer Heimaths- oder wesentlichen Aufenthaltsorte befinden.

§ 96. Mannschaften, welche von den Rekrutirungscommissionen als dienstüchtig erkannt worden sind, können von der Militärbehörde ohne Weiteres als untauglich nicht zurückgewiesen werden. Erscheint deren Dienstüchtigkeit zweifelhaft, so hat darüber zuvörderst das Medicinaldirectorium zu entscheiden.

§ 97. Befinden sich unter den an das Militär abgegebenen Mannschaften Lehrlinge, deren Lehrzeit erst ein Jahr nach erfolgter Aushebung zu Ende geht, so ist dieß in deren Nationalen zu bemerken. Die Commandobehörden haben darauf Rücksicht zu nehmen und denselben, soweit thunlich, den zum Auslernen erforderlichen Urlaub zu ertheilen.

§ 98. Bei der

Ersatzleistung

entscheidet die Reihefolge der Loosnummern ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Ersatz- und Untererſatz-Leuten und es sind alle mit Ersatznummern betroffenen Militärpflichtigen, sobald die Ersatzleistung bis zu ihren Nummern aufsteigt, denjenigen völlig gleich zu behandeln, welche Eintrittsnummern gezogen haben.

§ 99. Wenn ein Ersatzmann während der Dauer seiner Bereithaltung einen inmittelst eingetretenen Befreiungsgrund in Anspruch nehmen will, so ist von ihm das dießfallsige Gesuch bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen. Letztere hat darauf, soweit nöthig, an die Kreisdirection Bericht zu erstatten und, wenn dem Suchen Statt ge-

geben worden, dem Kriegsministerium das Ergebniß anzuzeigen, den betreffenden Ersatzmann aber zu entlassen, oder, nach Befinden, in die Dienstreserve zu versetzen.

§ 100. Jeder zum Eintritte in das Militär berufene Ersatzmann kann binnen achttägiger Frist, von der Zeit der erhaltenen Bekanntmachung an gerechnet, von der Stellvertretung Gebrauch machen.

§ 101. Die definitive Ueberweisung nationaliter überwiesener Mannschaften oder für Letztere einzustellender Ersatzleute an die oberste Commandobehörde erfolgt durch das Kriegsministerium.

§ 102. An dasselbe haben daher die Bezirksamtshauptmannschaften, wenn Ueberweisungen dieser Art nöthig werden, unter Beifügung der gehörig ausgefüllten Geburtsscheine der zu überweisenden Mannschaften Anzeige zu erstatten und gleichzeitig die betreffenden Mannschaften und beziehendlich Ersatzleute in Beziehung auf ihren Eintritt oder ihre Entlassung und Versetzung in die Dienstreserve mit vorschriftmäßiger Weisung und Bedeutung zu versehen. Tritt dagegen die Entlassung definitiv überwiesener Mannschaften und die Einstellung und Ueberweisung von Ersatzleuten für selbige ein, so wird die Bezirksamtshauptmannschaft davon durch das Kriegsministerium in Kenntniß gesetzt. Von dieser ist darauf der überwiesene Ersatzmann zu bedeuten, sich zum Eintreten in das Militär auf erhaltene Ordre bereit zu halten und nach Ablauf der achttägigen Stellvertretungsfrist (§ 100) dessen ausgefüllter Geburts- oder Gestell-Schein an die oberste Commandobehörde einzusenden.

§ 103. Mit dem 1sten Juli des auf jede Rekrutirung folgenden Jahres sind sämmtliche noch übrige Ersatz- und Unterersatz-Leute unter vorschriftmäßiger Bedeutung in die Dienstreserve zu versetzen und deren ausgefüllte Geburts- und Gestell-Scheine den betreffenden Obrigkeiten mit namentlicher Bezeichnung der dem Militär überwiesenen Ersatzmannschaften zu dem § 94 gedachten Behufe zuzusenden. Die Reservepflicht dieser Mannschaften sowohl, als der nach § 102 in die Dienstreserve zu versetzenden nationaliter Ueberwiesenen und beziehendlich Ersatzleute beginnt vom 1sten Januar des auf die Rekrutirung folgenden Jahres (§ 3 des Gesetzes). Für die Nachgestellten gilt die Bestimmung in § 34 b des Gesetzes.

§ 104. Die nationaliter überwiesenen Mannschaften, bei denen die vorhandenen Anstände bis dahin nicht zu beseitigen gewesen sind, bleiben der definitiven Ueberweisung noch vorbehalten. Kann dieselbe wegen Untüchtigkeit oder ergangener freisprechender Entscheidung nicht erfolgen, so sind diese Mannschaften in Abgang zu bringen, da ein Ersatz Seiten der Militärbehörde weiter nicht in Anspruch zu nehmen ist.

§ 105. Von der

Stellvertretung

können gleich den § 100 gedachten Ersatzleuten die in § 48 des Gesetzes unter a, b und c aufgeführten Individuen binnen achttägiger Frist Gebrauch machen, wenn ihre nachträgliche definitive Ueberweisung an das Militär eintritt.

Die achttägige Frist beginnt mit dem Zeitpuncte, wo ihnen ihre Ueberweisung und beziehendlich abfällige Bescheidung bekannt gemacht worden.

Stellvertretungsgesuche, welche nach dem Ablaufe der gesetzlichen achttägigen Frist, oder von dienenden Soldaten auf dem Dienstwege angebracht werden, sind an das Kriegsministerium zur Entschließung darauf abzugeben.

§ 106. Die Einrechnung der bei den Amtshauptmannschaften eingezahlten Einstandsgelder erfolgt nach besonderer Bestimmung des Kriegsministeriums.

§ 107. Ueber alle Militärpflichtige, welche während der Rekrutirung von der Stellvertretung Gebrauch gemacht haben, sind von den Amtshauptmannschaften nach dem Schema No. VII. Listen anzufertigen, solche nach Ablauf der gesetzlichen achttägigen Frist zu schließen und sodann binnen der nächsten acht Tage an das Kriegsministerium einzusenden.

§ 108. Jeder Einsteller erhält nach erfolgter Bezahlung der Einstandssumme einen Befreiungsschein nach dem Schema unter VIII. und ist dadurch seiner Verpflichtung zum Militärdienste entbunden.

§ 109. Die Einstandssummen werden in zinsbaren Staatspapieren bei der Hauptstaatscasse niedergelegt.

§ 110. Die Zinsen werden zu Anfange der Monate April und October jeden Jahres durch Vermittelung der Wirthschaftscommissionen auf namentliche, von den Parteicommandanten signirte und in Form von Quittungen ausgestellte Verzeichnisse der bei den Regimentern ꝛc. befindlichen Einsteher zu sofortiger Vertheilung an die Interessenten an die Regiments- und Partei-Commandos abgegeben.

§ 111. Zum Behufe der Ermittelung der erforderlichen Einsteher (§ 62 des Gesetzes) haben diejenigen Unteroffiziere und Gemeine, welche ihre sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee schon beendigt haben oder mit Ablaufe des Jahres beendigen und Stellvertretungen zu übernehmen wünschen, bei ihren Regimentern ꝛc. bis zum 16ten October jeden Jahres sich zu melden, und sind ohne Ausnahme in nach dem Schema No. IX. einzurichtende und den 24sten desselben Monats bei der obersten Commandobehörde einzureichende Listen aufzunehmen.

§ 112. Gedachte Behörde hat eine aus diesen Listen entlehnte Hauptübersicht bis zum 1sten November jeden Jahres bei dem Kriegsministerium einzureichen und darin diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Beibehaltung als Einsteher für den Dienst vorzugsweise wünschenswerth erscheint.

§ 113. Bei Auswahl derselben ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

a) sie müssen gesund und zum Dienste im Felde tüchtig sein,

b) sie müssen gut gedient haben

und

c) wenn sie Familienväter sind, müssen ihre Verhältnisse von der Art sein, daß sie auf keine Weise für den Dienst Nachtheil herbeiführen.

Bei Unteroffizieren und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Militärpersonen, welchen Dienstleistungen übertragen sind, die eine minder körperliche Tüchtigkeit zulässig machen und deren Beibehaltung vortheilhaft für den Dienst ist, können Ausnahmen von der Bestimmung unter a. Statt finden. Die Compagnie- und Regiments-Commandanten sind übrigens für die Richtigkeit der über die Aufführung und Brauchbarkeit solcher Soldaten abzugebenden Gutachten verantwortlich.

§ 114. Unteroffiziere, Trompeter, Tamboure, Zimmerleute, Signalisten ꝛc., welche als vorzüglich brauchbar anerkannt sind, können, sofern dienstliche Rücksichten es gestatten, als Einsteher ferner in ihren Graden bleiben. Es können aber auch Unteroffiziere, Vicecorporale, Oberpioniere, Obercanoniere ꝛc., ohne daß es als eine Zurücksetzung betrachtet werden kann, auf ihre bisherigen Grade verzichten und als Gemeine Stellvertretungen annehmen.

§ 115. Die als Einsteher fortdienenden Mannschaften sind, soweit thunlich, den Truppenabtheilungen, bei welchen sie zeither gestanden haben, zu überweisen.

§ 116. Zu Ausmittelung der bei der Mannschaftsgestellung unentschuldigt Ausgebliebenen (Absenten) hat jede Amtshauptmannschaft nach Anleitung der Bezirksliste über die in ihrem Bezirke angemeldeten und gestellten, jedoch in anderen Bezirken gebornen Militärpflichtigen nach dem Schema No. X. Listen anzufertigen und solche binnen drei Wochen, vom Tage nach dem Loosziehungstermine an gerechnet, den Amtshauptmannschaften der Geburtsorte der betreffenden Individuen zuzusenden, oder, nach Befinden, binnen gleicher Frist Vacatscheine mitzutheilen.

§ 117. Alsbald nach dem Eingange dieser Listen sind bei jeder Amtshauptmannschaft sowohl diejenigen Militärpflichtigen, welche aus ihren Geburtsorten selbst, oder aus anderen Orten des amtshauptmannschaftlichen Bezirks sich gestellt haben, als diejenigen, welche, obwohl daselbst geboren, in anderen amtshauptmannschaftlichen Bezirken zur Gestellung gekommen, in den Geburtslisten abzustreichen.

§ 118. Ueber die nach dessen Erfolge sich noch als Abwesende darstellenden Individuen haben die Amtshauptmannschaften nach dem Schema No. XI. alsbald Listen (Absentenlisten) anzufertigen, auf Grund derselben wegen Ermittelung der gedachten Individuen

Erörterungen anzustellen, und, nach Befinden, die Vorschriften in § 80 des Gesetzes in Ausführung zu bringen.

§ 119. Die Resultate dieser Erörterungen sind, soweit sie zu einer Erledigung geführt, in den Listen kurz anzumerken und Letztere, wenn es nicht gelungen ist, die sämmtlichen darin verzeichneten Absenten zur Abstreichung zu bringen, längstens zu Ende des Monats April des auf jede Rekrutirung folgenden Jahres mittelst Berichts an die Bezirkskreisdirectionen einzureichen.

§ 120. Von Letzteren ist, soweit nöthig, noch weitere Erörterung anzuordnen und sodann nach Maaßgabe des Ergebnisses derselben zu der in § 81 des Gesetzes vorgeschriebenen öffentlichen Vorladung zu verschreiten. Dieselben werden darauf Bedacht nehmen, daß diese Vorladung, wo möglich, zu Ende des Monats Juli erfolgen könne, dem Kriegsministerium aber alsbald darnach ein Verzeichniß der vorgeladenen Individuen mittheilen, den Amtshauptmannschaften dagegen die eingereichten Absentenlisten unter behufiger Bescheidung wieder zugehen lassen.

§ 121. Zum

Schlusse der Rekrutirung

ist über den Erfolg derselben von jeder Amtshauptmannschaft an die Bezirkskreisdirection ein Hauptbericht zu erstatten und solcher nebst den Acten und ärztlichen Befundscheinen spätestens im Laufe des Monats Februar des auf die Rekrutirung folgenden Jahres zum Abgange zu bringen.

§ 122. Demselben sind als Unterlagen beizufügen:

a) eine summarische Uebersicht des Standes der Rekrutirung nach dem Schema No. XII.
b) eine Liste der ausgehobenen Rekruten und bestellten Ersatzmänner (Nationalliste) nach dem Schema unter No. XIII.
c) ein Verzeichniß der Dienstreservepflichtigen nach dem Schema No. XIV.
d) ein Verzeichniß der von Eintritts- oder Ersatz-Nummern betroffenen Ernährer hülfsbedürftiger Familien nach dem Schema No. XV.

und

e) ein Verzeichniß der mit dergleichen Nummern betroffenen Unwürdigen nach dem Schema No. XVI.

§ 123. Von den Kreisdirectionen sind diese Eingaben (§§ 121 und 122) nach, soweit nöthig, erfolgter Notiznahme an das Kriegsministerium zur Prüfung alsbald einzusenden.

§ 124. Diese Einsendung erfolgt, wenn zuvor in Gemäßheit der amtshauptmannschaftlichen Hauptberichte Seiten der Kreisdirectionen noch Entscheidungen zu geben oder Anfragen und Zweifel zu erledigen sind, nach Befinden, mittelst gutachtlichen Vortrags,

außerdem blos mittelst einer als Directorialresolution auf den amtshauptmannschaftlichen Bericht zu bringenden Abgabebemerkung.

§ 125. Nach geschehener Prüfung werden die Eingaben den Amtshauptmannschaften durch die Kreisdirectionen wieder zugehen.

§ 126. Zu dem

freiwilligen Eintritte

in den Militärdienst außer der Rekrutirungszeit ist eine schriftliche Ueberweisung derjenigen Amtshauptmannschaft erforderlich, in deren Bezirke der freiwillig Eintretende sich wesentlich aufhält.

§ 127. Diese Ueberweisung muß die Erklärung enthalten: „daß der Aufnahme in den Militärdienst kein Hinderniß entgegenstehe."

§ 128. Jeder junge Mann, welcher beabsichtigt freiwillig in den Militärdienst einzutreten, hat sich daher bei der Amtshauptmannschaft seines Aufenthaltsorts (§ 126) persönlich zu melden und die nach § 52 des Gesetzes erforderlichen Nachweisungen beizubringen.

§ 129. Findet die Amtshauptmannschaft diese Nachweisungen nicht ausreichend, so hat sie deren Vervollständigung anzuordnen, und, sobald diese erfolgt ist, die Untersuchung der Diensttüchtigkeit einzuleiten. (§ 64)

§ 130. Nach beigebrachter Diensttüchtigkeit ist die Ueberweisung auszustellen und dem Nachsuchenden zur Abgabe an die Commandobehörde, bei welcher derselbe sich zur Aufnahme zu melden beabsichtigt, auszuhändigen, oder, nach Befinden, an selbige unmittelbar abzusenden.

§ 131. Wenn ein zum freiwilligen Eintreten in den Militärdienst sich meldender junger Mann als Tambour oder Signalist Aufnahme zu erlangen wünscht, so ist zwar Seiten der Amtshauptmannschaft von Ermittelung der zur Diensttüchtigkeit mit erforderlichen gesetzlichen Körperlänge abzusehen, jeden Falls aber ohne weitere Erörterung die Ueberweisung zu versagen, wenn derselbe die Schuljahre noch nicht überschritten haben und der Schule noch nicht entlassen sein sollte.

§ 132. Dafern im einzelnen Falle ein Freiwilliger sich unmittelbar und ohne amtshauptmannschaftliche Ueberweisung bei einer Commandobehörde meldet und um Aufnahme nachsucht, so kann zwar dieselbe zu Abkürzung des Verfahrens die Diensttüchtigkeitsuntersuchung vornehmen lassen, sie hat jedoch, wenn der Ansuchende tüchtig befunden worden, denselben an die betreffende Amtshauptmannschaft zu verweisen, bei selbiger die Ueberweisung zu veranlassen und bis zu deren Eingange mit der definitiven Annahme des Freiwilligen Anstand zu nehmen.

§ 133. Die in § 36 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung der Dienstreservemannschaften erfolgt am 1sten Juni jeden Jahres oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag bei der Localbehörde des Aufenthaltsorts.

§ 134. Dieser Anmeldung sind auch die mit Frist zur Erklärung in die Dienstreserve versetzten Studirenden (§ 10 des Gesetzes) während der Dauer dieser Frist unterworfen.

§ 135. Nach dem Ablaufe derselben ist ihre Erklärungsverbindlichkeit in dem Bezirke zur Erledigung zu bringen, in welchem sie in die Dienstreserve versetzt worden sind. (§ 76) Es bleibt ihnen jedoch nachgelassen, wenn sie sich zu dieser Zeit in einem anderen Rekrutirungsbezirke aufhalten, ihre Erklärung bei der Amtshauptmannschaft dieses Bezirks abzugeben und es hat diese dann in Gemäßheit § 59 zu verfahren.

§ 136. Mannschaften, welche wegen Krankheit nicht haben zur Gestellung kommen können und bei der Loosziehung eine Dienstreservenummer erhalten haben, sind nach erfolgter Wiederherstellung ärztlich zu untersuchen und bei befundener Untüchtigkeit der Dienstreservepflicht zu entlassen.

Das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung ist in der Dienstreserveliste (§ 122c) oder, wenn die Untersuchung nach deren Einreichung erfolgt ist, besonders anzuzeigen.

§ 137. Zu Vermeidung von Anmeldungsversäumnissen haben die Ortsobrigkeiten spätestens 14 Tage vor dem Eintritte des Anmeldungstermins an dessen Beobachtung zu erinnern und die Anmeldungsstelle zu bezeichnen. Dieß kann in den Städten durch die Localblätter, in denjenigen Städten aber, wo dergleichen nicht vorhanden, sowie auf dem Lande durch öffentliche Anschläge oder auf sonst ortsübliche, von den Obrigkeiten als angemessen erachtete Weise geschehen.

Ist im einzelnen Falle eine solche Erinnerung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt, so können durch ein dergleichen Versehen Anmeldungsversäumnisse als entschuldigt nicht erachtet werden.

Auch haben die Obrigkeiten und Paßpolizeibehörden in den an Dienstreservisten auszustellenden Heimaths- und Verhalt-Scheinen, Reise- und Wander-Legitimationen, Dienstbüchern und Arbeitsatteſten der Dienstreservepflicht, der Zeit, wenn solche sich endigt und der während derselben eintretenden Anmeldungstermine (§ 133) ausdrücklich zu gedenken.

§ 138. Die Localbehörden haben über die bei ihnen angemeldeten Dienstreservemannschaften nach dem Schema Nr. XVII. Listen anzufertigen und solche, wenn sie nicht zugleich Ortsobrigkeiten sind, an Letztere binnen 14 Tagen, vom Ablaufe des Anmeldungstermins an gerechnet, abzugeben.

§ 139. Diese Listen sind von den Ortsobrigkeiten spätestens gegen Ende des Monats Juni an die Bezirksamtshauptmannschaft, von dieser aber nach erfolgter Revision und, soweit nöthig, Berichtigung bis zum Schlusse des Monats August an das Kriegsministerium zur Prüfung einzureichen.

§ 140. Nach erfolgter Prüfung gehen diese Listen an die Amtshauptmannschaften und durch diese an die Ortsobrigkeiten zur anderweiten Benutzung zurück.

Gleichzeitig werden den Amtshauptmannschaften Verzeichnisse über die bei der Prüfung ausgemittelten, in keinem Bezirke angemeldeten Dienstreservemannschaften mitgetheilt und es haben dieselben darauf weitere Erörterungen anzustellen, auch, nach Befinden, in Gemäßheit der §§ 75 und 76 des Gesetzes die Bestrafung der Anmeldungsversäumnisse bei den betreffenden Ortsobrigkeiten zu veranlassen.

Bei der nächsten Einsendung der Anmeldungslisten sind diese Verzeichnisse mit den nöthigen Erfolgsbemerkungen versehen an das Kriegsministerium mit einzureichen.

§ 141. Die zur

Kriegsreserve

gehörenden Mannschaften erhalten bei ihrer ständigen Beurlaubung gleich den Beurlaubten der activen Armee von ihren Compagniecommandanten Urlaubspässe und Beurlaubten-Instructionen.

Gleichzeitig werden ihre Geburtsscheine nach darauf gebrachter Bemerkung über die Zeit des Uebertritts aus der activen Armee in die Kriegsreserve der Obrigkeit des Beurlaubungsorts zugesendet, welche damit nach Vorschrift des Mandats vom 20sten September 1826 zu verfahren hat.

§ 142. Mit diesen Urlaubspässen haben sich dieselben alsbald nach ihrer Ankunft in dem Beurlaubungsorte bei der Ortspolizeibehörde zum Behufe des Eintragens zu melden und ihres daselbst zu nehmenden Aufenthalts halber auszuweisen.

§ 143. Wenn ein Kriegsreservist während der ständigen Beurlaubung seinen Wohnort verändert und unter völliger Aufgabe des Letzteren einen anderen innerhalb Landes wählt, so hat er davon seinem Compagniecommandanten und der Obrigkeit seines bisherigen Wohnorts Anzeige zu machen und den neuen Wohnort zu benennen. Die Obrigkeit hat den Aufenthaltswechsel einzutragen und wenn dabei die Ausstellung eines Heimaths- oder Verhalt-Scheins nöthig wird, in selbigem der Kriegsreservepflicht und der Zeit, zu welcher dieselbe sich endigt, besonders Erwähnung zu thun.

§ 144. Gleicher Erwähnung bedarf es in den für Kriegsreservisten auszustellenden Reise- und Gewerbs-Legitimationen, Dienstbüchern, Arbeitsattesten ꝛc.

§ 145. Verläßt ein Kriegsreservist seinen Wohnort nur zeitweilig, so hat er dafür zu sorgen, daß seine zurückgebliebenen Angehörigen, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, die Ortsbehörde von seinem Aufenthalte stets in Kenntniß gesetzt und über selbigen genaue Auskunft zu geben im Stande sind.

Bedarf er hierzu einer Reise- oder Wander-Legitimation, so kann ihm solche die Ortsobrigkeit, dafern ihr sonst kein Bedenken dagegen beigeht, nach einem bestimmten Orte des In- oder Auslandes und zu einem bestimmten Geschäfte ohne Weiteres ertheilen, wenn die Abwesenheit nicht über vier Wochen dauert.

Zu einer längeren Abwesenheit hat dann der betreffende Kriegsreservist, unter genauer Angabe des Zwecks der Reise, des Orts, wohin er reisen will und der Zeit seiner Abwesenheit, die Genehmigung seines Parteicommandanten entweder selbst oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit zu suchen und Letztere erst nach deren Beibringung und in Gemäßheit derselben die erforderliche Reiselegitimation auszustellen.

§ 146. Will ein Kriegsreservist in einen anderen Staat auswandern, so hat er sein Vorhaben zuvörderst der Commandobehörde anzuzeigen und durch diese bei dem Kriegsministerium um Dispensation von der Kriegsreservepflicht nachzusuchen.

§ 147. Die in § 25 des Gesetzes vorgeschriebene jährliche Einberufung der Kriegsreservemannschaften wird, soweit thunlich, nach und nach in den Monaten Januar, Februar, März, November und December erfolgen.

Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn besondere Umstände es erforderlich machen, auch andere Monate dazu zu bestimmen, oder eine gleichzeitige Einberufung sämmtlicher Kriegsreservisten anzuordnen.

§ 148. Befindet sich ein Kriegsreservist zur Zeit seiner Einberufung von dem Urlaube bei einem Civilgerichte in Untersuchungs- Straf- oder Wechsel-Arrest, so hat davon das Gericht dem betreffenden Parteicommandanten Mittheilung zu machen, und es wird Letzterer dann mit demselben wegen Bestimmung eines anderen Einberufungstermins sich in Vernehmung setzen.

§ 149. Wird ein Kriegsreservist während einer vor einem Civilgerichte gegen ihn anhängigen Untersuchung, in welcher er nicht zu Arrest gebracht oder desselben gegen Handgelöbniß wieder entlassen worden, von dem Urlaube einberufen, so hat das Untersuchungsgericht, wenn der Stand der Untersuchung es nicht gestattet, der Einberufung Folge leisten zu lassen, der Commandobehörde behufige Eröffnung zu machen, von welcher dann weitere Vernehmung mit demselben erfolgen wird.

§ 150. Geschieht die Einberufung wegen eintretender Mobilmachung, so kommen die Bestimmungen in § 29 des Gesetzes in Anwendung.

§ 151. Hat ein Kriegsreservist während seiner Beurlaubung eines Verbrechens sich schuldig gemacht, in Folge dessen nach den Bestimmungen in § 13 des Gesetzes Unwürdigkeit zum Militärdienste eintreten kann, so hat das Untersuchungsgericht von dem Ausgange der Untersuchung dem Parteicommandanten Anzeige zu machen und Letzterer solche der über die Unwürdigkeitsfrage zu fassenden Entschließung halber auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gelangen zu lassen. Gleicher Anzeige bedarf es, wenn einem Kriegsreservisten wegen eines während seiner Beurlaubung sich zu Schulden gebrachten Verbrechens eine über vierzehn Tage ansteigende Freiheitsstrafe zuerkannt worden, oder ein in der Kriegsreserve stehender Unteroffizier eines Vergehens sich schuldig gemacht hat, welches in Gemäßheit §. 38 des Militärstrafgesetzbuchs Degradation nach sich ziehen kann.

§ 152. Stirbt ein Kriegsreservist während des Urlaubs, so ist davon von der Ortsbehörde dem Parteicommando Meldung zu machen und der Urlaubspaß, sowie die Beurlaubten-Instruction beizufügen.

§ 153. Die

Maaßregeln gegen Hinterziehung der Militärpflicht

beruhen zunächst auf Beobachtung der Vorschriften des Mandats vom 20sten September 1826 über Führung der Geburtsscheincontrole. Insbesondere ist darauf streng zu halten, daß jeder junge Mann, der zu Führung eines Geburtsscheins gesetzlich verpflichtet ist, sobald er seinen Aufenthaltsort verläßt, durch seinen Geburtsschein bei der Ortsbehörde sich vorschriftmäßig legitimirt.

§ 154. Die Ortsobrigkeiten, welchen in § 73 des Gesetzes nachgelassen ist, jungen Leuten in dem Jahre, in welchem sie das militärpflichtige Alter (§ 2 des Gesetzes) erreichen, bis zum 8ten Tage vor dem Anmeldungstermine Pässe in das Ausland zu ertheilen, können mit amtshauptmannschaftlicher Genehmigung die Erlaubniß zum Aufenthalte im Auslande, nach Befinden, bis zum 8ten Tage vor dem Gestellungstermine ausdehnen, wenn die betreffenden Militärpflichtigen wegen ihrer durch Beauftragte zu bewirkenden Anmeldung ausreichende Vorkehrungen getroffen haben und darüber genügende Nachweisungen geben.

Ebenso ist den Ortsobrigkeiten und Paßpolizeibehörden gestattet, militärpflichtigen jungen Leuten, welche in das nach § 2 des Gesetzes zu Erfüllung ihrer Militärpflicht bestimmte Altersjahr noch nicht eingetreten sind, und gegen die ein Verdacht der Entweichung nicht vorhanden ist, deren Rückkehr vielmehr sie mit Zuversicht erwarten zu können glauben, Pässe oder Wanderbücher bis zum 8ten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine des Gestellungsjahres (25sten October) auszustellen.

Sie können auch unter vorgedachter Voraussetzung diese Frist bis zum 15ten December des Jahres, in welchem die betreffenden jungen Leute ihrer Militärpflicht zu genügen haben, verlängern, wenn von Letzteren wegen ihrer durch Beauftragte zu bewirkenden rechtzeitigen Anmeldung in der vorangegebenen Weise ausreichende Sicherheit gestellt worden ist.

In allen diesen Fällen ist jedoch Folgendes zu beobachten:

a) über die ertheilten Päſſe und Wanderbücher ſind genaue Verzeichniſſe zu halten,

b) in dieſen Päſſen und Wanderbüchern iſt beſonders zu bemerken,

aa) daß der Inhaber militärpflichtig ſei,

bb) in welchem Jahre er ſeiner Militärpflicht durch perſönliche Geſtellung Gnüge zu leiſten und

cc) zu welcher Zeit er ſich deshalb anzumelden habe. (§ 24)

c) Bei der Ausantwortung des Paſſes oder Wanderbuchs iſt der Inhaber auf die unter bb und cc angegebenen Verpflichtungen und die wegen deren Nichterfüllung geſetzlich angedrohten Nachtheile beſonders aufmerkſam zu machen und, daß dieß geſchehen, in den unter a angegebenen Verzeichniſſen zu bemerken.

Von Beobachtung der vorſtehenden, unter b und c enthaltenen Vorſchriften kann nach dem Ermeſſen der Paßbehörde abgeſehen werden, wenn Söhne mit ihren Aeltern, oder Schüler und Zöglinge mit ihren Lehrern und Vorgeſetzten nur auf kurze Zeit eine Vergnügungsreiſe ins Ausland unternehmen.

§ 155. Finden ſich bei einem Individuum, welches reiſen oder wandern will, augenſcheinliche, oder der Obrigkeit notoriſch bekannte körperliche Gebrechen ſo dringender Art, daß deſſen unbedingte Untüchtigkeit zum Waffendienſte auch ohne ärztliche Unterſuchung außer allen Zweifel geſetzt iſt, ſo kann demſelben der Befreiungsſchein, mit Genehmigung der Kreisdirection, von der Bezirksamtshauptmannſchaft ertheilt werden.

§ 156. Zu Herbeiziehung derjenigen Mannſchaften, welche nach § 154 Erlaubniß zum Reiſen oder Wandern erhalten haben, zu dem feſtgeſetzten Termine aber nicht zurückgekehrt, auch deshalb nicht entſchuldigt ſind, haben die Behörden, von welchen die Päſſe oder Wanderbücher ausgeſtellt worden, geeignete Maaßregeln zu ergreifen.

§ 157. Für jeden aufgegriffenen und verhafteten Ausgetretenen, wenn derſelbe in Folge beſonderer Aufmerkſamkeit erlangt worden iſt, ſind von der Amtshauptmannſchaft, an welche der Ausgetretene abgeliefert wird, fünf Thaler für Rechnung der Kriegscaſſe auszuzahlen.

§ 158. Die Amtshauptmannſchaften haben darüber zu wachen, daß jede Hinterziehung der Militärpflicht ſowohl an denen, die ſich derſelben ſchuldig gemacht, als an denen, welche ſie zu begünſtigen geſucht haben, geſetzlich geahndet werde.

§ 159. Alle Vergehungen und Ungebührniſſe dieſer Art ſind daher, ſoweit thunlich unter Beifügung der Vernehmungsprotocolle, der Bezirksamtshauptmannſchaft anzuzeigen.

Dieselbe hat hierauf, wenn die Anzeige gegen einen Militärpflichtigen allein gerichtet ist und dieser das Vergehen bereits gerichtlich eingestanden hat, ihn bei befundener Tüchtigkeit und Fähigkeit, nach § 77 des Gesetzes, zu neunjähriger Dienstzeit in der activen Armee und dreijähriger Kriegsreservepflicht an das Militär abzugeben. Dafern er aber das beschuldigte Vergehen in Abrede gestellt hat, oder untüchtig oder unfähig befunden worden ist, an die betreffende Obrigkeit zur Fortstellung der Untersuchung und Bestrafung zurückzuweisen.

§ 160. Gesteht der Angeschuldigte im Gange der Untersuchung sein Vergehen noch ein, so ist derselbe, wenn er tüchtig befunden worden, zum Behufe der nach vorstehenden Bestimmungen zu bewirkenden Abgabe an das Militär von der Obrigkeit nochmals an die Amtshauptmannschaft abzuliefern.

§ 161. Wenn außer denjenigen, welche der Hinterziehung der Militärpflicht beschuldigt worden, noch andere Personen in das Vergehen verwickelt sind, so ist von der Obrigkeit, welche die Untersuchung gegen den Militärpflichtigen eingeleitet hat, nach vorgängiger Ermittelung der Dienstüchtigkeit des Letzteren an die betreffende Kreisdirection Bericht zu erstatten und es hat dieselbe wegen Einstellung und Bestrafung des Militärpflichtigen Entschließung zu fassen, alsdann aber wegen der übrigen in die Untersuchung verwickelten Personen die Acten an die competente Justizbehörde abzugeben und derselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§ 162. Ebenso ist von der Bezirksamtshauptmannschaft, wenn ihr in dem § 159 gedachten Falle nach den Ergebnissen der Untersuchung gegen die sofortige Auferlegung der gesetzlichen Strafdienstzeit Bedenken beigeht, an die Kreisdirection Bericht zu erstatten, welche darauf entweder selbst Entschließung zu fassen, oder solche, nach Befinden, dem Kriegsministerium mittelst gutachtlichen Vortrags anheimzugeben hat.

§ 163. Gesuche um

Entlassung aus der Armee

aus den in den §§ 99, 100 und 101 des Gesetzes angegebenen Gründen sind von dem betreffenden Soldaten unter Beifügung der erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse auf dem Dienstwege anzubringen und gelangen zur Entscheidung an das Kriegsministerium.

§ 164. Bei eintretender Verabschiedung oder Entfernung aus der Armee sind die Geburtsscheine der zu verabschiedenden, oder zu entfernenden Mannschaften, nachdem sie zuvor mit den erforderlichen Bemerkungen versehen worden, zurückzugeben.

§ 165. Alle Gesuche verabschiedeter Soldaten hinsichtlich der wegen ihrer Militärdienste ihnen zustehenden

Vortheile und Begünstigungen

sind bei dem Kriegsministerium, Beschwerden über Verweigerung oder Beschränkung bereits zugestandener Begünstigungen aber bei dem Ministerium des Innern und in Steuersachen bei dem Finanzministerium anzubringen.

Dresden, den 1sten August 1846.

Kriegs-Ministerium.

von Nostitz-Wallwitz.

Eckelmann.

I.

Verzeich

der in der Stadt (dem Dorfe) N. vom 1ſten Januar bis mit 31ſten December bereits wieder

Fortlaufende Nummer.	Tag der Geburt nach der Zeitfolge.	Vor- und Zunamen.

Pfarramt ꝛc.

II.

Verzeich

der in N. vom 1ſten November an aufgezeichneten,

Tag der Anmeldung.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Tag der Geburt.	Geburtsort.

n i ß

18 . . gebornen männlichen Personen, mit Ausnahme derer, welche gestorben sind.

Name, Stand oder Gewerbe des Vaters.	Ob der Mann sich im Orte aufhalte oder nicht.	Bemerkungen über den muthmaaßlichen Aufenthalt und die Lebensverhältnisse des Abwesenden.

Stadtrath (Justizamt) (Patrimonialgericht) ꝛc.

n i ß

im Jahre 18 . . gebornen Mannschaften.

Stand oder Gewerbe.	Nummer			Anmerkungen.
	der Geburtsliste.	oder des Geburts-scheins.	oder des Taufzeug-nisses.	

III.

Liste

über die Gestellung und Untersuchung der militärpflichtigen Mannschaft im

im Monate

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Religion.	Stand oder Gewerbe ꝛc.	Geburts-		Ort und Obrigkeit, wo die Aufzeichnung erfolgt ist.
				Jahr.	Ort.	

IV.

Ueber

des Rekrutirungs-Standes bei der Aushebung im Monate

a. Rekrutirungsbezirk.	b. Zahl der nach § 44 sub a und b der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 1sten August 1846 überhaupt protocollirten Mannschaften.	c. Zahl der zur Loosung zu ziehenden, oder des Loosziehungsrechts verlustigen Mannschaften.
ter amtshauptmannschaftlicher Bezirk der Kreisdirection.		

amtshauptmannschaftlichen Bezirke der Kreisdirection zur Rekrutirung 18 . .

Nummer der Ortsliste.	Größe nach Zollen.	Körperliche Beschaffenheit.	Familien- und sonstige Verhältnisse.	Nachweisung auf die etwa angebrachten Reclamationen ꝛc. Fol. Actorum.	Anmerkungen.

ſicht

18 . . zum Behufe der Quoten-Regulirung.

d. Zahl der nach § 76 c und d der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 1sten August 1846 bei der Quote in Anrechnung zu bringenden Mannschaften.	Anmerkungen.

V.

Loosziehungs-Liste

der Militärpflichtigen

im ten amtshauptmannschaftlichen Bezirke

der Kreisdirection.

Nummer		Vor- und Zunamen.	Geburts-	Gestellungs-	Nummer des gezogenen Looses.	Anmerkungen.
fortlaufende.	der Bezirksliste.		Ort.			

VI.

Gestellschein.

Daß

N. N.

besage Geburtsliste im Jahre 18 . . zu

geboren, sich bei der Rekrutirung im December 18 . . vor der Rekrutirungscommission gestellt hat, und (weil er untüchtig zum Militärdienste befunden, — (oder) — als mindertüchtig dem Dienste bei dem Commissariats-Fuhrwesen und bei andern Zweigen der Administration vorbehalten, — (oder) — weil er durch das gezogene Loos No. vom sofortigen Eintritte in die Armee befreit und zur Dienstreserve bestimmt, (zugleich auch als Ersatzmann ausgesetzt,) — (oder) — in Folge des gezogenen Looses No. an das Militär abgegeben worden ist, wird hiermit bescheinigt.

N. N. am 18 . .

(Amtshauptmannschaftlicher Stempel.)

Rekrutirungscommission
im amtshauptmannschaftlichen Bezirke
der Kreisdirection.
N. N.

Anmerkung: Durch diesen Schein wird der Inhaber nur an dem Orte seiner Geburt legitimirt. Wenn er sich aus demselben wegwendet, hat er sich nach Maaßgabe des Mandats vom 20sten September 1826 mit einem Geburtsscheine zu versehen. Die Obrigkeit hat in diesem Falle diejenige der obigen Bemerkungen, welche auf das betreffende Individuum Anwendung findet, in dem Geburtsscheine aufzutragen, den Gestellschein aber zu den Acten zu cassiren.

*) Was in vorstehendem Schema mit lateinischer Schrift eingetragen ist, befindet sich nicht in den an die Rekrutirungscommissionen auszugebenden gedruckten Formularen und ist daher schriftlich einzurücken.

VII.

Verzeich

derjenigen Militärpflichtigen, welche die

Nummer		Vor- und Zunamen.	Geburtsort.	Nummer des		
fortlaufende.	der Bezirksliste.			Eintritts-	Ersatz-	Reserve-
				Looses.		

Anmerkungen. a) Die Mannschaften, welche vor der Loosziehung das Einstandsgeld bezahlt haben,
nach der Loosziehung

b) In der 7ten Spalte sind die Nummern derjenigen Mannschaften aufzuführen

n i ß

gesetzliche Einstandssumme bezahlt haben.

Zeit der Einzahlung des Einstandsgeldes		Anmerkungen.
a) vor der	b) nach der	
Loosziehung.		

sind zuerst hinter einander aufzuführen und dann an selbige die anzufügen, von welchen daſſelbe erlegt worden ist.
welche vor der Loosziehung das Einstandsgeld bezahlt haben.

VIII.

Befreiungs-Schein.

Dem N. N.

gebürtig aus N. N. Sohn des N. N.

zu N. N.

wird hiermit beſcheiniget, daß er ſich bei der Rekrutirung im December 18 . . vor der Rekrutirungscommiſſion geſtellt, die zu Erlangung eines Stellvertreters erforderliche Summe von

Zwei Hundert Thalern im 14 Thalerfuße

an unterzeichnete Commiſſion richtig bezahlt hat und dadurch ſeiner Militärpflicht geſetzlich entbunden worden iſt.

N. den ten N. 18 . .

(Amtshauptmannſchaftlicher Stempel.)

Rekrutirungscommiſſion

N. N.

Amtshauptmann.

IX.

Verzeichniß

derjenigen Mannſchaften des N. Regiments ꝛc., welche ihre Dienſtzeit bereits beendiget oder mit Ablauf des Jahres beendigen und welche ſich als Stellvertreter gemeldet haben.

Stab und Compagnie.	Grad.	Vor- und Zunamen.	Alter bis Ende December 18 . . Jahre.	Alter bis Ende December 18 . . Monate.	Dienstzeit bis Ende December 18 . . Jahre.	Dienstzeit bis Ende December 18 . . Monate.	Geburtsort.	Ob und welchen Feldzügen der Mann beigewohnt.	Gutachten des Arztes, ob der Mann zum Kriegsdienste tüchtig sei?
									A. zu 6jähriger B. zu 3jähriger

X.

Verzeich

der in dem amtshauptmannschaftlichen Bezirke der Kreis
dem amtshauptmannschaftlichen Bezirke der

Nummer fortlaufende.	Nummer der Bezirksliste.	Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Jahr.	Geburts- Ort.

Gutachten des Compagnie-Commandanten über die Aufführung und Brauchbarkeit des Mannes und ob seine Beibehaltung wünschenswerth ist oder nicht.	Ob und welche Strafen derselbe während seiner Dienstzeit erlitten hat mit Bemerkung der Veranlassung.	Zeitpunct des Eintritts als Einsteher.	Anmerkungen.
Stellvertretung.			
Stellvertretung.			

n i ß

direction gebornen, bei der Rekrutirung im Monate 18 . . in Kreisdirection zur Gestellung gekommenen Mannschaften.

Gestellungs-Ort.	Classification nach dem Tüchtigkeits- oder Loosziehungs-Stande.	Anmerkungen.

XI.

Verzeich

der im Jahre 18 . . in dem amtshauptmannschaftlichen Bezirke der
keinem amtshauptmannschaftlichen Bezirke zur Gestellung

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Geburtsort.	Muthmaaßlicher Aufenthaltsort.	Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke der Aufenthaltsort liegt.

XII.

Summarische

des Standes der Rekrutirung im Monate December 18 . . im

1.	I.									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
		Davon sind				Unter den				
		untüchtig wegen				Ausgehobenen, als Rekruten-Quote,				
Rekrutirungsbezirk.	Protocollirte 20 jährige und aus früheren Altersclassen nachgestellte Mannschaften.	Gebrechen.	Unterm äßigkeit.	als mindertüchtig zur Dienstreserve versetzt.	zur Aushebung verblieben.	sofort ohne Loosziehung Ueberwiesene.	auf Erklärung freiwilligen Eintritts Ueberwiesene.	zur Stellvertretung Zugelassene.	nationaliter Ueberwiesene.	definitiv Ueberwiesene.
amtshauptmannschaftlicher Bezirk der Kreisdirection.										

n i ß

Kreisdirection gebornen, bei der Rekrutirung im Monate 18 . . aber in gekommenen unentschuldigten Militärpflichtigen.

A n m e r k u n g e n.

Uebersicht

amtshauptmannschaftlichen Bezirke der Kreisdirection.

II.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
Mannschaften der 6ten Columne befinden sich an												
Ersatzmännern excl. der Individuen in Columne 15. 18. 21.		Unwürdigen			Ernährern, nach § 5b des Gesetzes			Studirenden unter vorbehaltener Erklärungsfrist		freigelooseten Einstellern mit Zahlung vor der Loosziehung.	zur Dienstreserve versetzten Mannschaften, excl. der in vorstehenden Columnen bemerkten Individuen.	Anmerkungen.
nach § 48 d des Gesetzes.	nach § 48 a b des Gesetzes.	a. mit Eintrittsnummern als der Einstandsgelder-Zahlung unterworfen.	b. mit Ersatznummern und deren Versetzung in die Columne a oder c vorbehalten bleibt.	c. freigelooset ohne Dienstreservepflicht.	a. mit Eintrittsnummern unter Controle bleibend.	b. mit Ersatznummern und dem Vorbehalte wie bei der 15ten Columne.	c. freigelooset mit Dienstreservepflicht.	mit Eintrittsnummern.	mit Ersatznummern ohne sofortige definitive Locirung.			

XIII.

Nationale

über die im amtshauptmannschaftlichen Bezirke der ausgehobenen Rekruten und

Nummer		Vor- und Zunamen.	Religion.	Stand oder Gewerbe ꝛc.	Geburts-	
fortlaufende.	der Bezirksliste.				Jahr.	Ort.

XIV.

Verzeich

derjenigen Mannschaften des amtshauptmannschaftlichen Bezirks 18 . . in die Dienstreserve

Nummer		Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-	
fortlaufende.	der Bezirksliste.			Jahr.	Ort.
					A. Tüch
					B. Minder

Anmerkung. Der Eintrag der einzelnen Mannschaften erfolgt in alphabetischer Ordnung.

L i ſt e

Kreisdirection, im Monate 18 . .
beſtellten Erſatzleute.

Letzter Aufenthaltsort und Ortsobrigkeit.	Größe nach Zollen.	Zu welcher Truppengattung der Mann ſich eignet.	Nummer des gezogenen Looſes.	Anmerkungen.

n i ß

der Kreisdirection, welche bei der Rekrutirung im Jahre
geſetzt worden ſind.

Aufenthaltsort und Ortsobrigkeit.	Nummer des gezogenen Looſes.	Zu welcher Truppengattung der Mann ſich eignet.	Ob er ſich angemeldet hat im Jahre			Anmerkungen.
			18 . .	18 . .	18 . .	
t i g e.						
t ü ch t i g e.						

Dieſe Spalten bleiben bei Anfertigung der Liſten unausgefüllt.

XV.

Verzeich

über die im amtshauptmannschaftlichen Bezirke der Kreis
tritts- oder Ersatz-Nummern betroffenen

Nummer		Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-	
fortlaufende.	der Bezirksliste.			Jahr.	Ort.

XVI.

Verzeich

über die im amtshauptmannschaftlichen Bezirke der . . . . . Kreis
oder Ersatz-Nummern

Nummer		Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe ꝛc.	Geburts-	
fortlaufende.	der Bezirksliste.			Jahr.	Ort.

n i ß

direction, bei der Rekrutirung im Monate 18 . . von Ein-
Ernährer hülfsbedürftiger Familien.

Aufenthaltsort und Ortsobrigkeit.	Nummer des gezogenen Looses.	Anmerkungen.

n i ß

direction bei der Rekrutirung im Monate 18 . . von Eintritts-
betroffenen Unwürdigen.

Ort und Obrigkeit, wo die Aufzeichnung erfolgt ist.	Nummer des gezogenen Looses.	Anmerkungen.

XVII.

Verzeich

der in . . . . . angemeldeten
welche bei der Rekrutirung im Monate December 18 . .

Geführt

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Tag und Jahr der Geburt.	Geburtsort.	Stand oder Gewerbe.

n i ß

Dienſt-Reſerve-Mannſchaften,
in die Dienſtreſerve geſetzt worden ſind.

von

Benennung der Amtshauptmannſchaft, bei welcher der Mann in die Dienſtreſerve geſetzt worden iſt.	Ob er ſich angemeldet hat im Jahre			Anmerkungen.
	18 . .	18 . .	18 . .	

№ 48) Verordnung,

die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Dänen betreffend;

vom 22sten Juli 1846.

Seiten der Königlich Dänischen Regierung ist anher mitgetheilt worden, wie für die von dortigen Behörden wegen der in Dänemark versterbenden Ausländer auszustellenden Todtenscheine folgendes Verfahren vorgeschrieben sei:

„Sämmtliche Prediger haben fortan in allen Fällen, wo in ihrer Parochie fremde Unterthanen oder im Auslande geborne Personen ohne Hinterlassung inländischer Leibeserben versterben, innerhalb vier Wochen nach dem Eintreten eines solchen Todesfalles, der competenten Civilobrigkeit einen in gehöriger Form und mindestens auf einem halben Bogen ausgefertigten Todtenschein zuzustellen. Die Civilobrigkeit hat sodann, insofern nicht schon das vom Geistlichen ausgestellte Zeugniß, außer dem vollen Namen, dem Alter, der Stellung, und dem Geburts- und Heimathsorte des Verstorbenen, über dessen sonstige Verhältnisse die nöthigen Aufklärungen enthalten sollte, dasjenige, was ihr in dieser Beziehung und namentlich darüber, ob er Vermögen im Inlande zurückgelassen, sowie über seine auswärtigen Erben bekannt sein möchte, dem Zeugnisse hinzuzufügen, und den solchergestalt vervollständigten Todtenschein mit ihrer unter Amtssiegel auszustellenden Bescheinigung: „daß der Todtenschein von dem competenten Geistlichen ausgestellt worden sei" versehen, sofort an die oberste Landesbehörde, zur weiteren Uebermittelung im gesandtschaftlichen Wege einzusenden."

Wenn nun mit dieser Mittheilung der Wunsch verbunden worden ist, daß für das Königreich Sachsen, rücksichtlich der in demselben mit Tode abgehenden, dem Königreiche Dänemark, sowie den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg als Unterthanen angehörigen oder daher gebürtigen Personen, ein gleiches Verfahren angeordnet werden möchte, und diesem Antrage zu entsprechen unbedenklich befunden worden ist; so erhalten sämmtliche Geistliche aller Confessionen und sämmtliche Obrigkeiten hierdurch die Anweisung, bei den in ihren Bezirken sich ereignenden Todesfällen der nurgedachten Art Todtenscheine unter Beobachtung des oberwähnten Verfahrens unentgeldlich auszustellen und an die der Obrigkeit vorgesetzte Kreisdirection zur weiteren Legalisirung einzusenden, von welcher sie an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts kostenfrei einzureichen sind.

Dresden, am 22sten Juli 1846.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

von Wietersheim. von Falkenstein.

Kuhn.

Letzte Absendung: am 26sten August 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
13tes Stück vom Jahre 1846.

№ 49) Verordnung,

die Erlassung einer allgemeinen Firmen- und Procura-Ordnung betreffend;

vom 28sten Juli 1846.

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, das Firmen- und Procurawesen, wie dieß in Leipzig durch die dasige Firmen- und Procura-Ordnung vom 10ten Junius 1818 geschehen ist, im ganzen Lande zu reguliren, so hat mit Allerhöchster Genehmigung das Ministerium des Innern und zwar, soweit dabei rechtliche Puncte mit in Frage kommen, im Einverständnisse mit dem Justizministerium eine allgemeine Firmen- und Procura-Ordnung, welche auch in Leipzig zur Anwendung zu bringen ist, bearbeitet.

Indem das Ministerium des Innern solche in der Beilage sub ⊙ andurch zur Publication bringt, haben Alle, die sie angeht, sich gebührend darnach zu achten.

Dresden, den 28sten Juli 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Demuth.

⊙

Allgemeine Firmen- und Procura-Ordnung.

Zu Herstellung einer zweckmäßigen Ordnung im Firmenwesen sind nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

§ 1. Die Begründung eines kaufmännischen Wechsel-, Waaren-, Speditions-, Commissions- oder Fabrikgeschäfts, mit Einschluß des Buch- und des Kunsthandels, verpflichtet zur Anzeige der Firma, unter welcher, und der Personen, von welchen und für deren Rechnung dasselbe geführt werden soll, und eine gleiche Verpflichtung findet statt, wenn Geschäfte nach

Verpflichtung zur Anzeige der Firma überhaupt.

ihrer Errichtung in ein Geschäft der gedachten Art übergehen, oder wenn in Bezug auf bestehende Firmen oder deren Inhaber später Veränderungen vorgehen.

Diese Anzeige ist bei der Obrigkeit zu bewirken, welche an dem Orte, wo das Geschäft seinen Sitz hat, die Gewerbspolizei verwaltet. Ist der Betrieb eines Geschäfts an mehrere inländische Orte vertheilt, so ist der Ort als der Sitz des Geschäfts zu betrachten, von welchem aus dasselbe geleitet wird.

Welche Firmen statthaft sind; Gebrauch des Königl. Wappenstempels.

§ 2. Als Firma ist jede Art der Unterschrift und Bezeichnung des Geschäfts, deren sich der Inhaber desselben als solcher bedient, zu betrachten, und somit auch die, welche die wirklichen Vor- und Zunamen des Inhabers oder der Inhaber enthält. Es ist aber nicht erlaubt, eine Firma anzunehmen, welche zu Mißverständnissen, Verwechselungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte.

Insbesondere ist daher nicht gestattet

1) eine am Orte schon bestehende Firma, sei es auch nur in der Uebertragung in eine andere Sprache, ohne einen unterscheidenden Zusatz zu wählen;

2) dem Namen der Geschäftsinhaber eine andere Firma mit dem Zusatze „jetzt" oder „sonst" vorausgehen zu lassen oder beizufügen, ohne daß die Betheiligten sich als Erben oder Uebernehmer des Geschäfts ausgewiesen haben;

3) den Zusatz: „& Comp." oder einen anderen, auf mehrere Theilhaber hindeutenden Zusatz beizufügen, dafern nicht es sich auf gleiche Weise um die Fortführung einer bereits bestandenen solchen Firma handelt, oder wirklich, außer den namentlich aufgeführten Geschäftsinhabern, eine oder mehrere Personen sich als genannte Theilhaber im Geschäfte befinden.

Auch ist

4) weder die Anwendung des Beisatzes: „Königlich Sächsisch" in der Firma, noch der Gebrauch eines Königlich Sächsischen Wappenstempels ohne hierzu von der competenten Behörde besonders erhaltene Erlaubniß gestattet. Aber auch in dem letzteren Falle darf sich dieses Wappenstempels zum Verschluß bei Versendung von Briefen und Paketen durch die Postanstalt, sowie in allen den Fällen, welche das Fabrik- oder das Handelsgeschäft nicht angehen, nicht bedient werden.

Jedoch mag denjenigen, welche bereits vor Erlassung dieser Ordnung eine Firma der unter 2 und 3 gedachten Art angenommen hatten, dieselbe beizubehalten gestattet sein.

In welchen Fällen die Anzeige erforderlich und von wem und wenn sie zu bewirken ist.

§ 3. Die § 1 erwähnte Anzeige ist insbesondere zu bewirken:

1) bei Begründung eines neuen Geschäfts, bei Errichtung eines Zweiggeschäfts am dritten Orte (Commandite), bei Uebernahme einer bereits bestehenden Firma, bei Veränderung der bisherigen Firma und bei dem Eintritte neuer genannter Theilnehmer, von sämmtlichen

Inhabern der anzunehmenden oder fortzuführenden Firma, beziehendlich mit Einschluß der neu eintretenden Theilhaber, bevor das neue Geschäft eröffnet wird, der neue Gesellschafter eintritt, oder von der neuen Firma Gebrauch gemacht wird, Circulare erlassen werden, oder sonst eine Bekanntmachung erfolgt;

2) wenn ein Geschäft aufgegeben wird, Gesellschaften sich trennen, oder einzelne Theilhaber austreten, von sämmtlichen bisherigen Theilnehmern sofort, nachdem dieß geschehen ist, und ehe die Veränderung durch Circulare oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird;

3) wenn der Inhaber einer Firma oder einer der mehreren Inhaber derselben stirbt, ersteren Falls von den Erben und wenn Procuristen im Geschäfte vorhanden sind, oder für dasselbe angenommen werden, auch von diesen, spätestens sechs Wochen nach dem Tode, letzteren Falls von den verbleibenden Inhabern spätestens vierzehn Tage nach dem Tode.

Wird beabsichtigt, einzelnen Theilhabern das Firmiren nicht zu gestatten, so ist solches bei der Anzeige mit zu bemerken.

Waltet Streit über die Annahme oder Fortführung einer Firma ob, so ist das thatsächlich bestehende Verhältniß anzuzeigen.

Selbst wenn es sich nur um einstweilige Fortführung eines Geschäfts handelt, ist Anzeige erforderlich.

In welcher Maaße die Anzeige zu bewirken ist.

§ 4. Die Anzeige hat in der Regel von sämmtlichen hierzu Verpflichteten (§ 3) mündlich, und, insoweit es sich bei Errichtung eines neuen Geschäfts, bei der Annahme einer neuen Firma und beim Eintritte eines neuen Theilhabers um die Bekanntmachung einer noch nicht zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Unterschrift handelt, unter Ueberreichung zweier, außer der Zeichnung der Firma, die volle Namensunterschrift der betreffenden Theilhaber enthaltenden Exemplare des zu erlassenden Circulars oder an dessen Statt zweier, unter geeigneter Ueberschrift in gleicher Maaße ausgefertigten Blätter zu geschehen.

Jedoch bleibt denen, welche durch Abwesenheit zu diesem Zwecke persönlich vor der Behörde zu erscheinen behindert sind, nachgelassen, statt der in solcher Maaße zu bewirkenden Erklärung an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsorte sich vor Gericht oder auf eine sonst nach den betreffenden Landesgesetzen gleich gültige Weise zu dieser ihrer Namensunterschrift zu bekennen und die anerkannten Exemplare des Circulars oder besonderen Blattes einzureichen, sowie, insoweit es eines solchen Anerkenntnisses nicht bedarf, die Anzeige durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte bewirken zu lassen.

Was von der Obrigkeit auf die erfolgte Anzeige zu verfügen ist.

§ 5. Die Obrigkeit hat hierauf

1) über die in vorgedachter Maaße mündlich bewirkte Anzeige ein von den Erschienenen mit zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen;

2) zu prüfen, ob die Führung der angezeigten Firma nach Maaßgabe dieser Ordnung statthaft sei, und Falls ein Bedenken nicht entgegen steht, auch ein Widerspruch dagegen nicht vorliegt, die Genehmigung hierzu mittelst eines Erlaubnißscheines zu ertheilen;

3) von der angenommenen neuen Firma oder von den in Bezug auf eine bestehende Firma eingetretenen Veränderungen — beziehendlich unter Beifügung eines Exemplars des, die Unterschrift enthaltenden Circulars oder besonderen Blattes, und zwar, insoweit diese nicht gerichtlich anerkannt ist, mit darauf gebrachter Bemerkung, daß bei der Anzeige auf dieselbe Bezug genommen worden sei, sowie unter Beifügung einer Abschrift von dem ertheilten Erlaubnißscheine — den Vorstehern der Börse zu Leipzig binnen längstens acht Tagen von der Anzeige an gerechnet, Nachricht zu geben;

4) das zweite Exemplar des gedachten Circulars oder Blattes zu den über das Firmenwesen zu haltenden Acten zu nehmen, und ein genaues alphabetisches Register über die bestehenden Firmen zu halten;

5) im Falle ein Geschäft an mehrere Orte vertheilt ist, (§ 2) gleichzeitig der betreffenden Obrigkeit (§ 1) Nachricht von der Anzeige zu ertheilen;

6) auf Erfordern den Justizbehörden jedesmal das Nöthige über die bestehenden Firmen und deren Inhaber mitzutheilen, und dafern ihnen zu diesem Zwecke die betreffenden Acten der ersteren mittelst Registratur zugestellt werden, sofort zu diesen selbst zu bemerken.

Was den Vorstehern der Börse zu Leipzig in Betreff der angezeigten Firmen obliegt.

§ 6. Die Vorsteher der Börse zu Leipzig haben sodann dafür Sorge zu tragen, daß durch den Börsen-Secretär

1) das die Unterschrift enthaltende Exemplar des Circulars oder besonderen Blattes, sowie jede sonst eingehende Anzeige an der Börsentafel zwei Monate lang ausgehängt, und wie solches geschehen, darauf bemerkt, auch

2) zu Neujahr, Ostern und Michael, jedesmal in der Woche vor der Leipziger Messe, in der Leipziger Zeitung eine kurze Nachricht von den inzwischen neu entstandenen Firmen und von den in Bezug auf bereits bestandene Firmen erfolgten Veränderungen eingerückt werde.

Auch sind

3) die das Firmenwesen angehenden Schriften zu besonderen, nach den größeren Orten und im Uebrigen nach Kreisdirectionsbezirken angelegten und mit Register versehenen Acten zu nehmen und über die bestehenden Firmen übersichtliche Rollen zu halten. Sowohl diese Rollen, als auch die Acten sind auf Verlangen denen, die ein Interesse daran haben, auf der Börse und zur Börsenzeit zur Einsicht vorzulegen.

Der Ortsobrigkeit bleibt überlassen, eine öffentliche Bekanntmachung, wie die unter 2 gedachte, auch im betreffenden Localblatte zu bewirken.

§ 7. Wenn die Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts oder deren Erben einem Dritten den Auftrag, Dispositionen im Geschäfte zu machen und die Firma per procura zu unterzeichnen ertheilen wollen, so ist demselben eine schriftliche, zugleich mit dem vollen Namen sämmtlicher Geschäftsinhaber unterzeichnete Vollmacht (Procura) auszustellen und darin insbesondere der Auftrag, die Firma zu unterzeichnen, auszudrücken. Diese Vollmacht haben die Unterzeichneten binnen 8 Tagen in der § 4 vorgeschriebenen Weise und somit entweder persönlich oder gerichtlich anerkannt bei der in § 1 gedachten Obrigkeit zu überreichen. Letztere hat sodann über die erfolgte Ueberreichung in der § 5 gedachten Art ein Protocoll aufzunehmen und eine beglaubte Abschrift der Vollmacht zu den Acten zu bringen und eine zweite dergleichen Abschrift derselben den Börsenvorstehern zu Leipzig zugehen zu lassen, welche hierauf wegen Bekanntmachung dieser Vollmacht in gleicher Weise, wie § 6 vorgeschrieben ist, zu verfahren haben. Ausstellung, Anzeige und Bekanntmachung der kaufmännischen Vollmachten.

Das Nämliche gilt, wenn Miterben Einen oder Einige unter sich in der vorgedachten Maaße zu Betreibung der Geschäfte bevollmächtigen oder wenn eine ertheilte Vollmacht zurück genommen, oder eine nur auf bestimmte Zeit ertheilte Vollmacht verlängert wird.

Enthält die ertheilte Vollmacht in Betreff der Zeit oder sonst gewisse Beschränkungen, so sind auch diese in die gedachte Bekanntmachung aufzunehmen.

§ 8. An Gebühren ist für die nach Maaßgabe der §§ 5 und 7 erforderlichen obrigkeitlichen Verhandlungen und Schriften überhaupt und mit Einschluß der Copialien nicht mehr als 1 Thaler zu erheben. Welche Kostenansätze statthaft sind.

Stempelpapier ist zu den Schriften zu verwenden, die das Privatinteresse angehen, folglich insbesondere auch zu den von den Betheiligten schriftlich bewirkten Anzeigen, zu den nach § 5 zu ertheilenden Erlaubnißscheinen und zu den in § 7 gedachten Vollmachten, sowie überhaupt in allen den Fällen, wo von Behörden Kosten liquidirt werden können.

§ 9. Wer die in § 1 zur Pflicht gemachte Anzeige der beabsichtigten Begründung oder Veränderung eines Geschäfts zu bewirken, oder sonst den in den §§ 2, 3, 4 und 7 dieser Ordnung ertheilten Vorschriften pünctlich nachzugehen unterläßt, verfällt in eine Individualstrafe von Strafbestimmungen.

Zehn Thalern —. —,

und diese Strafe steigt, so lange die dießfallsige Verpflichtung unerfüllt bleibt, mit jedem Monate, diesen zu dreißig Tagen gerechnet, um fünf Thaler.

§ 10. Gegenwärtige Firmen- und Procura-Ordnung leidet auch auf die zur Zeit der Bekanntmachung derselben bereits bestehenden Firmen von Geschäften der § 1 bezeichneten Art, und auf die zu dieser Zeit bereits ertheilten Vollmachten Anwendung, dergestalt, daß die Anzeige der ersteren und die Ueberreichung der letzteren binnen zwei Monaten von der gedachten Zeit an gerechnet, bei der im vorigen § angedroheten Strafe, in der vorgeschriebenen Anwendung der Firmen- und Procura-Ordnung auf bestehende Firmen und ertheilte Vollmachten.

Weise zu bewirken ist. Jedoch ist in Betreff dieser Firmen und Vollmachten von der in den §§ 6 und 7 angeordneten Bekanntmachung abzusehen.

Anwendung derselben auf Leipzig.

§ 11. Die für Leipzig unter'm 10ten Juni 1818 errichtete Firmen- und Procura-Ordnung tritt mit der Bekanntmachung gegenwärtiger Ordnung außer Kraft; jedoch bewendet es auch ferner dabei, daß nach Leipzig kommende Procuraträger auswärtiger Kaufleute bei fünf Thalern Strafe verbunden sind, ihre Procuren während der Dauer des dasigen Aufenthalts zur Einsicht derer, welche mit ihnen Geschäfte zu unterhandeln gesonnen sind, auf der Börse niederzulegen.

№ 50) Decret

wegen Bestätigung des erzgebirgischen Steinkohlenactienvereins.

vom 8ten Juli 1846.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des erzgebirgischen Steinkohlenactienvereins die nachgesuchte Bestätigung, jedoch unbeschadet derjenigen Rechte, welche dritten Personen zufolge der Bestimmungen der Statuten der gedachten Actiengesellschaft gegenüber zustehen, dergestalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 8ten Juli 1846.

L. S.

Ministerium des Innern.
Johann Paul von Falkenstein.

Demuth.

Letzte Absendung: am 2ten September 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14tes Stück vom Jahre 1846.

№ 51) Verordnung,

den mit der Königl. Großbritanniſchen Regierung abgeſchloſſenen Vertrag wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte und wegen Herabſetzung der Engliſchen Einfuhrzölle von hierlands erſchienenen Büchern und dergleichen betreffend;

vom 27ſten Auguſt 1846.

Nachdem unterm 13ten Mai dieſes Jahres zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Königlich Großbritanniſchen Regierung nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt:

Vertrag

zwiſchen Preußen und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autoren Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunſche beſeelt, auf Erzeugniſſe der Literatur und der ſchönen Künſte, welche in einem der beiden Staaten zuerſt erſchienen ſind, in dem anderen Staate dieſelben Privilegien hinſichtlich des ausſchließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in dieſem Staate zuerſt erſchienenen

Convention

between Prussia and Great-Britain respecting International Copyright.

His Majesty the King of Prussia and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of extending to works of literature and the fine arts which may be first published in either of the two States, the same privileges in the other State, in regard to Copyright, which are enjoyed by similar works first published in such other State; and Her Britannick Majesty

Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

having consented to facilitate the introduction into Her dominions of books and prints published in Prussia by a reduction of the duties at present imposed by law on the importation thereof; their said Majesties have resolved to conclude a Convention for these purposes and have named at their respective Plenipotentiaries, that is to say:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchstihren Geheimen Staats- und Cabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe mit Eichenlaub, des Ordens pour le mérite mit Eichenlaub, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich Oldenburgschen Haus- und Verdienst-Ordens und des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Classe, des St. Annen-Ordens 2ter Classe, des St. Stanislaus-Ordens 2ter Classe mit dem Stern und des Militair-Verdienstordens-Ritterkreuzes und

His Majesty the King of Prussia the sieur Charles William Ernest Baron de Canitz and Dallwitz, His Minister of State and Cabinet for foreign Affairs, a Lieutenant-General in His army, Knight of the Order of the Red Eagle of the first Class, of the Order „pour le mérite“, of the iron Cross of the first Class, of the Cross for distinguished service of Prussia, Knight Grand Cross of the Orders of Leopold of Austria, of the Guelphs of Hannover, of the house and merit of Oldenburg, and of Henry the Lion of Brunswick, Knight of the Orders of St. Wladimir of the fourth Class, of St. Anna of the second class, of St. Stanislaus of the second class with the star and of the Cross for military merit of Russia;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland den sehr achtbaren John Grafen von Westmoreland, Lord Burghersh, Pair des vereinigten Königreiches, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, General-Lieutenant, Commandeur des Königlich Großbritannischen militärischen Bath-Ordens, Großkreuz des Königlich Hannover-

and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable John, Earl of Westmorland, Lord Burghersh, a Peer of the United Kingdom, a Member of Her Britannick Majesty's most Honourable Privy Council, a Lieutenant-General in Her army, Knight Commander of the Most Honourable Military Order of the

schen Guelphen-Ordens, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen;

Bath, Knight Grand Cross of the Royal Hanoverian Guelphic Order, Her Britannick Majesty's Envoye Extraordinary and Minister Plenipotentiary to His Majesty the King of Prussia;

welche, nachdem ſie ſich gegenſeitig Ihre Vollmachten mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeſchloſſen haben:

Who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatiſchen Werken oder muſikaliſchen Compoſitionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunſt, ſowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Literatur und der ſchönen Künſte, für welches die Geſetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, ſollen in Betreff eines jeden ſolchen Werkes oder Gegenſtandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerſt erſchienen iſt, in dem anderen Staate das gleiche ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes geſetzlich zuſtehen würde, wenn es in dieſem anderen Staate zuerſt erſchienen wäre; gegenſeitig mit den gleichen geſetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Article I.

The authors of books, dramatic works, or musical compositions, and the inventors, designers, or engravers of prints, and articles of sculpture; and the authors, inventors, designers, or engravers of any other works whatsoever of literature and the fine arts, in which the laws of Prussia and of Great Britain do now or may hereafter give their respective subjects the privilege of Copyright, shall, with regard to any such works or articles first published in either of the two States, enjoy in the other the same privilege of Copyright as would by law be enjoyed by the author, inventor, designer, or engraver of a similar work, if first published in such other State; together with the same legal remedies and protection against piracy and unauthorized republication.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſollen in allen dieſen Beziehungen auf demſelben Fuße behandelt werden, wie die

The lawful representatives or assigns of authors, inventors, designers, or engravers, shall, in all these respects, be treated on the same footing as the authors,

Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſelbſt.

inventors, designers, or engravers themſelves.

Artikel II.

Niemand ſoll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorſtehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff deſſen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung in Anſpruch genommen wird, Seitens des urſprünglichen Autors oder ſeiner geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachſtehender Weiſe zur Einregiſtrirung gebracht worden iſt:

1) wenn das Werk zuerſt innerhalb des Gebietes Seiner Majeſtät des Königs von Preußen erſchienen iſt, muß daſſelbe in das Regiſtrirungsbuch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden;

2) wenn das Werk zuerſt innerhalb des Gebietes Ihrer Britiſchen Majeſtät erſchienen iſt, muß daſſelbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu dieſem Zwecke bei dem Preußiſchen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführt werden ſoll.

Auch ſoll Niemand ein Recht auf ſolchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinſichtlich deſſen der Schutz in Anſpruch genommen wird, den Geſetzen und Reglements der reſpectiven Staaten gehörig nachgekommen iſt, noch in ſolchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden ſind, eher als bis ein Exemplar von der beſten Ausgabe oder beſten Art unentgeldlich derjenigen Behörde überliefert worden iſt, welche dazu in den reſpectiven Staaten geſetzlich beſtimmt worden.

Article II.

No person shall, in either country, be entitled to the protection stipulated by the preceding Article, unless the work in respect of which Copyright is claimed shall have been registered by the original producer, or by his lawful representatives or assigns, in the manner following:

First. If the work be one that has first appeared in the dominions of His Majesty the King of Prussia, it must have been registered in the Register Book of the Company of Stationers in London.

Secondly. If the work be one that has first appeared in the dominions of Her Britannick Majesty, it must have been registered in the Catalogue to be kept for that purpose at the Office of His Prussian Majesty's Minister for Ecclesiastical, Educational and Medical Affairs.

No shall any person be entitled to such protection as aforesaid, unless the laws and regulations of the respective States in regard to the work in respect of which it may be claimed, shall have been duly complied with; nor, in cases where there are several copies of the work, unless one copy of the best edition, or in the best state, shall have been delivered gratuitously at the place appointed by law for that purpose in the respective countries.

Eine beglaubigte Abſchrift der Eintragung in das erwähnte Regiſtrirungsbuch des Buchhändler-Vereins zu London ſoll innerhalb des britiſchen Gebietes als Beweis für das ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein beſſeres Recht durch irgend eine andere Parthei vor einem Gerichtshofe nachgewieſen worden iſt; das nach preußiſchen Geſetzen ausgeſtellte Atteſt über die Eintragung irgend eines Werkes in dieſem Staate ſoll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Preußiſchen Gebietes gelten.

A certified copy of the entry in the said Register Book of the Company of Stationers in London shall be valid in the British dominions, as proof of the exclusive right of republication, until a better right shall have been established by any other party before a Court of Justice: — and the certificate given under the laws of Prussia, of the registration of any work in that country, shall be valid for the same purpose in the Prussian dominions.

Artikel III.

Die Autoren von dramatiſchen und muſikaliſchen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerſt öffentlich dargeſtellt oder aufgeführt worden ſind, ſo wie die geſetzlichen Vertreter oder Rechts-Nachfolger ſolcher Autoren ſollen in gleicher Weiſe in Betreff der öffentlichen Darſtellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande, in derſelben Ausdehnung geſchützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in dieſem Staate zuerſt dargeſtellten oder aufgeführten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werke geſchützt werden, vorausgeſetzt, daß ſie zuvor ihr ausſchließliches Recht bei den in dem vorſtehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Geſetzen der reſpectiven Staaten haben gehörig eintragen laſſen.

Article III.

The authors of dramatic and musical works which shall have been first publicly represented or performed in either of the two countries, as well as the lawful representatives or assigns of such authors, shall likewise be protected in regard to the public representation or performance of their works in the other country, to the full extent in which native subjects would be protected in respect of dramatic and musical works first represented or performed in such country; provided they shall previously have duly registered their Copyright in the offices mentioned in the preceding Article, in conformity with the laws of the respective States.

Artikel IV.

An der Stelle der Zollſätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieſer Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten ſein mö-

Article IV.

In lieu of the rates of duty which may at any time, during the continuance of this Convention, be payable upon the importation into the United Kingdom of foreign books, prints, and drawings, there

gen, ſollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preußiſchen Gebietes erſchienen ſind, und geſetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liſte ſpecificirten Zollſätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher nemlich:

	£	S.	d.
Werke, urſprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erſchienen der Centner	2.	10.	0.
Werke nicht urſprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben der Centner	0.	15.	0.
Stiche oder Zeichnungen: — ſchwarz oder colorirt, einzeln ein jedes	0.	0.	0½.
gebunden oder geheftet, das Dutzend	0.	0.	1½.

Es verſteht ſich, daß alle Werke, von denen ein Theil urſprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke urſprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erſchienen" — betrachtet und dem Zoll von 50 Shillings pro Centner unterworfen werden, obgleich dieſelben auch Originalſachen, die anderswo herausgegeben ſind, enthalten mögen; es ſei denn, daß ſolche Originalſachen an Maſſe wenigſtens dem Theil des Werkes gleich wären, der urſprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben iſt, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von 15 Shilling pro Centner unterworfen ſein ſoll.

shall be charged upon the importation of books, prints or drawings, published within the dominions of Prussia, and legally importable into the United Kingdom only the rates of duty specified in the table hereto annexed; that is to say —

Duties on books, viz:	£	S.	d.
Works originally produced in the United Kingdom and republished in Prussia the cwt	2.	10.	0.
Works not originally produced in the United Kingdom . . . . . the cwt	0.	15.	0.
Prints or drawings: — — plain or coloured, single . . each	0.	0.	0½.
— bound or sewed the dozen	0.	0.	1½.

It is understood that all works, of which any part was originally produced in the United Kingdom, will be considered as „works originally produced in the United Kingdom and republished in Prussia" and will be subject to the duty of fifty shillings per cwt., although the same may contain also original matter produced elsewhere; unless such original matter shall be at least equal in bulk to the part of the work originally produced in the United Kingdom, in which case the work will be subject only to the duty of fifteen shillings per cwt.

Artikel V.

Man iſt übereingekommen, daß Stempel nach

Article V.

It is agreed that stamps shall be pro-

einem den Zollbeamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muſter angeſchafft werden, und daß die Municipal- oder ſonſtigen Behörden der verſchiedenen Städte Preußens damit alle Bücher ſtempeln ſollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche beſtimmt ſind. Nur diejenigen Bücher ſollen in Gemäßheit dieſer Uebereinkunft, ſoweit dieſelbe ſich auf die Zollſätze bezieht, zu welchen ſolche Bücher zuzulaſſen ſind, als in Preußen erſchienen angeſehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Preußiſchen Gebietes erſchienen ſich darſtellen, und welche gehörig durch die zuſtändige Municipal- oder ſonſtige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen geſtempelt worden ſind.

vided according to a pattern to be made known to the custom-house officers of the United Kingdom, and that the municipal or other authorities of the several towns in Prussia shall affix such stamps to all books intended for exportation to the United Kingdom. And no books shall, for the purposes of this Convention, so far as the same relates to the rates of duty at which such books are to be entered, be deemed to have been published in Prussia, except such as appear by their title-page to have been published at some town or place within the dominions of Prussia, and which have been duly stamped by the proper municipal or other authority of any such town or place.

Artikel VI.

Keine Beſtimmung dieſer Uebereinkunft ſoll ſo ausgelegt werden, daß dieſelbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr ſolcher Bücher nach ſeinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach ſeiner inneren Geſetzgebung oder in Gemäßheit ſeiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausſchließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Article VI.

Nothing in this Convention shall be construed to affect the right of either of the two High Contracting Parties to prohibit the importation, into its own dominions, of such books as, by its internal law, or under its Treaties with other States, are declared to be piracies, or infringements of Copyright.

Artikel VII.

Im Fall einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abſchließen würde, ſoll eine Beſtimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entſpricht, in ſolchen Vertrag aufgenommen werden.

Article VII.

In case either of the two High Contracting Parties shall conclude a Treaty of International Copyright with any third Power, a stipulation similar to that contained in the preceding Article shall be inserted in such Treaty.

Artikel VIII.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem anderen Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Article VIII.

Those German States which, together with Prussia, compose the Customs and Commercial Union, or which may hereafter join the said Union, shall have the right of acceding to the present Convention, and books, prints, and drawings, published in any State so becoming a party to this Convention, and exported from any other State also being a party to the same, shall be considered, for the purposes of this Convention, to have been exported from the country of their publication.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1sten September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1sten September 1851 erfolgen möchte.

Article IX.

The present Convention shall come into operation on the 1st of September 1846. It shall remain in force for five years from that date, and further until the expiration of a year's notice, which may be given by either party, at any time after the 1st of September 1851.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai im Jahre Unseres Herrn 1846.

(gezeichnet) Canitz.

L.S.

Article X.

The present Convention shall be ratified and the ratifications shall be exchanged at Berlin after the expiration of two months, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at Berlin, the thirteenth day of May in the year of Our Lord 1846.

(signed) Westmorland.

L.S.

wozu einige nachträgliche Bestimmungen durch folgendes Protocoll festgestellt worden sind:

Verhandelt, Berlin, den 13ten Mai 1846.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heut zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenehmigt worden:

1) Zu Artikel II. Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von Zehn Silbergroschen Preußisch Courant oder Einem Schilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes von 2ten April 1844 litt. E. erklärt worden ist.

Done at Berlin 13. May 1846.

The undersigned Plenipotentiaries of His Majesty the King of Prussia and Her Majesty the Queen of Great Britain and Ireland, met together this day in order to sign the Treaty drawn up on the basis of the negotiations which have taken place for the reciprocal protection of the rights of Authors against Piracy and unauthorized reproduction.

The two original copies of the treaty having been examined and found to correspond in form and contents with the concerted stipulations, the Plenipotentiaries proceeded to sign the same, under the following conditions, such conditions, though not appearing of a nature to be admitted into the text of the treaty, nevertheless to be considered on the Ratification of the treaty, as thereby agreed to and ratified.

1st with respect to Art. II. Both Governments engage that the Fees which may at any time be levied for the registering of a single work, in the Catalogue of the Office of His Prussian Majesty's Minister for Ecclesiastical, Educational and Medical Affairs or in the Register Book of the Company of Stationers in London shall not exceed the sum of ten silver Groschen or of one shilling sterling, — as has been already declared on the part of Great Britain in a letter from the Board of Trade of the 2. April 1844 letter E.

2) Zu demſelben Artikel. In Preußen ſoll die Ablieferung des Freiexemplars an das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

2ndly. With reference to the same Article, The delivery of a copy gratuitously shall take place in Prussia at the Office of the Minister of Ecclesiastical, Educational and Medical Affairs in Berlin and in Great Britain at the Stationers Compagny in London.

3) Zu Artikel IV. Beide Regierungen ſind darüber einverſtanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher geſtellt werden darf, als derjenige von Büchern die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

3dly. With reference to Article IV., Both Governments agree, that the duty on musical Works imported from Prussia into Great Britain, shall not be greater than the duty on Books imported from Prussia into Great Britain.

4) Zu Artikel V. Mit Bezug auf die im Artikel II. der Parlamentsacte (5 und 6 Victoriae cap. 45 vom 1. Juli 1842) gegebene Auslegung des Wortes „Bücher" wird als ſich von ſelbſt verſtehend anerkannt, daß die im Artikel V. verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beſchränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel I. des heut unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenſtände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Art. IV. verabredeten Zollſatze in Großbritannien zugelaſſen zu werden.

4thly. with reference to Article V. It is understood that the stamping agreed to in this Article will be confined to Books and Musical Works (according to the interpretation of the word „books" given in Article 2 of the Act of Parliament 5° and 6° Victoriae cap. 45 of 1th. July 1842) whereas, all other objects mentioned in Article I of the Convention this day signed will not require to be stamped in order to enable them to be imported into Great Britain at the rate of duty fixed for these objects by Article IV of the present Treaty.

a. u. s.

(gez.) Canitz.

(signed) Westmorland.

hierauf aber die Königlich Sächſiſche Regierung den Beſtimmungen vorſtehenden Vertrags, ſowie des Nachtragprotocolls, inhalts folgender Urkunde:

Ueberſetzung.

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, et Sa Majesté le Roi de Prusse, ayant conclu à Berlin le 13. Mai 1846 une Convention pour la protection récipro-

Ihre Majeſtät die Königin von Großbritannien und Irland und Seine Majeſtät der König von Preußen haben unterm 13. Mai 1846 zu Berlin einen Vertrag über gegenſeitigen Schutz des Autorenrechtes gegen den Nachdruck

que du droit d'auteur contre la contrefaçon; et l'article VIII. de cette Convention ayant stipulé que ceux des Etats Germaniques qui composent avec la Prusse l'association de Douane Allemande, ou qui par la suite en deviendront parties, auraient le droit, d'accéder à la dite Convention, Leurs Majesté Britannique et Prussienne ont fait adresser à Sa Majesté le Roi de Saxe l'invitation d'y accéder.

Et Sa Majesté le Roi de Saxe désirant profiter de l'occasion qui Lui est offerte d'accéder à la susdite Convention; —

Les Plénipotentiaires respectifs, c'est à dire, de la part de Sa Majesté le Roi de Saxe, le Sieur Jean de Minckwitz, Son Ministre d'état, Lieutenant-Général et Aide de Camp Général, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Leurs Majestés le Roi de Prusse et le Roi de Hannovre etc. etc. de la part de Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le tréshonorable Jean Comte de Westmorland, Lord Burghersh, Pair du Royaume Uni, Membre du Conseil privé de Sa Majesté Britannique, Lieutenant-Général, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique près Sa Majesté le Roi de Prusse, etc. et de la part de Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Erasme Robert Baron de Patow, Son Conseiller

abgeſchloſſen; und da zufolge des Artikels VIII. dieſes Vertrages ſtipulirt worden iſt, daß diejenigen deutſchen Staaten, welche in Gemeinſchaft mit Preußen den deutſchen Zollverein bilden, oder künftig ſich demſelben anſchließen werden, das Recht haben ſollen, dem gedachten Vertrage beizutreten; ſo haben Ihre Großbritanniſche und Preußiſche Majeſtäten eine Einladung Sich demſelben anzuſchließen an Seine Majeſtät den König von Sachſen ergehen laſſen;

Und da Seine Majeſtät der König von Sachſen die Allerhöchſt-Ihnen dargebotene Gelegenheit, dem obengenannten Vertrage beizutreten, zu benützen wünſchen; ſo haben ſich die reſp. Bevollmächtigten, nämlich Seiten S. M. des Königs von Sachſen Johannes von Minckwitz, Staatsminiſter, Generallieutenant, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter am Königlich Preußiſchen Hofe ꝛc., Seiten J. M. der Königin von Großbritannien und Irland, der ſehr ehrenwerthe Graf Johann von Weſtmorland, Lord Burgherſh, Pair des vereinigten Königreichs, Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät Rath im Geheimen Staatsrathe, Generallieutenant, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ꝛc. ꝛc. und Seiten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, Erasmus Robert Freiherr von Patow, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Director im Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. vereinigt, um ſowohl den Beitritt Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen als auch die Annahme deſſelben Seiten J. J. Großbritanniſchen und Preußiſchen Majeſtäten, in gehöriger Form zu beſtätigen.

intime actuel de Légation et Directeur au Ministère des affaires étrangères, etc.

se sont réunis afin de constater en due forme l'accession de Sa Majesté le Roi de Saxe, ainsique l'acception par Sa Majesté Britannique et par Sa Majesté Prussienne de la dite accession de Sa Majesté Saxonne.

Le Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Saxe en conséquence déclare, en vertu de ses pleinspouvoirs, que Sa dite Majesté accède tant à la Convention du 13. Mai 1846, renfermant dix articles, et dont une copie imprimée se trouve annexée au présent acte, qu'aux dispositions particulières contenues dans les §.§. 1—4. du Protocole séparé, également ci-joint en copie, et signé le même jour; promettant que les stipulations de la dite Convention qui deviendra obligatoire pour le Royaume de Saxe à partir du 1er Septembre 1846, ainsi que celles du Protocole séparé seront exécutées par Sa Majesté le Roi de Saxe en tous points, en tant qu'elles sont applicables aux rapports dans lesquels le Gouvernement Saxon se trouve vis-à-vis du Gouvernement Britannique et de ses sujets, avec la réserve expresse cependant que l'Art. II. de la Convention soit modifié, pour la Saxe, de la manière suivante savoir:

Personne dans aucun des deux pays ni dans le Royaume de Saxe, ni dans le Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, n'aura droit à la protection

Demgemäß erklärt der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Sachsen kraft seiner Vollmacht, daß die genannte Königliche Majestät sowohl dem aus 10 Artikeln bestehenden Vertrage vom 13. Mai 1846, wovon eine gedruckte Abschrift der gegenwärtigen Acte beigefügt ist, als auch den besonderen Bestimmungen, welche in den § 1—4. des Separatprotocolls von demselben Tage — wovon ebenfalls eine gedruckte Abschrift beiliegt — enthalten sind, beitreten und versprechen, daß die Bestimmungen des genannten Vertrages, welche für das Königreich Sachsen vom 1. September 1846 an bindend werden, eben so wie die des Separat-Protocolls von S. M. dem Könige von Sachsen in allen Puncten, insoweit dieselben auf die bestehenden Verhältnisse zwischen dem Königreiche Sachsen und Großbritannien und dessen Unterthanen anwendbar sind, ausgeführt werden sollen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß der II. Artikel der Uebereinkunft für Sachsen in folgender Weise abgeändert werde, nehmlich:

„Niemand soll in einem der beiden Staaten, weder in dem Königreiche Sachsen, noch in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, ein Recht auf den durch

stipulée par l'Art. I. de la Convention, à moins que l'ouvrage à protéger contre la contrefaçon, n'ait été enrégistré par l'auteur ou par ses ayants-droits ainsi qu'il suit:

1°. Si l'ouvrage a paru d'abord dans les Etat de Sa Majesté le Roi de Saxe, il devra être enregistré dans le registre tenu par la Société des libraires (Register-book of the Company of Stationers) à Londres.

2°. Si l'ouvrage a paru d'abord dans les Etats de Sa Majesté Britannique, il devra être enregistré dans le registre tenu par la Direction Royale du Cercle (die Bücherrolle) à Leipzig.

Personne non plus n'aura droit à la susdite protection, à moins que les lois et règlements des Etats respectifs n'aient été dûment observés par rapport à l'ouvrage, à protéger; ni, dans le cas qu'il y aurait plusieurs exemplaires de l'ouvrage, avant qu'un exemplaire de la meilleure édition ou de la meilleure forme n'ait éte délivré gratis à l'autorité établie à cet égard par les lois des pays respectifs.

Une copie légalisée de l'enregistrement dans le susdit registre de la Société des Libraires à Londres sera regardée dans les Etats Britanniques comme preuve du droit exclusif de publication, à moins qu'un meilleur droit n'ait été prouvé par une autre partie par devant une Cour de justice: — et le certificat, délivré d'après les lois de Saxe, de l'enregistrement d'un ouvrage dans le

Art. I. dieſer Uebereinkunft verheißenen Schutz haben, bis das Werk, welches gegen Nachdruck geſchützt werden ſoll, Seiten des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger, wie nachſtehend, zur Einregiſtrirung gebracht worden iſt:

1) Wenn das Werk zuerſt innerhalb der Lande Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen erſchienen iſt, ſo muß daſſelbe in das Regiſtrirungsbuch des Buchhändlervereins (Register-book of the Company of Stationers) zu London eingetragen werden.

2) Wenn das Werk zuerſt innerhalb der Staaten Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät erſchienen iſt, ſo muß daſſelbe in das bei der Kreisdirection zu Leipzig gehaltene Regiſter (die Bücherrolle) eingetragen werden.

Auch ſoll Niemand ein Recht auf obgedachten Schutz haben, als bis in Betreff des zu ſchützenden Werkes den Geſetzen und Verordnungen der reſpectiven Staaten gehörig nachgekommen worden iſt; noch in einem ſolchen Falle, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden wären, eher, als bis ein Exemplar von der beſten Ausgabe oder beſten Art unentgeldlich derjenigen Behörde überliefert worden, welche dazu in den reſp. Staaten geſetzlich beſtimmt iſt.

Eine beglaubigte Abſchrift der Eintragung in das erwähnte Regiſtrirungsbuch des Buchhändlervereins zu London ſoll innerhalb der Großbritanniſchen Staaten als Beweis für das ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein beſſeres Recht durch irgend eine andere Parthei vor einem Gerichtshofe nachgewieſen worden iſt; — und das nach ſächſiſchen Geſetzen ausgeſtellte Atteſt über die Eintragung irgend eines Werkes in die obenbezeich-

susdit registre de Leipzig, aura la même valeur dans les Etats de Sa Majesté Saxonne.

Les plénipotentiaires de Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande et de Sa Majesté le Roi de Prusse, en vertu de leurs pleinspouvoirs acceptent l'accession de Sa Majesté le Roi de Saxe; promettant que les stipulations: de la Convention du 13. Mai 1846, ainsi que les dispositions particulières tant du Protocole de la même date, que celles qui constituent la reserve cidessus mentionnée seront exécutées par leurs Souverains respectifs en tous points vis-à-vis du Gouvernement Saxon et de ses sujets, comme entre les Gouvernements Britannique et Prussien, et leurs sujets.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent acte, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le vingt-quatre Août de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-six.

(signés) de Minckwitz. Westmorland. Patow.

LS LS LS

nete Bücherrolle zu Leipzig soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb der Staaten Seiner Königlich Sächsischen Majestät dienen."

Die Bevollmächtigten Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, und Seiner Majestät des Königs von Preußen nehmen, kraft ihrer Vollmachten den Beitritt Seiner Majestät des Königs von Sachsen an und versprechen, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 13. Mai 1846, als auch die besonderen Bestimmungen sowohl des Protocolles von demselben Datum, als auch diejenigen, welche den obigen Vorbehalt ausmachen, von ihren respectiven Souverainen in allen Punkten der sächsischen Regierung und ihren Unterthanen gegenüber, gleichwie zwischen den Großbritannischen und Preußischen Regierungen und deren Unterthanen ausgeführt werden sollen.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten gegenwärtige Acte unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den vier und zwanzigsten August Ein Tausend Achthundert und Sechs und Vierzig.

(gez.) v. Minckwitz. Westmorland. Patow.

LS LS LS

mit der darin ausgedrückten Abänderung des IIten Artikels beigetreten und von den ursprünglich contrahirenden beiden Mächten in den Vertrag aufgenommen worden ist:

So wird Solches in Abwesenheit und Auftrage Sr. Majestät des Königs andurch unter Beidrückung des Königlichen Siegels zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben zu Dresden, den 27sten August 1846.

LS Gesammtministerium.

von Zeschau. von Nostitz-Wallwitz. von Falkenstein.

v. Weber.

Letzte Absendung: am 2ten September 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
15tes Stück vom Jahre 1846.

№ 52) Verordnung,
die Aufnahme von Bevölkerungslisten betreffend;

vom 18ten August 1846.

Da nach § 22 des Zollvereinigungsvertrags mit Ablauf des Dreijährigen Zeitraums seit der unter'm 29sten Juli 1843 (Seite 70 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) angeordneten Aufnahme von Bevölkerungslisten eine abermalige Volkszählung erforderlich wird, so wird, mit Genehmigung des Gesammtministerii im Allerhöchsten Auftrage, Folgendes hiermit verordnet:

1. Im Monate December dieses Jahres ist eine Volkszählung zu veranstalten, bei welcher in Gemäßheit der bei den Verhandlungen der siebenten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten zu Karlsruhe im Jahre 1845 vereinbarten Grundsätze

der dritte December

dergestalt als Normaltermin anzunehmen ist, daß auch bei der Fortsetzung des Geschäfts an den folgenden Tagen an jedem Orte genau Diejenigen, welche am 3ten December aufzuzeichnen gewesen wären, in die Liste einzutragen sind.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zur Norm, so daß alle Diejenigen, welche in der Nacht vom 2ten zum 3ten December erst nach Mitternacht geboren werden, aus dem Verzeichnisse wegbleiben, die erst nach diesem Zeitpuncte Gestorbenen aber noch mit gezählt werden.

2. Zur Erleichterung des Geschäfts und Erlangung größerer Zuverlässigkeit werden in jedes Haus Tabellen gegeben, welche von den Hauswirthen oder deren Stellvertretern auszufüllen sind. Zu diesem Behufe werden Listenschemata nach dem hier unter) beiliegenden Muster an die Amtshauptleute und die Gesammtcanzlei zu Glauchau zur weiteren Vertheilung übersendet werden.

3. Aus den § 2 gedachten Hauslisten sind von den Ortsbehörden die Ergebnisse in die Tabelle nach dem unter † beiliegenden Schema einzutragen.

Da, wo der Ortsverfassung nach, oder in Gemäßheit getroffener Vereinbarungen, oder einer von der Amtshauptmannschaft getroffenen Anordnung, eine von den verschiedenen Obrigkeiten desselben Orts das Geschäft zugleich für einen anderen oder sämmtliche übrige Gerichtsantheile zu besorgen hat, sind die verschiedenen Gerichtsantheile genau von einander zu halten.

4. Uebrigens sind die Anweisungen zu befolgen, welche auf den beiliegenden Tabellenmustern, unter rother Eindruckung von Beispielen zur Verdeutlichung nur auf den zur Ausfüllung bestimmten Tabellenentwürfen (§ 2 und 3) ertheilt werden.

5. Unter Wegfall von den Amtshauptmannschaften und der Gesammtcanzlei zu fertigender summarischer Einwohnerbestände, sind von diesen sämmtliche Orts- und Haustabellen mittelst genauer Specificationen, in welchen auch auf die Rechtschreibung der Ortsnamen besondere Aufmerksamkeit zu verwenden ist, bis zum 31sten December dieses Jahres an das Directorium des statistischen Vereins einzusenden, welches wegen Erledigung gefundener Zweifel und Mängel in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten November 1836 (Seite 303 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) sich an die Behörden unmittelbar zu wenden hat, und diesen die Listen nach gemachtem Gebrauche zurücksenden wird.

6. Mit der dermaligen Volkszählung soll auch die Einsammlung gewerbstatistischer Notizen als Anfang zu einer Grundlage für eine künftig zu bearbeitende Gewerbstatistik für das Königreich Sachsen verbunden werden, weshalb am Schlusse der Tabelle)) die erforderliche Rubrik beigefügt ist, deren sorgfältige und vollständige Ausfüllung den Hauswirthen oder deren Stellvertretern (§ 2) ebenfalls obliegt.

7. Im Uebrigen kommt auch dießmal in allen vorstehend nicht geänderten Bestimmungen die Verordnung vom 15ten Mai 1832 (Seite 309 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1832) zur Anwendung.

Dresden, am 18ten August 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Demuth.

Beſtand der Bewohner

in dem unter Nr. 18. des Brandcataſters aufgeführten Gebäude,
am 3ten December 1846.

Name des Orts

. . . . . .

I.		II.	III.	IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.	
Hauptsumme der Bewohner.		Haushaltungen.	Namen der Bewohner.	Eheleute.		Verwittwete.		Geschiedene.		Getrennt Lebende aber nicht Geschiedene.		Unverheirathete.		Alter.		Confession.	
m.	w.			m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
5	6	1	Johann Gottfried Schmidt, . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	ℓ.	—
			Elisabeth, geb. Fischer, . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	ℓ.
			Christiane, geb. Schmidt, . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	ℓ.
			George Bach, ...	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	ℓ.	—
			Rosine Bach, ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	21/2	—	ℓ.
			Gottlieb Hauswald, ...	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	23	—	ℓ.	—
			Michael Sieber, ...	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	18	—	ℓ.	—
			Sophie Quesbachin, ...	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	21	—	ℓ.
			Rosine Bachmann, ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	16	—	ℓ.
			Gustav Schmidt, ...	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	13	—	ℓ.	—
			Eleonore Schmidt, ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	—	ℓ.

Gewerbs-Apparate

XI.	XII.		XIII.		XIV.		XV.		XVI.				
									Darunter Ausländer				
Stand oder Gewerbe, Angabe des Nahrungszweiges und anderer persönlichen Verhältnisse.	Taubstumme.		Blinde.		Blödsinnige.		Wenden.		Handwerksgesellen.	Dienstleute.		Andere im Orte Wohnende.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		m.	w.	m.	w.
Oekonomiepachter,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dessen Ehefrau,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tochter, als Ehefrau des folgenden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häusler und Tagelöhner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstknecht, aus dem Preußischen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Ochsenjunge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstmagd,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinmagd,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
hat Schulunterricht,	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
desgleichen,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

und dahin gehörige Gegenstände.

Bemerkungen:

1) In die Spalten unter IV, V, VI, VII, VIII, XII, XIII, XIV, XV und XVI ist in derselben Zeile, worinnen der Name in Spalte III steht, für jede Person die Ziffer 1, oder, wenn die Ueberschrift die Person nicht trifft, ein liegender Strich einzutragen.
2) In Spalte IX ist das Alter jeder Person nach ihrem letzterlebten Geburtstage anzugeben.
3) In Spalte X. ist die Confession derselben durch nachstehende Buchstaben bezeichnet zu bemerken, nämlich L. lutherisch, R. reformirt, K. römisch-katholisch, D. deutsch-katholisch, G. griechisch, J. Israelit.
4) In Spalte XI ist für die einzelnen Personen anzugeben:
   a) bei Kindern über 4 und unter 14 Jahren „genießt Schulunterricht“ oder „ohne Schulunterricht“,
   b) bei allen jungen, kein selbstständiges Gewerbe treibenden Personen männlichen Geschlechts, selbst wenn sie noch im älterlichen Hause leben, ihr etwaiges Verhältniß als Gesellen, Handwerkslehrlinge, Gymnasiasten, Schüler technischer oder anderer Anstalten, oder ob sie den Aeltern in der Landwirthschaft u. s. w. beistehen, oder auch ohne besondere Beschäftigung sind; und dem ähnliches
   c) auch bei solchen Personen weiblichen Geschlechts; überhaupt aber
   d) bei allen Personen, sie mögen ein wirkliches Gewerbe treiben und einem besonderen Stande angehören oder nicht, was sie betreiben und sind, oder ihr sonstiges Verhältniß, z. B. Gutsbesitzer, Hausbesitzer, Wollwaarenfabrikant, Prediger, Schriftsteller, Schneidermeister, Schneiderwittwe betreibt die Profession, Schuhmachergeselle, Tischlerlehrling, Berg- oder Hüttenarbeiter, Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Kutscher, Koch, Knecht, Obsthändlerin, Putzmacherin, Stickerin, Näherin, Strickerin, Wäscherin, Strohflechterin, Klöpplerin, Fabrikarbeiterin, Aufwärterin, Köchin, Magd u. s. w.; überdieß
   e) für solche, welche zwei und mehrere Gewerbe treiben, z. B. Gastwirth und Fleischermeister, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, Gutsbesitzer und Schenkwirth, Hausbesitzer und Fuhrmann.
5.) Alle zum Militäretat gehörigen Personen nebst ihren Angehörigen und Dienstboten, sie mögen in Casernen oder Privathäusern einquartirt sein, beurlaubt sein oder nicht, sind in den Hauszeddeln für die Gebäude, wo sie wohnen, zu verzeichnen, und daher ohne Ausnahme in die allgemeine Volkszählung aufzunehmen.
6) Von In- und Ausländern werden an dem Orte ihres Aufenthaltes zur Zählung gezogen: alle in Lohn und Brod stehenden Dienstboten, alle in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbsgehülfen mit Einschluß der in Handwerksherbergen eingekehrten, alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt befindlichen oder sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen daselbst anwesenden Personen, desgleichen die in Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten u. s. w. befindlichen Personen; außerdem alle in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden.

   Dagegen werden In- und Ausländer nicht mit zur Zählung gezogen, wenn sie sich als Gäste in Familien aufhalten oder auch in Gasthäusern (wozu aber keineswegs die vorerwähnten Handwerksherbergen zu rechnen) eingekehrt sind.
7) Inländer, welche sich zur Zeit der Zählung im In- oder Auslande auf Reisen befinden, oder auch im Umherziehen zum Behuf eines Gewerbsbetriebs vom Hause abwesend sind, werden an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

   Dagegen bleiben die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gewerbsgehülfen von der Zählung am Orte ihrer Heimath ausgeschlossen.
8) Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf dem Lande, im Winter in der Stadt, sind nur an dem Wohnorte mitzuzählen, wo sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten.
9) Die in Spalte II. in Ansatz zu bringende Zahl der Haushaltungen ist in zweifelhaften Fällen darnach zu beurtheilen, ob jemand eine besondere Wohnung inne hat, und sich selbstständig ernährt.

Die Herren Hausbesitzer werden ersucht, insbesondere für die richtige Ausfüllung der Spalten X und XI Sorge zu tragen, sowie am Schlusse des Hauszeddels unter der Ueberschrift „Gewerbs-Apparate“, die in dem Gebäude vorhandenen und zu selbigem gehörigen Vorrichtungen, Maschinen und Gegenstände, zum Behuf der allgemein gewünschten Aufstellung einer Gewerbsstatistik zu verzeichnen, oder deren Nichtvorhandensein durch vacant zu bezeichnen; sich übrigens wegen der umständlichen Angabe solcher Gegenstände nach besonderen Formularen mit den Ortsbehörden zu vernehmen.

†

Orts-Bevölkerungsliste

von dem Dorfe Kadiz im Amtsbezirke Dresden,
am 3ten December 1846.

I.	II.		III.											
№ des Gebäudes nach dem Brandcataster, mit Angabe der öffentlichen Gebäude und deren Bestimmung.	Summa aller Einwohner.		Vom Tage der Geburt bis zum vollendeten 6ten Jahre.		Vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre.		Vom vollendeten 14ten bis zum vollendeten 19ten Jahre.		Vom vollendeten 19ten bis zum vollendeten 21sten Jahre.		Vom vollendeten 21sten bis zum vollendeten 30sten Jahre.		Vom vollendeten 30sten bis zum vollendeten 40sten Jahre.	
	männliche.	weibliche.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	3.	2.	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
2.	2.	3.	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1
3. Das Spritzenhaus.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4.	6.	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
5. Die Kirche.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

endeten 40sten		endeten 50sten		endeten 60sten		endeten 70sten		endeten 80sten		Ueber 90 Jahre alt.		IV. Religionsverschiedenheit.											
												Christliche Confession.										Israeliten.	
												evangelisch-lutherisch.		reformirt.		katholisch. römisch.		katholisch. deutsch.		griechisch.			
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№ 53) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 29sten August 1846.

Nachdem die Bedürfnisse der einzelnen katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1846 in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232 fg. § 14 und 16) ausgemittelt und die betreffenden Etats von dem unterzeichneten Ministerio festgestellt worden sind, so wird hiermit Folgendes verordnet:

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meißen) zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten nach den durch das Ausschreiben vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 238) bestimmten Sätzen, bei welchen es auch für dieses Jahr bewendet, zu entrichten, und es hat daher jeder Beitragspflichtige nach § 19 der Eingangsangezogenen Verordnung den auf ihn fallenden Beitrag, den 1sten October dieses Jahres, an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen. Dagegen bleibt das Ausschreiben einer Schulanlage auch für das Jahr 1846 ausgesetzt.

Die Dissidenten, welche sich von der römisch-katholischen Kirche zu den sogenannten Deutschkatholiken gewendet haben, sind zu dieser Kirchenanlage nach denselben Sätzen beizutragen verpflichtet, wie dieß, bei den, in Beziehung auf die Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes und sonst ihnen gemachten Zugeständnissen, ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 29sten August 1846.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

In Abwesenheit und im Auftrage des Ministers

Dr. Hübel.

Heymann.

№ 54) Gesetz,

die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend;

vom 3ten August 1846.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach bisheriger Erfahrung über den vereinländischen Rübenzuckerbetrieb und die demselben anzupassende Gesetzgebung haben sich die Zollvereinsstaaten über ein deshalb zu erlassendes Gesetz geeinigt. Es werden demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, unter Aufhebung des Gesetzes und der Verordnung vom 12ten Juli 1841, ingleichen mit Hinweisung auf die ferner gültige Besteuerungsverordnung vom 29sten Juni 1844 die getroffenen, mit dem 1sten September dieses Jahres in Kraft tretenden Bestimmungen in Folgendem hierdurch bekannt gemacht.

1) Höhe der Steuer.

§ 1. Der aus Runkelrüben oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1sten September beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der letzteren bekannt zu machen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben, und dabei, bis auf weitere Bestimmung, angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Centner Zucker zwanzig Centner rohe Rüben erforderlich sind.

Bei der Abgabenberechnung sind die überschießenden Pfunde, wenn sie ½ Zollcentner oder mehr betragen, für einen vollen Zollcentner zu rechnen, unter ½ Zollcentner aber außer Ansatz zu lassen.

2) Wie solche erhoben wird.
a) auf den Grund specieller Gewichtsermittelung.

§ 2. a) In denjenigen Rübenzuckerfabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt.

b) Auch in denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben, und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden, vor ihrer Einbringung in das Local, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden, verwogen und es werden, Behufs der Abgabenentrichtung, auf jeden Centner getrocknete fünf und ein halber Centner rohe Rüben gerechnet.

b) im Wege der Fixation.

§ 3. Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über die von Unserm Finanzministerium zu bestimmende

Menge roher Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten.

3) Von wem die Steuer zu entrichten ist.

§ 4. Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

4) Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§ 5. Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

5) Verjährung.

§ 6. Bei Erhebung der Rübenzuckersteuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpuncte an, eine Nachforderung an den Abgabenpflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

6) Beschränkungen des Betriebs.

§ 7. a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Colonialzucker darf nur unter Beobachtung der von Unserm Finanzministerium zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresses zu treffenden Anordnungen Statt finden.

b) Rübenzuckerfabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im § 35 des Zollgesetzes und in den §§ 88 bis 90 der Zollordnung vom 3ten April 1838 und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresses nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

7) Aufsicht der Steuerbehörde.

§ 8. Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

8) Behörden und Beamte zur Erhebung und Aufsicht.

§ 9. Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Controlirung der Zölle und inneren indirecten Steuern obliegt.

9) Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Strafen.

1) Strafe der Steuerdefraudation.

§ 10. Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

1) in dem zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe diese absichtlich zu gering angiebt, oder, Falls nach § 3 die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist, die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt, oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt;

ferner, wer

2) da, wo Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft;

endlich, wer

3) da, wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extractionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt.

Kann in den Fällen 2 und 3 der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe, nach Maaßgabe des § 18 oder 19 Statt.

a) im ersten Falle.

§ 11. Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Thaler betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

b) im ersten Rückfalle.

§ 12. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener, rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach § 11 eintretende Geldbuße verdoppelt. In dem dießfallsigen Erkenntnisse ist zugleich für den nächsten Wiederholungsfall der Verlust des Gewerbbetriebs auf eine höchstens fünfjährige Dauer anzudrohen.

c) bei ferneren Rückfällen.

§ 13. Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im § 12 bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzuckerfabrikation und zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

Ausnahmeweise kann in Berücksichtigung aller Umstände, sowohl des vorliegenden Falles, als auch der vorausgegangenen Straffälle, auf die in § 11 festgesetzte Geldbuße des vierfachen Steuerbetrags, nach richterlichem Ermessen, erkannt, auch vom Verbote des Gewerbbetriebs Abstand genommen werden. — Diese Wahl ist jedoch dem Richter nicht gestattet, wenn der Angeschuldigte die Vergehungen erwerbmäßig verübt, oder eins der früheren oder das letzte Vergehen unter erschwerenden, oder überhaupt solchen Umständen begangen hat, aus welchen die betrügliche Absicht bestimmt hervorleuchtet.

d) Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§ 14. Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter Nr. 2 und 3 des § 10 gedachten Fällen

1) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße gebraucht, oder

2) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

e) Strafe der Theilnehmer.

§ 15. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation sind nach den §§ 40 — 44 des Steuerstrafgesetzes vom 4ten April 1838 zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

2) Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldete oder außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

§ 16. Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht stattgefunden hat.

§ 17. Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung wie am Schlusse des § 16, die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

3) Besondere Strafbestimmungen.

a) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthebezeichnung.

§ 18. Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht vorschriftmäßig anzeigt, oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen vorschriftwidrig zu gering angiebt, oder die vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern, welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thaler erhöht wird.

b) Bestrafung sonstiger Uebertretungen.

§ 19. Die Uebertretung solcher Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thaler geahndet werden.

4) Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

§ 20. Wenn eine Geldbuße von einem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von Einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren, und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

5) Sonstige Strafbestimmungen.

§ 21. In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Concurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen der §§ 46, 54 und 55 des Steuerstrafgesetzes vom 4ten April 1838 und beziehendlich des allgemeinen Criminalgesetzbuchs.

B. Strafverfahren.

§ 22. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 27sten December 1833 in Verbindung mit dem Gesetze vom 14ten December 1837 zur Anwendung.

§ 23. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre, seit Verübung des Vergehens oder der Contravention.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 3ten August 1846.

Friedrich August.

L. S. Heinrich Anton von Zeschau.

№ 55) Verordnung,

die Rübenzuckersteuer betreffend;

vom 3ten August 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, zu weiterer Ausführung des unterm heutigen Tage wegen Besteuerung des Rübenzuckers erlassenen Gesetzes, Folgendes:

§ 1. a) Behufs der Verwiegung der frischen Rüben muß in einer jeden Fabrik und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung der Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden sein. 1) Ermittelung der Rübenmenge. zu § 2 a des Gesetzes.

Es dürfen nicht weniger als je fünf Centner Rüben auf die Waage gebracht werden.

Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegungen ist unzulässig.

b) Zur Verwiegung der getrockneten (gedörrten) Rüben hat der Fabrikinhaber in unmittelbarer Nähe des Locals, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden, eine Waage mit den erforderlichen Gewichten zu halten. zu § 2 b des Gesetzes.

c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrikinhaber durch seine Arbeiter leisten zu lassen schuldig.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäfte beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Controle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Locals, und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

2) Wegfall der Verwiegung bei einer Fixation.

zu § 3 des Gesetzes.

§ 2. Im Falle der Fixation unterbleibt die specielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die specielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

3) Wenn die Steuer zu entrichten ist.

zu § 4 des Gesetzes.

§ 3. Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalendermonats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. Inwiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung Unsers Finanzministeriums vorbehalten.

4) Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer.

№ 1.

A. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

zu § 9 des Gesetzes.

§ 4. a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunctes eine Nachweisung, nach dem anliegenden Muster Nr. 1., in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers ꝛc., ingleichen der in Dresdner Kannen ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerhebestelle bescheinigt, in dem Fabriklocale aufbewahrt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert

beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft, oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Local gebracht werden.

Die Anzeige von der Anschaffung neuer Geräthe und von den mit den Geräthen vorgehenden Veränderungen ist schriftlich, in doppelter Ausfertigung, nach dem Nr. 2. beigefügten Muster zu bewirken. № 2.

§ 5. Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann. B. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe. zu § 9 des Gesetzes.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Kanneninhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen. Wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§ 6. Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklocale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftmäßig angemeldet worden. C. Amtliche Bescheinigung darüber. zu § 9 des Gesetzes.

§ 7. a) Von der Steuerbehörde können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), sowie die Apparate zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht stattfindet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikinhabers getroffen. D. Aufsicht der Steuerbehörde. zu § 9 des Gesetzes.

b) Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten

Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung (Ober-Controleuren, Ober-Inspectoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Zoll- und Steuerdirection besonders beauftragt sind, auf Erfordern, vorzulegen.

E. Anmeldung des Betriebes. zu § 9 des Gesetzes.

§ 8. a) Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerhebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich, in doppelter, gleichlautender Ausfertigung, anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.

Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb stattfinden soll.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerhebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

F. Einreichung von Materialvorraths-Verzeichnissen. zu §§ 2a und 9 des Gesetzes. № 3.

§ 9. a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebestelle ein nach dem beiliegenden Muster Nr. 3. anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden fernern Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuerhebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslocale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches, auf Erfordern, sogleich vorgelegt werden kann.

c) Findet ein späterer Zugang an Material statt, dessen Meldung bei der Hebestelle mündlich oder schriftlich erfolgen kann, so hat der Fabrikinhaber zugleich das in seinen Händen befindliche Duplicat des Vorraths-Verzeichnisses mit vorzulegen, damit der angemeldete Zugang in beiden Exemplaren desselben nachgetragen werden kann.

G. Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

§ 10. Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet werden, sind, (insofern sie getrocknete Rüben von auswärtigen Trocknungsanstalten beziehen oder von anderen Personen kaufen oder erwerben) verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben in dem Betriebslocale nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbeamten steht,

aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuerhebestelle solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich, nach dem Nr. 4. anliegenden Schema, anzumelden. zu §§ 2b und 9 des Gesetzes. № 4.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, sowie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß und nach dem Eintragungsvermerke dem Fabrikinhaber zurückgegeben wird, kann, nach der Wahl des Fabrikinhabers, entweder für jeden einzelnen Transport, oder für einen längeren Zeitraum im Voraus, gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich, — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht, — im ersten Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrungslocal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungslocale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Local zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen zu lassen.

Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik, nach Maaßgabe des stattfindenden Betriebes, von der Steuerbehörde bestimmt.

§ 11. Die in dem Gesetze vom heutigen Tage und der gegenwärtigen Verordnung, und insbesondere in den vorstehenden §§ 4—10 ertheilten Controlevorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig. 5) Verpflichtung zur Befolgung der Controlevorschriften. zu § 9 des Gesetzes.

§ 12. Rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, kommen die Vorschriften in § 90 und 91 der Branntweinsteuerverordnung vom 4ten December 1833 in Anwendung. 6) Dienststunden und gegenseitiges Verhalten der Steuerpflichtigen und Beamten im Allgemeinen; Revisionszeit und Haussuchungen.

Nicht minder sollen die in den §§ 85, 86, 87 und 88 der Branntweinsteuerverordnung vom 4ten December 1833 enthaltenen Bestimmungen, hinsichtlich der Revisionszeit und der Haussuchungen, sowohl von den Beamten, wie von den Steuerpflichtigen, und zwar mit

zu § 9 des Gesetzes. der Maaßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 3ten August 1846.

Friedrich August.

L. S. Heinrich Anton von Zeschau.

№ 1.

Bezirk des Hauptzollamts zu N.

Nummer . . . . des Inventariums. Nummer . . . . der Belege.

Anmeldung

der

Räume und Geräthe,

welche zur Rübenzuckerfabrik de. . . . . zu . . . . . in der . . . . . Straße Nr. . . . gehören.

Anleitung

zum Gebrauche für den Inhaber der Fabrik.

1. Diese Anmeldung ist von dem Inhaber der Fabrik der Steuerbehörde des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben, wenn
   a) eine Fabrik neu errichtet worden, oder
   b) wenn die vorhandene Anmeldung irgendwie undeutlich geworden ist.
2. Es sind alle zur Fabrik gehörigen oder in den Räumen derselben vorhandenen feststehenden Geräthe aufzunehmen.
3. Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen.
4. Der Inhaber der Fabrik hat umstehend nur die drei ersten Spalten auszufüllen und seine Eintragung am Schlusse mit der Angabe des Tages und seiner Namens-Unterschrift zu vollziehen.
5. Diese Anmeldung ist in der Fabrik sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren.
6. Nachträge und Veränderungen in Bezug auf dieselbe werden mittels eines dazu bestimmten besonderen Formulars bei der Steuerbehörde angemeldet.
7. Eine neue Anmeldung ist bei der Steuerbehörde, sobald es von derselben verlangt wird, einzureichen.

Angabe

der Räume und ihrer Lage.

Der Geräthe			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
			Zugang.		Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Kannen-inhalt.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

№ 2.

Nummer . . . . des Inventars.

Der Unterschriebene zeigt hiermit an, daß

1) sein Kessel zum Kochen des Rohzuckers No. 1 heute zum Kupferschmied Meier in N. gesandt wird, um geändert zu werden,

2) in der hiesigen Fabrik die Pfannen No. 5, 7 und 8 außer Gebrauch kamen und dagegen drei neue, jede zum Inhalt von . . . . Dresdner Kannen, angeschafft worden sind.

N. den . . ten September 184 .

N. N.

Die vorstehende Anzeige ist heute bei der unterzeichneten Steuerstelle abgegeben worden.

N. den . . ten September 184 .

Name der Steuerstelle.

N.

Bemerkung des Steueraufsehers.

Nach genommener Einsicht an Ort und Stelle wird bemerkt:

1) Der Kessel No. 1 ist ausgebrochen.

2) Die alten drei Pfannen sind aus der Fabrik geschafft, die Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Inhalts ist abgenommen. Die drei neuen Pfannen sind vermessen und an den Platz der alten in der Fabrik gestellt. — Die Verhandlung über deren Vermessung liegt hier bei.

N. den . . ten October 184 .

Name des Steueraufsehers.

N.

Das unterzeichnete Haupt-Zollamt bescheinigt hiermit die heute erfolgte Meldung der obenstehend angegebenen Geräthe zum Zugange.

N. den . . ten October 184 .

Haupt-Zollamt N.

№ 3.

Verzeichniß

der

Vorräthe an Rüben, welche der unterzeichnete Fabrikant in dem Zeitraume vom September 1844 bis März 1845 zur Zuckerbereitung zu verwenden beabsichtigt.

Laufende № der Aufbewahrungsorte.	Angabe der einzelnen Aufbewahrungsorte, nach ihrer allgemeinen Bezeichnung, als: Keller, Speicher, Miethen ꝛc.	Nähere Angabe, wo sich jeder dieser Aufbewahrungsorte befindet.	Menge der in jedem derselben vorhandenen Rüben.	Revisionsbefund.
1.	2.	3.	4.	5.
			Zoll-Ctr.	

Ort und Datum.

Unterschrift des Fabrikanten.

№ 4.

Anmeldung

zur

Einbringung getrockneter Rüben in Zuckerfabriken.

Der unterzeichnete Fabrikinhaber meldet dem Amte hiermit an, daß die nachbenannten Mengen getrockneter Rüben in seine Zuckerfabrik eingebracht werden sollen.

Zeit der Einbringung.			Ort der Herkunft.	Art und Zahl der Colli.	Gewicht der Rüben (mit Buchstaben geschrieben).	
Tag.	Stunde.				Zoll-Zentner.	Pfunde.
	Vorm.	Nachm.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	

N. den . . ten

N. N.

Gesehen und unter No. . . des Notizbuchs eingetragen.

N. den . . ten

Firma der Hebestelle.

Unterschrift.

№ 56) Verordnung

wegen Bekanntmachung der Freizügigkeitsconvention zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica;

vom 7ten September 1846.

Nachdem wegen gegenseitiger Aufhebung des Heimfallsrechts und der Auswanderungssteuern zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica die nachstehende Uebereinkunft am 15ten Mai vorigen Jahres getroffen worden ist, und die Auswechselung der Ratificationen derselben am 12ten vorigen Monats Statt gefunden hat, so wird diese Uebereinkunft, Allerhöchster Entschließung gemäß, zur Nachachtung der Behörden und Unterthanen hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 7ten September 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Kuhn.

Vertrag

zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nord-America, wegen gegenseitiger Aufhebung des Heimfallsrechts und der Auswanderungssteuern.

Seine Majestät der König von Sachsen einestheils und die Vereinigten Staaten von Nordamerica anderntheils von gleichem Wunsche beseelt, die Beschränkungen aufzuheben, welche in Ihren Staatsgebieten bei Erwerbung und Uebereignung von Gütern Seiten Ihrer beiderseitigen Staatsangehörigen bestehen, sind übereingekommen, zu diesem Ende in Unterhandlungen zu treten.

Convention

between the Kingdom of Saxony and the United States of North America for the mutual abolition of the droit-d'aubaine and taxes on emigration.

His Majesty the King of Saxony on the one part and the United States of America on the other part, being equally desirous of removing the restrictions which exist in their territories upon the acquisition and transfer of property by their respective citizens and subjects, have agreed to enter into negotiations for this purpose.

Um dieſen wünſchenswerthen Zweck zu erreichen, haben Se. Majeſtät der König von Sachſen Allerhöchſt Ihren Staatsminiſter, General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Preußiſchen Hofe Johannes von Minckwitz, und der Präſident der Vereinigten Staaten von Nordamerica, deren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an gedachtem Hofe, Heinrich Wheaton, zu Bevollmächtigten ernannt, welche, nach erfolgter Auswechſelung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel ſich vereinigt haben:

For the attainment of this desirable object His Majesty the King of Saxony has conferred full powers on John de Minckwitz His Minister of State, Lieutenant General, Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary at the Court of His Majesty the King of Prussia, and the President of the United States of America upon Henry Wheaton, their Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary at the said Court, who, after having exchanged their said full powers, found in due and proper form, have agreed to the following articles:

Art. 1.

Jede Art von Heimfallsrecht, Abſchoß- und Auswanderungsſteuer iſt und bleibt aufgehoben zwiſchen den beiden abſchließenden Theilen, ihren beiderſeitigen Staaten und Staatsangehörigen.

Art. 1.

Every kind of droit d'aubaine, droit de retraite and droit de detraction or tax on emigration is hereby and shall remain abolished between the two contracting Parties, their States, citizens and subjects respectively.

Art. 2.

Wenn durch den Tod irgend eines Beſitzers von unbeweglichen Gütern, die in den Gebieten des einen Theils liegen, ſolche unbewegliche Güter durch geſetzliche Erbfolge einem Staatsangehörigen des andern Theils, wäre er nicht wegen ſeiner Eigenſchaft als Fremder zu deren Beſitz unbefähigt, zufallen, oder wenn unbewegliches Eigenthum durch teſtamentariſche Verfügung einem ſolchen Staatsangehörigen beſtimmt worden ſein ſollte; ſo ſoll dieſem ein Zeitraum von Zwei Jahren vom Tode des Erblaſſers an — welche Friſt jedoch nach Umſtänden in billiger Weiſe verlängert werden kann — zugeſtanden werden, um die gedach-

Art. 2.

Where, on the death of any person holding real property within the territories of one party, such real property would, by the laws of the land, descend on a citizen or subject of the other, were he not disqualified by alienage, — or where such real property has been devised by last will and testament to such citizen or subject; he shall be allowed a term of two years from the death of such person, — which term may be reasonably prolonged according to circumstances — to sell the same and to withdraw the proceeds thereof without molestation and exempt

ten unbeweglichen Güter verkaufen und den Erlös ohne Hinderniß und frei von jeder Abzugssteuer Seiten der Regierung eines der beiden Staaten, beziehen zu können.

from all duties of detraction on the part of the Government of the respective States.

Art. 3.

Die Staatsangehörigen eines jeden der abschließenden Theile sollen in den Gebieten des Andern das Recht haben, über ihre beweglichen Güter durch Testament, Schenkung oder auf andere Weise zu verfügen, und ihre Erben, wenn sie Staatsangehörige des andern abschließenden Theiles sind, sollen denselben, entweder durch Testament oder ab intestato in dem Besitze ihrer gedachten beweglichen Güter folgen und von selbigen, sei es in Person oder durch andere in deren Namen Handelnde Besitz ergreifen und nach Gefallen darüber verfügen können, ohne einer andern Abgabe als derjenigen unterworfen zu sein, welche die Einwohner des Staats, worin sich die fraglichen Güter befinden, in gleichen Fällen zu entrichten haben würden.

Art. 3.

The citizens or subjects of Each of the contracting Parties shall have power to dispose of their personal property within the States of the other, by testament, donation or otherwise, and their heirs, being citizens or subjects of the other contracting Party, shall succeed to their said personal property, whether by testament or ab intestato, and may take possession thereof, either by themselves or by others acting for them, and dispose of the same at their pleasure, paying such duties only as the inhabitants of the country, where the said property lies, shall be liable to pay in like cases.

Art. 4.

Im Falle der Abwesenheit der Erben, wird man für dergleichen bewegliche oder unbewegliche Güter einstweilen dieselbe Sorge tragen, welche man in einem gleichen Falle rücksichtlich der Güter eines Eingebornen getragen haben würde, bis daß der rechtmäßige Eigenthümer oder derjenige, welchem das Recht zusteht, dieselben zu verkaufen, dem Art. 2. gemäß, Anordnungen, die Erbschaft anzutreten oder darüber zu verfügen, getroffen haben wird.

Art. 4.

In case of the absence of the heirs, the same care shall be taken provisionally of such real or personal property, as would be taken, in a like case, of the property belonging to the natives of the country until the lawful owner, or the person who has a right to sell the same, according to article 2, may take measures to receive or dispose of the inheritance.

Art. 5.

Wenn sich irgend eine Streitigkeit zwischen verschiedenen dieselbe Erbschaft beanspruchen-

Art. 5.

If any dispute should arise between the different claimants to the same inhe-

den Personen erheben sollte, so soll dieselbe in Gemäßheit der Gesetze und durch die Richter desjenigen Staats, worin sich die Güter befinden, entschieden werden.

ritance, they shall be decided, according to the laws and by the judges of the country where the property is situated.

Art. 6.

Sämmtliche Bestimmungen dieses gegenwärtigen Vertrags sollen auch verbindlich sein rücksichtlich derjenigen unbeweglichen oder beweglichen Güter, welche zur Zeit der Vollziehung dieses Vertrags bereits angefallen oder vererbt, aber aus dem Lande, in dem sie sich befinden, noch nicht bezogen worden sind.

Art. 6.

All the stipulations of the present convention shall be obligatory in respect to property, already inherited, devised or bequeathed but not yet withdrawn from the country where the same is situated, at the signature of this convention.

Art. 7.

Dieser Vertrag wird von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, sowie von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerica, mit Beirath und Einwilligung Seiten des Senats, ratificirt, und sollen die Ratificationen zu Berlin binnen zwölf Monaten vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet oder auch früher, sofern es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Art. 7.

This convention shall be ratified by His Majesty the King of Saxony and by the President of the United States of America, by and with the advice and consent of their Senate, and the ratifications shall be exchanged at Berlin within the term of twelve months, from the date of the signature, or sooner if possible.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel, sowohl in deutscher als englischer Sprache, vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

In faith of which, the respective Plenipotentiaries have signed the above Articles, both in german and english, and have thereto affixed their seals.

Ausgefertigt in drei Exemplaren zu Berlin den 14ten Mai des Jahres der Gnade Ein Tausend Acht Hundert Fünf und Vierzig und dem Neun und Sechzigsten der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerica.

Done in triplicata in the city of Berlin on the 14. of May, in the year of our Lord one thousand eight hundred and forty five and the sixty nineth of the Independance of the United States of America.

gez. Johannes von Minckwitz.

LS

signed: Henry Wheaton.

LS

Letzte Absendung: am 22sten September 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
16tes Stück vom Jahre 1846.

№ 57) Verordnung,
die Schlachtsteuer betreffend;

vom 12ten September 1846.

Mit Beziehung auf den Vorbehalt im § 3 des Gesetzes wegen der jetzt noch gültigen Ermäßigungen und Erlasse bei der Schlachtsteuer, vom 9ten Juni 1840, wird hierdurch verordnet:

1. daß das schlachtsteuerfreie Vieh — Kälber, Schöpse, Schaafe, Schaaf- und Ziegenböcke, Lämmer und alte Ziegen — nur innerhalb der im § 22 der Schlachtsteuerverordnung vom 4ten October 1834 bestimmten Stunden geschlachtet werden darf, und lediglich Nothschlachten davon eine Ausnahme gestattet.

2. Findet sich bei der amtlichen Revision ein ausgeschlachtetes Kalb vor, nicht mehr aber dessen Kopf, Geschlinge, Netz, Gekröse und Leber, oder nur ein Theil dieser Kleinodien, so ist, um das Gewicht des geschlachteten Kalbes und die, nach § 2, 1. des oben angezogenen Gesetzes vom 9ten Juni 1840 davon abhängige Steuerpflicht oder Steuerfreiheit zu ermitteln, für die Kleinodien ein Gewicht von zehn vom Hundert des Gewichts des ausgeschlachteten Kalbes anzunehmen und dem letztern zuzurechnen.

3. Eine Zuwiderhandlung gegen die Controlvorschrift 1. unterliegt, wenn nicht eine besonders zu ahndende Steuerhinterziehung Statt gefunden hat, der im § 14 des Steuerstrafgesetzes vom 4ten April 1838 angedrohten Ordnungsstrafe.

Dresden, den 12ten September 1846.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Schäfer.

№ 58) Verordnung,

den Transport des Salzes von den Königlich Preußischen Salinen nach Sachsen betreffend;

vom 17ten September 1846.

Zu Aufrechthaltung der für die Salzregie bestehenden, insbesondere der § 15 des Gesetzes vom 23sten Mai 1840 ertheilten Vorschriften hat es sich als erforderlich dargestellt, daß die mit der Abholung des Salzes aus den Königlich Preußischen Salinen nach Sachsen beauftragten Fuhrleute oder anderen Personen den Salinenbehörden jedesmal die Straße angeben, welche sie von der Saline bis zur diesseitigen Landesgrenze einzuhalten gedenken, diese Straße nicht verlassen, den Weg bis dahin in einer ihnen vorzuschreibenden, angemessenen Frist zurücklegen, ihre Ladung unterwegs der Revision Königlich Preußischer Steuerbeamten auf deren Begehren, unter Vorlegung ihrer Papiere, unterwerfen und, sofern in der Nähe der Grenze eine Königlich Preußische Steuerstelle berührt und dazu bestimmt wird, in dieser jedenfalls die Ladung zur Vergleichung mit der Bezettelung vorführen.

Da die Salztransportanten, der ihnen in dessen Gemäßheit ertheilten Weisung ohnerachtet, den obigen, vertragsmäßig festgestellten Bestimmungen nicht allenthalben nachgekommen sind; so werden dieselben hierdurch bedeutet, die obigen Vorschriften, bei Vermeidung einer Geldbuße von Zehn Thalern — — für jeden Uebertretungsfall, genau in Obacht zu nehmen.

Wornach sich gebührend zu achten.

Dresden, am 17ten September 1846.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Küttner.

№ 59) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassen- und Leihanstalt der Stadt Döbeln;

vom 1sten August 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

beurkunden hiermit, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Döbeln mit Zustimmung der Stadtverordneten und beziehendlich

des größeren Bürgerausschusses daselbst beschlossenen Errichtung einer Sparcasse und einer Leihanstalt, als städtischer und von der Stadtgemeinde zu vertretender Institute, Unsere Genehmigung ertheilt, auch das Uns vorgelegte „Regulativ für die Sparcassen- und Leihanstalt der Stadt Döbeln" seinem ganzen Inhalte nach, gebetener Maaßen bestätigt haben, so daß demselben von allen, die es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werden, insonderheit aber den Anstalten der Genuß der in den §§ 12, 13, 14 unter A. und in den §§ 17, 22, 23, 24, 26 und 27 unter B. erwähnten Rechtsvergünstigungen, in vorkommenden Fällen zustehen soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ausgefertigt, dasselbe von Uns eigenhändig unterschrieben und ihm ein Abdruck Unseres Königlichen Siegels beigefügt worden.

Dresden, am 1sten August 1846.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Johann Paul von Falkenstein.

Regulativ

für die Sparcassen- und Leihanstalt der Stadt Döbeln.

A. Sparcasse.

ꝛc. ꝛc.

§ 12.

Verfahren beim Abhandenkommen eines Einlagebuches.

Um den Eigenthümern entwendeter oder abhanden gekommener Bücher, so viel möglich, zu Hülfe zu kommen, wird man auf eine bei der Expedition gemachte Anzeige, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, den Verlust, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, in den Leipziger Zeitungen und dem Localblatte, sofern ein solches erscheint, öffentlich bekannt machen, und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, sich alsbald damit bei der Expedition zu melden, auch wird dann drei Monate lang mit der Zahlung von Capital und Zinsen angestanden. Wird in dieser Zeit das Buch durch einen Andern, als der den Verlust anzeigte, bei der Expedition vorgezeigt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung sofort an die hiesige Gerichtsbehörde abgegeben; wo nicht, so erhält der

Anzeiger, nach Verlauf von drei Monaten, wenn er zuvor bei der Justizbehörde sein Eigenthum und den erlittenen Diebstahl oder Verlust eidlich bestärkt hat, ein neues Buch und das alte ist, mittelst öffentlicher Bekanntmachung auf obige Weise, für völlig ungültig zu erklären.

Die in Folge vorstehender Bestimmungen erwachsenden Gerichtskosten sind ebenfalls von den betreffenden Personen zu tragen.

§ 13.

Verkümmerung der eingelegten Gelder.

Verkümmerung in die Sparcasse eingelegter Gelder in irgend einem andern als dem § 12 erwähnten Falle, findet nicht Statt; doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Sparcasseneinlagebücher nicht gehindert werden.

§ 14.

Wegfall der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gegen die in gegenwärtigen Statuten begründeten Rechtsnachtheile wird eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zugestanden.

ꝛc. ꝛc.

B. Leihanstalt.

§ 17.

Verzinsung der Darlehne.

Von dem erhaltenen Darlehne werden

Zwei Neugroschen 4 pf. vom Thaler

jährlich Zinsen bezahlt. Sollte künftig bei weiterer Ausdehnung des Instituts eine Herabsetzung des Zinsfußes möglich werden, ohne das Bestehen der Anstalt zu gefährden, so wird sie erfolgen.

Um Brüche zu vermeiden, werden die Zinsen nur auf Zeiträume von 15 Tagen mit Einem Pfennige vom Thaler berechnet und für weniger Tage der volle Betrag auf 15 Tage entrichtet.

ꝛc. ꝛc.

§ 22.

Versteigerung der Pfänder.

Diejenigen Pfänder, welche 2 Monate, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, über die bestimmte Zeit gestanden haben, werden halbjährig zur Auction ausgesetzt, und, nach vor-

hergegangener, durch Anschläge und das Localblatt, sofern ein solches erscheint, zu veröffentlicher Bekanntmachung, durch die Officianten der Anstalt, gegen baare Zahlung, an den Meistbietenden verkauft, wobei die verstandenen Pfänder sofort mit dem Betrage der Forderung des Leihhauses ausgeboten werden. Von dem Erlöse wird das Darlehn nebst Zinsen bis zum Verkaufstage und — 1 Ngr. 3 pf. vom Thaler der gelösten Summe, für Auctionskosten abgezogen, das Uebrige aber dem Producenten des Pfandscheins, auf sein Anmelden verabfolgt. Diese Anmeldung kann 12 Monate lang, vom Tage der Auction, geschehen und wird das Geld so lange gegen $\frac{1}{4}$ vom Hundert an die Sportelcasse des Stadtraths zu zahlender Depositengebühren bei der Hauptcasse des Leihhauses aufbewahrt. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine Anmeldung nicht, so fällt der fragliche Ueberschuß der Anstalt anheim.

§ 23.

In welchem Falle die Reclamation und Vindication zulässig ist.

Um zu verhüten, daß nicht von dazu nicht berechtigten Personen, z. B. von Minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, in Concurs befangenen Personen u. s. w. Sachen zum Versatz gebracht oder versetzte eingelöst werden, wird man zwar alle thunliche Vorsicht anwenden. Allein da es unmöglich ist, sich in einer oder der anderen Absicht meldende Personen und ihre Verhältnisse genau zu kennen, oder vollständige Nachweisungen ihres Eigenthumsrechtes zu erlangen, besonders da häufig Eigenthümer, welche unbekannt bleiben wollen, sich der Vermittelung dritter Personen bedienen, so kann der Eigenthümer einer durch Raub, Diebstahl und Verlieren abhanden gekommenen Sache nur dann solche nach vorhergegangener bei der Gerichtsbehörde erfolgter eidlicher Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige, vom Leihhause unentgeldlich zurückfordern und erhalten, wenn

a) das Abhandenkommen derselben vor deren Versatze beim Leihhause mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt,

b) diese Sache binnen 3 Monaten von der Anzeige — für deren Bemerkung in einem bestimmten Buche 2 bis 10 Ngr. zu entrichten sind — angerechnet, in unveränderter Gestalt bei dem Leihhause als Pfand angenommen war.

Ist dagegen diesen Bedingungen nicht entsprochen worden, so kann der legitimirte Eigenthümer einer solchen Sache selbige, oder rücksichtlich den Ueberschuß des Erlöses nur gegen Berichtigung der Forderung des Leihhauses und der sonstigen Gebührnisse (§ 22) ausantwortet erhalten.

Uebrigens wird, dafern der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern kann, oder er desfalls nicht genügende Sicherheit bestellt, mit der Ausantwortung so lange angestanden, bis nach § 22 kein Anspruch des Verpfänders mehr denkbar ist.

Etwaige, auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten über ein bei der Leihanstalt befindliches Pfand können von derselben nicht berücksichtigt werden.

§ 24.

Legitimation, Verfahren bei verloren gegangenen Pfandscheinen.

Bei Einlösung der Pfänder, sowie bei Erhebung des von dem Erlöse versteigerter Pfänder dem Eigenthümer etwa zukommenden Ueberschusses, wird der Inhaber des Pfandscheins als gnügend legitimirt betrachtet, selbst wenn im Scheine der Name eines andern Eigenthümers bemerkt sein sollte.

Würde jedoch vor erfolgter Einlösung des Pfandes, oder rücksichtlich Abholung des Ueberschußerlöses, bei der Expedition mit Angabe der Nummer und des Inhalts vom Pfandscheine, angezeigt, daß ein solcher Schein entwendet oder verloren sei, so wird, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, dieß in der Leipziger Zeitung und im Localblatte, sofern ein solches erscheint, bekannt gemacht und der Inhaber aufgefordert, sich damit binnen 30 Tagen von der Verfallzeit an gerechnet, bei der Expedition zu melden. Erfolgt eine solche Meldung innerhalb der nachgelassenen Frist, und der Besitzer behauptet, ein Recht an dem Pfandscheine zu haben, so wird die Sache zur Entscheidung an die Gerichtsbehörde abgegeben; außerdem wird, nach Ablauf dieser 30 Tage, dem Anzeiger, wenn er zuvor seine Anzeige und das Eigenthum an dem Pfande vor Gericht eidlich bestärkt hat, das Pfand gegen Leistung der schuldigen Zahlung, nebst Gerichtskosten, verabfolgt und der Pfandschein ist für erloschen und unwirksam zu achten, auch dieses fernerweit öffentlich bekannt zu machen. Jedenfalls hat derjenige, welcher das Pfand erhält, dem Leihhause die durch den Verzug vermehrten Zinsen zu vergüten.

ꝛc. ꝛc.

§ 26.

Inhibitionen.

Ein Verbot gegen Ausantwortung bei dem Leihhause stehender Pfänder oder Hülfsvollstreckung in selbige, findet so wenig Statt als, mit Ausnahme des § 23 Gesagten, das Verlangen unentgeldlicher Herausgabe derselben aus irgend einem Grunde. Selbst bei, zu dem Vermögen eines Pfandeigenthümers, entstehenden Concurse ist die Anstalt nur dann zu Ausantwortung der Pfänder gehalten, wenn die Masse völlige Zahlung der Forderung und Rückgabe des Pfandscheins bewirkt.

§ 27.

Ausflüchte.

Ausnahmen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs, mithin auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die darin angedrohten Rechtsnachtheile, finden nicht Statt.

ꝛc. ꝛc.

№ 60) Verordnung,

die Benachrichtigung der Königlichen Rentämter von Veräußerungen zins- oder lehngeldpflichtiger Grundstücke betreffend;

vom 24sten September 1846.

Nach § 2 der zum Gesetze vom 6ten November 1843 erlassenen Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 haben die Grund- und Hypothekenbehörden die Veräußerungsverträge über Grundstücke, die bei ihnen mit dem Gesuche um Eintragung des Erwerbers als neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch eingereicht werden, vor dieser Eintragung Denjenigen, welchen das Grundstück lehngeldpflichtig oder zinspflichtig ist, vorzulegen, dafern nicht der die Eintragung Suchende einen Nachweis darüber beibringt, daß Lehngelder und Zinsen für die Vergangenheit richtig abgetragen sind.

Diese Vorschrift wird in Betreff solcher Grundstücke, welche den Königlichen Rentämtern lehngeldpflichtig oder zinspflichtig sind, hierdurch dahin abgeändert, daß die Grund- und Hypothekenbehörden, anstatt der Mittheilung der Veräußerungsverträge an die betreffenden Rentämter vor der Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch, künftig von jeder erfolgten Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch dem Rentamte, welchem das Grundstück lehngeldpflichtig oder zinspflichtig ist, Nachricht zu geben haben; diese Benachrichtigung muß eben so, wie die in § 3 vorgeschriebene Benachrichtigung der Steuerbehörden, innerhalb der nächsten 8 Tage, bei Fünf Thalern Strafe, geschehen.

In Betreff anderer Lehngeld- oder Zinsberechtigten hat es bei der bisherigen Bestimmung sein Verbleiben.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 24sten September 1846.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 61) Bekanntmachung

eines Rechtssatzes;

vom 8ten August 1846.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerium der Justiz hat das Oberappellationsgericht nachstehenden Rechtssatz, welchen es seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen beschlossen:

Ein in erster Instanz zu Strafe oder wenigstens in Abstattung der Kosten Verurtheilter ist, wenn er in zweiter Instanz völlig, auch von den Untersuchungskosten freigesprochen wird, mit den Kosten zweiter Instanz zu verschonen, dafern nicht diese letzteren Kosten von ihm, besonders durch verspätete Beibringung neuer ihm zu Gunsten gereichender Thatsachen und Aufklärungen, verschuldet worden sind. Es sind jedoch von einer solchen gänzlichen Freisprechung die Gebühren für förmliche schriftliche Vertheidigungen in geringeren Criminalsachen nach § VII des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30sten März 1838, und sonst unnöthigerweise verursachte Kosten auszunehmen.

Dresden, am 8ten August 1846.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

D. Einert.

Plesch.

Letzte Absendung: am 30sten October 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
17tes Stück vom Jahre 1846.

62) Verordnung

zu Ausführung der Gesetze, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze, die Schutzunterthänigkeit und den Schluß der Landrentenbank betreffend;

vom 30sten September 1846.

Zur Ausführung der Gesetze vom 21sten Juli 1846 A., einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze, B. die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung darauf bezüglicher Abentrichtungen, und C. den Schluß der Landrentenbank betreffend, wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

I. Die Gesetze A. und B. im Allgemeinen betreffend.

1. Die Gesetze unter A. und B. ergänzen das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832, als Nachträge dazu. Daher ist bei deren Ausführung, soweit darin nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, den Vorschriften des Gesetzes vom 17ten März 1832 und der dazu ertheilten Instructionen nachzugehen.

II. In besonderem Bezuge auf das Gesetz A.

2. Da die Einfachheit der in diesem Gesetze aufgestellten Abschätzungsgrundsätze die Privatvereinigungen über die Ablösung von Laudemialverpflichtungen vielfach erleichtert, so ist zu erwarten, daß die Mitwirkung von Specialcommissarien bei den Ablösungsverhandlungen, zu Ersparung von Kosten, häufig werde entbehrlich befunden werden.

Auch dann, wenn es zu Privatvereinigungen gekommen ist, bleibt es jedoch den Betheiligten nachgelassen, auf Bestellung von Specialcommissionen zu deren Beurkundung anzutragen. Es wird aber in dergleichen Fällen nur ein rechtskundiger Specialcommissar bestellt, und von der Beiordnung eines landwirthschaftskundigen abgesehen werden.

3. Auch die Gerichtsbehörden der verpflichteten Grundstücke haben sich, auf gemeinschaftlichen Antrag beider Parteien, der Beurkundung abgeschlossener Ablösungsverträge zu unterziehen.

Es haben jedoch, wie hiermit im Allgemeinen verordnet wird, Gerichtsbehörden, welche von den Betheiligten wegen Beurkundung von ihnen getroffener Privatvereinigungen und zwar über Ablösungen aller Art, über Gemeinheitstheilungen oder Grundstückszusammenlegungen angegangen werden, oder selbst erst noch eine gütliche Vermittelung deshalb übernehmen, von den deshalb an sie gelangten Anträgen jedesmal sogleich und längstens binnen vier Wochen Anzeige an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zu erstatten, und dann den von derselben deshalb an sie ergehenden Verfügungen nachzugehen.

4. Zu Förderung der vor Specialcommissionen zu verhandelnden Landemialablösungen ist es von Wichtigkeit, daß die Specialcommissarien, soweit möglich, bereits in dem ersten Termine in den Stand gesetzt seien, die von den Verpflichteten nach Maaßgabe des Umfanges der Verpflichtung, zu übernehmenden Ablösungsrenten speciell zu berechnen. Es ist daher,

a) der Antrag auf Ablösung möge von dem berechtigten oder dem verpflichteten Theile ausgehen, schon bei der Provocation das abzulösende Rechtsverhältniß nach Beschaffenheit und Umfang näher zu bezeichnen, und namentlich anzugeben: in welchen Fällen von Eigenthumsveränderungen und nach welchem Satze das Lehngeld zu entrichten sei.

Ferner

b) haben die Grund- und Hypothekenbehörden, in Verbindung mit den nach der Ministerialverordnung vom 1sten October 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267 fg.) auszustellenden Legitimationszeugnissen, in welchen übrigens die Grundstücke mit den Brandcatasternummern und den Flurbuchsnummern aufzuführen sind, den Specialcommissionen alsbald auch die zur Uebersicht der § 5 des Gesetzes A. unter 3, b und c erwähnten Rechtsverhältnisse erforderlichen Nachrichten aus den Gerichts- Handelsbüchern oder beziehendlich Hypothekenbüchern mitzutheilen.

c) Von den Bezirkssteuereinnahmen und in den Städten, wo den Stadträthen die Catasterführung obliegt, von diesen, ist den Specialcommissionen über die Gesammtsumme von Steuereinheiten, mit welcher jeder, in den deshalb zu erlassenden Requisitionen als lehngeldpflichtig bezeichnete, nach den Nummern des Flurbuchs genau anzugebende Grundstückeomplex belegt ist, Auskunft zu gewähren.

Sind lehngeldfreie Grundstücke zugleich mit lehngeldpflichtigen in Einem Steuerconto begriffen, so bleibt die Ausscheidung der ersteren den Verhandlungen bei den Specialcommissionen vorbehalten.

5. Bei Feststellung der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse ist nicht nur durch angemessene Belehrung über die einschlagenden Rechtsgrundsätze überhaupt dahin zu wirken, daß Rechtsstreitigkeiten möglichst vermieden werden, sondern namentlich auch in

Obacht zu nehmen, daß manche Fragen, welche außer dem Falle der Ablösung nicht selten zu Processen Anlaß gegeben haben, z. B. die, ob das Lehngeld auch in Tausch- und Schenkungsfällen zu entrichten sei, bei der Ablösung, nach den im Gesetze aufgestellten Verwerthungsgrundsätzen einflußlos sind.

6. Kommt es zur commissarischen Werthsausmittelung, so sind, bei Anwendung der im 5ten §phen des Gesetzes unter 2 und 3, sowie im 7ten und 8ten §phen enthaltenen Vorschriften, folgende Regeln zu beobachten:

a) Als der Zeitpunct, von welchem aus rückwärts die Zahl der Jahre, die seit dem letzten Lehnsfalle vergangen, zu berechnen ist, gilt der Schluß des bürgerlichen Jahres, in dessen Laufe die Feststellung der Unterlagen zur Rentenberechnung vollendet worden ist.

Diese Feststellung ist vollendet, sobald, für die Parteien verbindend, feststeht: daß Lehngeld und nach welchem Satze es zu entrichten sei, wie viele Lehnfälle auf das Jahrhundert zu rechnen seien, und welchen zu verlehnenden reinen Werth die lehngeldpflichtigen Grundstücke und Realgerechtigkeiten haben.

b) Erstreckt sich Eine Rentenberechnung über mehrere lehngeldpflichtige Grundstücke, und ist die Feststellung der Berechnungsunterlagen rücksichtlich der einzelnen in verschiedenen Jahren erfolgt, so ist der unter a bezeichnete Zeitpunct für jedes Grundstück besonders auszumitteln.

Darauf, in welchem Jahre die Verhandlungen bis zur Rentenberechnung selbst, oder zu deren Vorlegung an die Parteien gediehen sind, ist bei Bestimmung jenes Zeitpunctes in keinem Falle Rücksicht zu nehmen.

c) Jedoch ist es zulässig, und, da nach dem Schlußsatze des 8ten §phen des Gesetzes, von dem unter a angegebenen Zeitpuncte an der Rentenlauf beginnt, also auch bei später eintretenden Eigenthumsveränderungen die wirkliche Entrichtung des Lehngeldes nicht weiter gefordert werden kann, um Irrungen zuvorzukommen, von den Specialcommissarien sogar möglichst zu befördern, daß, ehe es sich noch übersehen läßt, zu welcher Zeit der unter a bezeichnete Zeitpunct durch den Fortgang der Verhandlungen von selbst eintreten werde, und daher sogar schon im ersten Termine, durch Vereinigung der Parteien vergleichsweise ein Zeitpunct bestimmt werde, mit welchem die vorgedachten Wirkungen bereits eintreten sollen, wenn auch dadurch eine Nachzahlung erst später zu ermittelnder Renten herbeigeführt werden sollte.

Es ist aber dabei nicht außer Acht zu lassen, daß auch im Falle einer solchen Vereinigung dieser Zeitpunct auf den Schluß eines bürgerlichen Jahres gesetzt werden muß.

d) Bei der Ermittelung des Reinertrags der lehngeldpflichtigen Grundstücke und Realgerechtigkeiten, als welche zur Feststellung der Unterlagen der Rentenberechnung gehört, und der Abfassung der letzteren vorhergehen muß, kommt dagegen, insofern sich nicht etwa auch hierüber die Parteien eines Anderen vereinigen, nicht der unter a angegebene Zeitpunct,

vielmehr nach der für die Ablösungsgeschäfte im Allgemeinen geltenden Regel, lediglich der Zeitpunct des Antrags auf Ablösung mit den bei demselben stattgefundenen thatsächlichen Verhältnissen, in Betracht.

Demgemäß ist z. B. bei Berechnung der in Abzug zu bringenden Grundsteuern die Zahl von Pfennigen zum Maaßstabe zu nehmen, welche für das Jahr, in dem die Provocation auf Ablösung angebracht wurde, ausgeschrieben ist.

e) Gehören die Realgerechtigkeiten, deren Werth dem Werthe des Grundstücks zuzuschlagen, oder die Naturaloblasten, welche davon abzurechnen sind, zu denjenigen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17ten März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, und des Gesetzes vom 27sten März 1838, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, ablösbar sind, so ist deren Werth in gleicher Weise, wie zum Zwecke der Ablösung, zu ermitteln.

f) Bei der Abschätzung der an Geistliche und Schullehrer zu entrichtenden, auf Privatrechtstiteln beruhenden Naturalabgaben, welche durch das Gesetz vom 14ten Juli 1840 als unablöslich bezeichnet werden, sind die im § 8 des letzteren aufgestellten Preisbestimmungen zu Grunde zu legen.

g) Für die Abschätzung von Realgerechtigkeiten, welche den unter e erwähnten nicht beizuzählen sind, lassen sich zwar allgemeine Vorschriften nicht ertheilen, und es muß daher den Specialcommissarien das Ermessen über das in jedem Falle zu diesem Behufe einzuschlagende Verfahren überlassen bleiben.

Es ist jedoch zu erwarten, daß es denselben in der Mehrzahl der Fälle gelingen werde, bei Berücksichtigung der Kaufpreise, welche in neuerer Zeit bei Veräußerung der lehngeldpflichtigen Grundstücke mit den dazu gehörigen Realgerechtigkeiten erlangt, sowie der Pachtgelder, welche für die Benutzung der letzteren allein oder zugleich mit jenen Grundstücken bezahlt worden sind, eine Vereinigung der Parteien über den Capitalwerth der lehngeldpflichtigen Objecte herbeizuführen.

Was aber Brau- und Schlachtgerechtigkeiten insbesondere anlangt, so wird der Durchschnitt der jährlichen Bier- und Schlachtsteuerbeträge, welche davon seit Einführung dieser Steuern oder während eines in einzelnen Fällen etwa für angemessen zu befindenden kürzeren Zeitraums entrichtet worden sind, bei Ermittelung des präsumtiven Umfanges des Gewerbsbetriebes benutzt werden können.

7. Eine Anleitung zu Abfassung der Rentenberechnung nebst zwei dazu gehörigen Hülfstabellen unter A. und B. und drei Berechnungsbeispielen ist unter ⊙ dieser Verordnung beigefügt.

Die Tabelle unter **A.** soll jedoch zunächst nur zur Vermittelung einer Controle für die kürzere Berechnungsweise nach der Tabelle unter **B.** dienen, als welche von den Specialcommissarien, wie sie hiermit angewiesen werden, bei den von ihnen zu bearbeitenden Rentenberechnungen selbst zu Grunde zu legen ist.

Uebrigens wird noch eine zweite möglichst gemeinfaßliche Anleitung zur Rentenberechnung, zum Gebrauche für im Rechnen minder geübte Personen bestimmt, nach Beendigung der dazu nöthigen umfänglichen Vorarbeiten gedruckt, und im Wege des Buchhandels veröffentlicht werden.

III. In besonderer Beziehung auf das Gesetz unter B.

8. Je geringfügiger die von den Besitzern schutzunterthäniger Grundstücke für den Wegfall der Verbindlichkeit zu Zahlung eines Losgeldes zu übernehmenden Ablösungsrenten durch das Gesetz bestimmt worden sind, um so dringender ist den Pflichtigen zu empfehlen, daß sie nicht nur zu Vermeidung von Weiterungen und besonders einer Geschäftsvermehrung bei der Landrentenbank, die außer allem Verhältnisse mit den von der Rentenüberweisung für die Rentenpflichtigen zu erwartenden Vortheilen stehen würde, sondern auch, da die Kosten der Receßausfertigung und der Renteneintragung den Capitalwerth der Ablösungsrenten nicht selten erreichen dürften, auch in ihrem eigenen Interesse, diese Ablösungen auf dem einfachsten Wege, nämlich durch Capitalabzahlungen, abmachen mögen.

Es wird nämlich, soviel die Receßausfertigung anlangt, von dieser die Generalcommission in allen Fällen, wo die Ablösung durch Capitalzahlung bewirkt wird, absehen, und die Ablösungsgeschäfte blos auf Grund der von den Gerichtsbehörden darüber aufgenommenen Protocolle mittels Verordnung bestätigen.

IV. In besonderer Beziehung auf das Gesetz unter C.

9. Da ein Termin, mit dessen Eintritte die Landrentenbank geschlossen werden wird, nunmehr gesetzlich bestimmt ist, so werden nicht allein die Betheiligten darauf aufmerksam gemacht, wie sehr es, wenn sie der Vortheile dieses Instituts theilhaft werden wollen, in ihrem eigenen Interesse liege, die Einleitung und den Abschluß von Ablösungsverhandlungen auf dem Wege freier Vereinigung, oder, insofern dazu nicht zu gelangen, die Provocation auf Ablösung der Laudemialverpflichtungen oder anderer noch nicht abgelöster Rechtsverhältnisse möglichst zu beschleunigen, sondern es werden auch hiermit die Gerichtsbehörden und Specialcommissionen angewiesen, vor ihnen zu verhandelnde Ablösungsgeschäfte auf alle Weise möglichst zu fördern, und sich dadurch für den Fall dennoch etwa eintretender Ausschließung einzelner Renten von der Landrentenbank gegen Vertretungsansprüche im Voraus zu sichern.

10. Anlangend insbesondere solche Fälle, in welchen auch künftig noch und bis zum Schlusse der Landrentenbank den Renteberechtigten das Recht zusteht, die baare Gewährung des Rentencapitals für die von den Verpflichteten der Bank überwiesenen Renten von letzterer zu verlangen, und in welchen die Berechtigten von diesem Rechte Gebrauch machen, so ist von den Gerichtsbehörden und Specialcommissionen, vor welchen die Ablösungsverhandlungen Statt finden, sowohl den Berechtigten, als den Verpflichteten, jedesmal sofort zu eröffnen, wie sie sich darauf gefaßt zu halten haben, daß die Uebernahme der Renten auf die Bank, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht vom nächsten nach der Receßbestätigung fallenden, oder dem unmittelbar darauf folgenden Oster- oder Michaelistermine ab, sondern muthmaaßlich erst von einem, möglicher Weise mehrere Jahre späteren, ihnen vorher bekannt zu machenden Termine an erfolgen werde.

11. Damit die Landrentenbankverwaltung sobald als möglich eine Uebersicht des Gesammtbetrags der in dem jedesmal laufenden Termine von den Berechtigten geforderten Baarzahlungen erlange, ist es nöthig, daß die Recesse, auf deren Grund Baarzahlungen gefordert werden, mindestens Vier Wochen vor dem Eintritte des Oster- oder Michaelistermins (31sten März und 30sten September) jeden Jahres vollzogen an die Generalcommission zur Bestätigung eingereicht werden.

Die Landrentenbankverwaltung wird, sobald die Uebernahme der Renten auf die Bank beschlossen ist, den Betheiligten rechtzeitig eröffnen lassen, von welchem Termine an die Renten auf die Landrentenbank übernommen werden sollen, und zu dem Ende die Generalcommission hiervon in Kenntniß setzen, von welcher sodann das Weitere deshalb verfügt werden wird. Bis zu Eintritt dieses Termins sind die Renten an den Berechtigten zu entrichten, und bei gänzlicher Tilgung oder Minderung der Renten durch Capitalzahlungen, letztere an diesen, oder, dafern dritte Interessenten betheiligt sind, zum gerichtlichen Depositum, zu leisten. Auch hat bis dahin der Berechtigte selbst die Richtigkeit des Renteneintrags in die Gerichts-, Handels- oder beziehendlich Hypothekenbücher zum Gegenstande seiner eigenen Nachfrage und Prüfung zu machen.

12. Die Generalcommission wird in Fällen der § 10 gedachten Art die Renteneintragung, unerwartet der Bestimmung des Zeitpunctes der Uebernahme der Renten auf die Bank, sofort nach Bestätigung der Recesse anordnen.

Es ist aber in Fällen dieser Art mit Ausfertigung und Einsendung der Renteneintrags-Zeugnisse an die Generalcommission bis auf zu erwartende weitere Verfügung derselben von den Gerichtsbehörden Anstand zu nehmen.

Werden die Renteneintrags-Zeugnisse später ausgefertigt, so ist nicht nur ohne Ausnahme der zuvor erfolgte Renteneintrag in Bezug auf die erforderliche Bezeichnung der Bank

als der nunmehrigen Rentenberechtigten abzuändern, sondern es sind auch alle in der Zwischenzeit etwa eingetretenen Grundstücks-Consolidationen und Veränderungen in der Person der Eigenthümer, in der Bezeichnung der Grundstücke und Brandcatasternummern, sowie alle immittels etwa geschehene vollständige oder theilweise Rentenablösungen durch Capitalzahlung an den Berechtigten (von denen daher auch außer dem Falle der Deposition der competenten Gerichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen ist) genau zu berücksichtigen.

Auf in der Zwischenzeit erfolgte Dismembrationen ist aber hierbei nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn mit kreissteuerräthlicher Genehmigung auf die Trennstücke anstatt eines bloßen Hülfs-Rentenbeitrags in das Stammgut, ein selbstständiger, mit 4 Pfennigen ohne Rest theilbarer, oder doch mit Ablösung der Spitze durch Capitalzahlung sofort abzurundender Rentenbeitrag gelegt, und demgemäß die Hauptrente des Stammguts vermindert worden ist.

In diesem letzteren Falle sind die Trennstücke mit ihren abgerundeten Theilrenten ebenso, wie die Stammbesitzungen mit ihren gleichfalls abgerundeten verminderten Rentenbeträgen in das Zeugniß aufzunehmen.

13. Je mehr übrigens, dem Vorstehenden zu Folge, durch die Wahl von Baarzahlung anstatt auszufertigender Rentenbriefe das Verfahren erschwert und verweitläuftigt wird, und je öfter der in diesem Falle unvermeidliche Aufschub der Auszahlung des Ablösungscapitals dem eigenen Interesse der Empfänger entgegen laufen dürfte, um so mehr darf man erwarten, daß die Behörden derartige Vereinigungen zu vermitteln bemüht sein werden, wodurch die geforderte Baarzahlung vermieden, und die Uebernahme der Renten auf die Bank, gegen Gewährung des Capitalbetrags in Rentenbriefen, vom nächsten, nach der Receßbestätigung fallenden Termine ab, ermöglicht werde.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 30sten September 1846.

Die Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern.

von Koenneritz. von Zeschau. von Falkenstein.

Kahn.

Anleitung

zum Gebrauche der nachstehenden Tabellen unter A. und B.

1. Die Rentenberechnung ist bei Lehngeldablösungen immer mit der Beantwortung der Fragen einzuleiten:

a) auf wie hoch beläuft sich die Summe des im einzelnen Falle zu entrichtenden Lehngeldes, (der einmalige Lehngeldbetrag)

b) wie viele Fälle der Lehngeldentrichtung sind, nach Beschaffenheit des Umfanges der Verbindlichkeit, auf das Jahrhundert zu rechnen, (Zahl der Veränderungsfälle nach § 84 und 85 des Ablösungsgesetzes,)

c) in welchem Jahre hat der letzte Fall, in welchem Lehngeld zu entrichten gewesen ist, Statt gefunden, (letzter Lehnfall,) und

d) von welchem Zeitpuncte an hat der Rentenlauf zu beginnen? (Ausführungstermin der Ablösung).

2. Sind diese Vorfragen beantwortet, so ist weiter zu ermitteln:

auf wie hoch sich, bei einem Disconto von vier Procent, nach den Regeln der Discontorechnung der baare (präsente) Werth aller künftig zu leistender Lehngeldzahlungen zu dem bei 1 d. angegebenen Zeitpuncte berechne.

Die aus dieser Berechnung hervorgehende Hauptsumme bildet den Betrag des zu zahlenden Ablösungscapitales, und durch Division derselben mit 25 wird die jährlich zu entrichtende Ablösungsrente gefunden.

3. Die Tabelle A. giebt nun an, welchen baaren (präsenten) Werth ein Capital von Einem Thaler, bei einem Disconto von vier Procent, habe, wenn es erst zu einem späteren Zeitpuncte von 1 bis 400 Jahren zahlbar ist, und es ist dieser Werth in der zweiten Spalte nach Decimaltheilen des Thalers, in der dritten nach Groschen, Pfennigen und Decimaltheilen des Pfennigs ausgeworfen.

Die Berechnung gestaltet sich, bei Benutzung dieser Tabelle, in folgender Maaße:

aa) zuerst ist in Ansatz zu bringen der Werth, welchen zu dem bei 1 d. angegebenen Zeitpuncte 1 Thlr. hat, zahlbar nach so vielen Jahren, als zwischen diesem Zeitpuncte und dem nach 1 b. und c. zu bestimmenden Eintritte des nächsten künftigen Lehnfalles liegen.

Sind also z. B. fünf Lehnfälle auf das Jahrhundert zu rechnen und seit dem letzten Lehnfalle bis zu dem erwähnten Zeitpuncte 13 Jahre vergangen, ist mithin anzunehmen, daß der erste künftige Lehnfall in sieben Jahren eintreten werde, so ist in der ersten Spalte der Tabelle die Zahl 7 aufzusuchen, und die neben dieser Zahl in der zweiten oder dritten Spalte bemerkte Summe anzusetzen;

bb) sodann sind die Werthe in Ansatz zu bringen, welche zu dem bei 1 d. angegebenen Zeitpuncte 1 Thlr. hat, zahlbar in den Jahren, in denen der Eintritt des zweiten, dritten, vierten ꝛc. künftigen Lehnfalles zu erwarten ist, und hiermit ist so lange fortzufahren, bis die anzusetzenden Werthe so gering ausfallen, daß sie voraussichtlich keinen merklichen Einfluß auf das Ergebniß der Rentenberechnung mehr äußern können. So z. B. sind in dem bei aa. erwähnten Falle, in welchem die Lehnfälle in Perioden von zwanzig zu zwanzig Jahren sich wiederholen, die in der Tabelle bei den Jahren 27, 47, 67, 87, 107, 127 ꝛc. ausgeworfenen Werthbeträge anzusetzen;

cc) sämmtliche nach aa. und bb. in Ansatz gebrachte Werthbeträge sind zu addiren, und die Summe derselben, durch den einmaligen Lehngeldbetrag (1 a.) multiplicirt, ergiebt das zu zahlende Ablösungscapital.

4. Uebrigens ist zu bemerken, daß dann, wenn bei Division von 100 Jahren durch die Zahl der auf das ganze Jahrhundert zu rechnenden Lehnfälle, der Quotient (die gefundene Durchschnittszahl) keine ganze, sondern eine mit einem Bruchtheile vermischte Zahl bildet, — ein Fall der bei der Division durch 3, ($33\frac{1}{3}$ Jahre) 6, ($16\frac{2}{3}$ Jahre) 7, ($14\frac{2}{7}$ Jahre) und 8 ($12\frac{1}{2}$ Jahre) eintritt — in den, gemäß der Vorschrift unter 3 aa. und bb. anzulegenden Berechnungen immer das nach scharfer Rechnung erst angefangene Jahr als vollendet (der Jahresbruch als ganzes Jahr,) in Ansatz zu bringen ist. Es ist also zu rechnen:

bei drei Fällen:	bei sechs Fällen:	bei sieben Fällen:	bei acht Fällen:
34	17	15	13
67	34	29	25
100	50	43	38
134	67	58	50
ꝛc.	84	72	63
	100	86	75
	117	100	88
	ꝛc.	115	100
		ꝛc.	113
			ꝛc.

Sind daher z. B. bei sieben Fällen auf das Jahrhundert seit dem letzten Falle drei Jahre vergangen, so kommen in Ansatz die Jahre 12, 26, 40, 55, 69, 83, 97, 112 ꝛc. anstatt: $11\frac{3}{7}$, $25\frac{4}{7}$, $39\frac{6}{7}$, $54\frac{1}{7}$, $68\frac{3}{7}$, $82\frac{5}{7}$, 97, $111\frac{3}{7}$ ꝛc.

5. Die Tabelle unter **B.** ist dazu bestimmt, die, wenn sie nach der Anleitung unter 3 **aa.** und **bb.** ausgeführt wird, immer sehr weitläufige und zeitraubende Discontorechnung zu ersetzen. Sie giebt nämlich an: welchen Werth, bei 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 Lehnfällen auf das Jahrhundert, Ein Thaler Lehngeld zu dem unter 1 **d** erwähnten Zeitpuncte in Thalern und Decimaltheilen des Thalers hat, wenn man die ganze Reihe künftig möglicher Lehngeldzahlungen zusammenrechnet und *seit dem letzten Falle der Lehngeldentrichtung* die in der ersten Spalte angegebene Zahl von Jahren vergangen ist.

Dieser für den besonderen Fall passende Werthbetrag, durch den einmäligen Lehngeldbetrag *multiplicirt*, ergiebt das zu zahlende *Ablösungscapital*.

In dem oben bei 3 **aa.** Beispielsweise angeführten Falle ist also, in der ersten Spalte der Tabelle **B.** die Zahl **13** aufzusuchen, und, da fünf Fälle auf das Jahrhundert zu rechnen sind, die unter dem Tabellenkopfe 5 in gleicher Linie mit jener 13 stehende Zahl von 1,397902 Thlr. in Ansatz zu bringen, diese aber, um das Ablösungscapital zu ermitteln, mit dem einmaligen Lehngeldbetrage zu multipliciren. Die Division des Ablösungscapitales mit der Zahl 25 ergiebt sodann die jährlich zu entrichtende Ablösungsrente.

A.

Tabelle

über

den baaren Werth eines nach Jahren zahlbaren Capitales = 1,
zu 4 pro Cent.

Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.	Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.
1	0,961 539	28	8,4617	31	0,296 460	8	8,9380
2	0,924 556	27	7,3668	32	0,285 058	8	5,5174
3	0,888 996	26	6,6988	33	0,274 094	8	2,2282
4	0,854 804	25	6,4412	34	0,263 552	7	9,0656
5	0,821 927	24	6,5781	35	0,253 416	7	6,0248
6	0,790 315	23	7,0945	36	0,243 669	7	3,1007
7	0,759 918	22	7,9754	37	0,234 297	7	0,2891
8	0,730 690	21	9,2070	38	0,225 285	6	7,5855
9	0,702 587	21	0,7761	39	0,216 621	6	4,9863
10	0,675 564	20	2,6692	40	0,208 289	6	2,4867
11	0,649 581	19	4,8743	41	0,200 278	6	0,0834
12	0,624 597	18	7,8791	42	0,192 575	5	7,7725
13	0,600 574	18	0,1722	43	0,185 168	5	5,5504
14	0,577 475	17	8,2425	44	0,178 046	5	3,4138
15	0,555 265	16	6,5795	45	0,171 198	5	1,3594
16	0,533 908	16	0,1724	46	0,164 614	4	9,3842
17	0,513 373	15	4,0119	47	0,158 283	4	7,4849
18	0,493 628	14	8,0884	48	0,152 195	4	5,6585
19	0,474 642	14	2,3926	49	0,146 341	4	3,9023
20	0,456 387	13	6,9161	50	0,140 713	4	2,2139
21	0,438 834	13	1,6502	51	0,135 301	4	0,5903
22	0,421 955	12	6,5865	52	0,130 097	3	9,0291
23	0,405 726	12	1,7178	53	0,125 093	3	7,5279
24	0,390 122	11	7,0366	54	0,120 282	3	6,0846
25	0,375 117	11	2,5351	55	0,115 656	3	4,6968
26	0,360 689	10	8,2067	56	0,111 207	3	3,3621
27	0,346 817	10	4,0451	57	0,106 930	3	2,0790
28	0,333 478	10	0,0434	58	0,102 817	3	0,8451
29	0,320 651	9	6,1953	59	0,098 863	2	9,6589
30	0,308 319	9	2,4957	60	0,095 060	2	8,5180

Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.	Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.
61	0,091 404	2	7,4212	91	0,028 182	—	8,4546
62	0,087 889	2	6,3667	92	0,027 098	—	8,1294
63	0,084 508	2	5,3524	93	0,026 056	—	7,8168
64	0,081 258	2	4,3774	94	0,025 053	—	7,5159
65	0,078 133	2	3,4399	95	0,024 090	—	7,2270
66	0,075 128	2	2,5384	96	0,023 163	—	6,9489
67	0,072 238	2	1,6714	97	0,022 272	—	6,6816
68	0,069 460	2	0,8380	98	0,021 416	—	6,4248
69	0,066 788	2	0,0364	99	0,020 592	—	6,1776
70	0,064 219	1	9,2657	100	0,019 800	—	5,9400
71	0,061 749	1	8,5247	101	0,019 039	—	5,7117
72	0,059 374	1	7,8122	102	0,018 306	—	5,4918
73	0,057 091	1	7,1273	103	0,017 602	—	5,2806
74	0,054 895	1	6,4685	104	0,016 925	—	5,0775
75	0,052 784	1	5,8352	105	0,016 274	—	4,8822
76	0,050 754	1	5,2262	106	0,015 648	—	4,6944
77	0,048 802	1	4,6406	107	0,015 046	—	4,5138
78	0,046 925	1	4,0775	108	0,014 468	—	4,3404
79	0,045 120	1	3,5360	109	0,013 911	—	4,1733
80	0,043 384	1	3,0152	110	0,013 376	—	4,0128
81	0,041 716	1	2,5148	111	0,012 862	—	3,8586
82	0,040 111	1	2,0333	112	0,012 367	—	3,7101
83	0,038 569	1	1,5707	113	0,011 891	—	3,5673
84	0,037 085	1	1,1255	114	0,011 434	—	3,4302
85	0,035 659	1	0,6977	115	0,010 994	—	3,2982
86	0,034 287	1	0,2861	116	0,010 571	—	3,1713
87	0,032 969	—	9,8907	117	0,010 165	—	3,0495
88	0,031 701	—	9,5103	118	0,009 774	—	2,9322
89	0,030 481	—	9,1443	119	0,009 398	—	2,8194
90	0,029 309	—	8,7927	120	0,009 037	—	2,7111

Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.	Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.
121	0,008 689	—	2,6067	151	0,002 679	—	0,8037
122	0,008 355	—	2,5065	152	0,002 576	—	0,7728
123	0,008 033	—	2,4099	153	0,002 477	—	0,7431
124	0,007 724	—	2,3172	154	0,002 382	—	0,7146
125	0,007 427	—	2,2281	155	0,002 290	—	0,6870
126	0,007 142	—	2,1426	156	0,002 202	—	0,6606
127	0,006 867	—	2,0601	157	0,002 117	—	0,6351
128	0,006 603	—	1,9809	158	0,002 036	—	0,6108
129	0,006 349	—	1,9047	159	0,001 958	—	0,5874
130	0,006 105	—	1,8315	160	0,001 882	—	0,5646
131	0,005 870	—	1,7610	161	0,001 810	—	0,5430
132	0,005 644	—	1,6932	162	0,001 740	—	0,5220
133	0,005 427	—	1,6281	163	0,001 673	—	0,5019
134	0,005 218	—	1,5654	164	0,001 609	—	0,4827
135	0,005 018	—	1,5054	165	0,001 547	—	0,4641
136	0,004 825	—	1,4475	166	0,001 488	—	0,4464
137	0,004 639	—	1,3917	167	0,001 430	—	0,4290
138	0,004 461	—	1,3383	168	0,001 375	—	0,4125
139	0,004 289	—	1,2867	169	0,001 322	—	0,3966
140	0,004 124	—	1,2372	170	0,001 272	—	0,3816
141	0,003 966	—	1,1898	171	0,001 223	—	0,3669
142	0,003 813	—	1,1439	172	0,001 176	—	0,3528
143	0,003 666	—	1,0998	173	0,001 130	—	0,3390
144	0,003 525	—	1,0575	174	0,001 087	—	0,3261
145	0,003 390	—	1,0170	175	0,001 045	—	0,3135
146	0,003 259	—	0,9777	176	0,001 005	—	0,3015
147	0,003 134	—	0,9402	177	0,000 966	—	0,2898
148	0,003 014	—	0,9042	178	0,000 929	—	0,2787
149	0,002 898	—	0,8694	179	0,000 893	—	0,2679
150	0,002 786	—	0,8358	180	0,000 859	—	0,2577

Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.	Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.
181	0,000 826	—	0,2478	211	0,000 255	—	0,0765
182	0,000 794	—	0,2382	212	0,000 245	—	0,0735
183	0,000 764	—	0,2292	213	0,000 236	—	0,0708
184	0,000 734	—	0,2202	214	0,000 226	—	0,0678
185	0,000 706	—	0,2118	215	0,000 218	—	0,0654
186	0,000 679	—	0,2037	216	0,000 209	—	0,0627
187	0,000 653	—	0,1959	217	0,000 201	—	0,0603
188	0,000 628	—	0,1884	218	0,000 194	—	0,0582
189	0,000 604	—	0,1812	219	0,000 186	—	0,0558
190	0,000 580	—	0,1740	220	0,000 179	—	0,0537
191	0,000 558	—	0,1674	221	0,000 172	—	0,0516
192	0,000 537	—	0,1611	222	0,000 165	—	0,0495
193	0,000 516	—	0,1548	223	0,000 159	—	0,0477
194	0,000 496	—	0,1488	224	0,000 153	—	0,0459
195	0,000 477	—	0,1431	225	0,000 147	—	0,0441
196	0,000 459	—	0,1377	226	0,000 141	—	0,0423
197	0,000 441	—	0,1323	227	0,000 136	—	0,0408
198	0,000 424	—	0,1272	228	0,000 131	—	0,0393
199	0,000 408	—	0,1224	229	0,000 126	—	0,0378
200	0,000 392	—	0,1176	230	0,000 121	—	0,0363
201	0,000 377	—	0,1131	231	0,000 116	—	0,0348
202	0,000 363	—	0,1089	232	0,000 112	—	0,0336
203	0,000 349	—	0,1047	233	0,000 108	—	0,0324
204	0,000 335	—	0,1005	234	0,000 103	—	0,0309
205	0,000 322	—	0,0966	235	0,000 099	—	0,0297
206	0,000 310	—	0,0930	236	0,000 096	—	0,0288
207	0,000 298	—	0,0894	237	0,000 092	—	0,0276
208	0,000 287	—	0,0861	238	0,000 088	—	0,0264
209	0,000 275	—	0,0825	239	0,000 085	—	0,0255
210	0,000 265	—	0,0795	240	0,000 082	—	0,0246

Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.	Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.
241	0,000 079	—	0,0237	271	0,000 024	—	0,0072
242	0,000 076	—	0,0228	272	0,000 023	—	0,0069
243	0,000 073	—	0,0219	273	0,000 022	—	0,0066
244	0,000 070	—	0,0210	274	0,000 022	—	0,0066
245	0,000 067	—	0,0201	275	0,000 021	—	0,0063
246	0,000 065	—	0,0195	276	0,000 020	—	0,0060
247	0,000 062	—	0,0186	277	0,000 019	—	0,0057
248	0,000 060	—	0,0180	278	0,000 018	—	0,0054
249	0,000 057	—	0,0171	279	0,000 018	—	0,0054
250	0,000 055	—	0,0165	280	0,000 017	—	0,0051
251	0,000 053	—	0,0159	281	0,000 016	—	0,0048
252	0,000 051	—	0,0153	282	0,000 016	—	0,0048
253	0,000 049	—	0,0147	283	0,000 015	—	0,0045
254	0,000 047	—	0,0141	284	0,000 015	—	0,0045
255	0,000 045	—	0,0135	285	0,000 014	—	0,0042
256	0,000 044	—	0,0132	286	0,000 013	—	0,0039
257	0,000 042	—	0,0126	287	0,000 013	—	0,0039
258	0,000 040	—	0,0120	288	0,000 012	—	0,0036
259	0,000 039	—	0,0117	289	0,000 012	—	0,0036
260	0,000 037	—	0,0111	290	0,000 012	—	0,0036
261	0,000 036	—	0,0108	291	0,000 011	—	0,0033
262	0,000 035	—	0,0105	292	0,000 011	—	0,0033
263	0,000 033	—	0,0099	293	0,000 010	—	0,0030
264	0,000 032	—	0,0096	294	0,000 0098	—	0,00294
265	0,000 031	—	0,0093	295	0,000 0094	—	0,00282
266	0,000 030	—	0,0090	296	0,000 0091	—	0,00273
267	0,000 028	—	0,0084	297	0,000 0087	—	0,00261
268	0,000 027	—	0,0081	298	0,000 0084	—	0,00252
269	0,000 026	—	0,0078	299	0,000 0081	—	0,00243
270	0,000 025	—	0,0075	300	0,000 0078	—	0,00234

Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.	Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.
301	0,000 0075	—	0,00225	331	0,000 0023	—	0,00069
302	0,000 0072	—	0,00216	332	0,000 0022	—	0,00066
303	0,000 0069	—	0,00207	333	0,000 0021	—	0,00063
304	0,000 0066	—	0,00198	334	0,000 0021	—	0,00063
305	0,000 0064	—	0,00192	335	0,000 0020	—	0,00060
306	0,000 0061	—	0,00183	336	0,000 0019	—	0,00057
307	0,000 0059	—	0,00177	337	0,000 0018	—	0,00054
308	0,000 0057	—	0,00171	338	0,000 0018	—	0,00054
309	0,000 0055	—	0,00165	339	0,000 0017	—	0,00051
310	0,000 0052	—	0,00156	340	0,000 0016	—	0,00048
311	0,000 0050	—	0,00150	341	0,000 0016	—	0,00048
312	0,000 0049	—	0,00147	342	0,000 0015	—	0,00045
313	0,000 0047	—	0,00141	343	0,000 0014	—	0,00042
314	0,000 0045	—	0,00135	344	0,000 0014	—	0,00042
315	0,000 0043	—	0,00129	345	0,000 0013	—	0,00039
316	0,000 0042	—	0,00126	346	0,000 0013	—	0,00039
317	0,000 0040	—	0,00120	347	0,000 0012	—	0,00036
318	0,000 0038	—	0,00114	348	0,000 0012	—	0,00036
319	0,000 0037	—	0,00111	349	0,000 0011	—	0,00033
320	0,000 0035	—	0,00105	350	0,000 0011	—	0,00033
321	0,000 0034	—	0,00102	351	0,000 0011	—	0,00033
322	0,000 0033	—	0,00099	352	0,000 0010	—	0,00030
323	0,000 0032	—	0,00096	353	0,000 0010	—	0,00030
324	0,000 0030	—	0,00090	354	0,000 0009	—	0,00027
325	0,000 0029	—	0,00087	355	0,000 0009	—	0,00027
326	0,000 0028	—	0,00084	356	0,000 0009	—	0,00027
327	0,000 0027	—	0,00081	357	0,000 0008	—	0,00024
328	0,000 0026	—	0,00078	358	0,000 0008	—	0,00024
329	0,000 0025	—	0,00075	359	0,000 0008	—	0,00024
330	0,000 0024	—	0,00072	360	0,000 0007	—	0,00021

Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.	Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in Neugroschen.	Werth in Pfennigen.
361	0,000 0007	—	0,00021	381	0,000 0003	—	0,00009
362	0,000 0007	—	0,00021	382	0,000 0003	—	0,00009
363	0,000 0007	—	0,00021	383	0,000 0003	—	0,00009
364	0,000 0006	—	0,00018	384	0,000 0003	—	0,00009
365	0,000 0006	—	0,00018	385	0,000 0003	—	0,00009
366	0,000 0006	—	0,00018	386	0,000 0003	—	0,00009
367	0,000 0006	—	0,00018	387	0,000 0003	—	0,00009
368	0,000 0005	—	0,00015	388	0,000 0003	—	0,00009
369	0,000 0005	—	0,00015	389	0,000 0002	—	0,00006
370	0,000 0005	—	0,00015	390	0,000 0002	—	0,00006
371	0,000 0005	—	0,00015	391	0,000 0002	—	0,00006
372	0,000 0005	—	0,00015	392	0,000 0002	—	0,00006
373	0,000 0004	—	0,00012	393	0,000 0002	—	0,00006
374	0,000 0004	—	0,00012	394	0,000 0002	—	0,00006
375	0,000 0004	—	0,00012	395	0,000 0002	—	0,00006
376	0,000 0004	—	0,00012	396	0,000 0002	—	0,00006
377	0,000 0004	—	0,00012	397	0,000 0002	—	0,00006
378	0,000 0004	—	0,00012	398	0,000 0002	—	0,00006
379	0,000 0004	—	0,00012	399	0,000 0002	—	0,00006
380	0,000 0003	—	0,00009	400	0,000 0002	—	0,00006

B.

Tabelle

für

den baaren Werth von Einem Thaler Lehngeld.

Seit dem letzten Lehnfalle sind vergangen: Jahre	Zahl der Lehnfälle			
	1.	2.	3.	4.
	Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:
0	0,020 200	0,163 755	0,362 773	0,600 299
1	0,021 008	0,170 305	0,377 284	0,624 311
2	0,021 848	0,177 117	0,392 375	0,649 284
3	0,022 722	0,184 202	0,408 070	0,675 255
4	0,023 631	0,191 570	0,424 393	0,702 265
5	0,024 576	0,199 233	0,441 369	0,730 356
6	0,025 559	0,207 202	0,459 024	0,759 570
7	0,026 582	0,215 490	0,477 385	0,789 953
8	0,027 645	0,224 110	0,496 480	0,821 551
9	0,028 751	0,233 074	0,516 339	0,854 413
10	0,029 901	0,242 397	0,536 993	0,888 590
11	0,031 097	0,252 093	0,558 473	0,924 133
12	0,032 341	0,262 177	0,580 811	0,961 098
13	0,033 635	0,272 664	0,604 044	0,999 542
14	0,034 980	0,283 571	0,628 206	1,039 524
15	0,036 379	0,294 914	0,653 334	1,081 105
16	0,037 834	0,306 710	0,679 467	1,124 349
17	0,039 348	0,318 979	0,706 646	1,169 323
18	0,040 922	0,331 738	0,734 912	1,216 096
19	0,042 558	0,345 007	0,764 308	1,264 740
20	0,044 261	0,358 807	0,794 881	1,315 329
21	0,046 031	0,373 160	0,826 676	1,367 942
22	0,047 872	0,388 086	0,859 743	1,422 660
23	0,049 787	0,403 609	0,894 133	1,479 567
24	0,051 779	0,419 754	0,929 898	1,538 751
25	0,053 850	0,436 544	0,967 094	1,600 299

in je einem Jahrhundert.

5.	6.	7.	8.
Baarer Werth des Lehngeldes =1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes =1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes =1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes =1 Thaler in Thalern:
0,839 544	1,067 906	1,303 167	1,561 397
0,873 126	1,110 622	1,355 293	1,623 853
0,908 051	1,155 047	1,409 504	1,688 807
0,944 373	1,201 249	1,465 884	1,756 360
0,982 148	1,249 299	1,524 520	1,826 614
1,021 433	1,299 271	1,585 501	1,899 678
1,062 291	1,351 242	1,648 921	1,975 665
1,104 783	1,405 291	1,714 878	2,054 692
1,148 974	1,461 503	1,783 472	2,136 880
1,194 933	1,519 963	1,854 812	2,222 355
1,242 730	1,580 761	1,929 004	2,311 250
1,292 440	1,643 992	2,006 164	2,403 699
1,344 137	1,709 751	2,086 410	2,499 848
1,397 902	1,778 141	2,169 867	2,561 397
1,453 818	1,849 267	2,256 662	
1,511 971	1,923 238	2,303 167	
1,572 450	2,000 168		
1,635 348	2,067 906		
1,700 762			
1,768 792			
1,839 544			

Seit dem letzten Lehnfalle sind vergangen: Jahre	Zahl der Lehnfälle in je einem Jahrhundert. 1. Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:	2. Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:	3. Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:
26	0,056 004	0,454 006	1,005 778
27	0,058 244	0,472 166	1,046 009
28	0,060 574	0,491 053	1,087 849
29	0,062 997	0,510 695	1,131 364
30	0,065 517	0,531 122	1,176 618
31	0,068 137	0,552 368	1,223 682
32	0,070 863	0,574 462	1,272 630
33	0,073 697	0,597 441	1,323 535
34	0,076 645	0,621 338	1,362 773
35	0,079 711	0,646 192	
36	0,082 899	0,672 039	
37	0,086 215	0,698 921	
38	0,089 664	0,726 878	
39	0,093 251	0,755 953	
40	0,096 981	0,786 191	
41	0,100 858	0,817 639	
42	0,104 894	0,850 344	
43	0,109 090	0,844 358	
44	0,113 454	0,919 732	
45	0,117 992	0,956 522	
46	0,122 711	0,994 783	
47	0,127 620	1,034 574	
48	0,132 725	1,075 957	
49	0,138 034	1,118 995	
50	0,143 555	1,163 755	

Ein Lehnfall in je einem Jahrhundert.

Seit dem letzten Lehnfalle sind vergangen: Jahre	1. Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:	Seit dem letzten Lehnfalle sind vergangen: Jahre	1. Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:
51	0,149 297	76	0,398 002
52	0,155 269	77	0,413 922
53	0,161 480	78	0,430 479
54	0,167 939	79	0,447 698
55	0,174 657	80	0,465 602
56	0,181 643	81	0,484 230
57	0,188 909	82	0,503 599
58	0,196 465	83	0,523 743
59	0,204 324	84	0,544 693
60	0,212 496	85	0,566 481
61	0,220 996	86	0,589 140
62	0,229 831	87	0,612 706
63	0,239 030	88	0,637 214
64	0,248 591	89	0,662 702
65	0,258 534	90	0,689 211
66	0,268 876	91	0,716 679
67	0,279 631	92	0,745 450
68	0,290 816	93	0,775 268
69	0,302 449	94	0,806 279
70	0,314 547	95	0,838 531
71	0,327 129	96	0,872 071
72	0,340 214	97	0,906 954
73	0,353 822	98	0,943 233
74	0,367 975	99	0,980 962
75	0,382 694	100	1,020 200

Rechnungsbeispiele

I.

Dorf Lauterbach.

1 Zweihufengut Nr. 4 des Brandversicherungscatasters. Eigenthümer: **Carl Böttger.**

a) Die Zahl der auf dem lehngeldpflichtigen Gutscomplexe haftenden Steuereinheiten beträgt 825,25; die jährlich zu entrichtende Grundsteuersumme (nach 8 pf. für die Steuereinheit) 22 Thlr. — Ngr. 2 pf.

b) Dem Gute steht eine Realberechtigung auf ein Holzdeputat zu, dessen jährlicher Werth, nach der Unterlagerechnung unter ⊙*) 10 Thlr — — beträgt.

c) An Reallasten, welche in Abzug zu bringen sind, haften auf demselben:

aa)	eine Frohnablösungsrente von jährlich . . .	18	Thlr.	—	Ngr.	— pf.
bb)	eine Hutungsablösungsrente von jährlich . .	6	"	4	"	— "
cc)	ein Erbzins von jährlich	3	"	15	"	— "
dd)	ein Pfarrdecem, lt. Unterlagerechnung unter ☽*) veranschlagt auf jährlich	9	"	7	"	5 "
	Summa	**36**	**Thlr.**	**26**	**Ngr.**	**5 pf.**

d) Das Lehngeld beträgt fünf Procent des Gutswerthes, und ist in jedem Falle der Veräußerung und Vererbung des verpflichteten Grundstückes zu entrichten. Nach § 84 des Ablösungsgesetzes unter a und e ist also auf je 20 Jahre Ein Lehnfall zu rechnen, (5 Fälle auf das Jahrhundert).

e) Der jetzige Eigenthümer hat das Gut am 2ten Januar 1839 in Lehn erhalten, (letzter Lehnfall,) und die Feststellung der Unterlagen zur Renteberechnung ist durch die Bl..... der Acten enthaltene, am 26sten December 1847 publicirte, also am 5ten Januar 1848 rechtskräftig gewordene Entscheidung letzter Instanz vollendet worden. Dem zu Folge ist die Zeit von Jahren, welche seit dem letzten Lehnfalle vergangen, vom 31sten December 1848 rückwärts zu rechnen, (§ 6 a der Ausführungsverordnung,) mithin anzunehmen, daß sich mit diesem Tage das neunte Jahr, vom letzten Lehnfalle an gerechnet, beendige und der Eintritt des nächsten Lehnfalles nach 11 Jahren, vom Schlusse des Jahres 1848 an gerechnet, zu erwarten sei.

*) Anmerkung. Die Unterlagerechnungen sind hier weggelassen worden, weil es für die Bearbeitung derselben keiner besonderen Anweisung bedarf.

Berechnung:

825,25 Steuereinheiten, zu je 10 Ngr., berechnen sich zu einem jährlichen Werthe von . . . . . 275 Thlr. 2 Ngr. 5 pf.

Dazu der jährliche Werth eines Holzdeputates (b) mit . . 10 " — " — "

Summa 285 Thlr. 2 Ngr. 5 pf.

Hiervon sind abzuziehen (a) 22 Thlr. — Ngr. 2 pf. und (c) 36 Thlr. 26 Ngr. 5 pf. . . . . 58 " 26 " 7 "

Es verbleibt also als jährlicher Reinertrag des lehngeldpflichtigen Gutes die Summe von . . . . . 226 Thlr. 5 Ngr. 8 pf.

226 Thlr. 5 Ngr. 8 pf., durch Multiplication mit 25 zu Capital erhoben, ergeben als den zu verlehnenden reinen Capitalwerth des Gutes . . . . . 5654 Thlr. 25 Ngr. — pf.

Die Summe des in jedem einzelnen Falle zu entrichtenden Lehngeldes beträgt also . . . . . 282 " 22 " 2,5 "

Der Betrag der jährlich zu entrichtenden Ablösungsrente wird nun auf folgende Weise gefunden:

A. nach Anleitung der Tabelle unter A.

1 Thaler zahlbar nach

11	Jahren	vom	Schlusse	des	Jahres	1848	an	gerechnet ist zu letzterem Zeitpuncte werth:	0,649581	Thlr.	oder — 19 Ngr. 4,8743 pf.
31	"	"	"	"	"				0,296460	"	" — 8 " 8,9380 "
51	"	"	"	"	"				0,135301	"	" — 4 " 0,5903 "
71	"	"	"	"	"				0,061749	"	" — 1 " 8,5247 "
91	"	"	"	"	"				0,028182	"	" — — " 8,4546 "
111	"	"	"	"	"				0,012862	"	" — — " 3,8586 "
131	"	"	"	"	"				0,005870	"	" — — " 1,7610 "
151	"	"	"	"	"				0,002679	"	" — — " 0,8037 "
171	"	"	"	"	"				0,001223	"	" — — " 0,3669 "
191	"	"	"	"	"				0,000558	"	" — — " 0,1674 "
211	"	"	"	"	"				0,000255	"	" — — " 0,0765 "
231	"	"	"	"	"				0,000116	"	" — — " 0,0348 "
251	"	"	"	"	"				0,000053	"	" — — " 0,0159 "
271	"	"	"	"	"				0,000024	"	" — — " 0,0072 "
291	"	"	"	"	"				0,000011	"	" — — " 0,0033 "
311	"	"	"	"	"				5	"	" — — " ...15 "
331	"	"	"	"	"				2	"	" — — " ....7 "
351	"	"	"	"	"				1	"	" — — " ....3 "
371	"	"	"	"	"				1	"	" — — " ....2 "
									1,194933	Thlr.	oder 1 Thlr. 5 Ngr. 8,4799 pf.

Die vorstehenden Summen mit 282 Thlr. 22 Ngr. 2 pf. (= 282,74 Thlr.) multiplicirt, ergeben (jede für sich) den Werth der ganzen Reihe künftiger Zahlungen und durch Division des Productes mit 25 wird die jährlich zu zahlende Ablösungsrente gefunden. *

* Zur Vereinfachung der Rechnung kann auch der Multiplicand oder, wie hier und

in den folgenden Beispielen geschehen ist, der Multiplicator, sofort mit 25 dividirt werden, und es versteht sich von selbst, daß hierbei nachgelassen sein muß, die Decimalbrüche in geeigneter Weise abzukürzen, z. B. 282,74 : 25 = 11,3096 abgekürzt: 11,31.

1,194933
11,31

1194933
3584799
1194933
1194933

13,51469223 Thlr. Wird der Bruch:
0,51469223, oder abgekürzt:
0,5147 durch Multiplication mit 300 in Pfennige umgewandelt, so entsteht
154,41 Pf. so daß
13 Thlr. 15 Ngr. 4 pf. die jährliche Rente ist, welche mit dem 1sten Januar 1849 zu laufen beginnt.

358,4799 pf. = 1 Thlr. 5 Ngr. 8,4799 pf.

11,31

3584799
10754397
3584799
3584799

4054,407669 = 13 Thlr. 15 Ngr. 4 pf.

B. nach Anleitung der Tabelle unter B.

Ist in wiederkehrenden Perioden von 20 zu 20 Jahren (5 Lehnfälle auf das Jahrhundert) jedesmal 1 Thlr. zu bezahlen und sind seit der letzten Zahlung (dem letzten Lehnfalle) neun Jahre vergangen, so besteht der gegenwärtige Werth der ganzen Reihe künftiger Zahlungen nach der Tabelle in: 1,194933 Thlrn. Diese Summe ist also, um im vorliegenden Falle die jährlich zu zahlende Ablösungsrente zu ermitteln, mit 282,74 Thlr. zu multipliciren und das Product mit 25 zu dividiren. Abgekürzt ist der Ansatz 1,194933 Thlr. × 11,31

1,194933
11,31

1194933
3584799
1194933
1194933

13,51469223 Thlr. = 13 Thlr. 15 Ngr. 4 pf. jährliche Rente.

II.

Stadt Neustadt.

1 a. Haus Nr. 125 des Brandversicherungscatasters. Eigenthümer: **Wilhelm Theodor Brause.**

a) Die Zahl der auf dem lehngeldpflichtigen Grundstücke haftenden Steuereinheiten beläuft sich auf 280, wovon gegenwärtig 7 Thlr. 14 Ngr. — jährliche Grundsteuern zu entrichten sind.

b) Das Lehngeld ist zu erlegen in allen Fällen, wo das verpflichtete Grundstück vererbt und in allen Fällen, wo dasselbe oder das berechtigte Grundstück unter den Lebenden veräußert wird. Es sind also nach § 84 des Ablösungsgesetzes unter a, e und f sieben Lehnfälle auf das Jahrhundert zu rechnen.

c) Das Lehngeld beträgt, wenn ein Einwohner der Stadt ein Grundstück unter den Lebenden oder durch Erbfall erwirbt, 4 Procent, wenn ein auswärts Wohnender 5 Procent des Grundwerthes, also nach § 3 des Gesetzes A. vom 21sten Juli 1846 im Durchschnitte 4¼ Procent.

d) Der jetzige Besitzer ist mit dem Hause am 5ten Juli 1823 beliehen worden, und die Parteien haben sich nach Bl.... der Acten dahin vereiniget, daß als der Zeitpunct, von welchem an die Zahl der Jahre, die seit dem letzten Lehnfalle vergangen, zurück zu rechnen sei, der Schluß des Jahres 1846 gelten solle. Da hiernach seit dem letzten Lehnfalle bereits mehr als 14⅔ Jahre verflossen sind, so ist nach § 7 des unter c. angezogenen Gesetzes der erstmalige Wiedereintritt der Lehngeldentrichtung auf den Schluß des Jahres 1846 zu setzen.

Berechnung:

280 Steuereinheiten, je zu 10 Ngr., ergeben einen jährlichen Werth von	93 Thlr. 10 Ngr. —
Hiervon sind die Grundsteuern abzuziehen mit . .	7 " 14 " —
Es verbleibt also ein jährlicher Reinertrag des lehngeldpflichtigen Hauses von	85 Thlr. 26 Ngr. —
85 Thlr. 26 Ngr. —, durch Multiplication mit 25 capitalisirt, geben	2146 Thlr. 20 Ngr. —
Hiervon beträgt das einmalige Lehngeld nach 4¼ Procent .	91 Thlr. 7 Ngr. —

Der Betrag der jährlich zu entrichtenden Ablösungsrente wird auf folgende Weise gefunden:

A. nach Anleitung der Tabelle unter A.

1 Thaler sofort zahlbar ist am Schlusse des Jahres 1846 werth:

1 Thaler zahlbar nach		1,000000 Thlr.					
15 Jahren,		0,555265	oder	1 Thlr.	— Ngr.	—— pf.	
29		0,320651			9	6,1953	
43		0,185168			5	5,5504	
58		0,102817			3	0,8451	
72		..59374			1	7,8122	
86		..34287			1	0,2861	
100		..19800			—	5,9400	
115		..10994			—	3,2982	
129		...6349			—	1,9047	
143		...3666			—	1,0998	
158		...2036			—	0,6108	
172		...1176			—	0,3528	
186		679			—	0,2037	
200		392			—	0,1176	
215		218			—	0,0654	
229		...126			—	..378	
243		73			—	..219	
258		40			—	..120	
272		23			—	...69	
286		13			—	...39	
300		8			—	...23	
315		4			—	...13	
329		3			—	8	
343		1			—	4	
358		1			—	2	
372		1			—	2	
		2,303165	Thlr. oder	2 Thlr.	9 Ngr.	0,9493 pf.	

Die vorstehenden Summen mit 91 Thlr. 7 Ngr. — : 25 = 3,65 Thlr. multiplicirt, ergeben den Betrag der jährlich zu zahlenden Ablösungsrente, wie folgt:

2,303165	690,9493 pf. = 2 Thlr. 9 Ngr. 0,9493 pf.
3,65	3,65
11515825	34547465
13818990	41456958
6909495	20728479
8,40655225 Thlr. oder	2521,964945 pf. oder 8 Thlr. 12 Ngr. 2 pf.

8 Thlr. 12 Ngr. 2 pf. jährliche Rente vom 1sten Januar 1847 an laufend.

B. nach Anleitung der Tabelle unter B.

Da seit dem letzten Lehnfalle mehr als $14\frac{2}{7}$ (voll gerechnet 15) Jahre vergangen sind, so ergiebt sich der gegenwärtige Werth der ganzen Reihe künftiger Zahlungen durch Multiplication von 2,303167 Thlr. mit 91 Thlr. 7 Ngr. — und Division des Productes mit 25. Es ist also der abgekürzte Ansatz: 2,303167 × 3,65.

2,303167
3,65

11515835
13819002
6909501

8,40655955 Thlr. = 8 Thlr. 12 Ngr. 2 pf. jährliche Rente.

1 b) Ein Stück Feld no. 831 des Flurbuchs.

Eigenthümer wie bei 1 a.

a) Dieses Grundstück, zur sogenannten wüsten Mark gehörig, hat walzende Qualität, ist Brause'n am 20sten Mai 1846 in Lehn gereicht worden, und es liegen darauf 26,45 Steuereinheiten, wovon, nach 8 Thlr. für die Einheit, gegenwärtig — Thlr. 21 Ngr. 1,6 Pf. Grundsteuern jährlich zu entrichten sind.

b) Von den Grundstücken in der wüsten Mark ist Lehngeld nur dann, wenn dieselben unter den Lebenden veräußert oder an Andere als Descendenten, welche letztere die Sterbelehn nicht zu entrichten haben, vererbt werden, zu erlegen. Nach § 84 des Ablösungsgesetzes unter b. und e. sind daher 3 Lehnfälle auf das Jahrhundert zu rechnen.

c) Uebrigens findet das oben bei 1 a. unter c. Bemerkte hier Anwendung, und die in dem Neustädter Ablösungsgeschäfte überhaupt getroffene Vereinigung, daß die Zahl von Jahren, welche seit dem letzten Lehnfalle vergangen, vom Schlusse des Jahres 1846 zurückgerechnet werden solle, ist ebenfalls hierher zu beziehen. Es ist also bei der Renteberechnung davon auszugehen, daß der letzte Lehnfall am 31sten December 1846 (vor 0 Jahr) erfolgt sei und der nächste wiederkehrende nach $33\frac{1}{3}$ (voll gerechnet 34) Jahren, von diesem Zeitpuncte an gerechnet, wiederkehren werde.

Berechnung:

26,45 Steuereinheiten, zu je 10 Ngr. repräsentiren einen jährlichen Ertragswerth von . . .	8 Thlr. 24 Ngr. 5,0 pf.
Hiervon sind die Grundsteuern abzuziehen mit .	— " 21 " 1,6 "
Es verbleibt daher jährlicher Reinertrag des lehngeldpflichtigen Grundstücks	8 Thlr. 3 Ngr. 3,4 pf.
8 Thlr. 3 Ngr. 3,4 pf. × 25. geben einen zu verlehnenden Capitalwerth von . . .	202 Thlr. 23 Ngr. 5 pf.
Davon einmaliges Lehngeld nach $4\frac{1}{4}$ Procent .	8 Thlr. 18 Ngr. 5,4875 pf. = 8,618 Thlr.

Der Betrag der jährlich zu entrichtenden Ablösungsrente wird auf folgende Weise gefunden:

A. nach der Tabelle unter A.

1 Thaler zahlbar nach																		
34	Jahren	ist	am	Schlusse	des	Jahres	1846	werth:	0,263552	Thlr.	oder	—	Thlr.	7	Ngr.	9,0656	pf.
67	"	"	"	"	"	"	"	"	0,072238	"	"	—	"	2	"	1,6714	"
100	"	"	"	"	"	"	"	"	0,019800	"	"	—	"	—	"	5,9400	"
134	"	"	"	"	"	"	"	"	...5218	"	"	—	"	—	"	1,5654	"
167	"	"	"	"	"	"	"	"	...1430	"	"	—	"	—	"	0,4290	"
200	"	"	"	"	"	"	"	"	392	"	"	—	"	—	"	0,1176	"
234	"	"	"	"	"	"	"	"	103	"	"	—	"	—	"	0,0309	"
267	"	"	"	"	"	"	"	"	28	"	"	—	"	—	"	0,0084	"
300	"	"	"	"	"	"	"	"	8	"	"	—	"	—	"	...23	"
334	"	"	"	"	"	"	"	"	2	"	"	—	"	—	"	6	"
367	"	"	"	"	"	"	"	"	1	"	"	—	"	—	"	2	"
									0,362772	Thlr.	oder	—	Thlr.	10	Ngr.	8,8314	pf.

Werden die vorstehenden Summen mit 8,618 : 25 = 0,3447 multiplicirt, so wird die jährliche Ablösungsrente gefunden:

0,362772	108,8314 pf.
0,3447	0,3447
2539404	7618198
1451088	4353256
1451088	4353256
1088316	3264942
0,1250475084 Thlr.	37,51418358 pf. oder 3 Ngr. 8 pf.

oder kürzer: 0,125 Thlr. = 3 Ngr. 8 pf.,
vom 1sten Januar 1847 an laufend.

B. nach Anleitung der Tabelle unter B.

Da der letzte Lehnfall vor 0 Jahr eingetreten ist, so ergiebt sich, bei drei Lehnfällen auf das Jahrhundert der gegenwärtige Werth der ganzen Reihe künftiger Zahlungen durch Multiplication von 0,362773 Thlr. mit 8,618 Thlr. und die jährlich zu entrichtende Ablösungsrente durch die Division des Productes mit 25. Es ist also der abgekürzte Ansatz: 0,362773 × 0,3447.

0,362773
0,3447
2539411
1451092
1451092
1088319
0,1250478531 Thlr. oder kürzer:
0,125 Thlr. = 3 Ngr. 8 pf. jährliche Rente.

63) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Heilung und Verpflegung, auch Beerdigung erkrankter und beziehendlich verstorbener unbemittelter Unterthanen betreffend;

vom 12ten October 1846.

Nachdem mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Badischen Regierung eine Uebereinkunft wegen Uebertragung der Heilungs- und Verpflegungskosten, sowie eintretenden Falls des Beerdigungsaufwandes für die in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden, beziehendlich versterbenden unbemittelten Unterthanen zum Abschluß gelangt ist, und dießfalls der Austausch von Ministerialerklärungen stattgefunden hat, so wird die bezügliche diesseitige Declaration d. d. 29sten September 1846 nachstehend mit dem Verordnen, daß derselben von allen Behörden und sonst von Jedermann vorkommenden Falls nachzugehen sei, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12ten October 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Die Königlich Sächsische und die Großherzoglich Badische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig, ohne Ersatz, die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, sowie auch für die Kosten der Beerdigung der daselbst verstorbenen armen Unterthanen des andern Staats zu sorgen und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpfleg- nicht minder auch die Begräbnißkosten von dergleichen in dem einen der beiden Staaten erkrankten oder verunglückten, oder verstorbenen Angehörigen des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo diese Individuen einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt — insofern, außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit, häufig nur die Bedürfnisse des Augen-

blicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen — so ist der verursachte Aufwand, nach billiger Berechnung, in dem Falle zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eignen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung vollzogen worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung der gleichlautenden Großherzoglich Badischen bekannt gemacht werden.

Dresden, am 10ten October 1846.

Die Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

von Zeschau. von Falkenstein.

№ 64) Bekanntmachung,

einen Zusatz zu § 63 der Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft betreffend;

vom 6ten October 1846.

Nachdem in der am 26sten März laufenden Jahres abgehaltenen Generalversammlung der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu § 63 der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 20sten März 1837 bestätigten Statuten genannter Actiengesellschaft (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 26 fg.) folgender Zusatz:

„Ueber den Reservefonds ist zwar besondere Rechnung zu führen und es sind demselben die jährlichen Zinsen gutzuschreiben, derselbe kann aber mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses auch im Geschäfte selbst als ein Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden."

beschlossen worden ist, derselbe auch die nach § 71 der Statuten erforderliche Bestätigung der Regierung erhalten hat, so wird solches hierdurch zu Jedermanns Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 6ten October 1846.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein. von Tschirschky.

Letzte Absendung: am 30sten October 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
18tes Stück vom Jahre 1846.

№ 65) Verordnung,

die Anwendung der nöthigen Sorgfalt bei Führung der Grund- und Hypothekenbücher und Besorgung der Grund- und Hypothekensachen betreffend;

vom 28sten September 1846.

Nachdem in der ersten Hälfte des Jahres 1844 das Geschäft der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6ten November 1843 und der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 begonnen hat, ist dasselbe nunmehr so weit vorgeschritten, daß bereits eine große Anzahl Grund- und Hypothekenbücher eröffnet und in Wirksamkeit getreten sind.

Haben die Untergerichte, welche als künftige Grund- und Hypothekenbehörden dergleichen Bücher anzulegen hatten, bei Bearbeitung derselben unter besonderer Leitung der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher gestanden, so hört mit Eröffnung der Bücher diese Leitung auf und findet in Hinsicht auf die Fortführung der eröffneten Bücher und die Besorgung der Grund- und Hypothekenangelegenheiten nach den neuen Vorschriften nicht weiter Statt, sondern die Grund- und Hypothekenbehörden haben hierbei selbstständig zu handeln, zu beschließen und zu verfügen.

Wie nun die Untergerichte, soweit es nicht schon früher in der Zwischenzeit von dem Erscheinen des Gesetzes vom 6ten November 1843 bis zur Erlassung der Ausführungsverordnung geschehen ist, bei Bearbeitung der Grund- und Hypothekenbücher unter Leitung der Commission in hinreichendem Maaße Gelegenheit und Aufforderung gehabt haben, nicht blos mit den auf die erste Anlegung dieser Bücher speciell bezüglichen Vorschriften, sondern auch mit allen übrigen sowohl allgemeinen als besonderen und sowohl materiellen als formellen Bestimmungen und mit dem Geiste der neuen Hypothekengesetzgebung sich bekannt und vertraut zu machen, so erwartet das Justizministerium von sämmtlichen Untergerichten, daß sie sich ernstlich bestrebt haben und fortwährend bestreben werden, diese genaue Bekanntschaft und Vertrautheit mit den Bestimmungen und den obersten Grundsätzen der neuen Hypothe-

kengesetzgebung zu erlangen und die Verschiedenheiten zwischen dieser neuen und der älteren Gesetzgebung sich einzuprägen, um den Anforderungen, welche an sie in Bezug auf die Führung der Grund- und Hypothekenbücher und die Besorgung der gerichtlichen Geschäfte in Grund- und Hypothekensachen gemacht werden müssen, dergestallt genügen zu können, daß die betheiligten Privatpersonen vor Vermögensverlusten, sie selbst aber und beziehendlich die Gerichtsinhaber vor Vertretungen bewahrt werden.

Auch versieht sich das Justizministerium zu den Appellationsgerichten, daß sie bei Localrevisionen und sonst vorkommenden Gelegenheiten auf die Art und Weise der Grund- und Hypothekenbuchführung und der Besorgung der Grund- und Hypothekensachen bei den Untergerichten ihres Bezirks ein besonders sorgfältiges Augenmerk richten werden.

Dresden, am 28sten September 1846.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 66) Bekanntmachung

der Entscheidung eines Zweifels bei Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend;

vom 29sten September 1846.

Nach § 73 des Gesetzes vom 6ten November 1843 hat ein Versprechen eines Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das demselben verpfändete Grundstück nicht zu veräußern oder anderweit zu verpfänden, unter allen Umständen nicht die Wirkung, daß der Schuldner dadurch in dem Rechte, das Grundstück zu veräußern oder einem Anderen eine Hypothek daran einzuräumen, beschränkt würde, sondern es bewirkt nur so viel, daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde von der geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder der geschehenen Eintragung einer anderen Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben verpflichtet ist; die Eintragung eines dergleichen Versprechens aber gehört nach § 63 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 in die dritte Rubrik des Grundstücksfoliums.

In Beziehung auf diese Bestimmung des Gesetzes vom 6ten November 1843 ist darüber Zweifel entstanden:

ob dem von einem Grundstücksbesitzer einem Anderen gegebenen Versprechen, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung das Grundstück nicht zu veräußern oder zu

verpfänden, wenn dieses Versprechen nur schlechthin, ohne Beziehung auf eine Forderung jenes Anderen oder ohne Beziehung auf ein sonst bestehendes oder zu verschaffendes Recht an dem Grundstücke selbst, oder, wenn es zwar mit Hinsicht auf eine bestimmte Forderung, jedoch ohne Einräumung einer Hypothek an dem Grundstücke, also mit Hinsicht auf eine blos chirographarische Schuld vom Schuldner gegeben worden ist, rechtliche Gültigkeit in der Maaße beigelegt werden dürfe, daß dasselbe in das Grund- und Hypothekenbuch, und zwar in der zweiten Rubrik unter den in § 16 unter Nr. 7 und in § 171 des Gesetzes erwähnten Dispositionsbeschränkungen einzutragen sei.

In Erwägung, daß eine solche Eintragung eines Versprechens des angegebenen Inhalts in der zweiten Rubrik, als einer Dispositionsbeschränkung, nicht in Einklang mit den Bestimmungen des Hypothekengesetzes sein würde, wonach der einzige Weg, wie, und die einzige Form, unter welcher ein Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner specielle Sicherstellung wegen seiner Forderung durch ein gewisses Grundstück erlangen kann, die Bestellung einer Hypothek, letztere aber nicht anders möglich ist, als so, daß die Forderung, welche der Summe nach bestimmt sein muß, in das Grund- und Hypothekenbuch und zwar in der dritten Rubrik eingetragen wird, (§§ 3, 48, 177 des Gesetzes), in Erwägung ferner, daß den Rechten nach sich Niemand der Disposition über sein Vermögen oder einen Theil desselben in einer Weise begeben kann, daß er, ohne das Vorhandensein eines bestimmten Rechts auf einen gewissen Gegenstand, oder ohne den Zweck der Sicherstellung eines bestimmten Rechts durch denselben, sich von der blosen Willkühr eines Anderen abhängig macht, und in Erwägung, daß, würde die Eintragung eines derartigen Uebereinkommens als einer vertragsmäßigen Dispositionsbeschränkung in die zweite Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs gestattet, dadurch nur zur Umgehung und Vereitlung der Vorschrift in § 73 des Gesetzes der Weg gebahnt werden würde, hat das Justizministerium obigen Zweifel dahin entschieden:

daß die Grund- und Hypothekenbehörden ein Versprechen des gedachten Inhalts, welches unter den angegebenen Verhältnissen ertheilt worden ist, in die zweite Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs als Dispositionsbeschränkung nicht einzutragen haben.

In Gemäßheit § 252 des Gesetzes vom 6ten November 1843 wird diese Entscheidung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 29sten September 1846.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 67) Verordnung,

den eingangszollfreien Einlaß für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend;

vom 23sten October 1846.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, in Betracht des fortdauernden, ungewöhnlich hohen Standes der Getreidepreise, hierdurch zu verordnen Uns bewogen, daß Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und folgende Mühlenfabrikate: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und gestampfte oder geschälte Hirse, vom 1sten November dieses Jahres an bis zu und mit dem 30sten September 1847 aus dem Auslande zollfrei in das Königreich eingelassen werden sollen.

Hiernach haben sich Unsere Zollbehörden zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen worden, auch haben Wir Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 23sten October 1846.

Friedrich August.

(LS) Heinrich Anton von Zeschau.

Letzte Absendung: am 30sten October 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
19tes Stück vom Jahre 1846.

№ 68) Verordnung,

den Vereins-Zolltarif $\frac{1846}{1846}$ betreffend;

vom 26sten October 1846.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Folge der Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen treten, wie hierdurch bekannt gemacht wird, vom 1sten Januar 1847 die in der Beilage aufgenommenen Veränderungen in dem Vereins-Zolltarife $\frac{1846}{1846}$ ein.

Zugleich werden hierbei, zur Beseitigung der über die Anwendung der Tarifposition 41 c 1 und 2 entstandenen Zweifel, diese Positionen dahin erläutert, daß nur durch die Walke verfilzte wollene Waaren im Sinne des Tarifs als „gewalkte" anzusehen sind, und daß ungewalkte gemusterte wollene Waaren dem Tarifsatze 41 c 1 auch dann unterliegen, wenn in denselben Kammgarn nicht enthalten ist.

Hiernach haben sich Unsere Zollbehörden und Unterthanen, sowie Alle, die dabei betheiligt sind, zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen worden, auch haben Wir Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 26sten October 1846.

Friedrich August.

L. S. Heinrich Anton von Zeschau.

I.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Eingang. Thlr.	Ngr.	Ausgang. Thlr.	Ngr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
2	a. Rohe Baumwolle	1 Ctr.	frei.		—	10	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:						
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten	1 Ctr.	3	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
5	h. Farbehölzer.						
	1. in Blöcken	1 Ctr.	frei.		—	10	
	2. gemahlen oder geraspelt . . .	1 Ctr.	—	5	—	5	
6	Anmerkung 3. Geknopertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau, einschließlich, zu dem Zollsatze von $1\frac{1}{2}$ Thaler (2 Fl. $37\frac{1}{2}$ Xr.) pr. Centner eingehen.						
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.						
	a. Rohes Garn:						
	1. Maschinengespinnst	1 Ctr.	2	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2. Handgespinnst	1 Ctr.	—	5	—	—	
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ctr.	3	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Ctr.	4	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Ctr.	—	20	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Eingang. Thlr.	Ngr.	Ausgang. Thlr.	Ngr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	e. Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Ctr.	4	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.						
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche .	1 Ctr.	20	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Ctr.	30	—	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Ctr.	60	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

II.

Den in der dritten Abtheilung des Zolltarifs $18\frac{4}{18}$ im Abschnitte I. unter Nr. 7 genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Straßen einem Durchgangszolle von 5 Ngr. für den Centner unterliegen, tritt der Artikel „Talg" hinzu.

Letzte Absendung: am 10ten November 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20stes Stück vom Jahre 1846.

№ 69) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 22sten Juni 1846, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend;

vom 1sten November 1846.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, vom 22sten Juni 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 81 fg.), wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Sämmtliche Stadträthe und Gemeindeobrigkeiten haben alsbald nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an die Stadtverordneten ihrer Stadt und an die Gemeinderäthe der Orte, deren Gemeindeobrigkeit sie sind, für solche Gemeinden aber, welche wegen geringer Zahl der ansässigen Mitglieder keinen Gemeinderath haben, an die Gemeindevorstände, eine Aufforderung zur Erklärung über die Bestellung von Friedensrichtern zu erlassen. Zu §§ 3, 5, 6 des Gesetzes.

§ 2. Diese Aufforderung ist an Orten von 500 oder mehr Einwohnern dahin zu richten, daß die Stadtverordneten oder Gemeinderäthe darüber, ob die Wahl eines Friedensrichters, oder an Orten von mehr als 3000 Einwohnern, nach Befinden die Wahl mehrerer Friedensrichter vorgenommen werden soll, sich berathen und das Ergebniß dieser Berathung und den in Folge derselben gefaßten Beschluß, letzterer gehe nun dahin, daß eine solche Wahl vorzunehmen sei, oder dahin, daß sie für jetzt noch ausgesetzt bleiben möge, längstens binnen drei Monaten dem Stadtrathe oder der Gemeindeobrigkeit anzeigen sollen.

§ 3. An Orten, welche weniger als 500 Einwohner haben, ist die in § 1 gedachte Aufforderung dahin zu erlassen, daß die Gemeinderäthe, oder bei Gemeinden, die keinen Gemeinderath haben, die sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder darüber, ob sie mit einer benachbarten anderen Gemeinde zusammen einen gemeinsamen Friedensrichter wählen wollen, sich berathen, das Ergebniß dieser Berathung und den gefaßten Beschluß längstens binnen drei Monaten der Gemeindeobrigkeit anzeigen, und zugleich, wenn der Beschluß dahin ausgefallen ist, daß sie mit einer benachbarten anderen Gemeinde zusammen eine solche Wahl vornehmen wollen, diese andere Gemeinde namhaft machen sollen.

§ 4. Es wird hierbei erwartet, daß die Gemeindeobrigkeiten, wo sie bemerken, daß aus Unkenntniß des neuen Instituts der Friedensrichter Ungeneigtheit, dasselbe anzunehmen, vorhanden ist, die Gemeinderäthe und Gemeinden über die Vortheile desselben zu verständigen und aufzuklären bemüht sein werden.

Nicht minder wird erwartet, daß die Amtshauptleute jede in ihrem Wirkungskreise sich darbietende Gelegenheit benutzen werden, um die Gemeinden, wo es nöthig, über die Vortheile dieses neuen Instituts zu belehren und zur Erwählung von Friedensrichtern aufzumuntern.

§ 5. Da nach § 3, c des Gesetzes auch bei größeren Gemeinden von 500 oder mehr Einwohnern gestattet ist, daß deren mehrere, benachbarte, sich zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters vereinigen, so ist, wenn in einer solchen größeren Gemeinde der Gemeindebeschluß dahin ausfällt, daß die Gemeinde zwar einen Friedensrichter zu haben, jedoch die Wahl eines solchen nicht für sich allein, sondern mit einer benachbarten anderen Gemeinde zusammen vorzunehmen wünscht, bei der Anzeige dieses Beschlusses binnen der bestimmten Frist von drei Monaten jene andere Gemeinde namhaft zu machen.

§ 6. Wenn in Folge der erlassenen Aufforderung bei der Gemeindeobrigkeit angezeigt wird, daß die Gemeinde mit einer benachbarten anderen zusammen einen Friedensrichter wählen wolle, und beide unter einer und derselben Gemeindeobrigkeit stehen, so hat letztere den Wunsch jener Gemeinde der anderen bekannt zu machen und die Vereinigung der mehreren Gemeinden zu einem friedensrichterlichen Bezirke zu vermitteln, insofern sich solches nicht dadurch erledigt, daß die Gemeinderäthe oder beziehendlich Gemeindevorstände bereits unter sich übereingekommen sind, und dieses Uebereinkommen gemeinschaftlich angezeigt haben. Letzternfalls ist die Anzeige zugleich als Antrag auf Veranstaltung der Wahl zu betrachten.

§ 7. Steht hingegen die andere Gemeinde, mit welcher die Gemeinde sich zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters zu vereinigen wünscht, unter einer anderen Gemeindeobrigkeit, so hat nach erfolgter Anzeige des gefaßten Gemeindebeschlusses die Gemeindeobrigkeit sich wegen Vermittlung der gewünschten Vereinigung mit der anderen Gemeindeobrigkeit in Vernehmung zu setzen. Erklärt in Verfolg dieser Vernehmung die andere Gemeinde sich bereit, die gewünschte Vereinigung einzugehen, so hat auf davon erhaltene Mittheilung die Gemeindeobrigkeit die Gemeinde davon zu benachrichtigen und zugleich der Bezirksamtshauptmannschaft Anzeige davon zu machen, damit von dieser nunmehr die Wahl veranstaltet werde.

Wird bei der Anzeige des wegen einer vorzunehmenden gemeinschaftlichen Wahl gefaßten Gemeindebeschlusses zugleich das bereits erlangte Einverständniß der anderen Gemeinde mit der gewünschten Vereinigung zu einem friedensrichterlichen Bezirke nachgewiesen, so bedarf es, insofern nicht etwa Zweifel wegen der Größe des zu bildenden Bezirks nach § 3, d obwalten, weiter keiner Vernehmung mit der anderen Gemeindeobrigkeit zu dem angegebenen Behufe,

ſondern nur einer Mittheilung an ſelbige, wo neben der Bezirksamtshauptmannſchaft, wie zuvor gedacht, Anzeige zu machen und die Veranſtaltung der Wahl zu überlaſſen iſt.

§ 8. Sollte an einem Orte von weniger als 500 Einwohnern der Beſchluß der Gemeinde dahin gehen, daß ſie nicht mit einer anderen zuſammen, ſondern für ſich allein einen Friedensrichter zu wählen wünſchte, ſo iſt ſolches ebenfalls binnen der in § 3 bemerkten Friſt von drei Monaten der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen; dieſe hat ſodann an die vorgeſetzte Kreisdirection Bericht zu erſtatten und derſelben die Entſchließung, ob ſolches zu geſtatten ſei, anheim zu ſtellen.

§ 9. Will eine Gemeinde, mit welcher eine andere Gemeinde ſich zur Wahl eines gemeinſamen Friedensrichters zu vereinigen wünſcht, auf dieſe Vereinigung nicht eingehen, ſo hat ſie ihrer Gemeindeobrigkeit die Gründe anzugeben. Scheinen dieſe Gründe unerheblich, ſo iſt der Verſuch einer Verſtändigung zu machen. Schlägt dieſer fehl, ſo iſt der Gemeinde, welche die Vereinigung wünſchte, zu überlaſſen, ob ſie nunmehr einen Friedensrichter für ſich allein wählen wolle, oder es hat, wo die Gemeinde zu klein iſt, um einen eignen Bezirk zu bilden, die Gemeindeobrigkeit, oder, nach Verſchiedenheit der Fälle, wenn nämlich deshalb eine Gemeinde unter einer anderen Gemeindeobrigkeit aufgeſucht werden muß, die Bezirksamtshauptmannſchaft die Vereinigung mit einer anderen Gemeinde zu vermitteln.

§ 10. Will eine Gemeinde in den bereits beſtehenden friedensrichterlichen Bezirk einer oder mehrerer benachbarter Gemeinden mit eintreten, ſo hat ſie dieſen Wunſch ihrer Gemeindeobrigkeit anzuzeigen. Letztere hat ſodann entweder unmittelbar, wenn ſie ſelbſt zugleich die Gemeindeobrigkeit in jenem friedensrichterlichen Bezirke iſt, oder andernfalls durch Requiſition der competenten Gemeindeobrigkeit deſſelben ſowohl den Friedensrichter ſelbſt, als auch die Gemeinde oder die mehreren Gemeinden des Bezirks, von dem Wunſche in Kenntniß zu ſetzen und zu befragen, ob ſie den Eintritt der neuen Gemeinde in ihren friedensrichterlichen Bezirk bewilligen wollen. Erfolgt dieſe Bewilligung, ſo iſt die Gemeinde fortan als aufgenommen in den friedensrichterlichen Bezirk zu betrachten. Iſt hingegen die Gemeinde, in deren friedensrichterlichen Bezirk eine andere kleine Gemeinde ſpäterhin einzutreten wünſcht, ſelbſt eine Gemeinde von weniger als 500 Einwohnern, welcher einen Friedensrichter für ſich allein zu wählen nur Ausnahmsweiſe und unter dem in § 3, b des Geſetzes erwähnten Vorbehalte von der Oberbehörde geſtattet worden iſt, ſo fällt die Befragung des Friedensrichters und der Gemeinde und ihre Einwilligung weg, und iſt dann blos der erfolgte Eintritt der neuen Gemeinde in den friedensrichterlichen Bezirk dem Friedensrichter und der Gemeinde bekannt zu machen.

Dergleichen durch Hinzutritt von Gemeinden zu bereits beſtehenden friedensrichterlichen Bezirken, ſowie auch die durch Austritt von Gemeinden aus friedensrichterlichen Bezirken,

zu welchen sie bisher gehört haben, (§ 3, f des Gesetzes) sich ereignenden Veränderungen haben die Gemeindeobrigkeiten jedesmal dem Bezirksappellationsgerichte anzuzeigen.

§ 11. Wiewohl nach § 3, d, e des Gesetzes der aus mehreren Gemeinden zu bildende Bezirk eines Friedensrichters nicht über 3000 Einwohner umfassen soll, so kann doch eine Ausnahme von dieser Regel dann gestattet werden, wenn durch den Anschluß einer kleinen Gemeinde (von weniger als 500 Einwohnern) an einen schon bestehenden friedensrichterlichen Bezirk die Einwohnerzahl dieses Bezirks an 3000 nur um ein Unbedeutendes überschritten wird. Es bedarf aber hierzu in jedem Falle einer von der Kreisdirection zu ertheilenden Dispensation.

§ 12. Auch außer diesem Falle ist bei entstehenden Zweifeln über die Bildung eines friedensrichterlichen Bezirks aus mehreren Gemeinden Bericht an die vorgesetzte Kreisdirection zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen. Die Kreisdirectionen haben sich in diesen, gleichwie in den vorstehend in §§ 8, 11 gedachten Fällen, wo es auf Gestattung von Ausnahmen ankommt, mit den Bezirksappellationsgerichten einzuvernehmen.

§ 13. Wenn an Orten von mehr als 3000 Einwohnern mehrere friedensrichterliche Bezirke gebildet werden, (§ 3, g des Gesetzes), so sind diese mehreren Bezirke innerhalb desselben Ortes nach Zahlen zu unterscheiden.

Bei Bildung solcher friedensrichterlicher Bezirke innerhalb eines Ortes und bei Bestimmung der Größe und Abgrenzung derselben hat die Gemeindeobrigkeit darauf zu sehen, daß die Abtheilung der Bezirke sich, insoweit es thunlich, an eine schon bestehende Ortseintheilung anschließe, und daß die Bezirke nicht allzu ungleich gemacht werden. In Städten, wo der Fall eintritt, daß mehrere friedensrichterliche Bezirke gebildet werden sollen, hat der Stadtrath über die Größe und Abgrenzung derselben das Gutachten der Stadtverordneten zu hören.

§ 14. Sowie erwartet wird, daß, wenn in Städten die Stadtverordneten sich für die Erwählung eines Friedensrichters oder nach Befinden mehrerer Friedensrichter entschieden haben, der Stadtrath sein zu einem ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusse erforderliches Einverständniß ohne ganz besondere überwiegende Gründe nicht versagen werde, so bedarf es bei vorhandenem und erklärtem Einverständnisse, und sobald die etwa nöthige Bestimmung wegen Bildung und Abgrenzung mehrerer friedensrichterlicher Bezirke getroffen ist, in Städten, wo kein größerer Bürgerausschuß besteht, keiner besonderen Aufforderung der Stadtverordneten durch den Stadtrath zu Vornahme der Wahl, in Städten mit Bürgerausschuß aber hat der Stadtrath dann sogleich die Aufforderung zu Vornahme der Wahl durch den größeren Bürgerausschuß zu erlassen.

§ 15. Sämmtliche Stadträthe und Gemeindeobrigkeiten haben am Schlusse des Jahres 1847 dem Ministerium der Justiz berichtliche Anzeige von dem Erfolge der nach § 1 fg. erlassenen Aufforderungen zu erstatten. Diese Anzeigen müssen enthalten, von welchen Ge-

meinden auf die erhaltene Aufforderung die Erwählung von Friedensrichtern beschlossen worden ist, und welche Friedensrichterwahlen sodann nach § 5 des Gesetzes unter 1 und 2, a entweder unter Leitung der Vorstände der Wahlcorporationen oder unter Leitung der Gemeindeobrigkeit selbst, vorgenommen worden sind.

Eben so haben die Amtshauptleute am Schlusse des Jahres 1847 die unter ihrer Leitung nach § 5 des Gesetzes unter 2, b geschehenen Friedensrichterwahlen dem Justizministerium kürzlich anzuzeigen.

§ 16. Der zum Friedensrichter Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl sofort durch den Vorstand der Wahlversammlung in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über Annahme der Wahl aufzufordern. Auf sein Verlangen kann ihm zu dieser Erklärung eine Bedenkzeit von einigen Tagen verstattet werden. Zu § 9 des Gesetzes.

§ 17. Sollte ein Friedensrichter während der Zeit seiner Amtsführung voraussichtlich auf längere Zeit verhindert sein, seine Function auszuüben, so ist gestattet, für diese Zeit einen Stellvertreter zu wählen.

Auch hierzu bedarf es eines ordnungsmäßig gefaßten Gemeindebeschlusses, und gilt übrigens von der Wahl eines solchen Stellvertreters alles dasjenige, was über die Wahl des Friedensrichters im Gesetze vorgeschrieben ist. Der Stellvertreter muß die nämliche Befähigung haben, wie der Friedensrichter, gleich diesem bestätigt und verpflichtet werden, und hat bei Verwaltung seines Amtes alles dasjenige zu beobachten, was dem Friedensrichter zu beobachten obliegt.

§ 18. Zu der neuen Wahl eines Friedensrichters ist in Zeiten Veranstaltung zu treffen, damit sie sofort nach Ablauf der drei Jahre, welche vom Tage der Bestätigung und Verpflichtung des bisherigen Friedensrichters an zu rechnen sind, vor sich gehen kann. Zu § 11 des Gesetzes.

Bis zur Bestätigung und Verpflichtung des neuen Friedensrichters kann der bisherige Friedensrichter das Amt gültigerweise zu verwalten fortfahren.

§ 19. In allen die Wahlen der Friedensrichter betreffenden Angelegenheiten sind eintretenden Falls, wie bei Wahlen zu Gemeindeämtern, die höheren Verwaltungsbehörden zur Erledigung und Entscheidung vorkommender Zweifel competent.

§ 20. Die Gerichtsbehörde, welcher die Bestätigung und Verpflichtung des gewählten Friedensrichters obliegt, ist zu diesem Behufe von der erfolgten Wahl durch die Gemeindeobrigkeit, oder in den in § 5 unter 2, b gedachten Fällen durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu benachrichtigen. Zu § 12 des Gesetzes.

§ 21. Gegen eine etwanige Versagung der Bestätigung von Seiten der Gerichtsbehörde findet Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Justizbehörde Statt.

§ 22. Die eidliche Verpflichtung der Friedensrichter geschieht nach folgender Formel:

Ich, **N. N.**, schwöre hiermit zu Gott, daß ich, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung, das mir übertragene Amt eines Friedensrichters nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, bei Ausübung desselben keine Parthei vor der anderen begünstigen, die von mir abzufassenden Protocolle streng nach der Wahrheit, getreulich, mit der nöthigen Vollständigkeit und gewissenhaft fertigen, und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will.

§ 23. Die Gerichtsbehörde hat dem Friedensrichter bei der Bestätigung das Protocollbuch und Amtssiegel und außerdem ein Exemplar des Gesetzes vom 22sten Juni 1846, der gegenwärtigen Ausführungsverordnung, und der hier beigefügten Instruction für die Friedensrichter einzuhändigen und ihn auf letztere zu verweisen.

In Beziehung auf die Anschaffung dieser Gegenstände findet § 50 des Gesetzes Anwendung.

Auch ist ihm zu seiner Legitimation eine beglaubigte Abschrift des über die erfolgte Bestätigung und Verpflichtung aufgenommenen Protocolls zuzustellen.

Nächstdem hat die Gerichtsbehörde die erfolgte Bestätigung mit Angabe des Namens und Wohnorts des Friedensrichters, sowie des friedensrichterlichen Bezirks, durch Bekanntmachung in einem geeigneten, für öffentliche Anzeigen bestimmten Localblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch dem Bezirksappellationsgerichte anzuzeigen.

§ 24. Bei der Bestätigung eines Stellvertreters fällt die Einhändigung des Protocollbuchs und Amtssiegels, sowie eines Exemplars des Gesetzes, der Ausführungsverordnung und der Instruction weg, vielmehr hat der Stellvertreter bei Eintritt seiner Function alle diese Gegenstände von dem Friedensrichter unmittelbar zu übernehmen und eben so nach Beendigung derselben an den Friedensrichter unmittelbar zurückzugeben.

Zu § 50 des Gesetzes.

§ 25. Für die Anschaffung des Protocollbuchs und des Amtssiegels hat die Gemeindeobrigkeit, in den in § 5 unter 2, b bemerkten Fällen aber die Bezirksamtshauptmannschaft zu sorgen und Beides der zur Bestätigung und Verpflichtung competenten Gerichtsbehörde bei der Benachrichtigung von der erfolgten Wahl (s. oben § 20) zuzustellen.

§ 26. Das Protocollbuch muß in Folioformat und mit Seitenzahlen versehen sein. Es erhält auf dem Titelblatte die Aufschrift:

Protocollbuch des Friedensrichters für . . . . . .
(Name des Ortes oder der mehreren Orte.)

und ist nach Art der Gemeindebücher (§ 20 der Ausführungsverordnung zur Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838) [Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 455] mit einem auf der inneren Seite des Einbandes mit dem Siegel der Gemeindeobrigkeit oder beziehendlich der Amtshauptmannschaft zu befestigenden Faden zu durchziehen.

An Orten, wo mehrere friedensrichterliche Bezirke sind, ist dem Namen des Ortes noch die Bezeichnung des Bezirks beizufügen.

Das Amtssiegel des Friedensrichters trägt ebenfalls die Inschrift:

Friedensrichter für . . . . .
(Name des Ortes oder der mehreren Orte),

wozu an Orten, wo mehr als ein friedensrichterlicher Bezirk ist, noch die Bezeichnung des Bezirks kommt.

Es ist jedoch nicht nöthig, daß, wenn zu einem friedensrichterlichen Bezirke mehrere Orte gehören, die Namen sämmtlicher Orte auf dem Amtssiegel zu lesen sind, sondern es ist schon hinreichend, wenn der Name von einem dieser Orte darauf angegeben ist.

§ 27. Stirbt ein Friedensrichter, so hat die Gerichtsbehörde seines Wohnortes das Protocollbuch und Amtssiegel desselben an sich zu nehmen und bis zur Wahl und Bestätigung des neuen Friedensrichters in Verwahrung zu behalten.

§ 28. Die dem Friedensrichter für Schreibematerialien auszusetzende Vergütung ist von der Gemeindeobrigkeit, in den in § 5 des Gesetzes unter 2, b erwähnten Fällen aber von den concurrirenden mehreren Gemeindeobrigkeiten gemeinschaftlich zu bestimmen.

Eben so ist, wenn mehrere zu einem friedensrichterlichen Bezirke verbundene Gemeinden sich darüber nicht vereinigen können, wie viel von jeder zu dem Aufwande für die Anschaffung des Protocollbuchs und Amtssiegels, sowie zu der Vergütung für Schreibematerialien, ingleichen zu dem etwanigen Aufwande für Verschaffung eines angemessenen Locals (§ 28 des Gesetzes) beizutragen sei, hierüber von der Gemeindeobrigkeit zu entscheiden.

Mehrere concurrirende Gemeindeobrigkeiten haben sich solchenfalls unter einander einzuvernehmen. Bei vorwaltender Meinungsverschiedenheit unter ihnen steht die Entscheidung der Kreisdirection zu.

Es ist nicht nöthig, daß die Bestimmung der Vergütung für Schreibematerialien, sowie die Feststellung des Beitragsverhältnisses mehrerer Gemeinden zu dem vorstehend gedachten Aufwande der Wahl des Friedensrichters vorhergehe.

Dresden, am 1sten November 1846.

Ministerium der Justiz.
v. Carlowitz.

Hausmann.

Instruction
für die Friedensrichter.

1. Anbringen bei dem Friedensrichter, was dabei zu beobachten ist.

§ 1. Wenn eine Sache bei dem Friedensrichter mündlich angebracht wird, so hat er beider Partheien Namen, Stand und Wohnort, insoweit ihm selbige nicht sonst schon bekannt sind, sowie den Gegenstand, weshalb seine Vermittlung gesucht wird, sich genau und deutlich angeben zu lassen (§ 24 des Gesetzes vom 22sten Juni 1846). Er kann sich den Inhalt der hierüber gemachten Angaben, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, schriftlich anmerken; das Protocollbuch darf jedoch zu dergleichen schriftlichen Notizen nicht benutzt werden.

Ein schriftliches Anbringen bei dem Friedensrichter muß ebenfalls eine genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes beider Partheien, sowie eine kurze, jedoch deutliche Bezeichnung des Gegenstandes enthalten. Fehlt es in diesen Beziehungen an etwas, so hat der Friedensrichter den Anbringer zur Vervollständigung des Anbringens zu veranlassen.

Um an größeren Orten die zu einer Gütepflegung vorzuladenden Personen ohne Schwierigkeit auffinden zu können, ist der Friedensrichter zu verlangen berechtigt, daß ihm auch die Wohnung nach Hausnummer, Straße u. s. w. genau angegeben werde.

§ 2. Da nach § 22 des Gesetzes zur Gütepflegung auf Anrufen blos einer Parthei derjenige Friedensrichter berufen ist, in dessen Bezirke der andere Theil wohnt, so hat der Friedensrichter, wenn ein Gesuch um seine Vermittlung in einer Sache nicht von beiden Partheien gemeinschaftlich, sondern nur von der einen Parthei bei ihm angebracht wird, darauf sein Augenmerk zu richten, ob die andere Parthei, deren Vorforderung verlangt wird, in seinem friedensrichterlichen Bezirke wohnt. Sollte dieses nicht der Fall sein, so hat er den Anbringer entweder zu bescheiden, daß er für's Erste das Einverständniß der anderen Parthei mit dem Gesuche um seine Vermittlung beibringen solle, oder ihn an den competenten Friedensrichter zu verweisen.

§ 3. Nächstdem hat der Friedensrichter zu ermessen, ob die Sache unter diejenigen gehöre, auf welche sich das Vermittlungsamt der Friedensrichter nach §§ 20, 21 des Gesetzes erstreckt. Im Allgemeinen sind dieses nur Streitigkeiten über Privatrechte. Findet also der Friedensrichter, daß in einer an ihn gebrachten Sache es nicht auf streitige Privatrechte ankommt, sondern das öffentliche Interesse und das allgemeine Wohl betheiligt ist, wie z. B. in Kirchen- und Schulsachen, in Sachen der Gemeindeverwaltung, in Polizeisachen, Gewerbesachen, u. s. w., so hat er sich darauf nicht einzulassen. Insonderheit gilt Solches auch von Sachen, welche wegen Uebertretungen von Strafgesetzen zur criminalgerichtlichen Untersuchung gehören. Von Handlungen der Art, wodurch Strafgesetze übertreten werden, sind nur einfache wörtliche Beleidigungen, also keineswegs Thätlichkeiten zur Vermittlung des Friedesrichters geeignet (s. unten § 22).

Nicht vor den Friedensrichter gehören außerdem noch:

a) Vermögensstreitigkeiten zwischen einem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern, sobald förmlicher Concurs vom Gerichte eröffnet worden ist (formelle Concurssachen),

b) Vormundschaftssachen, also Irrungen zwischen Vormund und Mündel, Streitigkeiten über das Vermögen Unmündiger und dessen Verwaltung,

c) Ehesachen, d. h. Streitigkeiten unter Eheleuten, welche das eheliche Verhältniß selbst angehen.

Auch mit Sachen dieser Art hat also der Friedensrichter sich nicht zu befassen.

§ 4. Der Umstand, daß eine Sache schon bei Gericht anhängig und zum Processe gediehen ist, darf, dafern die Sache nur sonst nicht unter diejenigen gehört, welche nach § 20 des Gesetzes vom friedensrichterlichen Vermittlungsamte überhaupt ausgeschlossen sind, den Friedensrichter nicht abhalten, eine Gütepflegung wegen der nämlichen Sache vorzunehmen, wenn er von beiden Partheien gemeinschaftlich darum ersucht wird.

Er hat aber, wenn die Gütepflegung gelingt und ein Vergleich zu Stande kommt, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, daß sie den geschlossenen Vergleich bei dem Proceßgerichte anzeigen müssen, (§ 23 des Gesetzes).

§ 5. Die Partheien, zwischen denen der Friedensrichter die Güte pflegen will, müssen sowohl im Allgemeinen, als auch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das Recht, welches sie dabei verfolgen, selbstständig verfügen können (dispositionsfähig sein), [§ 31 des Gesetzes]. Kann also der Friedensrichter schon bei dem Anbringen übersehen, daß er es bei der Gütepflegung mit nicht dispositionsfähigen Partheien zu thun haben würde, so hat er die Sache von sich zu weisen.

Nicht dispositionsfähig im Allgemeinen sind Personen unter dem Alter von 21 Jahren, sie müßten denn etwa ausnahmsweise von der höchsten Behörde für volljährig erklärt (mündig gesprochen) worden sein, ferner Personen, die, obwohl volljährig, als gerichtlich erklärte Verschwender, oder als geisteskrank, oder wegen eines körperlichen Gebrechens unter Vormundschaft gestellt sind.

Da jedoch nach §§ 9, 10 der Gesindeordnung vom 10ten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 19) minderjährige Personen, welche nicht mehr im Hause ihrer Aeltern oder Vormünder sind, sondern sich mit deren ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung in der Fremde befinden und sich daselbst bereits ihr Fortkommen haben suchen müssen, die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder nicht nöthig haben, um sich in Gesindedienst vermiethen zu können, und da ferner Minderjährige, welche mit Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder in Gesindedienst gegangen sind, zur zweiten oder weiteren Dienstvermiethung nach Beendigung des ersten Dienstverhältnisses dieser Einwilligung der Regel nach nicht von Neuem bedürfen, so können dergleichen minderjährige Dienstboten in Streitigkeiten mit ihren Dienstherrschaften wegen Antritts oder Fortsetzung des Dienstvertrags oder wegen des Dienstlohns, von den Friedensrichtern als dispositionsfähig betrachtet und zur Gütepflegung zugelassen werden.

Nicht minder können in Zwistigkeiten wegen einfacher wörtlicher Beleidigungen (§ 21 des Gesetzes, § 22 dieser Instruction), Minderjährige vom Friedensrichter zur Gütepflegung zugelassen werden.

§ 6. Ob die Parteien auch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das Recht, welches sie dabei verfolgen, dispositionsfähig sind, hat der Friedensrichter im einzelnen Falle zu ermessen und sich dabei als Grundsatz zu vergegenwärtigen, daß Niemand für sich selbst über eine Sache oder über ein Recht gültig verfügen kann, welches nicht ihm selbst, sondern einem Anderen zugehört. Hiernach mangelt die Dispositionsfähigkeit, z. B.

a) Pachtern und Miethleuten in Bezug auf Befugnisse oder Lasten des erpachteten oder ermietheten Grundstücks oder in Bezug auf Verfügungen über das Grundstück selbst, eben so

b) anderen Personen, die nur ein Nutzungs- oder Gebrauchsrecht an einer Sache haben, bei Ansprüchen, welche nicht blos die Nutzungen oder den Gebrauch der Sache, sondern die Sache selbst angehen; weiter

c) Verwaltern und Dienstleuten wegen Forderungen ihrer Principale oder Dienstherrschaften an dritte Personen oder dritter Personen an jene, auch können

d) Personen, denen eine Sache oder ein Recht nicht allein, sondern nur in Gemeinschaft mit anderen Personen zugehört, ohne letztere, für sich allein, nicht über die Sache oder das Recht verfügen,

e) Gemeinschuldner, zu deren Vermögen förmlicher Concurs eröffnet worden ist, sind nicht dispositionsfähig in Bezug auf dieses Vermögen und was dazu gehört.

II. Zeit und Ort der Gütepflegung; Vorladung der Partheien dazu.

§ 7. Wenn beide Partheien gleich Anfangs zusammen in Folge getroffener Vereinigung vor dem Friedensrichter erscheinen, um ihn mündlich um seine Vermittlung anzugehen, so kann von ihm, wenn sonst Zeit und Umstände es gestatten, die Gütepflegung auf der Stelle vorgenommen werden. Außerdem hat der Friedensrichter eine andere Zeit zur Gütepflegung zu bestimmen, (§ 25 des Gesetzes). Bei dieser Bestimmung ist er zwar auf keine gewisse Zeit beschränkt, er hat jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gütepflegung so bald als möglich vor sich gehen könne, hiernächst den Tag und die Tagesstunde dazu, wenn es seine eignen Verhältnisse zulassen, so zu wählen, wie die Partheien dadurch in ihren häuslichen, amtlichen oder Gewerbsverhältnissen am Wenigsten gestört werden, und die in dieser Beziehung etwa von den Partheien geäußerten Wünsche, soweit thunlich, zu berücksichtigen.

§ 8. Der Ort der Gütepflegung ist in der Regel die Wohnung des Friedensrichters. Wäre ihm, auf sein Verlangen, von der Gemeinde ein bestimmtes Local außerhalb seiner Wohnung dazu eingeräumt worden, so steht es in seiner Wahl, ob er die Partheien in dieses Local oder in seine Wohnung zur Gütepflegung bescheiden will.

Nach Befinden kann die Gütepflegung vom Friedensrichter auch an Ort und Stelle des ſtreitigen Gegenſtandes vorgenommen werden, (§ 28 des Geſetzes). Letzteres wird in der Regel dann angemeſſen ſein, wenn die Streitigkeit ein Grundſtück oder eine andere körperliche Sache betrifft, welche entweder gar nicht, oder doch nur mit beſonderen Schwierigkeiten zur Stelle geſchafft werden kann, während gleichwohl dadurch, daß die Partheien und der Friedensrichter den ſtreitigen Gegenſtand bei der Gütepflegung vor Augen haben, der Zweck der letzteren befördert werden zu können ſcheint.

§ 9. Der Friedensrichter hat zur Gütepflegung zu der dazu beſtimmten Zeit beide Partheien vor ſich zu beſcheiden.

Solches kann nach ſeiner Wahl entweder mündlich oder ſchriftlich geſchehen.

War es inſonderheit bei einem mündlichen Anbringen dem Friedensrichter möglich, alsbald die Zeit zur Gütepflegung zu beſtimmen, ſo kann er den Anbringer ſogleich mündlich beſtellen.

Die Ladung, ſie geſchehe mündlich oder ſchriftlich, muß ſo beſchaffen ſein, daß der Vorzuladende daraus deutlich erkennen kann, was es betrifft, wer ſein Gegner iſt, wenn und wo er zur Gütepflegung erſcheinen ſoll. So wie daher in einer ſchriftlichen Ladung Name, Stand und Wohnort der Partheien, der Gegenſtand, die Zeit, (Tag und Stunde), und der Ort der Gütepflegung angegeben ſein muß, ſo muß eine mündliche Ladung dieſen Erforderniſſen ebenfalls entſprechen, (§ 25 des Geſetzes).

Bei der Vorladung von Ehefrauen iſt zu erwähnen, daß ſie ihre Ehemänner mitbringen ſollen.

Ueberflüſſiges iſt in ſchriftlichen Ladungen zu vermeiden. Eine ſolche Ladung kann z. B. ſo lauten:

> der Maurer Veit allhier wird geladen, ſich zur Gütepflegung mit dem Weinbergsbeſitzer Thomas in der Niederlößnitz, wegen einer Forderung Veits für Maurerarbeit, Montag, den 23ſten December d. J. Nachmittags 4 Uhr bei mir einzufinden.
>
> Kötzſchenbroda, am 21ſten December 1847.
>
> N. N. Friedensrichter.

Das Protocollbuch zu Entwerfung ſchriftlicher Ladungen zu benutzen iſt nicht geſtattet.

§ 10. Der Friedensrichter hat dafür zu ſorgen, daß mündliche Beſtellungen den Partheien richtig ausgerichtet und ſchriftliche Ladungen ihnen richtig zugeſtellt werden, Beides auch zur rechten Zeit geſchehe. Er hat daher zur mündlichen Beſtellung der Partheien und zur Beförderung ſchriftlicher Ladungen, wofern er nicht perſönlich dieſes Geſchäft beſorgen und die dießfallſige Bemühung über ſich nehmen will, nur zuverläſſige, auch beziehendlich zu Ausrichtung eines mündlichen Auftrags dieſer Art geſchickte Perſonen zu wählen, (§ 26 des Geſetzes); unter Vorausſetzung dieſer Eigenſchaften können auch erwachſene

Glieder seiner Familie, sowie seine Privatdienstleute von ihm als Boten gebraucht werden. Diese Boten sind von ihm anzuweisen, daß sie die ihnen aufgetragene mündliche Bestellung, oder die ihnen zur Beförderung übergebene schriftliche Ladung, wo möglich, an die Person selbst, für welche sie bestimmt ist, zu bringen, wenn dieses aber nicht möglich, sie Jemandem von den nächsten Angehörigen des Vorzuladenden oder mündlich zu Bestellenden, welche bei ihm wohnen, als: Aeltern, Ehegatten, erwachsenen Kindern, oder auch Dienstleuten desselben auszurichten oder beziehendlich einzuhändigen haben.

Schriftliche Ladungen, welche nach einem anderen Orte gehen sollen, sind, wenn mit diesem Orte eine Postverbindung besteht, durch die Post zu befördern.

Eben so kann in größeren Städten, wo Stadtposteinrichtungen bestehen, zu Beförderung schriftlicher Ladungen am Orte die Stadtpost benutzt werden.

Der Friedensrichter wird wohl thun, Tag und Stunde, zu welchen er die Partheien bestellt und zu erwarten hat, im Kalender oder sonst anzumerken, damit solches seiner Aufmerksamkeit nicht entgehe.

§ 11. Wird von einer der Partheien, oder von beiden Partheien gemeinschaftlich darauf angetragen, daß der zur Gütepflegung anberaumte Termin auf einen anderen Tag oder auf eine andere Stunde verlegt werde, so hat der Friedensrichter diesem Antrage zu willfahren, eine andere Zeit zu bestimmen, und die Partheien davon mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wobei die Vorschriften in §§ 9, 10 dieser Instruction abermals zu beobachten sind, ausgenommen, daß der Gegenstand der Gütepflegung nicht nothwendig von Neuem angegeben zu werden braucht. Eine schriftliche Benachrichtigung dieser Art könnte also z. B. so lauten:

> Der Termin zur Gütepflegung zwischen dem Maurer Veit allhier und dem Weinbergsbesitzer Thomas in der Niederlößnitz, welcher auf den 23sten December d. J. anberaumt war, ist auf den 27sten December dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr verlegt worden. Thomas hat sich daher zu dieser Zeit bei mir einzufinden.
>
> Kötzschenbroda, am 22sten December 1847.
>
> N. N. Friedensrichter.

Auch ist es zulässig, daß ein Termin zur Gütepflegung, welcher schon einmal auf Antrag der einen Parthei verlegt worden ist, auf Antrag der anderen Parthei nochmals verlegt werde.

Würde hingegen, nachdem der Termin schon einmal auf Antrag der einen Parthei verlegt worden, diese nämliche Parthei abermals den Termin verlegt haben wollen, so hat der Friedensrichter einem solchen Gesuche nur dann Statt zu geben, wenn die andere Parthei in die abermalige Verlegung des Termins einwilligt, und diese Einwilligung von der ansuchenden Parthei beigebracht wird, (§ 27 des Gesetzes).

Sollte der Friedensrichter wegen einer ihm selbst zugestoßenen Behinderung die Gütepflegung zu der dazu bestimmten Zeit nicht vornehmen können, so hat er beide Partheien davon in Zeiten mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, mit dieser Benachrichtigung auch, wo möglich, gleich die Vorladung der Partheien zu einem anderweit angesetzten Termine zu verbinden.

§ 12. Dem Friedensrichter ist gestattet, außer den unmittelbar Betheiligten, die einander als Partheien zunächst gegenüberstehen, auch dritte, bei dem Gegenstande der Streitigkeit entfernter betheiligte Personen, wenn dergleichen vorhanden sind, zur Gütepflegung mit zuzuziehen, sobald er glaubt, daß dadurch leichter ein Vergleich zu Stande zu bringen sein werde. Solches kann z. B. geschehen mit Demjenigen, an welchen der einen Parthei, falls sie im Processe vor Gericht unterläge, ein Rückanspruch (Regreß) zustehen würde, oder mit Demjenigen, in dessen Auftrage oder auf dessen Geheiß eine Handlung, aus welcher ein den Gegenstand der Streitigkeit ausmachender Anspruch hergeleitet wird, von einer der Partheien vorgenommen worden sein soll, oder mit Demjenigen, welcher sich für eine unter den Partheien streitige Schuld verbürgt hat.

Der Friedensrichter kann dann dergleichen entfernter Betheiligte nach Befinden entweder selbst unmittelbar vorladen, oder auch eine der Partheien, die es zunächst angeht, bedeuten, dieselben bei der Gütepflegung mit zur Stelle zu bringen.

Eine schriftliche unmittelbare Ladung dieser Art könnte z. B. so lauten:

> Kommenden 29sten August habe ich zur Gütepflegung bestimmt zwischen dem Häusler Samuel Hörcher allhier und Melchior Wendlers, Bauergutsbesitzers allhier Dienstknecht, Elias Tauber, wegen einer Beschädigung, welche Tauber an Hörchers Hauswand beim Vorüberfahren mit seines Herrn Geschirr verursacht haben soll. Melchior Wendler wird geladen, dieser Gütepflegung beizuwohnen und dazu an dem genannten Tage Nachmittags 5 Uhr bei mir zu erscheinen.
>
> Reichenberg, am 26sten August 1847.
>
> **N. N.** Friedensrichter.

§ 13. Die Partheien müssen vor dem Friedensrichter in Person zur Gütepflegung erscheinen, der Friedensrichter hat daher Bevollmächtigte anstatt der Partheien selbst nicht zuzulassen, sondern zurückzuweisen, (§ 29 des Gesetzes).

III. Verhalten des Friedensrichters im Termine zur Gütepflegung:

a) in Hinsicht auf das Erscheinen der Partheien.

Letzteres gilt jedoch nicht von dem Falle, wenn für Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts in Streitigkeiten, welche dieses Geschäft angehen, ein **Procuraträger** erscheint, dessen allgemeiner Auftrag (**Procura**) vorschriftmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, vielmehr kann ein Solcher anstatt des Handlungsinhabers bei der Gütepflegung zugelassen werden.

Gemeinden und andere vom Staate anerkannte Körperschaften, wenn sie bei einer zum Gegenstand der Gütepflegung vor dem Friedensrichter zu machenden Streitigkeit als Par-

thei betheiligt sind, erscheinen durch ihre verfassungsmäßigen Vorstände. Daher erscheinen z. B. für Landgemeinden der Gemeindevorstand, für Stadtgemeinden der Bürgermeister, für bestätigte Actiengesellschaften die, laut statutenmäßiger Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, zu Besorgung der Geschäfte und Vertretung der Actiengesellschaft erwählten Directoren. An diese verfassungsmäßigen Vorstände hat in solchen Fällen der Friedensrichter auch die Ladung zur Gütepflegung zu richten.

Ehefrauen müssen bei ihrem Erscheinen zur Gütepflegung von ihren Ehemännern begleitet sein, es ist jedoch auch zulässig, daß der Ehemann allein für die Ehefrau erscheine. Kommt letzternfalls ein Vergleich zu Stande, so hat die Ehefrau, welche bei der Verhandlung und Abschließung des Vergleichs nicht zugegen gewesen ist, das Verhandelte und den Vergleich nachträglich zu genehmigen und zu diesem Behufe auch noch selbst vor dem Friedensrichter zu erscheinen. Der Friedensrichter hat den statt der Ehefrau erschienenen Ehemann zu bedeuten, daß er dafür Sorge trage, daß solches geschehe.

Rechtsbeistände hat der Friedensrichter ebenfalls bei der Gütepflegung nicht zuzulassen. Erscheint eine Parthei etwa in Begleitung eines Freundes oder Anverwandten, so hängt es von dem Friedensrichter ab, ob er dessen Gegenwart bei der Gütepflegung gestatten will, vorausgesetzt, daß die Gegenparthei nichts dawider hat.

§ 14. Erscheinen die Partheien nicht in dem zur Gütepflegung angesetzten Termine vor dem Friedensrichter, oder erscheint nur die eine Parthei ohne die andere, so daß die Gütepflegung nicht vor sich gehen kann, so hat der Friedensrichter solches kürzlich im Protocollbuche zu bemerken, (§ 30 des Gesetzes).

Eine dergleichen Bemerkung kann nach Verschiedenheit der Fälle z. B. folgendergestalt gefaßt werden:

Kötzschenbroda, am 27sten December 1847.

Zur Gütepflegung, welche heute Nachmittag 3 Uhr zwischen dem Maurer Veit allhier und dem Weinbergsbesitzer Thomas in der Niederlößnitz wegen einer Forderung Veits für Maurerarbeit Statt finden sollte, sind die Partheien nicht erschienen — (ist nur Veit erschienen, Thomas aber nicht).

N. N. Friedensrichter.

§ 15. Wären dem Friedensrichter die vor ihm erschienenen Partheien nicht von Person bekannt, so hat er sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die Erschienenen auch wirklich Diejenigen sind, welche er zur Gütepflegung vorgeladen hat, und wofür sie sich ausgeben. Er kann zu dem Ende verlangen, daß sie vor Allem zwei ihm hinlänglich bekannte und glaubhafte Personen zur Stelle bringen, welche solches bestätigen.

§ 16. Sind die Partheien solchergestalt vor dem Friedensrichter erschienen, so hat derselbe vorerst, insoweit es nicht schon bei dem Anbringen geschehen, zu ermitteln, ob die Erschienenen dispositionsfähig sind, (§§ 5 und 6 dieser Instruction). Findet es sich, daß den

Erschienenen oder einem derselben die Dispositionsfähigkeit entweder überhaupt oder doch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das dabei zu verfolgende Recht gebricht, so hat der Friedensrichter von der Gütepflegung abzustehen und die Erschienenen mit der Bescheidung wieder zu entlassen, daß ihnen unbenommen bleibe, sich an das Gericht zu wenden, (§ 31 des Gesetzes).

Einer Bemerkung im Protocolle bedarf es solchenfalls nicht.

b.) in Hinsicht auf die Gütepflegung selbst.

§ 17. Hat sich der Friedensrichter von der Dispositionsfähigkeit der vor ihm erschienenen Partheien überzeugt, so daß nunmehr zur Verhandlung verschritten werden kann, so hat derselbe beide Partheien mit ihren mündlichen Vorbringen, ihren Behauptungen, Einwendungen und Erklärungen gegen einander zu hören, wegen dessen, was ihm nach ihren Sachdarstellungen noch dunkel bleibt, die geeigneten Fragen an sie zu stellen, die etwa beigebrachten schriftlichen Beweise zu prüfen, nach Befinden den Augenschein einzunehmen, und sich auf diese Weise, soviel möglich, eine klare Einsicht in das Sachverhältniß zu verschaffen, (§ 33 des Gesetzes).

Zu Einnehmung des Augenscheins, wenn er solche für nöthig erachtet, kann der Friedensrichter, falls er nicht gleich Anfangs die Partheien zur Gütepflegung an Ort und Stelle des streitigen Gegenstandes vorgeladen hat (§ 8 dieser Instruction), sich alsbald mit den Partheien dorthin begeben. Es ist ihm aber auch unverwehrt, noch vor dem Gütepflegungstermine im Voraus und für sich allein den streitigen Gegenstand an Ort und Stelle zu besichtigen.

§ 18. Dem Friedensrichter ist nicht gestattet, Zeugen zu vernehmen oder Eidesleistungen irgend einer Art zu erfordern. Dagegen ist ihm unbenommen, wenn es auf Dinge ankommt, zu deren Beurtheilung gewisse Sachkenntnisse erforderlich sind, die er selbst nicht oder doch nicht in hinreichender Maaße besitzt, sich bei einem Sachverständigen zu erkundigen, um die von demselben erlangte Auskunft bei der Gütepflegung benutzen zu können, (§ 34).

§ 19. Findet der Friedensrichter, nachdem er die Partheien angehört hat, die Sache so verwickelt, daß er sich nicht getraut, einen nicht nur dem Sachverhältnisse und der Billigkeit angemessenen, sondern auch die Sache erschöpfenden und weitere Streitigkeiten abschneidenden Vergleich zu Stande zu bringen, so ist ihm nicht nur gestattet, sondern auch anzurathen, daß er seine Vermittlung ablehne und den Partheien überlasse, sich an das Gericht zu wenden, (§ 32 des Gesetzes).

Dasselbe ist ihm gleich Anfangs gestattet, wenn er schon aus dem ersten Anbringen der Partheien eine so verwickelte Beschaffenheit der Sache abnähme, daß ihm die Vermittlung eines zweckentsprechenden und vollständigen Vergleichs zu schwierig erschiene.

Einer Bemerkung im Protocollbuche bedarf es weder in dem einen, noch in dem anderen Falle.

§ 20. Um die Gesinnungen der Partheien genauer zu erfahren, und letztere zu Eingehung eines gütlichen Vergleichs geneigter zu stimmen, steht dem Friedensrichter frei, die Partheien auch einzeln und abgesondert, die eine in Abwesenheit der anderen zu befragen und ihnen dabei geeignete Vorstellungen zu machen, (§ 35 des Gesetzes).

§ 21. Hat sich der Friedensrichter aus den Angaben und Vorbringen der Partheien u. s. w. von dem Sachverhältnisse gnügend unterrichtet, so hat er den Partheien Vergleichsvorschläge zu eröffnen.

Diese Vergleichsvorschläge hat er so einzurichten, wie er es der Billigkeit am Meisten entsprechend hält, (§ 36 des Gesetzes).

Finden die vom Friedensrichter zuerst gethanen Vergleichsvorschläge nicht Eingang bei den Partheien, so braucht er nicht bei denselben unabänderlich stehen zu bleiben, noch darf er deshalb die Gütepflegung sogleich ohne Weiteres abbrechen, sondern er kann die zuerst gethanen Vorschläge je nach Maaßgabe der darüber geschehenen Erklärungen der Partheien ganz oder theilweise abändern.

Um seinen Vorschlägen zu einer gütlichen Vereinigung Eingang bei den Partheien zu verschaffen, kann der Friedensrichter sich jeder zweckdienlichen Vorstellungen bedienen.

Dabei hat er sich jedoch übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Partheien zu enthalten, er muß sie geduldig anhören, ihnen die nöthige Zeit zur Ueberlegung lassen, etwanigen leidenschaftlichen Ausbrüchen der Partheien gegen einander mit Ruhe und Gelassenheit begegnen, ihnen glimpflich zureden, sie über unrichtige, einseitige Vorstellungen von der Sache zu belehren suchen, und so wie er überhaupt vollkommene Unpartheilichkeit zur Richtschnur seines Verhaltens zu nehmen hat, so muß seine Haltung bei der Gütepflegung von der Art sein, daß selbst jeder Schein der Partheilichkeit oder eines die freie Entschließung der Partheien beschränkenden Zwanges fern bleibe, (§ 37).

§ 22. Bei der Gütepflegung wegen einfacher wörtlicher Beleidigungen (s. § 3 dieser Instruction) hat sich der Friedensrichter darauf zu beschränken, daß er eine Aussöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger zu bewirken suche; auf Festsetzung einer Strafe, womit die zugefügte Beleidigung gebüßt werden möge, wäre es auch, daß diese Strafe nur in Geld oder in einem Verweise bestehen sollte, darf die Gütepflegung eben so wenig gerichtet werden, als etwa darauf, daß der Beleidiger dem Beleidigten das ihm zugefügte Unrecht an seiner Ehre mit Geld oder Geldeswerth vergüte, (§ 21 des Gesetzes).

§ 23. Läßt sich die Angelegenheit wegen Umfänglichkeit der Sache oder Kürze der Zeit nicht in dem zur Gütepflegung bestimmten Termine abthun, so kann der Friedensrichter die Partheien auf eine andere Zeit wieder vor sich bescheiden, um dann die angefangene Gütepflegung weiter fortzusetzen.

IV. Protocolle und Protocollbuch.

§ 24. Gelingt es dem Friedensrichter, die Partheien in Güte zu vereinigen, so hat er die getroffene Vereinigung im Protocollbuche sofort und noch in Gegenwart der Partheien niederzuschreiben, (§ 38 des Gesetzes).

Dieſe Niederſchrift geſchieht in protocollariſcher Form und muß enthalten:

Ort, Jahr und Tag,
die Namen der erſchienenen Partheien,
die Bemerkung des Streitgegenſtandes,
eine deutliche Angabe deſſen, was zufolge der getroffenen Vereinigung ein Theil dem anderen zu geben, zu leiſten, zu geſtatten, oder was er zu unterlaſſen hat.

Bei Abfaſſung des Protocolls hat der Friedensrichter ſich einer einfachen und ungekünſtelten Schreibart zu befleißigen, damit es allgemein verſtändlich ausfalle, vorzüglich aber darauf ſeine Sorgfalt zu richten, daß nichts, was nach Vorſtehendem als weſentlich anzuſehen iſt, darin vergeſſen, insbeſondere auch der Streitgegenſtand deutlich genug bezeichnet ſei, um die durch den Vergleich erledigte Streitigkeit von etwanigen anderen Streitigkeiten unter den nämlichen Partheien unterſcheiden zu können.

Das Niedergeſchriebene hat der Friedensrichter den Partheien langſam und deutlich, ſo daß ſie Alles verſtehen können, vorzuleſen, ſodann die Bemerkung der geſchehenen Vorleſung, ſowie, wenn die Partheien auf Vorleſen das Niedergeſchriebene genehmigt haben, die Bemerkung dieſer Genehmigung hinzuzufügen und zum Schluſſe das Protocoll nebſt den Partheien zu unterſchreiben.

Sollte eine Parthei als ſchreibunkundig oder aus einem anderen Grunde das Protocoll nicht unterſchreiben können, ſo hat der Friedensrichter ſolches unter das Protocoll zu bemerken.

Zur Verdeutlichung des Vorſtehenden folgen hier einige Beiſpiele.

Erſtes Beiſpiel.

Raundorf, am 19ten October 1847.

Vor dem Unterzeichneten erſchienen
Chriſtoph Schmidt
und
Simon Schneider,
beide von hier,
und haben ſich wegen eines Scheffels Korn, den Schmidt von Schneidern im Februar d. J. erhalten hat, auf Drei Thaler verglichen, welche Schmidt am 1ſten November d. J. an Schneidern bezahlen will.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

Chriſtoph Schmidt.
Simon Schneider.

N. N.
Friedensrichter.

Zweites Beispiel.

Olbersdorf, am 9ten September 1847.

Heute erschienen vor mir in meiner Wohnung zur Gütepflegung

Joseph Handrack

und

Simon Clausner,

beide Bauergutsbesitzer allhier,

Gegenstand des Streits und der Gütepflegung war:

1) daß Clausner Handracken nicht mit dem Heuwagen von seiner, Handracks, Wiese, Nr. 566 des Olbersdorfer Flurbuchs, über seine, Clausners, Wiese, Nr. 567 des Flurbuchs, fahren lassen will;

2) eine Forderung Clausners von 44 Thalern, Rest des Kaufpreises für zwei Pferde, welche Handrack im Frühlinge vorigen Jahres von Clausnern für 75 Thaler gekauft, und worauf er erst 31 Thaler an Clausnern bezahlt hat;

3) eine Forderung von 4 Thalern 25 Ngr. — Schadenersatz, den Handrack von Clausnern dafür haben will, daß Clausners Kuhhirte beim Hüthen das Vieh auf Handracks Feld und in dessen Busch habe zu Schaden gehen lassen.

Die Partheien haben sich dahin vereinigt:

Handrack bezahlt Clausnern wegen der Anforderung unter 2 Zwei und Dreißig Thaler, und zwar 16 Thaler am 30sten September d. J., die anderen 16 zu Weihnachten d. J., womit sich Clausner wegen dieser Forderung zufriedengestellt und abgefunden erklärt; Handrack verzichtet auch auf einen Schadenersatz wegen der unter 3 bemerkten Beschädigung durch Viehhüthen.

Dagegen erklärt sich auch Clausner für sich und künftige Besitzer seines Gutes verbunden, zu gestatten, daß Handrack und künftige Besitzer des Handrackschen Gutes in der Heu- und Grummterndte, so oft es nöthig, mit dem leeren Heuwagen vom Fahrwege, der vom Oberdorfe bei Clausners Gute nach den Feldern hinausgeht, rechts ab über Clausners Wiese, Nr. 567 des Flurbuchs, hinweg nach Handracks Wiese, Nr. 566 des Flurbuchs, und mit dem beladenen Wagen auf dem nämlichen Wege wieder zurückfahren, jedoch so, daß dieses Fahren nur am äußersten Rande der Clausnerschen Wiese, vom Fahrwege aus rechter Hand, geschehen darf, er verzichtet auch auf alle Schädenansprüche wegen des zeitherigen Fahrens.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Joseph Handrack. N. N.

Simon Clausner. Friedensrichter.

Drittes Beiſpiel.

Neukirchen, am 6ten November 1847.

Heute erſchienen vor mir in meiner Wohnung zur Gütepflegung

Abraham Meier,
Häusler und Tagelöhner in Mittelbach,
für ſeine Ehefrau,
Chriſtiane Caroline geb. Ficker,
David Freudenberg,
Hufſchmidt in Burkhardtsdorf,
für ſeine Ehefrau,
Anne Roſine geb. Ficker,
und
Ambroſius Berger,
Bauergutsbeſitzer allhier.

Gegenſtand des Streites und der Gütepflegung waren die Anſprüche, welche die Meierin und die Freudenbergerin als Erbinnen ihrer im vorigen Jahre verſtorbenen Mutter, Friedericken Eleonoren Fickerin, wegen verſchiedener Auszugsgebührniſſe an Korn, Erdäpfeln, Krauthäupten, Milch, Butter, Käſe und Eiern erhoben, die ihre Mutter und Erblaſſerin bei ihrem Tode noch an Bergern aus deſſen Gute von den letzten Jahren her zu fordern gehabt haben ſoll.

Die Partheien haben ſich dahin verglichen, daß Berger ſich zu einem den beiden Schweſtern Ficker zu zahlenden Abfindungsquantum von Dreizehn Thalern verſtanden hat, womit Meier und Freudenberg für ihre genannten Eheweiber zufrieden ſind und allen Anſprüchen wegen rückſtändiger Auszugsgebührniſſe der verſtorbenen Fickerin an Bergern entſagen. Sie ſind bedeutet worden, daß ihre Eheweiber dieſen Vergleich noch zu genehmigen und ſich deshalb vor mir einzufinden haben.

Auf Vorleſen dieſes Protocolls haben die Partheien daſſelbe genehmigt und Freudenberg, ſowie Berger ſich unterſchrieben, wogegen Meier wegen einer ihm zugeſtoßenen Lähmung an der rechten Hand nicht unterſchreiben zu können verſicherte.

David Freudenberg. N. N.
Ambroſius Berger. Friedensrichter.

Viertes Beispiel.

Reinsdorf, am 18ten October 1847.

Heute erschienen vor mir in meiner Wohnung zur Gütepflegung

Valentin Stiehler,
Hausbesitzer und Viehhändler allhier,
Rochus Mitreuter,
dessen Schwager, Hausbesitzer und Stellmacher in Vielau,
Stephan Müller,
Maurermeister in Wildenfels,
Zacharias Werner,
Zimmermeister ebendaselbst,
Martin Renner,
Glasermeister in Zwickau,
Benjamin Hammer,
Schlossermeister ebendaselbst,
Lucas Hobler,
Tischlermeister ebendaselbst,
Wenzel Priem,
Ziegeldecker in Hartenstein.

Gegenstand des Streites und der Gütepflegung waren die verschiedenen Anforderungen, welche die zuletzt genannten Sechs an Stiehlern für Materialien und Arbeitslohn bei dessen Hausbau im vorigen Jahre noch machen, nachdem sie insgesammt theils größere, theils geringere Abschlagszahlungen auf ihre Rechnungen von Stiehlern empfangen haben, und zwar fordern:

Müller für Maurerarbeit	122 Thlr.	15 Ngr.	8 pf.
Werner für Zimmerarbeit . . .	135 "	— "	— "
Renner für Glaserarbeit	29 "	10 "	— "
Hammer für Schlosserarbeit . . .	67 "	7 "	5 "
Hobler für Tischlerarbeit	16 "	25 "	— "
Priem für Ziegeldeckerarbeit . . .	42 "	— "	— "

Die Partheien haben sich dahin vereinigt, daß jeder dieser Gläubiger von seiner Forderung etwas fallen gelassen hat, so daß Müller mit 90 Thalern, Werner mit 100 Thalern, Renner mit 20 Thalern, Hammer mit 50 Thalern, Hobler mit 9 Thalern, Priem mit 25 Thalern in Bausch und Bogen sich begnügen will. Mitreuter, der sich bei Müllern, Wernern und Hammern für seinen Schwager Stiehler verbürgt gehabt hat, will zu den 90 Thalern an Müllern 50 Thaler, zu den 100

Thalern an Wernern ebenfalls 50 Thaler und zu den 50 Thalern an Hammern 25 Thaler beitragen und macht sich anheischig, diese Summen längstens zu Ostern kommenden Jahres an Jene zu bezahlen; die übrigen 40 Thaler an Müllern, 50 Thaler an Wernern und 25 Thaler an Hammern, sowie die obigen 20 Thaler an Rennern, 9 Thaler an Hoblern und 25 Thaler an Priemen verspricht Stiehler selbst an diese Gläubiger zum kommenden Neujahre zu bezahlen. Sämmtliche Gläubiger haben diese Zahlungsversprechen angenommen, weiteren Ansprüchen entsagt, und Müller, Werner und Hammer haben zugleich Mitreutern der Bürgschaft entlassen.

Auf Vorlesen ist dieses Protocoll von Allen genehmigt und unterschrieben worden.

(Unterschriften.) N. N. Friedensrichter.

§ 25. Alle Protocolle hat der Friedensrichter der Zeitfolge nach in sein Protocollbuch, also nicht etwa auf lose Bogen zu schreiben, (§ 39 des Gesetzes). Die Protocolle erhalten fortlaufende, in jedem Protocollbuche mit 1. beginnende Nummern.

Ueber jedes Protocoll ist die an der Reihe stehende Nummer zu setzen. Diese Vorschrift gilt auch von den nach § 14 sowie nach § 28 dieser Instruction in das Protocollbuch zu bringenden Bemerkungen, welche also ebenfalls ihre Nummer in der Reihenfolge erhalten.

§ 26. In dem Protocollbuche darf nichts ausgestrichen, radirt und corrigirt, zwischen die Zeilen oder an den Rand geschrieben werden. Sollte bei der Niederschrift des Protocolls etwas versehen oder vergessen werden, oder in Folge einer von den Partheien beim Vorlesen gemachten Erinnerung oder Berichtigung etwas im Protocolle zu verbessern oder abzuändern sein, so muß solches mittelst besonderen Nachtrags geschehen, welcher ebenfalls den Partheien wieder vorzulesen, dann mit der Bemerkung der geschehenen Vorlesung zu versehen, und sowohl von dem Friedensrichter, als von den Partheien zu unterzeichnen ist, (§ 40 des Gesetzes).

Ein solcher Nachtrag könnte zum Beispiel in dem vierten, oben (§ 24) beispielsweise angegebenen Falle so lauten:

Hierauf

ist noch zu bemerken, daß Müller, Werner und Hammer Stiehlern zu den nach vorstehendem Vergleiche an sie zu leistenden Zahlungen nicht blos bis zu kommendem Neujahre, sondern bis zu Ostern nächsten Jahres Nachsicht geben wollen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Stephan Müller. N. N.
Zacharias Werner. Friedensrichter.
Benjamin Hammer.

§ 27. Wenn ein Vergleich, der von einem anstatt der Ehefrau und in Vertretung derselben erschienenen Ehemanne abgeschlossen worden ist, nachträglich von der Ehefrau ge-

nehmigt wird, (§ 14 dieser Instruction), so hat der Friedensrichter darüber ein besonderes Protocoll aufzunehmen, welches z. B. in dem dritten, oben (§ 25) beispielsweise angegebenen Falle so lauten könnte:

Neukirchen, am 10ten November 1847.

Heute erschienen bei mir

Christiane Caroline verehel. Meier geb. Ficker aus Mittelbach,

und

Anne Rosine verehel. Freudenberg geb. Ficker aus Burkhardtsdorf,

und genehmigten, nachdem ihnen das Protocoll Nr. vom 6ten November d. J. vorgelesen worden war, den von ihren Ehemännern mit Ambrosius Bergern abgeschlossenen Vergleich.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Unterschriften.) N. N. Friedensrichter.

Lehnt eine Ehefrau ab, den von ihrem Ehemanne statt ihrer eingegangenen Vergleich zu genehmigen, so bedarf es darüber nicht der Abfassung eines Protocolls.

§ 28. Kommt aller vom Friedensrichter angewendeten Bemühungen ungeachtet ein Vergleich unter den Partheien nicht zu Stande, so hat der Friedensrichter Solches, und etwas weiter nicht, in seinem Protocollbuche zu bemerken, (§ 42 des Gesetzes).

Eine solche Bemerkung kann z. B. so lauten:

Reichenberg, am 29sten August 1847.

Bei der heute vorgenommenen Gütepflegung zwischen Samuel Hörchern, Elias Taubern und Melchior Wendlern, sämmtlich allhier, wegen einer von Taubern an Hörchers Hauswand beim Vorüberfahren mit Wendlers Geschirr verursachten Beschädigung, ist eine Vereinigung nicht zu Stande gekommen.

N. N. Friedensrichter.

§ 29. In dem vorstehend bemerkten Falle, wenn die Gütepflegung fruchtlos geblieben ist, sowie in dem anderen Falle, wenn wegen Außenbleibens beider Partheien oder einer derselben die Gütepflegung in dem dazu angesetzten Termine gar nicht hat vorgenommen werden können, (§ 30 des Gesetzes, § 14 dieser Instruction), ist der Friedensrichter nicht gehalten, nochmals einen Termin zur Gütepflegung anzusetzen und dazu vorzuladen, wenn blos eine der beiden Partheien darauf anträgt.

Geschähe hingegen ein solcher Antrag von beiden Partheien gemeinschaftlich, so hat der Friedensrichter demselben zu entsprechen, (§ 43 des Gesetzes).

§ 30. Das Protocollbuch hat der Friedensrichter in seiner Behausung sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen aller Art sorgfältig in Acht zu nehmen, auch dessen Inhalt Unbetheiligten nicht zu offenbaren, (§ 41 des Gesetzes).

Eben so hat er das ihm anvertraute Amtssiegel aufzubewahren und zu anderen Zwecken, als in seinem friedensrichterlichen Amte, nicht zu gebrauchen.

§ 31. Wenn das Protocollbuch bald vollgeschrieben ist, hat der Friedensrichter solches noch in Zeiten bei der Gerichtsbehörde, von welcher er bestätigt und für seine Amtsverwaltung in Pflicht genommen worden ist, (§ 12 des Gesetzes) anzuzeigen und um Veranstaltung der Anschaffung eines neuen Protocollbuchs zu bitten.

Das vollgeschriebene Protocollbuch hat er sodann der nämlichen Gerichtsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben, (§ 53 des Gesetzes).

V. Ertheilung beglaubigter Abschriften aus dem Protocollbuche.

§ 32. Der Friedensrichter hat den Partheien auf Verlangen beglaubigte Abschriften aus dem Protocollbuche unter seinem amtlichen Siegel und seiner Unterschrift zu ertheilen, (§ 44 des Gesetzes).

Dergleichen Abschriften hat er entweder selbst zu fertigen oder durch eine zuverlässige andere Hand unter seiner Aufsicht, und so, daß das Protocollbuch dabei nicht aus seiner Verwahrung kommt, fertigen zu lassen.

Die gefertigte Abschrift hat der Friedensrichter sorgfältig mit der Urschrift zu vergleichen und darf die Beglaubigung nicht eher beifügen, als nachdem er sich von der wörtlichen Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift völlige Gewißheit verschafft hat.

Die Beglaubigung selbst erhält ihren Platz unmittelbar hinter der Abschrift und muß so gefaßt sein, daß daraus deutlich zu ersehen ist, wo die Urschrift sich befindet. Sie lautet also z. B. so:

> Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Protocolle Nr. 3, Seite 5 des Protocollbuchs des Friedensrichters für Chemnitz, II. Bezirk vom Jahre 1847 wörtlich überein. Chemnitz, am 31sten December 1847.
>
> (L. S.) N. N. Friedensrichter.

Zur Beglaubigung anderer Urkunden, als der aus seinem Protocollbuche gefertigten Abschriften ist der Friedensrichter nicht berechtigt.

VI. Kosten.

§ 33. Die Verhandlungen und Vergleiche vor dem Friedensrichter und die Verfügungen und Ausfertigungen desselben sind gebühren- und stempelfrei.

Nur die Erstattung des nothwendigen Verlags an Schreibelöhnen, Botenlöhnen, Bestellungsgebühren und Briefporto darf den Partheien angesonnen werden.

Andere Auslagen, z. B. Aufwand für Reisen, darf der Friedensrichter nur dann von den Partheien erstattet verlangen, wenn sie dasjenige, wodurch die Auslagen verursacht worden sind, selbst beantragt, oder ausdrücklich genehmigt haben, (§ 47 des Gesetzes).

Hinsichtlich der Schreibelöhne wegen der aus dem Protocollbuche ertheilten Abschriften, der Botenlöhne und Bestellungsgebühren hat sich der Friedensrichter nach folgenden Tarbestimmungen zu richten:

a) die Schreibelöhne betragen
für ein in's Breite geschriebenes Blatt . . . . — 2 Ngr. 5 pf.
für eine eben so geschriebene einzelne Seite . . . — 1 " 3 "

Diese Schreibelöhne kann der Friedensrichter für Abschriften aus dem Protocollbuche in Ansatz bringen und erheben, ohne Unterschied, ob er die Abschrift eigenhändig gefertigt oder durch einen Anderen hat fertigen lassen.

Wegen schriftlicher Ladungen findet keine Erhebung von Schreibelöhnen Statt.

b) An Bestellungsgebühren dürfen wegen jeder einzelnen Bestellung erhoben werden — 2 Ngr. 5 pf. und zwar ohne Unterschied, ob eine mündliche Bestellung auszurichten oder eine schriftliche Ladung zu behändigen ist, und ob es am Wohnorte des Friedensrichters oder auswärts ist.

c) An Botenlöhnen bei auswärtigen Bestellungen passiren noch überdieß:
für eine Meile Entfernung . . . . — 5 Ngr. — pf.
für eine Stunde Entfernung . . . . — 3 " — "
für eine halbe Stunde Entfernung . . — 1 " 5 "
einschließlich des Rückweges.

Für Entfernungen unter einer halben Stunde passiren keine besonderen Botenlöhne neben den Bestellungsgebühren.

§ 34. Bei Abforderung der den Partheien nach Vorstehendem anzusinnenden Kosten hat sich der Friedensrichter nach den Bestimmungen in § 48 des Gesetzes zu richten.

Die dort unter b und c enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn der Fall eintritt, daß, nachdem die Partheien zur Gütepflegung vorgeladen worden und erschienen sind, entweder wegen eines wahrgenommenen Mangels an der Dispositionsfähigkeit der Partheien von der Gütepflegung abgestanden werden muß (§ 16 dieser Instruction), oder der Friedensrichter wegen allzuverwickelter Beschaffenheit der Sache von der Gütepflegung abzustehen vorzieht, (§ 20 dieser Instruction).

Es sind also auch in diesen Fällen, je nachdem der Friedensrichter entweder von beiden Partheien gemeinschaftlich oder nur von einer derselben um seine Vermittlung angegangen worden war, die Kosten entweder von beiden Partheien zu gleichen Theilen, oder von der Parthei, welche den Termin ausgebracht hat, allein zu tragen.

Der Friedensrichter hat in den in § 48 des Gesetzes unter a, b, c bemerkten Fällen die den Partheien anzusinnenden Kosten gleich unter das Protocoll über den geschlossenen Vergleich, oder unter die Bemerkung des Nichterschienenseins beider Partheien, oder unter die Bemerkung der fruchtlos gebliebenen Gütepflegung zu liquidiren und die erfolgte Bezahlung daneben zu bemerken.

Der Friedensrichter kann verlangen, daß die zur Bezahlung der Kosten verbundenen Partheien selbige sogleich im Termine bezahlen.

Bei Ertheilung von Abschriften aus dem Protocollbuche ist der Betrag der dafür zu bezahlenden Schreibelöhne auf der Abschrift selbst zu bemerken, und findet die Aushändigung dieser Abschrift nur gegen Bezahlung dieser Schreibelöhne Statt.

VII. Jährliche Geschäftsanzeigen.

§ 35. Am Schlusse jeden Jahres hat der Friedensrichter aus seinem Protocollbuche einen den Umfang seiner Geschäfte im verflossenen Jahre darstellenden Auszug zu fertigen und an das ihm vorgesetzte Bezirksappellationsgericht mit einem kurzen Ueberreichungsschreiben einzusenden.

Dieser Auszug muß enthalten:

die Zahl der Anbringen, worauf Gütepflegung beschlossen und Termin dazu anberaumt worden ist,

die Zahl der durch Ausbleiben der einen oder der anderen Parthei oder beider Partheien vereitelten Gütepflegungen,

die Zahl der vorgenommenen Gütepflegungen überhaupt,

die Zahl der zu Stande gebrachten Vereinigungen insbesondere.

Der Auszug ist von dem Friedensrichter unterschriftlich mit Beidruckung des Amtssiegels zu vollziehen.

VIII. Allgemeine Vorschriften.

§ 36. Die Friedensrichter sind in Pflicht stehende öffentliche Beamte: die auf solche öffentliche Beamte bezüglichen Strafbestimmungen im 17ten Capitel des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, insonderheit wegen Vernachlässigung der Amtspflicht (Art. 311), pflichtwidriger Annahme von Geschenken, (Art. 312), Bestechung, (Art. 313, 314, 315, 316, 319), gelten demnach auch für sie. Jeder Friedensrichter hat daher Alles zu vermeiden, wodurch er diese gesetzlichen Vorschriften übertreten und sich straffällig machen könnte. Ueberhaupt hat jeder Friedensrichter sowohl in seinem Amte, als auch außerhalb desselben und in seinem Privatleben sich der Würde des friedensrichterlichen Amtes angemessen und so zu verhalten, daß die Achtung und das Vertrauen, deren er bedarf, um als Friedensrichter mit Nutzen und Erfolg wirken zu können, keinen Abbruch erleide.

§ 37. Der Friedensrichter kann über dasjenige, was die Partheien bei der Gütepflegung vor ihm auf den Gegenstand derselben Bezügliches und zur Sache Gehöriges geäußert haben, wenn nach der Zeit die Sache zur gerichtlichen Verhandlung im Civilprocesse kommt, in selbigem kein gültiges Zeugniß ablegen, ist vielmehr als Zeuge unter solchen Verhältnissen unzulässig, (§ 51 des Gesetzes). Der Friedensrichter hat daher Aufforderungen zu Ablegung eines solchen Zeugnisses, falls solche an ihn ergingen, zurückzuweisen, viel weniger etwa selbst sich als Zeuge anzubieten.

§ 38. Die Friedensrichter stehen unter der Aufsicht der Appellationsgerichte, ein jeder unter dem Appellationsgerichte des Bezirks, wo er wohnt; den an sie ergehenden Verfügungen und Weisungen dieser ihnen vorgesetzten Behörden haben sie gebührend Folge zu leisten, (§ 53 des Gesetzes).

Letzte Absendung: am 5ten December 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21stes Stück vom Jahre 1846.

№ 70) Decret

wegen Bestätigung der Statuten für die Spar- und Leihcasse zu Waldheim;

vom 14ten October 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz deshalb Uns geschehenen Vortrag die von einem Vereine von Privatpersonen, Franz Christ und Genossen, beabsichtigte Begründung einer, durch ein zusammengebrachtes Actiencapital sicher gestellten Sparcassen- und Leihanstalt zu Waldheim auf darum geschehenes Ansuchen genehmigt, auch den für die Anstalt entworfenen Statuten in der vorgelegten Fassung Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß der Spar- und Leihcasse sowohl die in den §§ 20, 22, 28, 29, 30 und 31 enthaltenen Rechtsvergünstigungen zustehen, als auch sonst die Bestimmungen der Statuten von allen, die es angeht, auf das Genaueste beachtet werden sollen.

Urkundlich ist darüber gegenwärtiges

Decret

ertheilt, und unter Beidruckung des Königlichen Siegels von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 14ten October 1846.

Friedrich August.

(LS)

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Statuten

für die Spar- und Leihcasse zu Waldheim.

ꝛc. ꝛc.

§ 20. Geht das Quittungsbuch verloren, so ist solches sofort dem Vorsteher und von diesem spätestens am nächsten Cassentage dem Cassirer anzuzeigen. Hierauf wird von dem Vorsteher der Verlust des Buchs, mit Angabe der Nummer desselben, im hiesigen Wochenblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht und der etwaige Inhaber desselben aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche geltend zu machen.

Wird das Buch innerhalb dieser Frist von einem Anderen als dem, der den Verlust angezeigt, producirt, so wird die Sache zur gerichtlichen Erörterung abgegeben.

Außerdem hat nach Ablauf jener Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Quittungsbuchs bei der städtischen Gerichtsbehörde eidlich zu bestärken, und es wird ihm sodann gegen Erstattung der Insertionsgebühren ein neues Quittungsbuch ausgefertigt und dieses in dem Einlage-Hauptbuche bemerkt, das verloren gegangene Buch aber für ungültig erklärt, und dieses, unter Bemerkung der Nummer desselben, abermals in der vorbemerkten Weise öffentlich bekannt gemacht.

ꝛc. ꝛc.

§ 22. Wie viel im Allgemeinen auf ein Pfand, dessen Werth übrigens stets zuvor durch verpflichtete Taratoren festzustellen ist, oder auf Staatspapiere, nach deren jedesmaligem Course, dargeliehen, sowie, ob auf Abänderung des Zinsfußes für die auszuleihenden Capitalien angetragen werden soll, wird von den Actionärs durch Beschluß in den Generalversammlungen bestimmt.

Vor jetzt ist als Regel anzusehen, daß blos bis zu $\frac{2}{3}$tel des Tarwerthes oder Courses dargeliehen und an Zinsen mehr nicht als 6 pro Cent jährlich mit Einschluß der Feuerversicherungsbeiträge für verpfändete Gegenstände erhoben werden darf.

In vorkommenden besonderen Fällen steht dem Vorsteher das Recht zu, eine Abänderung von der Bestimmung, wie viel auf ein Pfand dargeliehen werden soll, anzuordnen, sowie es auch von seiner Entschließung abhängt, ob auf die zum Versatze gebrachten Pfänder überhaupt, oder auf welche Stücke von denselben ein Darlehn bewilligt werden soll; dagegen wird zu Abänderung des Zinsfußes bei Darlehnen auf Pfänder die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfordert.

ꝛc. ꝛc.

§ 28. Geht ein Pfandschein verloren, so tritt dasselbe Verfahren ein, was § 20 wegen der Einlagebücher vorgeschrieben ist.

§ 29. Ein Verbot gegen Ausantwortung des Pfandes oder einer Hülfsvollstreckung in selbiges findet nicht Statt. Auch werden, bei entstehendem Concurse zu dem Vermögen des Eigenthümers der Pfänder, solche nur, gegen Berichtigung des Darlehns und der Zinsen davon, sowie Zurückgabe des Pfandscheins, der Masse ausgeantwortet.

Ebenso ist die Inhibition der Sparcasseneinlagen nicht statthaft, dagegen die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner vorgefundenen Quittungsbücher nicht ausgeschlossen.

§ 30. In der Regel wird derjenige, welcher eine Sache zum Versatze überbringt, als der rechtmäßige Eigenthümer angesehen.

Wenn aber eine Sache durch Raub, Diebstahl, — oder Verlieren — indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besitzer nicht zu berücksichtigen sind — abhanden gekommen und vor deren Versatze bei dem Cassirer mit genauer Angabe solcher entscheidenden Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt worden, gleichwohl aber die Sache nachher binnen 3 Monaten von der Anzeige, welche vom Buchhalter in ein besonderes, hierzu zu haltendes Buch zu bemerken ist, wofür 2 bis 6 Neugroschen entrichtet werden, an gerechnet, in unveränderter Gestalt als Pfand angenommen worden ist, so kann der Eigenthümer, auf vorher bei der städtischen Gerichtsbehörde bewirkte eidliche Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige, die Sache unentgeldlich zurückfordern.

Wenn dagegen die Sache schon vor der Anzeige verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Leihcasse gebracht wird, oder nicht in Folge der Anzeige mit ausreichender Sicherheit erkannt werden konnte, oder endlich der Versatz erst 3 Monate nach der Anzeige erfolgt ist, so kann derjenige, welcher sich in vorgedachter Maaße als Eigenthümer legitimirt, solche nur, gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen, oder nach dessen Abzug vom Erlös, wenn das Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

Kann der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern, noch deshalb gnügende Sicherheit stellen, so wird mit der Ausantwortung so lange angestanden, bis nach § 28 kein Anspruch des Verpfänders mehr denkbar ist.

§ 31. Gegen die §§ 20, 25, 28, 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen und resp. Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

№ 71) Verordnung,

den Bezug des Viehsalzes betreffend;

vom 5ten November 1846.

Um den Bezug des bei sämmtlichen Königlichen Salzniederlagen in Vorrath gehaltenen, zum Viehfutter bestimmten Salzes möglichst zu erleichtern, hat mit Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung das Finanzministerium, zugleich in Berücksichtigung des hierauf gerichteten ständischen Antrags, versuchsweise und bis zu anderer Anordnung, nachstehende veränderte Bestimmung zu treffen beschlossen:

§ 1. Die § 3 der Verordnung vom 28sten September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 136) vorgeschriebene Beschränkung im Bezuge des Viehsalzes auf jährlich 8 Pfd. Zollgewicht für ein Stück Rindvieh und 1 Pfd. Zollgewicht für ein Schaaf wird hiermit aufgehoben.

§ 2. Von der nach den Salzpaßformularen, Seite 138 und 248 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843 erforderlichen jedesmaligen Angabe des Viehbestandes ist fernerhin abzusehen.

Dresden, am 5ten November 1846.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Küttner.

№ 72) Verordnung,

die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betreffend;

vom 1sten October 1846.

Da öfters Klagen vernommen worden sind über die Kostspieligkeit gerichtlicher Vorladungen, wenn der Vorzuladende vom Orte des Gerichts entfernt wohnt, und nun entweder der Gerichtsbote dieses Gerichts mit der Vorladung an ihn abgeschickt, oder das Gericht seines Wohnorts um Besorgung der Insinuation requirirt wird, so ist das Justizministerium auf

Einrichtungen bedacht gewesen, welche es möglich machen, daß, mit Ersparung von Botenlöhnen und Requisitionskosten, die Gerichte zur Behändigung von Ladungen und Verfügungen an entfernte Betheiligte auf deren Verlangen sich der unmittelbaren Zusendung durch die Post in ausgedehnterer Maaße bedienen können, als bisher geschehen konnte. In dieser Beziehung wird nach Vernehmung mit dem Finanzministerium, und nachdem wegen gehöriger Instruction und Verpflichtung der zur Insinuation zu verwendenden Postbedienten Vorkehrung getroffen ist, Folgendes verordnet:

§ 1. Es bewendet bei der im Anhange zu Cap. I. der revidirten Taxordnung vom 26sten November 1840 unter I. bei Nr. 6. (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1840, Seite 406) enthaltenen Vorschrift, daß da, wo Posten, oder ordentliche Postboten sind, gerichtliche Ausfertigungen, bei denen die Relation eines verpflichteten Boten zu entrathen ist, in der Regel mit diesen fortgeschickt werden sollen.

§ 2. Hiernächst können und sollen aber auch bei solchen gerichtlichen Ladungen, Verfügungen oder Zufertigungen, von deren richtiger Insinuation der Eintritt eines Rechtsnachtheils im Falle des Ungehorsams oder der Eintritt einer Rechtskraft abhängt, und bei denen daher ein Nachweis der erfolgten Insinuation nicht zu entrathen ist, die Gerichte anstatt der Insinuation durch einen Gerichtsboten, beziehendlich mittelst Requisition des Gerichts des Wohnorts, sich innerhalb Landes der unmittelbaren Zusendung durch die Post unter der Voraussetzung bedienen,

a) daß die Ladung, Verfügung oder Zufertigung einem immatriculirten Sachwalter zu behändigen sei,

b) daß die Parthei, welcher die Ladung, Verfügung oder Zufertigung gilt, selbst oder durch einen Bevollmächtigten vorher ausdrücklich erklärt habe, die Zusendung der an sie ergehenden Ladungen unmittelbar durch die Post als legale Insinuation anzuerkennen,

c) daß zur Zusendung und postamtlichen Insinuation (§ 3) einer solchen Ladung, Verfügung oder Zufertigung nicht eine bloße Stadt- oder Landbestellung von Seiten der für die Aufgabe bestimmten, (colligirenden) Postanstalt, sondern zunächst ein wirklicher Posttransport mittelst einer ordinären Fahr- oder Botenpost von dem Postorte der Aufgabe nach einem anderen Postorte erforderlich werde.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so ist der Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad tit. IV., § 2 (Cod. Aug. Tom. I. p. 2399) wegen Insinuation durch einen verpflichteten Gerichtsboten schlechterdings nachzugehen. Insonderheit haben also zu Insinuationen am Orte des Gerichts und innerhalb des Bestellkreises der entweder am Orte des Gerichts selbst oder diesem zunächst befindlichen Postanstalt die Gerichte sich lediglich der verpflichteten Gerichtsboten zu bedienen.

§ 3. Bei unmittelbarer Zusendung von Ladungen, Verfügungen oder Zufertigungen der in § 2 bemerkten Art durch die Post werden die Postämter und Posterpeditionen nicht nur die Insinuation durch verpflichtete Personen besorgen, sondern auch den darüber erforderlichen Nachweis ertheilen.

Insoweit zu diesen Insinuationen bei den Postanstalten besondere Leute angenommen werden müssen, ist deren Verpflichtung hierzu von den Justizämtern und Königlichen Gerichten sportelfrei zu expediren.

§ 4. Zu diesem Zwecke haben bei der Aufgabe solcher schriftlichen Erlasse auf die Post die Gerichte Folgendes zu beobachten:

a) Die Ladung, (Verfügung, Zufertigung) muß verschlossen und an den Sachwalter, welchem das absendende Gericht sie behändigt wissen will, adressirt sein.

b) Der Ladung ist ein offener Behändigungsschein, (Insinuationsdocument) zusammengebrochen und an erstere auswendig leicht angeheftet, beizufügen.

c) Dieser Behändigungsschein muß nach dem beiliegenden Formulare eingerichtet, von dem absendenden Gerichte in den vier ersten Spalten ausgefüllt, und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

d) Auf der Adresse der verschlossenen Ladung ist eine auf den beigefügten Behändigungsschein mit Angabe der Nummer desselben verweisende Bemerkung in dieser Maaße:

„Hierbei ein Behändigungsschein Nr. . . .“

anzubringen.

e) Eben so ist auf die Außenseite des zusammengefaltet beigefügten Behändigungsscheins in eine der oberen Ecken die nämliche Nummer und der Bestimmungsort zu schreiben.

f) Die Ladung nebst Behändigungsschein ist „recommandirt“ aufzugeben, und hat sich das Gericht darüber einen Postschein gegen die vorschriftmäßige Gebühr geben zu lassen.

§ 5. Insofern patentarische Ladungen, (Zufertigungen, Verfügungen) mehreren Sachwaltern an einem und demselben Orte oder innerhalb des Bestellkreises einer und derselben Postanstalt zu insinuiren sind, kann, unter den in § 2 unter b und c bemerkten Voraussetzungen, das Gericht sich ebenfalls der Zusendung durch die Post anstatt der Insinuation durch den Gerichtsboten bedienen.

Solchenfalls ist das Patent unter Couvert und an die Postanstalt am Bestimmungsorte selbst adressirt, auch mit der Bemerkung auf der Adresse:

„Inliegend ein Patent Nr. . . . zur Insinuation,“

aufzugeben, ein besonderer Behändigungsschein aber nicht beizufügen.

Auch müssen dergleichen Patente stets frankirt und recommandirt aufgegeben werden.

§ 6. Für die Insinuation der Ladung, (Verfügung, Zufertigung) hat der Empfänger in jedem Falle (§§ 3, 4, 5) dem Postboten oder Postofficianten, welcher sie überbringt, die im Anhange zu **Cap. I.** der revidirten Taxordnung unter **I.** Nr. 2 bestimmte Insinuationsgebühr von 2 Ngr. 5 pf., sowie, wenn er nicht am Orte der Postanstalt selbst, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Bestellkreises derselben wohnt, und die Entfernung eine halbe Stunde oder darüber beträgt, das Botenlohn nach den ebendaselbst unter Nr. 3, 4, 5 bestimmten Sätzen zu entrichten.

§ 7. Nach bewirkter Insinuation wird der Behändigungsschein oder das Patent dem Gerichte von der Postanstalt, welche die Insinuation besorgt hat, zurückgesendet; diese Rücksendung erfolgt ebenfalls „recommandirt," und hat das Gericht dafür außer dem Porto und der gewöhnlichen Bestellgebühr, (Briefträgerlohn) die Recommandationsgebühr zu entrichten.

Die zurückgelangten Behändigungsscheine sind zu den betreffenden Acten zu nehmen.

§ 8. Würde von dem Empfänger der Ladung, (Verfügung, Zufertigung) die Insinuationsgebühr und das etwanige Botenlohn (§ 6), sowie bei unfrankirten Zusendungen das tarifmäßige Porto und die vorschriftmäßige Recommandationsgebühr nicht entrichtet, so hat das absendende Gericht sich selbige bei der Rücksendung des Behändigungsscheins oder Patents von der Postanstalt anrechnen zu lassen und an letztere zu berichtigen.

§ 9. Sollten wider Erwarten bei der Beförderung und Bestellung von Ladungen, (Verfügungen, Zufertigungen), welche nach den Vorschriften in §§ 4, 5 auf die Post gegeben worden sind, Fehler oder Verspätigungen vorfallen, so haben wegen Aufklärung und, so weit möglich, Verbesserung derselben, die Gerichte sich mit den Postanstalten, und zwar zunächst mit der Postanstalt des Aufgabeorts, mündlich oder schriftlich in Vernehmung zu setzen.

§ 10. Sind die dazu erforderlichen Voraussetzungen (§ 2) vorhanden, daß für eine auswärtige Parthei die an selbige ergehenden Ladungen einem von ihr bevollmächtigten, ebenfalls auswärtigen Sachwalter unmittelbar durch die Post zugesendet werden können, so mag von der außerdem bei auswärtigen Partheien nach Vorschrift der erläuterten Proceßordnung **ad tit. IV., § 3** zu verlangenden Bestellung eines Procurators zu Annehmung der Citationen am Orte des Gerichts abgesehen werden.

§ 11. Für den der Ladung beizufügenden Behändigungsschein (§ 4, b, c) ist dem Gerichte eine besondere Gebühr von 2 Ngr. zu liquidiren und von der Parthei zu erheben gestattet.

Dresden, am 1sten October 1846.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

Behändigungsschein.

Ausfertigung.				Insinuation.		
Nr. der Regstr.	Betreff.	Datum.	wem zu insinuiren.	wem insinuirt.	Datum.	Anmerkungen.

. . . . ., am . . . . . 18 . .
(Unterschrift des Gerichts).

— „ 2 Ngr. 5 pf. Insinuationsgebühren.
— „ — „ — „ Botenlohn.

Empfangsbekenntniß,
. . . . ., am . . . . . 18 . .
(Unterschrift des Empfängers).

Insinuirt durch
(Unterschrift des Postboten).
Nach Relation des Postboten (N. N.)
bescheinigt.
. . . . ., am . . . . . 18 . . . .
L. S. (Unterschrift des Postverwalters).

Es wird um Rücksendung dieses Behändigungsscheins nach gehöriger Vollziehung und Bescheinigung gebeten.

Letzte Absendung: am 5ten December 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

22stes Stück vom Jahre 1846.

№ 73) Verordnung,

das Verfahren bei den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen betreffend;

vom 27sten November 1846.

Das Justizministerium ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei Verbrechen, die unter gewissen Umständen nur auf Antrag eines Betheiligten, unter anderen Umständen aber von richterlichen Amts wegen zur Untersuchung zu ziehen sind, die Untersuchungsrichter, von der Ansicht ausgehend, daß im vorliegenden Falle Umstände der letzteren Art vorliegen, es häufig unterlassen, sich gleich beim Anfange der Untersuchung darüber zu vergewissern, ob der Verletzte oder Betheiligte den Angeschuldigten bestraft haben wolle oder nicht, wodurch dann, wenn die erkennende Behörde eine entgegengesetzte Ansicht faßt, Interlocute auf nachträgliche Befragung der Betheiligten, und, wenn deren Erklärung ablehnend ausfällt, vergebliche Arbeit und Kosten veranlaßt werden.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, werden sämmtliche Untersuchungsgerichte hiermit angewiesen, in allen Fällen, wo ein Vergehen zu ihrer Kenntniß kommt, von welchem es ihnen irgend zweifelhaft scheint, ob dasselbe von richterlichen Amts wegen, oder nur auf Antrag eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sei, den oder die Letzteren gleich im Anfange des Verfahrens ausdrücklich zu befragen, ob sie den Angeschuldigten bestraft wissen wollen, und deren Erklärung legal zu den Acten zu bemerken.

Dresden, den 27sten November 1846.

Ministerium der Justiz.
von Carlowitz.

Hausmann.

№ 74) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betreffend;

vom 7ten December 1846.

Nachdem von Seiten der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie die Abtretung der gedachten Bahn an den Staat beantragt worden, haben Se. Majestät der König beschlossen, zur Berathung hierüber, sowie der damit in Verbindung stehenden finanziellen Fragen, die getreuen Stände zu einem, in Gemäßheit § 105 der Verfassungsurkunde, abzuhaltenden außerordentlichen Landtage, auf den 18ten Januar künftigen Jahres, in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen und die Dauer desselben auf die Zeit von längstens 4 Wochen festzusetzen geruhet.

Auch haben Se. Königliche Majestät Sich vorbehalten, den getreuen Ständen über die, hinsichtlich der Nahrungsverhältnisse getroffenen, oder, da nöthig, noch zu ergreifenden Maaßregeln, geeignete Mittheilung zugehen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß, wird dieses, und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7ten December 1846.

Gesammtministerium.

von Koennerit. **von Zeschau.**

v. Weber.

Letzte Absendung: am 15ten December 1846.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

23stes Stück vom Jahre 1846.

№ 75) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Oelsnitzer Steinkohlenbauvereins;

vom 5ten December 1846.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen des Directoriums des Oelsnitzer Steinkohlenbauvereins den für diesen Actienverein entworfenen Statuten, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, die Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkunde ist hierüber gegenwärtiges

Decret

bei dem Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 5ten December 1846.

Ministerium des Innern.

L.S.

Johann Paul von Falkenstein.

Demuth.

№ 76) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt zu Oederan;

vom 21sten November 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die in Verfolg der Auflösung der Sparcasse für den Amtsbezirk Augustusburg von dem Stadtrathe zu Oederan mit Zustimmung des dasigen größeren Bürgerausschusses beschlossene Errichtung einer selbstständigen für die Bewohner der Stadt Oederan und der Umgegend, mit Einschluß der sämmtlichen, in das Königliche Justizamt Augustusburg einbezirkten mittelbaren und unmittelbaren Ortschaften, bestimmten Sparcasse unter Garantie der Stadtgemeinde Oederan genehmigt, und dem für diese Anstalt entworfenen Regulative Unsere Bestätigung ertheilt haben, dergestalt, daß dem Inhalte dieses letzteren allenthalben nachgegangen werden, die Sparcasse zu Oederan auch in vorkommenden Fällen der in den §§ 11, 13, 14 und 15 enthaltenen und ihr besonders verliehenen Rechtsbegünstigungen sich zu bedienen berechtigt sein soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von Uns, unter Beidrückung Unseres Königlichen Siegels, eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 21sten November 1846.

Friedrich August.

(L. S.)

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Regulativ

der Sparcassenanstalt zu Oederan.

ꝛc. ꝛc.

§ 11. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt wor-

den ist (siehe § 13), unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs; die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

&c. &c.

§ 13. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen; so ist die Deputation sofort in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann, gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten, in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt im hiesigen Wochenblatte — den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen, und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb dreier Monate zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung von Capital und Zinsen anstehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt, so wird die Sache, zu weiterer Erörterung, sofort an das Königliche Gericht zu Oederan abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem Königlichen Gerichte allhier, oder auf sein Verlangen, auf dießfalls erlassene Requisition, vor seiner Obrigkeit, eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren, und, dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation oder auch, wie ihm ebenfalls freisteht, noch vor dem nächsten Expeditionstage, bei der Rathsexpedition hiervon Anzeige zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

§ 14. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher, sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

§ 15. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

&c. &c.

№ 77) Decret

wegen Genehmigung des Regulativs der Sparcassenanstalt zu Schellenberg;

vom 21sten November 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf angehörten Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die gleichzeitig mit der Auflösung der Bezirkssparcasse für das Amt Augustusburg von dem Stadtgemeinderathe zu Schellenberg beabsichtigte Errichtung einer unter Vertretung Seiten der gedachten Stadtgemeinde für die Bewohner der Stadt Schellenberg, sowie der zum Amtsbezirke Augustusburg gehörigen mittelbaren und unmittelbaren Dörfer sammt Zubehörungen bestimmten Sparcassenanstalt genehmigt, und dem Uns vorgelegten Regulative, welches in den §§ 12, 14, 15, 16 gewisse für das Gedeihen der Anstalt nöthige Rechtsvergünstigungen enthält, Unsere Bestätigung mit der Wirkung, daß den regulativmäßigen Bestimmungen allenthalben auf das Genaueste nachgegangen werden soll, andurch ertheilt haben.

Urkundlich ist darüber gegenwärtiges

Decret

unter Unserem Königlichen Siegel ausgefertigt, und von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 21sten November 1846.

Friedrich August.

L. S.

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Regulativ

der Sparcassenanstalt zu Schellenberg.

ꝛc. ꝛc.

§ 12. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust, oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs; die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation sofort davon in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann, gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten, in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt dem Augustusburger Wochenblatte — den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen und den etwanigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb dreier Monate zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen. Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt; so wird die Sache zu weiterer Erörterung sofort an das Königlich Sächsische Justizamt Augustusburg abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor der nurgenannten Behörde, oder, was von der Deputation, auf vorgängiges Ansuchen, ebenfalls gestattet werden kann, vor seiner persönlichen Obrigkeit, eidlich bestärkt haben wird, Zahlung, oder ein neues Buch und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren, und, dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation, oder auch, wie ihm ebenfalls freisteht, noch vor dem nächsten Expeditionstage bei dem Bürgermeister hiervon Anzeige zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher, sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- oder Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

§ 16. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

2c. 2c.

№ 78) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs der Sparcassenanstalt zu Zschopau;

vom 21sten November 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

thun hiermit kund, daß wir auf das dießfallsige, von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz Uns vorgetragene Ansuchen die auf Anlaß der Auflösung des für den Amtsbezirk

Augustusburg bestandenen Sparcassenverbandes von dem Stadtrathe zu Zschopau unter Beistimmung des größeren Bürgerausschusses daselbst beschlossene Errichtung einer für die Einwohner der Stadt Zschopau und deren Umgegend bestimmten, von der zuerst genannten Stadtgemeinde zu vertretenden selbstständigen Sparcasse genehmigt, und das Uns vorgelegte Regulativ bestätigt, der Sparcasse zu Zschopau auch die in den §§ 12, 14, 15 und 16 des Regulativs erwähnten Rechtsvergünstigungen besonders verliehen haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte des gedachten Regulativs in allen Puncten auf das Genaueste nachgegangen werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

ausfertigen lassen, auch dasselbe unter Beidrückung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig unterschrieben.

Dresden, am 21sten November 1846.

Friedrich August.

L. S.

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Regulativ
der Sparcassenanstalt zu Zschopau.

&c. &c.

§ 12. Rückzahlungen der Einlagen erfolgen, mit Ausnahme des in § 14 gedachten Falles, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- oder Quittungsbuchs; die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

&c. &c.

§ 14. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- oder Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation sofort davon in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann, gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten, in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt dem hiesigen Zschopauer Wochenblatte und der Leipziger Zeitung — den Verlust unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen, und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit bei Verlust derselben, innerhalb 3 Monaten zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt, so wird die Sache zu weiterer Erörterung sofort an das Königliche Judicium abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener 3 Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem Königlichen Judicium

allhier, oder, auf sein Verlangen, auf dießfalls erlassene Requisition, vor seiner persönlichen Obrigkeit, eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat solches sorgfältig aufzubewahren, und dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation hiervon Anzeige zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- oder Quittungsbücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlage- oder Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

§ 16. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc. ꝛc.

№ 79) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt der Stadt Frankenberg;

vom 30sten November 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die von dem Stadtrathe zu Frankenberg unter Zustimmung des dasigen größeren Bürgerausschusses beschlossene Errichtung einer für die Bewohner der Stadt Frankenberg und deren Umgebung bestimmten Sparcassenanstalt unter Garantie der zuerst genannten Stadtgemeinde genehmigt, und dem Uns vorgelegten Regulative, unter gleichzeitiger Verleihung der in den §§ 12, 14, 15 und 16 bemerkten Rechtsvergünstigungen, die nachgesuchte Bestätigung hiermit ertheilt haben.

Wir wollen demnach, daß dem Inhalte dieses Regulativs in allen seinen Bestimmungen auf das Pünctlichste nachgegangen werde, und haben zu dessen Beurkundung dieses

Decret

ausfertigen lassen, auch dasselbe unter Beidrückung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig unterschrieben.

Dresden, am 30sten November 1846.

Friedrich August.

L S

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Regulativ
für die Sparcassenanstalt der Stadt Frankenberg.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 12. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist (siehe § 14), unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs; die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation davon sofort in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann, gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten, in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt dem hiesigen Intelligenz- und Wochenblatte und den Leipziger Zeitungen — den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb dreier Monate, zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt; so wird die Sache, zu weiterer Erörterung, sofort an das Königliche Justizamt hier abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener 3 Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem Gerichte allhier, oder, auf sein Verlangen, auf dießfalls erlassene Requisition, vor seiner Obrigkeit, eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren und, dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation, oder auch, wie ihm ebenfalls freisteht, noch vor dem

nächſten Expeditionstage, bei der Rathsexpedition Anzeige hiervon zu erſtatten, im Unterlaſſungsfalle aber ſich ſelbſt den daraus für ihn entſtehenden Nachtheil beizumeſſen.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebſt Zinſen, ſowie die darüber ausgeſtellten Einlage- und Quittungsbücher ſind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollſtreckung in die bei einem Schuldner ſich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeſchloſſen werden.

§ 16. Gegen alle in dieſem Sparcaſſenregulative angedroheten Rechtsnachtheile und gegen Verſäumniß der darin feſtgeſetzten Friſten, findet eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

№ 80) Verordnung,

die ſogenannte Schießbaumwolle und ähnliche Präparate betreffend;

vom 10ten December 1846.

Da nach dem zeitherigen Ergebniſſe der techniſch wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen hinſichtlich der durch Behandlung der Baumwolle und anderer Stoffe mit Säuren herzuſtellenden explodirenden Präparate ſo viel als feſtgeſtellt angeſehen werden darf, daß dieſe Präparate, ihrer Gefährlichkeit und der Gewalt der Exploſionen nach, dem Schießpulver mindeſtens gleichſtehen, ſo erachtet das Miniſterium des Innern für erforderlich, zu thunlichſter Vermeidung von Gefahren, welche durch unvorſichtiges Gebahren mit obigen Gegenſtänden herbeigeführt werden können, bis auf Weiteres nachſtehende Beſtimmungen zu treffen:

1. Die hinſichtlich der Fabrikation, Aufbewahrung, Verſendung und des Verkaufs von Schießpulver theils in den beſtehenden Geſetzen und Polizeiverordnungen, theils vermöge örtlicher Einrichtungen getroffenen Vorſchriften ſind, inſoweit ſie der Beſchaffenheit des Objects nach Anwendung leiden, auch in Betreff der ſogenannten Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Präparate als gültig anzuſehen.

2. Ueberdieß aber dürfen dergleichen Präparate von denen, welche damit im Einzelnen Handel treiben, rückſichtlich der dazu beſtimmten, im Vorrathe gehaltenen Quantitäten, gleichviel ob der Verkauf in der Geſtalt bereits fertiger Patronen geſchieht, oder nicht, nur in feſten, gegen Druck und Feuer geſicherten Behältniſſen, demnächſt aber nur in gefärbtem Zuſtande vorräthig geführt und verkauft werden.

Dieſe Färbung hat nicht blos auf der Oberfläche, ſondern dergeſtalt zu geſchehen, daß das Präparat überall gefärbt erſcheint. Auch iſt die Farbe ſo zu wählen, daß ſich das Präparat ſowohl bei Tageslicht, als bei künſtlicher Beleuchtung auf den erſten Blick von nicht explodirenden Stoffen derſelben Gattung leicht unterſcheiden läßt; jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß Färbeſtoffe, welche zu medicinalpolizeilichen Bedenken Anlaß geben könnten, z. B. arſenikaliſche Stoffe, dazu nicht verwendet werden dürfen.

3. Quantitäten, welche zur Versendung durch die dazu überhaupt geeigneten Transportmittel, oder zur Lagerung in den dazu zu verwendenden Pulvervorrathshäusern bestimmt sind, dürfen nur in fester Verpackung, und in mit Staniol verwahrten Holzkisten übergeben, und beziehendlich übernommen werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen die voraufgeführten Vorschriften sind von den Polizeibehörden, insoweit nicht die bestehenden Vorschriften ein analoges Anhalten bereits darbieten, je nach der Beschaffenheit des Falls neben Confiscation und Vernichtung der verbotwidrig im Handel geführten oder zur Versendung und Aufbewahrung übergebenen Quantitäten, mit Geldstrafen bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 10ten December 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein. Stelzner.

№ 81) Verordnung,

Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 8ten December 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

Da durch die Ernennung des Staatsministers von Carlowitz und durch Veränderung in der Person des Bürgermeisters zu Chemnitz eine der § 63 der Verfassungsurkunde unter Nummer 14 und eine der ebendaselbst unter Nummer 16 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gelangt sind; so haben wir zu deren Wiederbesetzung, für die erstgedachte

Alexander Anger auf Eythra,

für die letztgedachte anderweit

die Stadt Chemnitz

ernannt und zu dessen Urkunde gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 8ten December 1846.

Friedrich August.

L.S. Johann Paul von Falkenstein.

№ 82) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Königl. Bayerschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den beiderseitigen Landesgrenzen;

vom 12ten December 1846.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Bayerschen Regierung ist wegen gemeinschaftlicher Maaßregeln zu Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den beiderseitigen Landesgrenzen eine Uebereinkunft abgeschlossen, darüber diesseits die nachstehende Ministerialerklärung vom 22sten November dieses Jahres ausgestellt, und dieselbe gegen eine gleiche Königliche Bayersche Erklärung vom 7ten October dieses Jahres ausgewechselt worden.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird diese Uebereinkunft zu genauer Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß unter dem in Artikel 2 und 3 erwähnten Ortsvorstande die Ortsgerichtspersonen zu verstehen sind und diese die daselbst bemerkten Haussuchungen auf Antrag verpflichteter Forst- und Polizeibeamter des Königreichs Bayern vorzunehmen haben.

Dresden, am 12ten December 1846.

Ministerium der Justiz.
v. Carlowitz.

Hausmann.

Nachdem die

Königlich Sächsische Regierung
mit der
Königlich Bayerschen Regierung

übereingekommen ist, zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den gegenseitigen Landesgrenzen gemeinschaftliche Maaßregeln zu treffen, so wird hierüber Königlich Sächsischer Seits Nachstehendes erklärt:

1. Es verpflichtet sich die Königlich Sächsische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

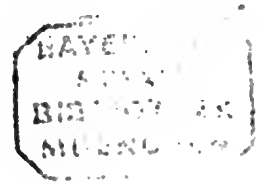

2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feldeigenthums, sowie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar den requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

Auch steht, soviel die Jagd- und Forstfrevel betrifft, dem Angeber das Recht zu, die Beiziehung des Försters oder Waldwärters des Ortes, wo die Haussuchung vorgenommen wird, zu verlangen.

4. Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protocolle oder Frevelregister, nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, vorausgesetzt, daß der Staat, in dessen Gebiete der Frevel verübt worden, des Frevlers selbst nicht habhaft geworden sei, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen competent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des anderen Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

5. In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

6. Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll in dem Artikel 4 bezeichneten Falle den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

7. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, soweit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung stattfindet, an die betreffende Casse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Königreiche Sachsen wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein kann.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen ausgestellte

Erklärung

soll, nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern ausgefertigte Erklärung, Kraft und Wirksamkeit haben und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen bekannt gemacht werden.

So geschehen Dresden, am 22sten November 1846.

L. S.

Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.
von Zeschau. von Carlowitz.

Letzte Absendung: am 6ten Januar 1847.

Digitized by Google